~~Ea XVIII. 131 — 137~~

Falsch gebunden!
Titelblatt und Vorwort
sind vertauscht mit:
Hist. bell. o. 33 (2

Hist. 6 A.
o. 33
1.

Frid: Augustus. D. G.
Rex Poloniar. S. R. J.
Archimn. et Elector=
Saxon.

Historische Nachricht Vom Nordischen Kriege,

Worbey zugleich verschiedene Documenta und andere Piécen in Originali mitgetheilet werden/

Andere Fortsetzung

Entworffen Von

C. T. F. v. H.

FREYSTADT/
Bey Const. Alethen. 1716.

Motion

Mein Leser

DU hast den Ersten und andern Theil der Historischen Nachricht des Krieges in Norden gütig aufgenommen / dieser gegenwärtige Dritte wird von dir sich hoffentl. eine gleichmäßige Bewillkommung versprechen dürffen / du findest in selbem verschiedne Documente, die vielleicht anderwerts nicht an-

zutreffen / ohne die aber dieser weitaussehender Krieg unverständlich und mangelhafft ist. Die Feder hat / wie in vorigen Theilen / sich allhier ebenfalls aller Partheylichkeit enthalten / und die Begebenheiten bloß erzehlet / wie sie beschaffen. Zwar hat ein / dem autori unbekannter (num alter vel alter sit, ist dessen geringste Sorge /) sich unterstanden bey dem andern Theile etwas zu tadeln / von dem er unstreitig selbst nicht gewust / was er darmit haben wolle. Allein wer allen Tadel-

Tadelsüchtigen mit einer Ant-
wort und Wiederlegung be-
reit seyn wolte / würde die
Zeit schlimmer verderben / als
wenn er den gantzen Tag mit
Toback-schmauchen / und der-
gleichen herrlichen Verrich-
tungen / liederlich verschwen-
dete. Man muß seine Zeit
vor edler schätzen / als daß
man so kleine Ferckelgen aus-
ser wegen zu jagen sich bemü-
hen solte. Ein kindischer Ein-
fall / hat auch kindische Be-
dancken / und wie der Mann
ist / so lautet auch seine Rede.
Emmittelst / geehrter Le-

ser/ſey mit nechſten des Vierd-
ten / und dann auch des
Fünfften / und vielleicht noch
mehrerer Theile / erwartend.
So viel hat zu deiner Nach-
richt geſetzet werden ſollen /
lebe wohl / und bleibe ge-
neigt.

Dabam ex Muſeo
M. Febr. 1716.

I. Noch-

Erste Abtheilung.

I.

Wey wichtige Fragen pflegen in der Universal-Historie vorzufallen, einmahl, ob bey dem Daniele c. 2. v. 7. diejenigen vier grossen Reiche angezeiget würden, die insgemein Monarchien heisen? und denn ob im 13. v. 17. Cap. der Offenbahrung Johannis durch das daselbst vorgestelte Thier, das Römische Reich zuverstehen sey? Was das Erstere anlanget, so ist es zwar bey denen Gelehrten eine ausgemachte Sache, daß die gemeine Lehre von denen so genanten vier Monarchien, nichts, als ein Mährgen sey, welches hauptsächlich von etlichen ungeschickten Schmierern, im dritten und folgenden Seculis erdichtet

worden, da gute Wissenschafften und vernünfftige Gelehrsamkeit, bereits in Abgang und Verfall gerathen waren, nichts desto weniger hängen an dieser Thorheit noch viele, wie es denn so in der Welt zu gehen pfleget, daß Albertäten fast immer mehr Liebhaber finden, als kluge und gescheite Sachen. Und eben deswegen werden vernünfftige Principia und herfür gebrachte Wahrheiten, von vielen so gehasset, und als erschröckliche Lehr-Sätze ausgeschrien, weil es uns Teutschen zwar nicht an sogenannten Gelehrten, aber wohl an vernünfftig und Sinnbahr Gelehrten, fehlet, welches nirgends anders herrühret, als weil wir die Gelehrsamkeit insgemein nur in der Wissenschafft welcher Sprachen, absonderlich der Lateinischen, und in einer großen Belesenheit, nicht aber in einem guten Judicio, oder geschickten Verstande suchen, das gelesene wohl anzuwenden, und das Gute von dem falschen klüglich zu unterscheiden wissen.

2. Also ist es eine bey der gantzen vernünfftigen Welt ausgemachte Sache, daß alles was von den vier grossen Monarchien

chien daher geschwätzet wird, ein pur lauteres ungegründetes Gedichte sey. Man möchte aber wohl fragen, wo doch dieses Mährgen seinen Ursprung her habe? Bey keinem eintzigen der Heydnischen Prophan Scribenten ist darvon auch nur das geringste Spuhr-Zeichen, vorhanden; es hat aber das gäntzliche Ansehen, als ob ein bey dem Vellejo Paterculo l. 1. und dem Arriano de Rebus Alexandri Magni übel-verstandene Orth, denen ungelehrten Mönchen, und auch ungeschickten Historien-Schreibern der Christen, darzu Anlaß gegeben habe. Es lauten aber des Ersten seine Worte also: Assyrii principes omnium gentium rerum potiti sunt, deinde *Medii*, postea *Persæ* deinde *Macedones* haud multo post Carthaginem subactam, summa Imperii ad Populum Romanum pervenit: Der Andere läst sich folgendermassen hören: Oportebat Asiæ Imperium *Persis* a *Macedonibus* adimi, quemadmodum Persæ Medis, ac prius Medi Assyriis ademerunt: Von dem ersten Authore werden fünff grosse Reiche, von dem Letztern aber, deren vier angegeben, die ehemahls in Asien gewesen,

aus welchen nachher nur-erwehnte ungelehrte Mönche ihre sogenannten vier Monarchien geschmiedet, wiewohl was den Suram bey dem Vellejo anbetrifft, dieser, wieder alle Historische Wahrheit, die Summam Imperii denen Römern zuschreibet, wie gleich mehrers erwiesen werden soll. Alleine auch diesen beyden Autorum ihr Zeugnüß tauget nichts, sintemahl es eines Theils nur von Asien redet, andern Theils die in denen übrigen Welt-Theilen gewesene grosse Reiche gantz und gar auslässet, wiewohl die Nachricht von den Asiatischen Reichen nicht einmahl richtig ist. Denn warum haben sie das grosse und mächtige Scythische Reich vergessen? worvon in denen Geschichten zwar wenig gedacht wird, alleine dieses hindert nicht, daß selbiges nicht würcklich solte vorhanden gewesen seyn, wie es denn allerdings in sehr hohen Flohr gestanden, und bey nahe gantz Asien, nebst einen ziemlichen Theil von Europa, unter sich begriffen gehabt. Jedoch Sura und Arrianus haben selbiges ohne Zweiffel deswegen übergangen, weil diese Scythen bey denen aufgeblasenen Grie-

Griechen, und hochmüthigen Römern, Barbaren hießen, dahero sie selbige zu erwehnen nicht würdig geschätzet, wiewohl die Perser, Meder und Assyrer ihnen auch Barbarn waren, alleine sie musten deren gedencken, weil sie sonst mit ihrer eingebildeten Griechischen Hoheit und Römischen Stoltz nicht hätten zurecht kommen können. Es kan auch seyn, daß sie das Scytische Reich deswegen übergangen, weil alles was klug, weise und geschickt war, die Griechen und Römer von den sogenannten Barbarn hatten lernen müßen, und sie selber waren Abtrünlinge dieser Barbarn, daher es die Griechen und Römer hier machten, als mancher aufgeblaßene Mensch, der von geringen Eltern in einen grossen Ehren-Stand gekoñen, da er sich denn insgemein seiner ersten Ankunfft zu schämen pfleget, wiewohl die Abstammung der Griechen und Römer von dem Celten und Scythen edel genug, jener ihr unmäßiger Stoltz und Hochmuth aber ließ ihnen selbigen nicht erkennen.

3. Doch es wäre gut, wenn man gewiß wüste wo Sura und Arrianus ihre Nach-

richten hergenommen gehabt, die unstreitig aus gar alten Scriptoribus entlehnet, von beyden aber aller vernünftigen Wahrscheinlichkeit nach, nicht wenig möge seyn zerstimmelt worden. Denn warum ist das Egyptische Reich vergessen worden, welches doch unstreitig eines der ältesten und mächtigsten gewesen, ob schon des ältesteste Geschichte dermassen dunckel, daß schwerlich jemand aufstehen, oder ein Buch zu finden seyn wird, das uns selbiges sattsam erleuterte? Warum hat man die Africanischen Reiche übergangen, von denen wir zwar ebenfalls keine sätte Nachricht haben, alleine aus der Schrifft erhellet 2. B. Chron. cap. 14. und 2. B. Kon. c. 19. daß Sera und Thirhaka in den obern Africa sehr mächtige Monarchen gewesen seyn müssen? Anderer grossen Reiche die in den gantz Eißgrauen Zeiten in der Welt sich befunden, und woran uns wenig oder gar nichts bekannt ist, itzo nicht zu gedencken. Denn gewiß der Redor Laomor, deßen Gen. 14. gedacht wird, muß ein gar groß Theil von Asien unter sich gehabt haben, weil sonst nicht abzusehen, wie die Könige zu

Sodom

Sodom und Gomorra unter ihm hätten stehen, und von ihm abfallen können; und obwohl nicht ausgemachet ist, ob diejenigen Könige, die mit dem Kedor Laomor gekommen, seine Bunds-Genossen, oder dessen Vasallen gewesen, so muß jener doch ein sehr weitläufftiger Reich besessen haben, indem seiner κατ' ἐξοχὴν nur alleine erwehnet wird. Es ist auch gantz glaublich, daß andre mächtige Reiche vor dem Kedor Laomor in Asien und andern Welt-Theilen gewesen, ungeachtet das erste Buch Mosis deren keine Erwehnung thut, weil das Absehen des heiligen Geistes nicht dahin gegangen uns etwan eine Historische Seeligkeit zuverschaffen, weswegen er alle und jede Historien etwan hatte müssen aufzeichnen lassen.

4. Daß aber des Suræ und Arriani Nachrichten von den Assyrischen Reiche, als ob selbiges gleichsam das allererste mächtigste Reich gewesen, das gantz Asien unter sich gehabt, mit der Historischen Wahrheit nicht überein komme, beweiset sich daher, weil lange vor Aufkunfft dieses Reichs, das Syrische in der grösten

Blüthe sich befunde, von welchem weit um sich greiffenden Reiche in denen Büchern der Könige, und der Chronice verschiedner Meldung geschicht. Nachher haben die Assyrer dieses Reich erstlich zerstöhret, die hinwiederum von den Sesac oder Sesastri, von dem Pharao Necho beyderseits Königen in Egypten übern Hauffen geworffen worden, und scheinets, als ob der sonst gelehrte Herr Abel in seinen Tractat von denen Monarchien diese gantz verschiedenen Reiche, und deren eigentliche Epochas nicht recht auseinander setzen können. Hienechst rede Sura und Arrianus, ingleichen Herodotus, wenn sie von der Assyrischen Monarchie schwätzen, bloß von dem vordern Asien, nemlich von demjenigen Theile desselben, woraus heut zu Tage das Türckische und Persianische Reich bestehet, von dem hintern Asien hingegen, gedencken sie nicht ein Wort, da doch in selbigen ebenfals sehr mächtige und ansehnliche Reiche gewesen. Zur Ursache deßen kan vornemlich zweyerley angegeben werden; einmahl und worvon schon vorher gedacht worden, daß die Römer und Griechen aus Stoltz

und

und Hochmuth der andern Völcker nicht gedacht, die sie, als sogenannte Barbarn, nicht vor würdig hielten, daß man ihrer erwehne, und denn, weil sie in der Historia universali grosse Idioten waren, welche Unwissenheit hauptsächlich aus ihrem unmässigen Stolze herflosse. Zwar bilden wir uns insgemein ein, die Alten hätten allenthalben, und also auch in der Historie eine gantz ungemeine Weisheit und Wissenschafft blicken lassen; Nun ists an dem, einige von ihnen seynd in diesem letzten Stück uicht zu verachten, wenn wir aber glauben, als hätten sie die Historie auf ein Härgen verstanden, so werden wir uns deßfals gewiß gar sehr betriegen. Alles, was sie nur von der Historie hinterlassen, ist zerstimmelt und Stückwerck, und wenn wir auch gleich alle verlohren gegangene Histori. Schrifften der Griechen und Römer übrig hätten, so würden sie uns doch weiter nichts als eine Historiam Particularem vorlegen, aus Ursachen, die nur vorhero berühret worden. Hieraus ist leicht der Schluß zu machen, wenn wir in itzigen Zeiten Historiam Universalem von Erschaf-

fung der Welt schreiben wollen, wie elend und unvollkommen selbige aussehen müsse, absonderlich, wenn man vollends mit dem ausgepeitschten vier Monarchien Mährgen aufgezogen kömmt, sintemahl, nach bereits angeführten, die Assyrische Monarchie, die insgemein die erste heißen muß, solche weder gewesen, noch mit Fug und Recht eine Universal-Monarchie genennet werden könne.

5. Noch von dem Sura zu gedencken, so redet solcher in oben-angezogenen Worten sehr großprahlerisch und hochmüthig, wenn er saget: Summa Imperii ad populum Romanum pervenit. Es ist an dem, daß einige der neuren Autorum dem Suræ gleichsam eine Apologie schreiben, und das Wort Imperium also auslegen wollen, als ob der Sura soviel habe sagen wollen, die allerhöchste Gewalt, (den das hieß eigendlich Imperium) sey endlich, und nach zerstöhrten Carthago, auf die Römer gekommen: Allein dieses ist des schwülstigen Suræ seine Meynung hier nicht, sondern er will vielmehr soviel haben, nach überwundenen Carthago, wären die Römer

Herrn

Herrn der Welt geworden. Mit dieser Großsprecherey seynd alle und jede Römische Scribenten bemackelt, wenn sie nemlich von der Summa Imperii der Römer reden. Wahr ists, die Römer waren zu ihrer Zeit eine sehr mächtige Nation, gleichwohl besaßen sie das wenigste von der damahls bekandten Welt. Von Europa gehörte ihnen nicht einmahl gantz Teutschland, nebst jenes seinen mitternächtischen Landen. Britannien besassen sie gleichsam nur einen Augenblick. Von Africa hatten sie bloß die nach Italien stehenden Küsten, nebst Egypten inne, und in Asien begehrten weder die weitläufftigen Scythischen Landschafften, noch das ungeheure Indien, sammt alle dem was über dem Euphrat hinüber lag, vor den Römern sich zu fürchten. Und obwohl die Römischen Scribenten von der Gesandtschafft, die aus Taprubona einer Insul Ost-Indiens unter der Regierung des Käysers Augusti nach Rom kam, viel Wesens machen, so bedeutete doch solche im Grunde gantz nichts, eben wie etwan die Siammische Gesandtschafft, die vor einigen Jahren zu Pariß an-

anlangeten, denen Frantzosen keinen weitern Vortheil brachte, als daß sie einmal eine sehr weit entlegene Gesandtschafft in ihrem Reiche gehabt. Ists dahero eine lächerliche Großsprecherey, wenn die Römischen Autores, von der Summa Imperii ihres Reiches, so ein Wesen machen. Gewiß zeigeten die Europäischen Scythen, sammt denen Parthen, daß sie diese Summam Imperii weder fürchteten, noch selbige achteten, sondern sie gaben ihr vielmehr derbe schläge, so offt sie die geträumete Summam Imperii über sie auch erstrecken wolten.

6. Hieraus nun erhellet, daß die Teiderey von den vier Monarchien ein eiteler nichtiger Tand sey, und man sich nur verwundern muß, daß noch welche Leuthe sich daran belustigen, und die Jugend damit placken, oder zu deren Erlernung anweisen können. So lautet es auch befrembdlich, wann des Nebucadnezars sein Traum Colossus, sammt des Danielis seinen vier Gesichts-Thieren, die vier grossen Monarchien bedeuten sollen. Weder der eine noch der andere wuste etwas von Europa,

ja

ja es ist gantz glaub- und wahrscheinlich, daß ihnen das wenigste von Africa, auch nicht alles von Asien selber bekannt gewesen, weil weder die Juden, nach Asiaten mit denen daselbst wohnenden Völckern einige Gemeinschafft, oder Gewerbe treiben, in der Welt aber man damahls so nicht herum zu reisen, und Reise-Beschreibungen aufzusetzen pflegete, als wie etwan itzo von uns Abendländischen Europäern geschicht. Wie nun ein Japanischer oder ein in der tieffen Tartarey, oder in dem innern Africa wohnender Printz, und Reichs-Ministre nicht weiß ob ein Europa sey, oder wie es mit solchen Staaten halte, daher oder, oder vielmehr seine Seele an deren Veränderung und Zufälle nicht dencken kan; Eben so wenig war es dem Nebucadnezari und Danieli möglich, in ihren Sinnen dasjenige sich vorzustellen, oder um dessen Veränderungen bekümmert zu seyn, davon sie schlechter dings nichts wusten, noch auch nur den mindesten Begriff darvon haben konten. Zeiget also des Nebucadnezars Traum-Bild, nebst des Danielis seinen Gesichtern nichts anders an, als dieje-

jenigen Reiche, die in Asien nach und nach entstehen solten, darbey unser HErr GOtt dem letztren die Begegnüsse mit vorstellete, die die Jüdische Kirche unter diesem Reiche zugewarten haben würde: Einfolglich kan bey dem Daniele nicht einmahl das vierdte Thier von dem Römischen Reiche verstanden werden, und würde vielleicht dem Göttlichen Absehen nicht zu entgegen laufen, wenn man sezte und behaupte, daß das vierdte Thier das Türckische Reich vorstelle, weil doch gewiß, daß unser HERR die sämmtliche Veränderung, die nicht nur die Jüdische, sondern auch die Christliche Religion, unter diesen vier grossen Reichen würde leiden müssen, dem Daniel zugleich mit habe eröffnen wollen. Gewiß schicket sich alles viel besser, wenn das vierdte Thier von dem Türckischen Reiche erkläret wird, als wenn man das Römische daraus machen will, sintemahl sich so gar nichts findet, welches füglich auf dieses Reich gezogen werden konte. Jedoch möchte vielleicht auch nicht unrecht seyn, fals das mächtige Saracenische Reich durch die vier Thiere abgebildet seyn solte, welches nach-

her

her durch das Türckis. Reich zerstöret worden, indem jenes in soviel Caliphaten zerfallen, von denen verschiedene das Türckische Reich unterdrucket hat, die andern aber theils die Christen theils andere Staaten zu Grunde gerichtet. Diese Erklärung ist um soviel ungezwungener, weil die Aenderung der Zeiten und Gesetze, ingleichen die Verfolg- und Lästerungen gegen GOtt, und die Rechtgläubigen, gantz füglich von der Mahomethischen Religion, verstanden werden können, ungeachtet einige Ausleger, dieses von dem Pabste verstanden wissen wollen, welcher Erklährung zwar nicht ungereimt, nur daß sie mit der Sachen selber nicht zusammen stimmet. Den der Pabst hat eigentlich kein Reich angerichtet, daher man nicht sagen kan, daß selbiger der andere sey, darvon beym Daniel Cap. 7. v. 24. stehet, und von welchem verschiedene der zehen Könige gedemüthiget worden. Noch weniger seynd aus dem Röm. Reiche, wenn selbiges durch die vier Thiere vorgebildet seyn solte, zehen Königreiche entstanden, dann wie nach wolte man doch solches behaupten, wiewohl die Glossa lo-

co

eo citato diese Erklärung hat? Auch seynd aus dem untergegangenen Römischen Reiche ja nicht zehen, sondern weit mehr Königreiche geworden, nemlich das Lombardische, Fränckische, Teutsche, Spanische, Frantzösische, Englische, Polnische, Dänische, Schwedische, Böhmische, Ungarische Portugisische, vormahlige Bulgarische, Servische, Wendische, Vandalische, und andre mehr, daher offterwehntes vierdtes Thier schlechter dings von den Römischen Reich nicht erkläret werden kan.

7. Gleiche Bewandnüß hat es mit des Nebucadnezars seinem nächtlichen Traum-Bild, da dessen eiserne und thonerne Schenckel einmahl das Römische Reich in seiner Blüthe, nachmahls aber, wie solches durch den Pabst wieder angerichtet worden, bedeuten soll. Daß der Nebucadnezar an das Römische Reich in keine Wege habe dencken können, darvon ist oben bereits erwehnung geschehen, sintemahl seine Seele und Gedancken auf nichts, als auf den Zustand Asiens und seiner Reiche gerichtet war, wie solches etwan in den künfftigen Zeiten seyn, und was

dieses

dieſes letztere vor Veränderung haben möchte. Zu was Ende hätte ihm auch GOtt die Abwechſelung aller Reiche in der gantzen Welt zeigen wollen, indem der Nebucadnezar daran gantz nicht gedachte, wie dieſes ex vers. 29. Cap. 2. deutlich genug erhellet. Bildet alſo das Eiſen mit Thon vermenget nichts anders ab, als die Freundſchafft welche die Könige in Syrien und Egypten zwar untereinander ſtifften wollen, als welche hauptſächlich aus dem vierdten Reiche welches eiſern ware, entſtanden, die aber nie einigen Beſtand gehabt, biß endlich unter dieſer ſchlimmen zuſammenhengung, und da immer einer den andern aufgerieben, der Heyland aller Welt gebohren worden, der mit ſeiner Lehre den gantzen Erdkreiß erfüllet hat, und derjenige Stein iſt, der ohne Menſchen-Hände, das iſt ohne Zuthuung eines Mannes, von Himmel hernieder gekommen. Es hat zwar der gemeine Irthum viel hundert Jahr gewehret, als ob das teutſche Reich eine fortſetzung, des Römiſchen wäre, iedoch wie ungegründet dieſes ſey, kan ieder leichte finden, der ſich nur ein wenig in

der Historie umgesehen hat, sintemahl als das Frantzöische, und nach her das teutsche Reich auf kam, weder Strumpf noch Stiel von deu Römischen mehr übrig, sondern solches durch die Teutschen selber viele hundert Jahr vorher zu Grunde gerichtet war. Solcher Gestalt ist es den eigentlichen Absehen des Nebucadnezars Traum bilde gantz zu wieder, wenn durch das eiserne Reich, das Römische und ietzige Teutsche verstanden werden will. Aus allen bißher angeführten aber, fliesset vornehmlich dieses, daß weder aus diesem Traum-Bilde, noch aus des Danielis seinen Geschichte von den 4. Thieren, das alte Mährgen der 4. Monarchien behauptet werden kann, welches sich zugleich auch daher wiederleget, weil Prophezeyungen sich nicht auf vergangene Dinge erstrecken, denn das wäre ein recht höltzern Eisen, das aber gleichwohl seyn müste, wenn die vier Monarchien-Fabel statt finden solte, indem durch das Güldene Haupt, und das erste Thier, die Assyrische Monarchie zu verstehen wäre, welches aber mit den Worten des Danielis hauptsächlich streitet, sondern

es

es seind solche allemahl auf zukünfftige Begebenheiten gerichtet, weswegen sie auch Prophezeyungen heisen, mithin keines dieser beyden Gesichter von den so genanten 4. Monarchien erkläret werden, wie alles dieses oben bereits mehres gewiesen worden. Mögen also die alten Fabel-Hansen, und Saalbaderischen Pedanten bey ihren vier Monarchien Kinder-Spielwerck so lange bleiben, als sie wollen, wenn sie nur die Jugend mit solchen albertæten nicht zu belästigen, oder dieienigen verketzern wolten, die dergleichen Affen-Werck nicht nachzubethen, oder zu lehren begehren.

8. Solcher gestalt ist aus Historischen Gründen hoffentlich zur Gnüge erwiesen worden, daß niemahls weder vier große, so genannte Monarchien gewesen und dieses eine Pedantische Fabel, auch alle diejenigen, so solche noch glauben, oder lehren, vollkommene Pedanten und Historische Idioten seyn, noch weniger, daß die Danielischen oder Johannischen (oder wer sonst Autor darvon) Geschichter, von dem Römischen Reiche verstanden werden können; daher werden die Königreiche Dänne-

nemarck und Schweden mit denen wir itzo allhier hauptsächlich zu thun, weder ein Stück der vierten Monarchie seyn, noch unter die 10 Apocalyptischen Reiche gerechnet werden können. Seind demnach diese Reiche gantz vor sich entstanden, die zugleich umb deswillen keine der 10. Apocalyptischen seyn, weil sie nie unter, der Römer Bothmäßigkeit gestanden ja diesen nicht einmahl bekant gewesen. Den ungeachtet sie viel von der Insul scandinavia schwatzten, so wusten sie doch deren eigendliche Beschaffenheit nicht recht, wie den auch diese Lande gar keine Insul, sondern ein Fuß festes Land seyn, zu welchen Irthum sie ohne Zweiffel der Sinus Finnicus u. Bothnicus verleitet hat, von denen sie sich eingebildet, weil sie selbige nie beschiffeten, sie gängen wieder in ein ander Meer. Gedachtes der alten ihr Scandinavia, welches hauptsächlich Dännemarck, Schweden und Norwegen in sich faßete, hieß, wegen der vielen daraus beschehenen Völcker Wanderungen, vagina gentium, indem sie nicht begreiffen kunten, wo alle die Völcker aus selbigen her kamen, dahero ist es

bey

bey dem Melisantes in seiner Geographia specialissima ein nicht geringer schnitzer, weñ Er Part. 2. p. m. 15. §. 17. saget, nachdem gedachte 3. Reiche unter der Margaretha zusammen kommen, wären sie Scandinavia oder Scandia genennet worden. Dieses Werck ist mit einer solchen Menge Fehler angefüllet, wie deñ auch seine andre Schrifften daran keinen Abgang leiden, nicht zugedencken, mit was vor einen elenden Stylo und schlechten Judicio selbige, daß sich nur zu verwundern, wie solche einige Liebhaber finden können. Jedoch da vieler ihre Gelehrsamkeit dermahlen nicht solide ist, noch solche zu werden begehreten, so darff es endlich nicht befrembdlich fallen, wenn Bücher die weder tüchtige Gelehrsamkeit, noch r[illegible]fes Judicium zeigen, hin und wieder ihr Liebhaber finden, wie also des Hübners seine Genealogischen Historischen und Geographischen Sachen, auch mehr Fehler und Schnitzer haben, als Stunden in einem Jahre seyn, und die Jugend vornehmlich vor denen Mitlern zu warnen ist, als in denen sie statt einer gründlichen und wahren Historie, meistens

stens nur Mährgen, und dergleichen erlernen. Alleine eben darum weil die Historischen Fehler eines Autoris anzumercken nicht jedermanns Ding ist, so haben diese Schnitzer vollen Historischen Fragen bißher so viele Liebhaber gefunden.

9. Wieder aber auff die Königreiche Dännemarck und Schweden zurück zugehen, so sind die Gelehrten noch nicht einig, wo selbige ihre Benennung her haben. Zwar das beyde Völcker uhralt seyn ist eine ausgemachte Sache. Alleine wo sie eigentlich herstammen, darüber fallen die Meynungen nicht einerley. So gelehret als auch der Herr Rudbek gewesen, so wird ihm zugefallen doch kein Mensch glauben, daß Schweden unter allen Europaischen = Landschafften am ersten bevölckert worden, wie er diese befremdliche Meynung in seiner Atlanticà mit mehrern vorgetragen hat. Alle andere Welt-Theile haben vornemlich aus Asien ihre Einwohner empfangen, die Mitternächtischen und Abendländischen Europæischen Landschafften aber, die ihrigen aus Teutschland. Dieses dürffte zwar einigen befrembdlich

schei-

scheinen, alleine man darff daselbst nur die eigentliche Bewandnüß der ersten Völcker Wanderung ansehen, so wird die Wahrheit selber die Gewißheit behaupten. Nachdem die Menschen in Asien nicht mehr Raum gehabt, sonderlich aber die Scythen, als die aller weitläufftigste Nation sich immer weiter ausbreiteten, seynd einige von ihnen immer weiter gegen Mitternacht, die andre aber gegen Abend fortgerücket. Von den letzteren stammen alle diejenigen Völcker her, die in Asien und Griechen-Land besetzet haben, von jenem aber die sämmtlichen Europæer, die in den Eiß-grauen Zeiten einerley Sprache, nemlich die Scythische, oder Celtische gebrauchet, auch einerley Sitten, und Lebens-Arth gehabt, die Landes-Arth aber, nebest der Himmels-Gegend, und denn die Gemeinschafft mit andern Völckern, die sich eine Wollüstigere Lebens-Arth angewöhnet gehabt, ob diese gleich anfänglich mit jenem einerley Abstammung gewesen, hat verursachet, daß die Völcker nach diesem in Sitten, Sprachen und Lebens-Arthen, unterschieden geworden.

Die von Mitternacht aus Asien herein gekommene Menschen, seynd immer weiter gegangen, haben aber allenthalben Einwohner hinterlassen. Sie seynd also durch das heutige Rußland und Pohlen, in unser Teutschland gelanget, von dar sie sich immer weiter ausgebreitet, und einige von ihnen nach dem so genannten Gallien, andre nach Italien zugangen, und diese Länder bevölckert. Denn ob schon insgemein dafür gehalten werden will, ob hätten selbige ihre Einwohner aus Griechenland empfangen, so ist solches doch gantz falsch, und laufft wieder den Zustand der damahligen Zeiten, sintemahl die Menschen auf das Meer sich zubegeben, kaum etliche hundert Jahr nach der Sündfluth angefangen, und sich dessen erkühnet, worzu sie vermuthlich wegen der Volck-Menge gebracht worden, da indessen die Fuß-festen Lande mit Leuten gantz überfüllet waren. Eben diese Volck-Menge hat aus unserm Teutschlande die Leute weiter nach Mitternacht, und in das heutige Dännemarck, Norwegen und Schweden getrieben, von dar,

und

und weil sie daselbst keinen Platz mehr fanden, nur gedachte Volck-Menge, sie gezwungen, wieder zurück zugehen, und eine Wohnstätte zu suchen. Also seynd alle und jede mitternächtige Völcker teutscher Ankunfft, überhaupt aber haben sie insgesammt Celtæ, oder Scythæ geheisen, die andern verschiedenen Nahmen aber haben sie theils von andern, theils von sich selber von ihren Wohnstädten, Waffen, Lebens-Arth, Kleidung und dergleichen empfangen, wie dieses jedem, der in diesem Studio sich nur ein wenig umgesehen hat, gantz bekannte Dinge seyn, kan auch aus der anfänglichen Gleichheit der Sprache, Sitten und Gottes-Dienste, gar leichte erwiesen werden, die in diesen Dingen nachher entstandene Veränderungen aber rühren hauptsächlich von vorberührten Ursachen her.

10. Also ists gewiß, daß die drey Mitternächtischen Reiche aus Teutschland bevölckert worden, da man sich dann itzo mit dem Ursprunge ihrer Benennung und Nahmens Untersuchung nicht aufhalten, sondern solche biß an einen andern Orth

verspahren will. Solte man nun nicht glauben, Volcker die einerley Ankunfft und Abstammung wären, müsten nothwendig auch in einem steten guten Vernehmen zusammen leben? Doch daß dieses nie geschehe, sondern die allermeist zusammen verwandten, einander vielmehr am meisten hassen, ist eine vor aller Welt Augen liegende Sache, auch der Ursprung deßelben bereits im vorigen Theile gewiesen worden. Solcher gestalt haben die Dänen, Schweden und Norweger einander von undencklichen Zeiten her beständig in Haaren gelegen, worvon die Scriptores dieser Volcker weiter nachzusehen. Vornemlich hat von den Zeiten der Dännischen Königin Margarethe, die zugleich über Schweden herrschete, zwischen Dännemarck und Schweden, nachdem nemlich dieses sich von der Dännischen Bothmäßigkeit loßgemachet, zwischen beyden Nationen ein sothaner bitterer Haß, Eifersucht und Feindschafft sich angesponnen, daß eintzig und allein derselbige die eintzige Ursach aller nachher erfolgten Kriege und Befehdungen gewesen. Denn de-

nen Dähnen hat geschmerzet, daß sie die Schweden nicht beherrschen sollen: Diese hingegen haben das Andencken der Dänischen Beherrschung durch lauter Blut auszutilgen sich bemühet, daher denn jedes Reich des andern seinen Untergang und Schaden gesuchet, und wenn dieses mit Auswärtigen in Krieg verwickelt gewesen, so hat jenes an selben ebenfals mit Antheil genommen, und seine Rache auszulassen sich bearbeitet.

II. Jedoch die Dänen und Schweden haben, erwiesener maßen, nicht nur einen Stamm-Vater gehabt, sondern es stehen auch ihre Allerdurchlauchtigsten Könige in einer sehr genauen Bluts-Freundschafft zusammen, wie beygehende kleine Genealogie mehrers besagen wird.

Christia-

Christianus I. Graf von Oldenburg und König in Dännemarck, Norwegen und Schweden, zugleich auch Herzog in Hollstein. † 1481.

Johannes König in Dännemarck und Schweden. † 1513.

Fridericus erst Herzog in Holstein und nachher auch König in Dännemarck. † 1533.

Christianus III. König in Dännemarck. † 1559.

Fridericus III. König in Dännemarck † 1670.

Adolphus Herzog in Hollstein u. Stam-Vater der sämmtlichen Herzoge von Hollstein.

Christianus V. König in Dännemarck. † 1699.

Friderich IV. dermahliger König in Dännemarck geb. 1646.

Anna Sophia geb. 1647. vermählt an Churf. Joh. Georg III. zu Sachsen.

Friederich Augustus, Churfürst zu Sachsen uñ König in Polen.

Ulrica Eleonora, † 1693. verm. an Carl IX. König in Schweden.

Hedwig Sophia † 1708. vermählt an Friedrich Herzog v. Hollstein Gottorff.

Carl XII. König in Schwed. geb. 1682

Carl Frid. Herz. von Holst. Gottorff/ geb. 1700.

12. Hieraus erhellet, daß die Nordischen kriegenden Theile in der nechsten Bluts-Verwandtschafft zusamen stehen, welches um so mehr zu bedauren, weil selbige allermeisten der Evangelischen Religion beypflichten, da gewiß denen Papisten keine grössere Freude wiederfahren könte. Immittelst ist der bittern Feindseeligkeiten, darmit insonderheit das zusammen so nahe verwandte Königl. und Herzoglich Hollsteinische Hauß einander verfolgen, bereits im vorigen Erwehnung geschehen. Weil nun jenes seynt dem wider dieses eine hefftige Schrifft auf dem Reichs-Tage hatte austheilen lassen, als erfordert die Nothwendigkeit der Historischen Verknüpffung, selbige alhier völlig mit einzurücken. Dem Leser wird also gantz nicht zuwieder seyn, selbige nach der Länge alhier anzutreffen, einmal weil solche zu dieser Historie hauptsächlich gehöret, sie auch ziemlich rar geworden, und sonst nirgends zu befinden, und denn dergleichen Schrifften aufzubewahren, allerdiengs höchst nöthig ist, sintemal selbige in der Historie ein grosses Licht geben, ohne

ne welche diese, oder doch wenigstens viele Stücke derselben, gantz nicht verstanden werden können, und wäre gut, wenn alle dergleichen Piecen zusammen gelesen, oder doch wenigstens jeder Particulier-Historie einverleibet würden, wir würden in denen Geschichten offt manches besser verstehen lernen. Es ist aber erwehnte Schrifft diese.

IN JVRE ET FACTO

Gegründeter Beweiß

der vielfältigen Treulosigkeiten / so das jetzt-regierende Allerdurchlauchtigste Königliche Dähnische Haus von dem Fürstl. Holstein-Gottorfischen bißher erlitten / worinn / nach Veranlaßung einer auf Fürstl. Befehl vor einiger Zeit herausgegebenen höchst-injurieusen und also rubricirten in Facto gegründeten umständlichen Nachricht / ausführlich gezeiget wird / daß das Herzogthum Schleswig durch offenbare Rebellionen / und böse Intriguen der damahligen Holsteiner von der Crone Dähnemarck zum erstenmahl abgerissen / hernach durch gleich wenig zugelassene Felonien, dem Fürstlichen Antheile nach / zur Souveraineté erhaben / auch von solcher Zeit an / sonderlich bey dem noch neulich wider alle gegebene Verheurungen / und

Erb-

Erb-Verpflichtungen begangenen ungerechten Friedens-Bruch / des Fürstl. Hofes einziges Dichten und Trachten gewesen sey / höchstbesagter Kr ohnen Schaden und Ruin zu befördern.

§. 1.

Wann nicht die Aufführung des letzteren Gottorff schen Ministerii ohnedem schon so vielfältige Proben seiner Effronterie, beydes in- und ausserhalb Landes / von sich gegeben hätte / so wäre es Bewunderns werth / daß noch bißgegenwärtige Stunde einige drunter verwegen gnung sind / der Welt neue Nasen anzudrehen / und dem Handgreiflichen Augenschein des wider Ihro Königliche Majestät zu Dännemarck Treu-loser weise begangenen letzteren Friedensbruchs mit allerhand falschen Farben zu übertünchen. Zwar ehe durch die Ubergabe von Tönningen / und die daselbst gefundene Briefschafften / der diß dahin gebrauchte unverantwortliche Betrug völlig demasquiret war / lies sich ja noch einiger massen von der prædentirten Gottorffischen Unschuld und Aufrichtigkeit / bey Leuthen die es nicht besser wissen wolten / etwas daher sagen; Und hält man folglich auch dem damahligen Verfasser der sogenannten succincten Deduction seine vielleicht zum Theil aus Unwissenheit gebrauchte Exaggerationes in so weit einiger massen zu guthe: Nachdem aber die jenseitige Ausflüchte durch ihre eigene Zeugnüsse so nachdrücklich zu Schanden gemacht worden /

worden / so muß es zweiffels ohne allen Warheit liebenden unerträglich seyn / daß Leuthe / die ihrer Gleisnerey und Unwarheit einmal völlig überführet sind / sich doch von neuen so weis brennen / und andere durch nichts heissende weitläufftige Schrifften gleichsam zwingen wollen / ihnen zu gefallen noch ferner mit sehenden Augen blind zu sein. Und nichts desto weniger haben Allerhöchstgedachte Königl. Maj. st. zu Dännemarck den Extravagancen der bißher publicirten jenseitigen Schrifften / vor wie nach / mit Großmüthiger Gleichgültigkeit zugesehen / obschon die vor etwa 4. biß 5. Monathen abermahls heraus gegebene so genannte In facto **gegründete umständliche Nachricht** / alle ersinnliche Bitterkeiten und Verleumdungen wider **DERO** Hohe Persohn / und glorwürdigste Vor-Eltern zusammen gehäuffet ; Würden es auch / in Erwegung der vor aller Welt Augen bereits liegenden besserern Nachrichten / noch ferner hin bey solcher Langmuth haben bewenden lassen / wann nicht abermahls ein bekannter Fürstlich Gottorffischer Bedienter der Hochansehnlichen Reichs-Versammlung zu Regensburg eine so genannte **Vorstellung** im verwichenen Januario eingerichtet / und sich darin unter andern der ungereimten Ruhmräthigkeit bedienet hätte / daß wieder die ob angeführte Gottorfische Nachricht gantz gewiß ab Königl. Dännischer Seiten nichts mit Bestande würde aufgebracht werden können. Dann obgleich der Ue-

verrest solcher Schrifft keiner ferneren Reflexion werth ist/ so scheinet doch diese Eitelkeit würcklich zu aros / und könte bey immerfort continuirendem disseitigen Stillschweigen um so viel leichter ein und andern Leser widrige Meynungen eindrücken/ als weniger derselben Just aller drin angeführter Historischen Erzehlungen von einigen Seculis her kündig sind. Deswegen auch endlich Jh. Königl. Majest. zu Dännemarck eine allergnädigste Ordre dahin ergehen lassen / daß der jenseits edirten letzteren Nachricht mit einer gründlichen Antwort begegnet/und darinnen des Fürstlichen Gottorffischen Hofes / so wohl gegen die itzt Regierende / als DERO Glorwürdigste Vorfahren geführte heimtückische/ treulose Conduite der Welt mit natürlichen Farben vor Augen geleget werden sollte. Fällt diese Beschreibung nun etwa vor dem Hoch-Fürstlichen Hofe unangenehm und empfindlich aus / so hat man es lediglich seinen eigenen unermüdeten Zunöthigungen/ und der irregularité seiner Minister zuzuschreiben: Als welche / da sie billig ihres Hohes Principalen guten Nachruhm und Gewissen/ nach der Obliegenheit Rechtsliebender und Weltverständiger Männer/ auf alle Weise zu menagiren suchen sollten / denselben vielmehr durch ungegründete Flatterien und Vorstellungen nur immer verwirrter / einsolglich die Aussöhnung der wieder Jhro Königliche Majest. zu Dännemarck / Norwegen / begangenen schwehren Beleydigungen / durch Verhärtung

und Præoccupirung des Herrn Aggressoris, gestissentlich noch schwehrer machen.

§ 2.

Indessen kan es auch wohl seyn / daß der gegenseitige Schrifft-Steller diese / obschon unausbleibliche Folgen / so t ef eben n cht eingesehen / sondern hauptsächlich die Absicht gehabt haben mag / seine mühsam erworbene Collectanea Historiæ Holsaticæ bey dieser bequemen Gelegenheit wieder zu Marckte zu bringen / und weil er vielleicht selber seine erste Deduction gar zu unreif und übereylt erfunden / die darin begangene Fehler nunmehro so viel möglich zu verbessern. Doch keines von beyden wird die unzeitige Schreibsucht rechtfertigen können / weil eines theils ververnünfftige Staats-Männer die Feder mit mehrerem Vorbedacht ergreiffen / und nicht den ungeübten Empiricis sich gleichstellen sollen / die / wann das erste Recept nicht anschlagen will / so fort ein neues schreiben; Anderntheils die Beurtheilung der zwischen Dännemarck und Gottorf dißmahl schwebenden Irrungen kein Systema Historicum von etlichen hundert Jahren her erfordert. Dem Gegentheil nichts destoweniger dergleichen Weitläufftigkeit beliebet hat / so will man ihm nicht nur den Ruhm seiner vermeyntlichen gründlichen Methode gönnen / sondern auch noch dißseits die Ehre thun / derselben in so weit zu folgen / als nöthig ist die falschen Impressiones, so die Gottorffer frembden Lesern machen wollen / durch war-

warhafftern Gegenbericht ihnen wieder zu benehmen. Wobey sichs verhoffentlich deutlich ergeben wird / daß der jenseitige Herr Concipient in der Nordischen Historie verwichener Zeiten / entweder das solideste noch nicht gewust / und sich dagegen mit Bagadellen aufgehalten / oder wenigstens den rechten Verlauf der Sachen vorsetzlich verschwiegen und verdrehet habe.

§. 3.

Man läst folglich mit Beyseitsetzung der unerwiesenen herben Beschuldigungen / die der so genannten Nachricht zum Eingang dienen / die geschehene Bekänntnüs in so weit gelten / daß zu Untersuchung des Dännischen und Gottorffischen Fugs oder Unfugs / weit über die beyden letzten Secula biß zu Waldemari Regierung zurück gegangen werden müsse. Nur werden dabey einige Haupt-Lücken zu suppliren seyn / so noch von jenem ausgelassen worden: Vermuthlich weil sie das schlimme Fundament des von den Holsteinern zum erstenmahl weggefischten Hertzogthums Schleswig mal a propos, und zu offenhertzig / entdeckt haben würden. Dann daß der bekannte Affter-König Waldemar bey Verlehnung des Hertzogthums Schleswig / an Graf Gerharden zu Holstein / im Jahr 1326. einen Revers des Inhalts von sich gestellet / daß das Hertzogthum Süder Jütland der Kron Dännemarck niemahls solcher Gestalt wieder einverleibet werden solte / daß ein Herr zugleich König und Hertzog über

beede wäre / ist freylich wahr: Daß aber diese vorgegebene Verordnung in die geringste Kraft Rechtens getreten / ist allerdings irrig / und würde von jenem Theil mit mehrerer Ehre verschwiegen / als vorgegeben. Die Gründe / woraus man dieses schreibet / sind zwar in dem neulich publicirten Historischen Bericht von dem vormahligen und gegenwärtigen Zustande der Schleswig Holsteinischen Ritterschafft. §. 25. seqq. usque ad 28. aufrichtig beygebracht; Weil dieser Tractat aber vielleicht in der wenigsten Händen ist / dürffte es nicht undienlich seyn / den dasigen Inhalt auch dieses Orthes kürtzlich zu recapituliren / und / soviel bey gegenwärtigem Vorhaben erfordert wird / mit einigen Historischen Remarqven noch ferner zu erläutern.

§. 4.

Das Königreich Dännemarck hat von uhralten Zeiten her / nebst andern ansehnlichen Insuln und Provintzen / auch noch den gantzen Strich Landes begriffen / den die Römer Cimbricam Chersonesum zu nennen flegten; Worunter dann auch / dem jenseitigen eigenem Bekäntnüß nach / so wohl das Norder- als Süder Jütland oder das Hertzogthum Schleswig gestanden. Wie aber bey damahliger Weltweyse die Gewohnheit fast in allen Monarchischen Staaten eingerissen war / daß den jüngeren Printzen / nachdem es etwa die nicht allemahl gnugsam bedachte Zärtlichkeit der Eltern mit sich brachte / gantze

Stücke

Stücke des Reichs zur Apanage hingegeben wurden; So haben auch einige der vormahligen Dänischen Könige ein gleiches gethan / und das Hertzogthum Schleswig bißweilen an einen ihrer Printzen verliehen. Wiewohl der Kronen daraus doch eben kein sonderlicher Verlust erwachsen konte / weil / vermöge der alten Dänischen Reichs-Gesetze / dergleichen Belehnungen nicht erblich waren / sondern mit Abgang des Vasallen so fort wieder aufhöreten (a). Inzwischen fielen in Dännemarck ab und zu / sonderlich im Ausgange des XIIIten und Eingang des XIVten Seculi, gar verwirrte Zeiten ein / die endlich auf offenbahre Rebelliones, Königs-Morde / und Absetzungen hinaus lieffen: Wie davon in der Historie die beede gar zu gütige Könige / Ericus VI. und Christophorus II, unglückliche Zeugen gewesen sind. Die Holsteiner / als nächste Nachbahren / nahmen der bequehmen Gelegenheit im trüben zu fischen gar zeitig wahr / und weil Hertzog woldemar zu Schleswig die Sache dahin zu intriguiren suchte / daß der Dänische Scepter von seinem Verwandten und Ober-Herrn auf ihn gebracht werden möchte / unterstützten sie sein Vorhaben mit aller Macht / brachten es auch dahin / daß Woldemar den Trohn in so weit bestieg / und also die Frösche / wie Huitfeld nach des Æso-

(a) Pontanus Rer. Danicar. Histor. Lib. VIII. sub Anno 1386. p. 509. Conf. & Vit, Beringius, in vita Margretæ. p. 545.

pi Fabeln redet / an statt des verworffenen Balcken einen Storch zum König bekahmen. (b)

§. 5.

Hier solte nun Graf Gerhard von Holstein vor seine der rebellirenden Parthey treu geleistete Dienste belohnet seyn: Wozu sich auch desto leichter gelangen liesse / weil bey so zerrüttetem Wesen in Dännemarck jeder nur vor seinen eigenen Nutzen / niemand aber vor der Kronen Wolstand sorgete. Als auch vollends itzt erwehnter Gerhard / der anfangs doch nur ein blosser Herr von Fortune, und so arm gewesen / daß er nicht einmal seine Pferde und Jagd-Hunde aus eigenen Mitteln unterhalten können (c) es so zu spielen gewust / daß ihm die Vormundschafft seines jungen Vettern Woldemars überlassen wurde / that er was er wolte / und schrieb in der That ihm selber / wie schon vorhin abgeredet gewesen / das Hertzogthum Schleswig fein säuberlich als ein Erb-Lehn zu / nicht ohne unersetzlichem Schaden der Kronen / weil von dem an den Holsteinern der appetit nach diesem Lande nimmer wieder vergehen wollen. Und zu eben der Zeit war es / nemlich Anno 1326 / da die vom Gegentheil so Hochgelobte Constitutio Waldemariana, Krafft welcher das Hertzogthum Süder Jüttland / oder Schleswig / niemahls wieder an seinen alten recht-

(b) In Histor. Christophori Secundi p. 333.
(c) Vid. Beringius in Histor. Christoph. Secundi p. 447.

rechtmäßigen Herrn zurück fallen solte / zusammen geschmiedet wurde. Deswegen man Dänischer Seits ohne Gefahr dem Urtheil der gantzen erbahren Welt übergeben kan / ob die besagte von dem Haupt-Interessenten Graf Gerharden selber also gefiederte / und hernach von lauter Aufrührern approbirte Veräusserung / die Krafft haben können / dem Reich / und dessen Rechtmäßigen Besitzern / eine so herrliche Provintz zu entziehen. Sonderlich da die Göttliche Vorsehung dem After König Woldemar wenig Jahre hernach wieder vom Trohne herunter gestossen / seine Raubbegierige Bundes-Genossen zu Schanden gemacht / und König Christophorum, dessen unrechtmäßige Verjagung die Unterthanen nunmehro erkannten / und bereueten / von neuem auf den Stuhl seiner Väter gesetzt: So daß die Historici oftgedachten Schleswigschen Woldemar nicht einmahl unter die Zahl der Könige zu setzen sich getrauet.

§. 6.

Die schlechte Gültigkeit obiger Verordnung / nach den Principiis des allgemeinen Völcker Rechts / und einer gesunden Morale / noch kräfftiger zu erweisen / so darff man nur betrachten / daß alle Völckerschafften der Welt die Sicherheit ihres Staats zum vornehmsten Endzweck haben / deswegen denn nothwendig dieselben Zergliederungen / die ohne Recht und dringender Noth vorgenommen werden / in so weit sie

diesem Endzweck offenbahr entgegen sind / keine Approbation, sondern vielmehr eine allge meine Execration aller vernünfftiger Menschen verdienen. Nun ist das Hertzogthum Schleswig vor sich alleine eben so incipabel eine besondere Republick / die seine Sicherheit wider die Anfälle der mächtigen Nachbahren vertheydigen könnte / auszumachen / als wenig es noch heutiges Tages zur balance von Europa alleine was contribuiren kan / und unbilliger es folglich scheinet / diesem zu gefallen ein gantzes ansehnliches Königreich seinen höchstgefährlichen unruhigen Feinden gleichsam in die Rappuse zu geben / und da es sonst allerdings ein ansehnliches / ja mehr als zehen Hertzoge von Schleswig Gottorff zum allgemeinen Wesen beytragen kan / durch Schmählerung seiner Rechte und Länder zu entkräften. So hat auch Süder-Jütland von uhralten Zeiten her würcklich niemals einen independenten Staat / sondern eben wie das Norder-Jütland ein natürliches Theil des Königreichs Dännemarck ausgemacht / wird auch / ausser etlichen Strichen Landes / worin sich einige Sächsische und Friesische Familien niedergelassen / biß diese Stunde von lauter Dähnen bewohnet / die guten Theils die Teutsche Sprache nicht einmal verstehen können. Wer wolte dann nunmehro noch zweifeln / daß Woldemar sich als einen wahren Affter-König / und Stief-Vater seines Volcks bezeiget / wie er so unverantwortlicher Weyse die beste Vormauer des

Reichs

Reichs Frembden / und vor Dännemarck sehr übel gesinneten Regenten eingeräumet? und ist es folglich nicht schähmens würdig / daß der Gottorfische Concipient auf offenbahre Intriguen und Verrätherey en / wie hier durch Anführung des Instrumenti Woldemariani geschehen / das Haupt-Fundament seines Scripti setzen darf. Hätten endlich die gesammte Dähnische Reichs-Stände in eine solche Veräusserung des Schleswischen consentiret / auch Woldemar hernach das Reich beständig behauptet / und bey erfolgten Mannbahren Jahren / was er disfals als ein Kind gethan / wohlbedächtlich gut geheissen; So würde darum die Sache zwar an sich selbst nicht besser / ihr aber doch wenigstens eine etwas scheinbahre Farbe können angestrichen werden. Nun aber haben damals das gantze ungeziemende Werck hauptsächlich nur etliche wenig Malcontente Bischöffe und Grosse im Reich angezettelt gehabt (d) die bald hernach ihr Unrecht erkandt / König Christophorum wieder ins Reich beruffen / und dadurch ipso facto alles vorher pasirte ungültig gemacht; Woldemar kahm im 12ten Jahr in Dännemarck / und im 16ten wieder heraus / war also niemals alt und verständig gnug gewesen / in eine so höchst importante Sache cum effectu Juris zu consentiren: Was braucht es dann ferneren beweises / daß der angezogen Woldemarische Revers eine gantz verwerfliche und nichtswürdige Scharteck sey?

(d) Pontan. Lib. VII. p. 441.

§ 7.

Nach König Christophs Restitution wurde zwar nicht nur Woldemaren, ungeachtet seiner begangenen Felonie, sondern auch wie dieser starb seinem Sohn Henrich das Hertzogthum Schleswig gelassen; Der aber Anno 1375. ohne Erben verstarb / und also dem Reiche Dännemarck so viel mehr Recht hinterließ / sein nunmehro vacant gewordenes Feudum wieder einzuziehen / und der Krone zu incorporiren. Zwar geben einige ueuere scribenten vor / als hätte Woldemar bey seiner Rückkunfft aus Dännemarck versprochen / daß / im Fall sein Stam aussterben sollte / alsdann Graf Gerhard / oder dessen Nachkommen / das Hertzogthum zu sich nehmen möchten; Allein gleichwie dieses Vorgeben durch keine autenthique Documenta jemahls zu erweisen stehet / so würde es auch / wann es gleich war wäre / ein eben so unverantwortliches Beginnen / als das Erste gewesen seyn / weil er zum Præjudiz seines Ober-Herrn / und Domini Directi, nicht ein Dorff / geschweige das gantze Land an Freinde verschencken könnte. Es ist daher wohl nichts gewisser / als daß weder König Claus / noch dessen Frau Mutter Margaretha / Anno 1386. sich zu abermahliger Ubertragung des Hertzogthums Schleswig an Graf Gerharden / des Eisernen Henrichs Sohne / entschlossen haben würde / wann es nicht bey damahls schon vorgewesener Bezwingung des Königreichs Schweden darauf wäre angesehen gewe-

gewesen / sich einen sicheren Rücken zu machen / und der Holsteiner Hülffe allenfals zu bedienen. Wiewohl diese nicht viel betragen konnte / einfolglich viel besser gewesen wäre / dis erbliche Kleinod zu conserviren / als in ungewisser Hoffnung einer Conquete, die wegen der Schweden Untreu und Rebellionen noch keinen sicheren Bestand haben konnte / auf gut Glück wegzugeben. Wie dann die Historici diesen Fehl-Tritt der sonst so grossen Nordischen Semiramis vor den einzigen / dabey aber auch impardonabelsten ausdeuten / den sie in ihrer gantzen Lebens-Zeit begangen. Mit dem nur mehr als zu wahren Beysatz / daß die Holsteiner der Krone Dännemarck allemahl fatal gewesen / und durch diese Zergliederung ein ewiger Feind des Reichs mitten in demselben eingepflantzet wäre / der es seinen Wohlthätern künftig sehr übel dancken / und zu seiner Zeit gantz gewiß Ursach geben würde / diese unbedachte Freygebigkeit / wiewohl zu späth zu bereuen (e)

§. 8.

(e) Vid. Beringius in Vita Olai VI. p. 518. & 519. ibi: Excute majorum tuorum historias; Daniæ semper scopulus Holsatia fuit: perpetua semper Regni etiam in pace hostis. Quanto rectius Slesvicum tuum, vagum nempe hunc ramum, suo inseruisset trunco, qvam nudasses terga regni, & aperuisses occasionem hosti, cuius proditæ dabis poenas ipsa, sed nihil, profutura poenitentia, ac sera conscii, animi objurgatione olim damnabis errorem.

§. 8.

Unterdessen hat gleichwohl der jenseitige Schrifft-Steller diese abermahlige Verlehnung des Hertzogthums Schleswig an Holstein mit Stillschweigen übergangen; Und dieses wohl gantz gewiß nur darum/ weil er gefunden/ daß dabey der vermeynten Waldemarischen Verordnung von keinem Theil mit einem Worte gedacht worden/ die er doch durchaus zu einem Grund-Gesetz von Dännemarck machen will. Aber die sonst kluge Margaretha wuste es besser/ und Gerhard scheuete sich seiner Seits auch darauf zu bestehen/ weil er wohl gemerckt/ daß dadurch nur faule Dinge würden aufgerühret werden/ vermuthlich auch der bekannten Rechts-Regul nicht unkündig gewesen ist: Quod quæ ab initio vitiosa sunt, tractu temporis non convalescant. Deswegen wollte er lieber sein erhaltenes Hertzogthum vor eine pure Wolthat und Gnade erkennen deren auch er und seine Nachfolger lange Zeit genossen; obgleich die Dänische Fundamental-Gesetze/ wie bereits droben dargethan worden/ dergleichen Veräusserungen biß auf die Erben nicht kommen liessen. Endlich verlosch mit Christophoro Bavaro der alte Englisch Dänische Königs-Stamm/ deswegen die Reichs-Stände sich nach einen neuen Regenten umzusehen begunten/ mit dem zugleich das Königreich wieder ergäntzet/ und aller Streit wegen des Hertzogthums Schleswig auf ewig gehoben werdē möchte.

te. Zu dieser Absicht schiene nun niemand bequehmer zu seyn / als Adolph der Hertzog von Schleswig und Graf in Holstein / der aber hohen Alters wegen solche Ehre ausschlug / und hingegen dazu seinen Erben und Schwester-Sohn / Graf Christian in Oldenburg / mit erwünschtem Succes recommendirte. Es wurde auch würcklich durch diese Wahl beyden Partheyen am besten gerathen / weil sonsten eines Theils Graf Christian / als ein Descendens aus Weiblicher Linie / wenigstens wegen der Erb-Folge im Schleswigschen noch viel Widerspruch hätte vermuthen können / andern Theils auch Dännemarck aus der Erfahrung wuste / daß seine Absichten dieserwegen / nachdem die Conjuncturen geloffen / gar leicht wieder hätten können eludiret werden. Beydes aber cessirte durch glückliche Erhebung Graf Christians zum Trohn / und wurde dadurch nicht nur Schleswig / sondern auch noch das gantze Holstein dazu vor dasmahl / nicht ohne Hand-greifliche Befestigung der allgemeinen Landes Aufnahme / und Sicherheit / am Dänischen Scepter gebracht.

§. 9.

Aber dis alles dienet nicht in unsers Gegners Krahm / der vielmehr die Leute bereden will / es könne kein König zu Dännemarck die Krone behalten / und zugleich das Fürstenthum Schleswig besitzen / weil König Christian unter der expressen Condition die Krone überkommen / daß

der

der Woldemarische Vergleich stricte beobachtet werden sollte. Ist gewis vor einem Mann / der vernünfftig heissen will / ein sehr unbescheidenes und verwegenes Vorgeben. Dann / gleichwie Dännemarck dis vermeynte Grund-Gesetze gar nicht / und noch weniger solche neue Gesetz-Geber erkennet / so ist es auch höchst ungereimt zu sagen / daß Graf Christian die Krone von den Holsteinischen Ständen überkommen / welches gleichwohl aus seiner Redens-Art / und dem gantzen Context, offenbarlich folget: Indem eines Theils diejenige / so Graf Christian obbesagte Condition vorgeschrieben / als Austheiler des Dänischen Reichs und Scepters plump gnug angegeben werden; Andern Theils aber ausgemacht ist / daß niemand als die itzterwehnte Schleswig-Holsteinische Stände die so rubrucirte Verpflichtung: Dat dat Hartogdohm Schleswig nimmer wedder an dat Rick Dännemarck fallen schall / verlanget. Dann der Dänische Reichs-Rath hat es / wie der Augenschein weiset / nicht gethan: Der alte Hertzog Adolph fand auch kein Interesse mehr dabey: Dahingegen seine Stände aus dieser Verpflichtung den vermeynten sonderbahren Vortheil zu hoffen hatten / es würde solchergestalt die Macht der Dänischen Könige gebrochen / und ihren Particulier Absichten bey zertheilten Ländern nicht gar zu gefärlich werden. Welches / ob es schon in suo genere politisch gnung geurtheilet war / dennoch zur allgemeinen Landes-Sicherheit

nicht

nicht gereichte / und eben deswegen auch vermuthlich / ehe noch Graf Christian die Krone erhalten hatte / aufs Tapet gebracht wurde: Indem man wohl begriff / daß es hernoch damit zu spät / und seiner Unbilligkeit halber nicht mehr practicabel seyn würde.

§. 10.

So wenig man nun bey diesen Umständen mit Warheit sagen kan / daß der Oldenburgische Stamm unter obbesagter Bedingnng auf den Trohn gestiegen / so falsch ist es auch / daß der damals eingeschobene Woldemarische Revers, da er vorhin niemals getauget / itzund erst eine Bündigkeit solte erlanget haben Dann zugeschweigen / daß / wie eben itzt gesagt / die angezogene letztere Verpflichtung von Christiano I, als Grafen zu Oldenburg ertheilet worden / der damals noch ein ausländischer Regente war / und über die Jura und Bona der Kron Dännemarck / zu dieser ihrem so grossem Præjuditz nicht zu disponiren hatte; so zeiget auch der gantze Inhalt des drüber errichteten Instruments, nebst allen übrigen Historischen Umständen / daß es durch ungegründete Vorstellungen / und zu einer solchen Zeit sub & obripiret worden / da jener alle Leute / die nur das geringste zu Facilitirung seiner vorstehenden Erhöhung beytragen konten / zu menagiren genöthiget war. Dabey er doch gleichwohl so klüglich und behutsam zu verfahren gewust / daß der Stände Begehren zwar in so weit erfüllet / in effectu aber

doch

doch nichts eingeräumet worden / welches seinem künfftigen Königlichen Amte / und der Verbindung vor dem Wohlstand seiner neuen Krone zu sorgen / hätte können entgegen seyn. Dann wann man nur die Wörter der Verflichtung etwas genauer einsiehet / b findet man thn auf die demselben geschehene Relationes und Vorstellungen sich ausdrücklich / und zweifels ohne mit sonderbahrem Vorbedacht beziehen / deren vornehmste dennoch mit der Historischen Warheit gar nicht übereinstimmen. Also ist es falsch / daß Woldemar ein rechtmäßiger König von Dännemarck jemahls gewesen: Falsch / daß der gesamte Reichs-Rath die Verordnung wegen ewiger Absonderung des Hertzogthums Schleswig gemacht / weil es nur gewisse Bischöffe / und etliche Misvergnügte / unter der Direction des Graf Gerhard gethan / der folglich beedes die Propositon, und auch das Decretum, nach seinem Willen eingerichtet: Und endlich eben so falsch / daß die Herren Könige und Väter des Reichs zu Dännemarck / wie die dasige Redensarth in plurali lautet / dergleichen vor Zeiten solten begriffen haben. Wobey dann noch ferner die Clausul vor allen Dingen wohl in acht zu nehmen ist / da Graf Christian mit seinen Erben den vorbenannten Artickul in seiner Würde und Macht zu lassen verspricht: Als woraus die richtige Folge fliesset / daß derselbe weder mehr noch weniger Krafft dieselben durch bekommen sollte / als er nach Recht und

Billig-

Billigkeit vorhin gehabt. Diese aber war gar keine / sondern es hatten vielmehr nach des Affter-Königs Woldemars Zeiten die gesammten Könige und Stände den Revers quæstionis jederzeit als eine illegale Mißgeburth der vormahligen rebellischen Rathschläge angesehen / und nicht die geringste Reflexion darauf gemacht: Ergo ist es bey unsern Lebezeiten noch ungereimter / daß man sich auf solche Lappereyen beziehen will / und hätte man den jenseitigen Concipienten mehr Vernunfft und Bescheidenheit zugetrauet / als daß er deswegen unsern rechtmäßigen und gerechten Monarchen so kindischer Weise die Krone gleichsam absprechen sollte.

§. 11.

König Christian der I, hinterlies zwey Söhne / Johannem und Fridericum: Deren letzterer zwar die Hertzogthümer Schleswig und Holstein vor sich allein zu behalten vermeynte; Weil aber Johannes sich darauf bezog / daß beydes die Kron Dännemarck und Schweden biß dahin Wahl-Reiche wären / und er also vor sich und seinen Nachkommen keinen sicheren Staat drauf machen könnte / so fand man billiger / die Hertzogthümer zwischen ihn und seinen Herrn Bruder zu theilen. Worüber dennoch theils Dähnische Scribenten / die zur selben Zeit gelebet / ebenfalls damals Klage geführet / und sehr vernünfftig prognosticiret haben: Die Nachwelt würde erfahren / wie übel vor Dännemarck zugesehen

worden / als man das Hertzogthum Schleswig welches nach Adolphs Tode der Kronen wieder zugefallen war / aufs neue davon abreissen lassen. (f) Es daurete auch nicht länger / als biß nach König Johannis Tode / da schon zwischen dessen Sohn Christianum II, und Hertzog Friedrichen sich ein gefährliches Mißverständnüs eräugte: Wozu hauptsächlich die Lehns-Empfängnüs von Holstein Anlaß gegeben zu haben scheinet / die Hertzog Friedrich immediate vom Käyser holen wollte / dieser aber dem König Christiern / als Capiti familiæ, an seiner statt den Hertzogen von Hollstein zu ertheilen aufgetragen hatte. Doch nahm solcher Streit bald ein Ende / weil Christian kurtz hernach auf einmahl um seine drey Kronen kam / und Hertzog Friedrich hingegen wieder zum König in Dännemarck und Norwegen aufgenommen wurde: Womit sich auch zugleich bee-

de

(f) Petr. Parvus Rosæfontanus, in vita Johannis; ibi: Sed quam prudenter novo Regi ac Regno Daniæ consulerint ii, qui id tum persuaserunt, ut Ducatus Slesvicensis, tunc post obitum Adolphi Ducis Coronæ restitutus iterum ab ea distraheretur, posteritatis esto judicium. *Et paulo ante*: Ducatus inter plures partiri, nihil aliud esse, qvam qvutidianorum præliorum atqve litium inextricabilium fomitem posteris præbere. In præsentia qvidem fratribus belle consuli, sed futuris temporibus, post decessum illorum, maxima dissensionum semina Nepotibus ministrari,

de Hertzogthümer abermahls mit dem Reiche vereinigten / ohne daß jemand dagegen das geringste einzuwenden hatte. Da doch / wann anders die Constitutio Waldemariana richtig gewesen wäre / man sich ausser Zweifel treflich gesperret haben würde / derselben schnurstracks zuwieder einen Regenten über das Königreich und beede Hertzogthümer zugleich anzunehmen. So aber haben die Stände weder in ihren von Christiano Primo, als König und Hertzogen / noch Friderico Primo ertheilten herrlichen Privilegiis ein eintziges Wort davon einfliessen / sondern nur in general Terminis, setzen lassen / es solten die Hertzogthümer ewig ungetheilt beysammen bleiben. Gewiß / wer hier noch nicht sehen kann / daß man in seinem Gewissen von der illegalitæt vorgedachter Verordnung überführt gewesen / der muß die Warheit entweder nicht begreifen können / oder auch nicht wollen: Indem sonsten Welt bekannt ist / daß die Ritterschafft und Stände keine bequemere Gelegenheit in der Welt / als bey Christiani, und Friderici Primi Zeiten gehabt / alles was sie wolten zu erhalten. Wie sie dann würcklich die germgsten andern Puncta ihren Freyheits- und Begnadigungs-Briefen einverleiben lassen. Wo bleibet dann nun abermals die gerühmte Krafft desswegen beständiger Separirung des Hertzogthums Schleswig von der Krone Dännemarck vermeyntlich aufgerichteten Fundamental-Gesetzes? Und wie will der Concipi-

ente beweisen / daß selbigen zufolge Fridericus primus, so bald er König geworden / sich von selbsten beschieden / daß er vor seiner Persohn sich der Fürstenthümer wieder zu entschlagen hätte: Nachdemmahlen die Historien offenbahr erweisen / daß höchstgedachter König Fridericus Primus, die gesammten Hertzogthümer eben wie Christianus primus biß an sein Ende ohne jemands Wiederrede inne behalten / und die Theilung allererst eilf Jahr nach seinem Tode / nemlich 1544. unter desselben Herrn Söhnen geschehen sey.

§. 12.

Von dieser Zeit an sind die Hertzogthümer immerfort / und anfangs zwar in drey Portiones, nach Hertzog Johansen des älteren Tode aber / nur in zwey vertheilet geblieben / die Königliche und Hertzogliche / oder Gottorfische. Hier fragt sichs nun wie weit die Würckung solcher Separation, nach der Absicht der ersten Theiler / habe gehen sollen / und ob dadurch die Länder gleichsam völlig von einander gerissen / oder nur den jüngern Printzen ein gewisser Antheil aus Liebe solchergestalt eingeräumet worden / daß sie zwar Fürstenmäßig leben könnten / zugleich aber allemahl an dem Königlichen Hauß Dännemarck tanquam Capite Familiæ, sich zu halten verbunden wären. Wer den höchstseeligen Königen / die solche partage veranlasset / die Justice thun will / von ihnen zu glauben / daß sie bey derselben zugleich die Wohlfarth der von GOtt ihnen anvertrauten Krone / nebst

nebst der Sicherheit Ihrer Königlichen Posteritæt, wie billig vor Augen gehabt / wer / sage ich / diesen Haupt-Punct nach Eingebung der gesunden Vernunfft / und ohne verblendeter passion betrachtet / der wird unmüglich zweifeln können / daß nicht die erstere / sondern bloß die letztere intention vorhanden / mithin das Gottorfische Hauß absolut verbunden gewesen sey / Ihre Königliche Herrn Brüder und Vettern / als Seniores und Ober-Directores der Länder / so weit derselben allgemeine Verfassung und Sicherheit dieses erforderte / zu respectiren. Dann solte nicht die Krone Dännemarck ihrer so höchstnothwendigen Vormauer gegen Süden mit einmahl beraubt / auch der Schleswig Hollsteinische Staat selber künfftigen unausbleiblichen Mishelligkeiten / und einer draus folgenden höchstgefährlichen Schwächung unterworffen seyn; So muste die Expedi-ens getroffen werden / daß der vornehmste Theil in Ausübung der Regalien / die zur allgemeinen Landes-Conservation und Defension dieneten / die Oberhand behielte: Und wird daher kein aufrichtig-gesinnter zweiffeln / daß / wann Fridericus primus vorher ihm vorgestellet hätte / daß die Nachkommen seines jüngern Herrn Sohns ihres assignirten Antheils sich dahin misbrauchen würden / seiner Königlichen Posteritæt die Stange zu bieten / ihr Particulires Interesse dem Wohlstand der Kronen gleich / oder wohl gar entgegen zu setzen / und zu solchem Ende dermaleinst mit dem

allergefährlichsten Feinden des Königreichs partie zu machen / der Caracter eines allgemeinen Landes-Vaters vielmehr als die particuliere Neigung gegen seine jüngere Printzen bey ihm vergotten / mithin er diese fatale Theilung selber beyzeiten auf alle Art und Weise verhindert haben würde.

§. 13.

Aber die Schickung hatte es vor dismahl anders versehen / da sonsten ein sehr leichtes gewesen wäre / den Vorzug des Königlichen Hauses in Regierung der gesammten Länder / und Ausübung der Regalien, bey den ersten Theilungs-Recessen so deutlich zu determiniren / daß es darüber künfftig keine Disputen hätte geben können. Insonderheit ist sehr wahrscheinlich / daß die vornehmste Stände der Hertzogthümer selber das Königliche Directorium mit gar zu klaren Worten nicht wollen determiniret wissen / weil sie vielleicht geglaubet / daß jemehr die künfftigen Hertzoge die Paritæt mit der Königlichen Linie aspiriren und je mehrere Mishelligkeiten hieraus entspringen würden / je leichter ihnen wäre / ihre gelegentlich erhaltene Privilegia zu behaupten / und zu erweitern. Dann die Entkräfftung des Stats gegen auswärtige Feinde / die doch daraus nothwendig erfolgen muste / fiel ihnen / als zukünfftig / noch eben nicht sonderlich ins Gesichte / dahingegen die Particuliere Vortheile / so sie durch Mäßigung der Abgifften / und sonst dabey verhoff-

hofften / mehr gegenwärtig waren / und folglich um ein gutes stärcker afficirten. Und daher kam es nun / daß zu Beybehaltung gemeinschafftlichen Landes-Hoheit / und ungetrennter Vertraulichkeit / zwar nicht allein die so genannte Communion, sondern auch die berühmte Union solenniter beliebet wurde; Doch beede in solcher gestalt eingerichteten Terminis, daß das Hauß Gottorf über den wahren Verstand derselben solche Glosen / als es nur selbst gewolt / zu machen Anlaß genommen. Wiewohl endlich auch seyn kan / daß die Aufrichtigkeit der damahligen Contrahirenden und Zeiten / zum Theil Schuld daran gewesen / daß man die aufgerichtete Instrumenta, in diesem Stück nicht vorsichtiger und bündiger zu Dänemarck Sicherheit clausuliret; Gleichwie man dann auch durchgehends aus andern Documentis ersehen kan / daß die derzeitige Formuln der Obligationen, Reversen, Contracten, und Bündnüssen / viel kurtzer und simpler gelautet / als heutiges Tages / da die Erfahrung die Paciscenten scheuer gemacht / und die Legisterey auch bißweilen ihre Oratorie und Kunst-Wörter mit anbringen will. Also ist z. E. in der ersten Erbtheilung zwischen König Johann / und Hertzog Friedrichen / de Anno 1460. nicht einmal eingerückt worden / daß die Städte gleich Prælaten und Ritterschafft von aller Theilung ausgeschlossen bleiben sollten / da sie es doch in effectu jederzeit gewesen / auch die neue Erbtheilung zwischen König

Christian / Hertzog Hansen und Adolphen ein solches ausdrücklich im Munde führet. Gleichergestalt wird an diesem letztern Instrument der Prælaten und Ritterschafft insonderheit gar nicht gedacht / da selbige doch des besagten Vortheils so wohl vor / als nach dem beständig genossen hat. Welches lauter Beweißthümer sind / daß eben nicht allemahl die Vorsicht gebrauchet worden / alle und jede stipulirte Puncta förmlich zu Papier zu bringen / weil die Königl. und Fürstliche Brüder ohnedem gemeynet waren / so wohl ihren Ständen / als auch unter sich selbst / was einmal verabredet / oder sonst billig war / aufrichtig zu halten / und niemals einigen Eigennutz mehr / als die gemeine Landes-Ruhe und Sicherheit bey sich gelten zu lassen.

§. 14.

Alle diese Dinge sind so klar / daß die Gottorffer selbst an Behauptung ihrer Sachen / längst würden verzweiffelt haben / wann nicht in vorangezogenen beeden Theilungs-Recessen, sowohl als in der zwischen König Fridericum II, und Hertzog Adolph abermahls errichteten Partage, unter andern auch die Wörter mit eingerücket wären: Daß dem Gottorfischen Antheile alle Fürstliche Herrlichkeiten / Freyheiten / Gebrauch- und Nießungen beygeleget seyn und bleiben solten. Dann hiedurch meynen sie / wäre eine so deutliche Separation der Landesherrlichen Hoheit geschehen / und eine so vollkommene Gleichheit der Rechte

ein-

eingeführet / daß weder die Communion, welche sich ohnedem nur auf Prælaten, Ritterschafft und Städte erstreckte / noch die hernach hierzu gefügte Union, dagegen mit Bestande könnte allegiret werden / womit man den Europäischen Höfen bißher die Ohren so vollgeschrien; obgleich darunter lauter Zustöhrung der allgemeinen Ruhe / und Dännemarck concertirten Untergangs abzielende Maximen stecken. Diesem Orth noch einmahl kürtzlich zu begegnen / so wird anfangs zu bemercken seyn / daß nach allen Reguln einer gesunden Vernunfft / und Rechts-gegründeten Interpretation, die Wörter nicht jedesmahl nur so schlecht weg / wie der Leute einem oder dem andern in die Ohren fällt / verstanden werden müssen; Weil sonsten nach dem Gezeugnüs aller Moralisten manchesmahl die absurdeste Conclusiones von der Welt heraus kommen würden. Insonderheit ist man gegenseits schuldig / die explication vor angezogener Passage solchergestalt anzunehmen / und gelten zu lassen / wie eines theils die Absicht beederseitiger Paciscenten, andern theils die hernach erfolgte vieljährige Observance es mit sich bringt. Nun aber ist schon vorhin dargethan / daß die ersten Herrn Theilere / als wahre Landes-Väter / unstreitig gewünschet haben müssen / daß der Staat / und folglich auch das Band desselben / niemahls voneinander gerissen werden möchte: Wie gleichwohl durch eine so totale Scheidung / als Gottorffischer Seiten behauptet

wird / unfehlbahr erfolgen muste. Woraus sich dann von selbst ergiebt / daß bey den ersten Abtheilungen keine allgemeine Separation der Landes-Herrschafftlichen Hoheit / sondern vielmehr eine ohnaufhörliche Beybehaltung der Königl. Auctoritæt, auch in dem Hertzoglichen Antheile intendiret worden; So daß / wann nichts destoweniger das Hauß Gottorff seine gewisse Portion von Städten und Ländern / mit allen dazu gehörigen Hoheiten / und Herrlichkeiten angewiesen bekommen / diß nothwendig nur muß geschehen seyn / um denselben die Länder zu assigniren / worüber es mit seiner künfftigen Fürstlichen Posteritæt insonderheit als Hertzog sich aufzuführen / den Gebrauch und Nutzen allemahl daraus richtig zu ziehen / bediente / und Obrigkeiten zu bestellen / und die zu solchem Ende leitende Regalien / nicht aber auch das Recht sich von der Königlichen Linie durch einen besondern Staat völlig abzusondern / oder mit derselben Feinden nach Belieben Verträge und Bündnüsse zu machen / haben sollen. Dem Könige blieb indessen als Capiti Familiæ überhaupt seine Præference, und sonderlich in dem genannten Fürstlichen Antheil die Ober-Landes-Herrschafftliche Concurrence ohngekränckt: Eben wie noch heutiges Tages bey theils abgetheilten Fürsten und Herrn nichts ungewöhnliches ist / daß sie in den ihnen überlassenen Districten alle Herrschafftliche Jura exerciren / und dennoch auch die Verordnungen gelten lassen

müs-

müssen / die von dem Haupte der Familie, auch manchesmahl ohne ihrer Einstimmung / nachdem es die allgemeine Landes-Arth und allerhand Vorfälle erfordern / gemachet worden: Widrigenfals / und da Gottorf in seinem Territorio gar keine solche allgemeine Communionem Reiminis hätte dulden wollen / absolut nöthig gewesen wäre / in denen Erb-Theilungs Recessen desfals ausdrückliche Vorkehr zu thun / oder menigstens allen Actibus quasi Possessoriis, die Königlicher Seits in contrarium könnten vorgenommen werden / zu contradiciren. Keines von beyden aber ist geschehen / und uns folglich / es mag dem Hause Gottorf soviel als da will an Hoheiten und Rechten eingeräumet seyn / die bekannte Regul: Quod unius positio non sit alterius exclusio, auch an gegenwärtigem Orthe desto gewisser Platz behalten.

§. 15.

Vielleicht klinget diese Philosophie in den Ohren des Gegenseitigen Schrifft-Stellers nicht orthodox, Sie bleibet aber dennoch wahr / und ist durch eine langwierige Observance, deren schon vorhin erwehnet / so wohl als eigenes Gottorfisches Geständnüß unumstößlich gemacht. Und zwar so viel anfangs die durchgängige Communion der Städte betrifft / so wird dieselbe vermuthlich keinen weitläufftigen Beweiß erfordern / weil nicht nur der Theilungs-Recess de ao. 1544. diß klährlich beweiset / sondern auch Briefe / Memo-

ria-

rialien, und Land-Tags-Receſſe in der Menge vorhanden ſind/worinnen eines Theils die Städte/ gleich der Ritterſchafft völlig ungetheilet zu bleiben verlanget/ andern Theils die Könige und Hertzoge ihnen ſolchen Geſuch aufs deutlichſte und nachdrücklichſte zugeſtanden haben: Der Land- und Kirchen-Gerichts-Ordnungen/ Contributionen, Princeſſin-Steuren/ Gemeiner Landes Folge/ des Homagii, und andere Dinge zugeſchweigen/ bey denen die Städte von jeder auf eben dieſelbige Art und Weyſe/ wie Prælaten und Ritterſchafft concurriret haben. Mit den Aemtern ſcheinet hingegen/ Gottorfiſcher Meynung nach/ der Knoten vielleicht ſchwehrer zu ſeyn; In der That aber hat es ſo wenig mit dieſem/ als mit dem vorigen zu bedeuten/ weil der Beweiß vor das Recht Ihrer Königl. Majeſt. von Dännemarck auch hier Augenſcheinlich iſt. Dann obgleich die Unterthanen Aemter und Landſchafften auff den allgemeinen Landes-Tagen niemahls mit erſchienen ſind/ ſo beweiſet dieſes doch nur/ das Sie keine Conſtatus gleich den Edelleuthen/ nnd Städten/ geweſen/ gar aber nicht/ daß Sie deswegen auch von der Communion völlig ausgeſchloſſen geblieben. Vielmehr iſt unläugbahr/ auch ſo gar in einem Fürſtlich Gottorfiſchen Scripto Publico contra Ploen de ao. 1667. p. 5. angeführet/ daß ihrer/ der Amts Unterthanen/ Nicht-Erſcheinung ungeachtet/ ſelbige dennoch den Land-Tags-Schlüſſen nachleben/ und ihre Con-

tin-

tingente beytragen müssen. Gleichergestalt dienet nicht nur die Gemeinsafftliche Land-Gerichts- und Kirchen-Ordnung den Dasigen Unter-Gerichten / und Einwohnern / noch heutiges Tages zur beständigen Richtschnur / sondern es finden sich auch die in der ersten eingerückte allgemeine Constitutiones, Verordnungen / und Statuta, in beyder Herren Nahmen / so wohl an die Eingesessene / oder Unterthanen in den Aemtern und Landschafften / als Prælaten oder jemand von der Ritterschafft über eine Amts-Sache belanget wird / so geschicht dieses / vermöge der Land-Gerichts-Ordnung P. 1. tit. 3. nirgends als vor dem Gemeinschafftlichen Land-Gerichte. Vermählet sich eine Königliche Princesiin / so sind den alten Verträgen und Gewohnheiten zufolge die Fürstliche Amts-Unterthanen eben so wohl die Princeßin-Steuer zuerlegen schuldig / als die Königlichen: Verliehret ein Fürstliches Amt / Land oder Stadt durch die Uberschwemmung / oder andere Unglücks-Fälle / so viel / daß seine vorige Pflug-Zahl / wie sie in der Matricul angeschlagen stehet / nicht übrig bleibt / so prætendiret der Herzog von jeder / daß der König den Abgang mit erdulden / und wieder gut machen solle: Woraus diß unfehlbahre Argument zu machen ist / das Ihro Königl. Majestät ein völliges Condominium über die deteriorirte Fürstl. Aemter / Länder und Städte mit besitzen müsse / weil es sonsten gar zu sehr mit aller Vernunfft und Billigkeit streiten wür-

de/ selbiger die Ubernehmung des halben Schadens zu zumuthen/ cum res nemini pereat qvam suo Domino. Endlich so hat nicht nur König Christian der Dritte in verschiedenen Schreiben an die Hertzoge zu Gottorff / und ihre Räthe/ sub Dato d. 15. Augusti, wie auch d. 22. ejusdem 1550. it. vom 16. Novemb. 1555. und vom 30. Januarii 1556. ausdrücklich angeführet / daß beede Hertzogthümer / nebst aller dran hafftenden Hoheit / Obrigkeit / Regalien, Lehen / Zöllen Ritter-Diensten / Gericht und Gerechtigkeiten / Ihm und seinen Herrn Bruder zugleich und ungetheilet zuständig wären: Sondern auch Hertzog Adolph zu Hollstein Gottorff redet selber in der Communi nomine am 21. Decembris 1555. ausstelleten Instruction, zum Niedersächsischen Krays Tage / die Warheit mit diesen Worten rund heraus: die Fürstenthümer Schleswig / Hollstein sind nach unsers Herrn Vatern Tode auff uns vererbt / die wir auch in unzertheilter Hoheit und Obrigkeit / wiewohl die Aemter und Nutzungen von einander gesetzt / und einen jeglichen sonderlich zueignet / zusammen besitzen und innehaben. Könnte auch wohl jehmahls ein besserer Beweis vor der an Königlicher Seiten Prætendirten Universal Communion, und der Absicht / so bey der Theilung hauptsächlich / ratione der Nutzungen vorhanden gewesen / geführet / oder von dem unbilligstem Wiedersacher gefodert werden? Man glaubet es nicht / und folglich auch eben so wenig / daß der-

jen-

jenseitige Herr Concipiente, er sey so geschickt er immer wolle/ Kräffte genug habe/ den heraus-fliessenden Syllogismum jemahls gründlich zu resolviren.

§. 16.

Da nun solcher Gestalt die wahre Eigenschafft der alten Universal Communion gegen der Gottorffer nichtige Einwürffe behauptet ist/ so wird auch noch mit wenigem von der Union zu handeln seyn. Es ist dieselbe/ wann man das Datum genau einsiehet/ 2. Jahr älter/ als der zwischen Christiano Tertio und seinen Herrn Brüdern errichtete Theilungs-Recess, und hat vornemlich eine unauflößliche Verbündung des Königreichs Dännemarck mit den Herzogthümern zur Absicht gehabt. Dann daß zum Theil der künfftigen Posterität der damahligen Herrn Gebrüder/ wegen des dem König/ als Capiti Familiæ, zustehenden Vorzugs/ und anderer Hoheiten an den Herzogthümern/ nach diesem soviel Streit entstehen solte/ fiel damahls noch keinem der Herren Pacisicenten bey. Wiedrigenfals es dem Könige Christiano Tertio, dessen Herren Brüder ohne dem der Zeit noch unmündig/ und seiner hohen Vormundschafft untergeben waren/ weder an Recht noch Gelegenheit gefehlet/ allen deswegen zubefürchtenden Unheyl in dem Unions- und Communions-Recess mit so nachdrücklichen Clausuln, als ihm selber beliebet hätte/ vorzubeugen. Hingegen war Dännemarck damahls

mahls noch nur ein Wahl-Reich / mithin um soviel nöthiger / daß zwischen demselben / und beyden Herzogthümern / es möchten nach diesem die Vorfälle gekommen seyn / wie sie wollten / das Band des Friedens auf Ewig geknüpfft wurde. Unterdessen wollen die Herrn Gottorffer diß vorsetzlich nicht begreiffen / sondern lieber aus der Union ein Fœdus reciprocum defensivum, & Restrictum machen / wodurch / ihrer Meynung nach zwischen den Königlichen und Fürstlichen Herrn Brüdern / und ihren Erben / eine völlige Gleichheit der Rechte und Verbündungen soll eingeführet seyn; woran doch / nach aller gesunden Vernunfft / wie schon vorhin erwehnet / kein Mensch gedacht. Gesetzt aber / es wäre die Union nur als ein Fœdus reciprocum anzusehen / so würde dieses doch der Obligation des Herzoglichen Hauses gegen das Königliche nichts benehmen / weil man Exempel genug / nicht nur von gantzen Systematibus Fœderatorum, sondern auch von andern eintzelnen Fœderatis inæqualibus hat / da beyde Theile ihre Hoheit und Jura beybehalten / auch gewisse abgeredete Onera æqualiter miteinander tragen / jedoch den übrigen allgemeinen Prærogativen und dem Respecte, den der geringere Theil dem vornehmern schuldig ist / ungeschadet. Insonderheit war es unmöglich / daß die Union anders als Salva Præeminentia Coronæ Danicæ, & Lineæ Regiæ gemeynet seyn konnte / weil dazumahl die Herzoge von Schleß-

wig

wig unstreitige Vasallen von Dännemarck / und daher dem Könige / als Domino Directo, mit besondern Pflichten verwandt waren: Uber dieß auch vor sich Vernunfft-mäßig bliebe / daß so vortrefflich beneficirte Printzen des Königlichen Hausses / diesem mit aller geziemenden Deference zugethan seyn müsten. Es ist auch gewiß / daß es im Anfang würcklich also gewesen / und sind noch Original-Documenta vorhanden / darin die erstere Herren Herzoge ihre Städte und Unterthanen selber vermahnet / sie solten dem Könige als dero Herrn und Brüdern / in dem / so sie befehlen / gehorsamliche Folge leisten. Uebrigens stehet doch noch nicht zu läugnen / daß die überaus gütige Dänische Monarchen / die nicht geglaubet / daß so nahe Bluts-Verwandten sich ihrer Hoheit künfftig zum Nachtheil der Königlichen Authorität und Sicherheit mißbrauchen würden / in theils Documentis ein und anders einfließen lassen / so hernach zu Disputen / und wo man nicht nach obigen Principiis die Auslegung machen will / zu mancherley Chicanen Anlaß geben können / vielleicht auch nach einiger Absicht / die bey dem Entwurff der Union und anderer Recesse concurriret / und aus derselben Undeutlichkeit / sowohl als der allmählig immer mehr und mehr eingeführten Gleichheit der Königlich- und Fürstlichen Rechte in denen Herzogthümern / ihren desto gewissern künfftigen Vortheil gehoffet / mit Fleiß hat geben sollen.

§. 17.

Also stehet zum Exempel sowohl in der ersten / als der hernach extendirten Union, daß kein Parth / so es die Hülffe zu haben begehret/ohne des andern Rath und Wissen sich in Fehde begeben soll: Woraus die Gottorffer / und unter diesen auch noch der letzte Concipient, argumentiret / daß kein König von Dännemarck ohne ausdrücklicher Gutheißung und Consens des Herzogs / den geringsten Krieg anzuheben befugt sey. Ist gewiß eine sehr unverschähmte / wieder alle Vernunfft und Billigkeit lauffende Foderung / zu welcher seine hohe Herrschafft ihm wohl schwerlich Commission gegeben / weil solchergestalt unser allergnädigster König nicht mehr souverain, sondern mit seinen beyden Kronen und Juribus Majestaticis gleichsam an dem Wohlgefallen seiner jüngern Herrn Vetter / und ehmahliger Vasallen gebunden wäre. Um aber den Leser dieses Orths aus allen Zweiffel zu helffen / so ist zu förderst zu bemercken / daß weder in den angezogenen Unions-Recessen, noch in dem Odenseeischen Vergleich / noch sonsten irgendswo jemahls der Herzoge Einstimmung oder Consens, wie der Gegner sehr unbedachtsam schreibet/ sondern nur derselben Rath und Mitwissen admittiret worden / woraus denn folget / daß nach einmahl geschehener Communication, und dem Fürstlichen Hause sattsam kund-gewordener Königlichen Meynung / selbiges jederzeit schuldig gewesen

sen sey / dem Könige mit der stipulirten ordinairen Hülffe / ja gar im Nothfall mit aller Macht beyzustehen; und dieses zwar nicht nur bey feindlichen Uberzug der Länder / sondern auch / wie die ausdrücklichen Worte lauten: In bello legitimo offensivo, **wann ein Parth an seiner** Reputation **verletzet / den Unterthanen und Angehörigen die** Commercia **wieder rechtlich abgeschnitten / gesperret / dieselbe mit ungerechten** Represaliis **beschwehret / gehemmet / einen Theil / desselben Unterthanen oder Angehörigen das Ihrige genommen / so nicht** restituiret **werden will / wann in befugten Sachen kein Recht zuerlangen / und was dessen mehr ist.** Dann daß wegen Ermangelung des Fürstlichen ausdrücklichen Consenses der gantze Krieg Königlicher Seits solte eingestellet / oder die schuldige Hülffe zurücke bleiben / würde was sehr Absinniges seyn / weil allemal ein Prærext kan erfunden werden / warum man zum Kriege nicht rathen will / er sey gleich wahr / oder aus unzuläßigen Maximen, Scheelsucht / heimlicher Collusion mit den Feinden / und dergleichen Ursachen herrührend. Zwar stunden dergleichen Inconvenientien zur Zeit der ersten Herren Pacisœnten noch nicht zu besorgen; wie dann auch aus eben solchen guten Vertrauen / Daß die künfftige Gottorffische Fürstliche Nachkommen der empfangenen Gutthaten nicht vergessen / sondern vielmehr als nahe Bluts-Ver-

wandten ein erwünschtes Vernehmen mit Dännemarck zur allgemeinen Landes-Sicherheit beständig unterhalten würden / der grund-gütige König Christianus III. seine Herren Brüdere in den gebrauchten Expressionen al pari tractiret / und in allerhand Kriegs-Deliberationen ihren Einrath mit anzuhören sich gefallen lassen: Das aber seine dießfals gehegte Confidence in den erfolgten Zeiten sehr fehl geschlagen / so daß die Herzoge zwar eines theils tam ratione unionis quam Communionis æqualia Jura, nebst communication aller vorgehabten Krieges-Anschläge prætendiret / andern theils aber ihro Hoheit wieder der ersten Erb-Theilere Absicht zu formirung eines gantz abgesonderten Staats / und Dännemarcks beständiger allarmirung mißbrauchet / sich an desselben gefährlichste Feinde aus ambitieusen Absichten gehänget / und was sie von obhandenen Dänischen Desseinen durch geschehene Communication, oder sonsten in Erfahrung gebracht / jenem mehr als einmal flugs wieder offenbaret: Alles dieses / sage ich / ist einem jeden / der es nur wißen will / bekannt / und wird auch bald noch deutlicher erwiesen werden. Nach welchen Umständen um soviel gewisser wahr bleiben muß / daß Dännemarck bey seinen Kriegen keines ausdrücklichen Fürstlichen Consenses nöthig gehabt / weil dieser doch bey leider sogestalten Sachen / da man mehr auf frembder Kronen Interesse, als dem Inländischen

zu

zu sehen angefangen / selten oder niemahls zuvermuthen war.

§. 18.

Den Unterscheid der Zeiten noch kennbahrer zu machen / und fernere Ursachen anzuzeigen / warum man in den Unionen vormahls die Zuziehung des Hertzoglichen Hauses zu den vorfallenden Krieges-Berathschlagungen beliebet hat / wird nicht undienlich seyn / die damahlige umschränckte Regierungs-Form nebst der Ständen geführten Absichten / kürtzlich zu wiederhohlen. Da sich dann findet / daß die erstern Könige aus den Oldenburgischen Hause, durch die ihnen abgedrungene Wahl-Capitulationes so coërciret gewesen / daß sie ohne der Reichs-Räthe Einwilligung keinen Krieg beginnen dürffen: Welcher vor Christiano I. noch keinem Dänischen Monarchen zugemuthet / dismal aber / bey so gar bequemer Gelegenheit und der Stände Autoritæt aufs allerhöchste zu erheben / mit eingerücket worden. Nun waren die Hertzoge von Gottorff in Ansehung des Schleswischen nicht nur Vasallen der Krohne / sondern auch unter den so genannten Reichs-Räthen / unstreitig die aller Vornehmsten mit: Wie dann Christianus Primus selber in der wegen des Hertzogthums Schleswig anno 1448. ausgestellten so genannten Verpflichtung seinen Herrn Vetter Adolphum einen Fürsten und Rath des Reichs ausdrücklich nennet. Stunden aber die Hertzoge da schon in diesem Caracter, so war de-

sto weniger zu verwundern / daß in den Unions-Recessen unter andern auch stipulirt wurde / ohne ihrem Rath und Wissen keine Fehde anzufangen; weil ohne dem nicht einmahl der geringste unter den Reichs-Räthen / geschweige dann noch der gröste und vornehmste / von solcher Deliberation ausgeschlossen war. Als hingegen nicht nur die gantze Dähnische Regierungs-Form durch geschehene Ubertragung der Souverainitæt sich veränderte / sondern auch Gottorff von seinem guthätigem Stamm-Hause öffentlich absetzte / und sich Schwedischer Disposition überlieferte / muste dis gantze Wesen nothwendig eine andere Gestalt gewinnen: Und ist insonderheit heutiges Tages / da das Fürstlich Hollsteinische und König!. Schwedische Hauß / wie Welt-kündig / gleichsam ein Hertz und Seele sind / das jenseitige Postulatum, es solle Dännemarck seine vorhabende Krieges-Operationes immer erst vorher mit Gottorf überlegen / eben so abgeschmackt / als wann der gute Mann gesagt hätte / Dännemarck müste Schweden eher nicht mit Krieg überziehen / als bis dieser selber drein consentiret / und alle geheime Rathschläge gründlich ausgekundschaffet hätte. Und gleichwohl soll auch in diesem Stück dem Gegner unten an seinem Orthe der Scheffel zum Uberflus verhoffentlich so voll gemessen werden / daß er so gar den ungereimtē Fall gesetzet / es sey die Einwilligung des Gottorffer Hofes zu dem wieder Schweden noch forthwährenden Kriege nöthig

thig gewesen / er doch keine Ursache übrig behalten wird / sich dieserwegen ferner zuvoschwehren/und ignorantiam vel dissensum vorbesagten Hofs mit dem vermeynten Effect einzuwenden. Biß hieher kan es gnug seyn / daß die Absicht der ersten Herren Paciscenten und der von ihnen verrichteten Theilungs-Recessen, Union und Communion, nach den Principiis der wahren Historien / und Vernunfft vorgestellet / einfolglich erwiesen worden / daß die Könige von Dännemarck / Oldenburgischen Stammes / der von ihnen entspringenden Gottorfischen Linie / nicht allein ihr erstes Leben und Wesen gegeben / sondern auch selbige mit mehr Wohlthaten überhäuffet / als fast die Sicherheit ihrer eigenen Krohne erleiden können: Geschweige daß Sie derselben Untergang und Ruin, wie der jenseitige Concipient mit vergallter Feder vorgeben darff / beständig gesuchet haben solten.

§. 19.

Findet sich inzwischen über Vermuthen die Verblendung und Passion einiger Leser so groß / daß sie aus obigen Paragraphis das schlechte Fundament des so hochgetriebenen Gottorfischen Wesens / und die Falschheit der Gegenseits so genannten Nachricht / noch nicht tief genung einsehen können / so will man zu frieden seyn / daß alles Vorhergehende in so weit bey Seite gesetzet / und nur etwa von der letzteren Helffte des vorigen Seculi der Anfang zur Untersuchung des Gottorfi-

schen

schen Betragens gegen Ihro Königl. Majest. von Dännemarck gemachet werde. Dann es verhalte sich endlich mit den vorhergehenden Jahren / und den derzeitigen Rechten des Fürstlichen Hauses / wie es wolle / so ist doch gewiß / daß dannahls beede hohe Linien ein erwünschtes gutes Vertrauen miteinander unterhalten / und das Interesse von Schweden wieder Dännemarck von Gottorf niemahls zum Verderb des gemeinsahmen Vaterlandes embrassiret worden. Noch Anno 1633. sollen / wie Schwedische Scribenten melden / die Hollsteiner gesuchet haben / Moscau zum Einfall in Ingermannland zu bereden / damit dieses an der Oest-See festen Fuß setzen / und dadurch der vorgehabte Persianische Handel facilitiret werden möchte (g.) Und als Anno 1641. Herzog Friedrich in die Streitigkeit der verwittweten Königin mit den Ständen sich mischen wolte / wurde sein Abgesandter / Mandelsloe / mit schlechter Expedition, und geringem Contentement beeder Theile wieder nach Hause geschicket / (h.) Welches lauter untriegbahre Zeichen sind / daß Hollstein Gottorff / damahls noch keine Ursache gefunden von Dännemarck abzusetzen / und sich Schwedischer Clientel zu unterwerffen; Man dichte auch nunmehro von den Ungerechtigkeiten / so es von jenem allezeit erdulten müssen / was man will.

(g) Pufendorf. Rerum Sueciar. Lib. V. §. 110. Conf. id. Lib. VI. §. 115.

(h) Id. Lib. XIII. §. 104.

will. Kaum aber hatte das Glücke die Schweden durch ihre Progressen in Teutschland zu erheben angefangen / und ihnen Hoffnung zu künfftigem mehrern Wohlstande gegeben / so scheuete man sich nicht weiter alsobald umzusatteln / und Anno 1646. zum erstenmahl der Schweden Freundschafft unter fingirten Prætexte der von Dännemarck biß dahin erlittenen Trangsahlen zu erbitten; Die / weil sie den Schweden treflich gelegen kam / unter dem Prætext einer Mediation nach diesem Dännemarck anzupacken / und selbiges durch Verhetzung beeder hohen Häuser in beständige innerliche Unsicherheit zu setzen / mit beeden Händen angenommen wurde (i). Carl Gustav / der zu seiner Zeit nächst Cromwel unstreitig einer der klügsten Statisten war / folgte den Fußstapffen seiner Königlichen Vorgängerin hierin noch weiter / und erwehlte eine Hollsteinische Princessin vor sich zur Gemahlin: Wodurch das gemachte Concert aufs kräfftigste unterstützet / die bißherige Dänische Gottorffer Printzen mit Land und Leuthen in Schwedische verwandelt / und alle Apparencen einer fernern aufrichtigen Freundschafft zwischen Dännemarck und den Hertzogen aufgehoben worden. Fraget man warum / so wird ein jeder unpartheyischer Welt-Mann ihm selber antworten: Weil die Gottorffer Printzen / durch die empfangene gar zu grosse Wohlthaten Lust zu höheren Unternehmungen be-

(i) Id. Lib. XVIII. §. 177.

kommen ihre Abkunfft vergessen / und die Sicherheit ihres Staats und gemeinsahmen Vater-Landes lieber den gefährlichen Absichten einer fremden Potentz exponiren / als sich in denen bißherigen Schrancken der Verbindung mit ihrem Stamm-Hause noch ferner halten wollen. Und dis ist nun der eintzige wahre Grund aller zwischen beeden hohen Häusern entstandener fatalen Mishelligkeiten / weil / trotz allen jenseitigen falschen Berichten / beede Herrschafften vordem sich Vetterlich und wohl miteinander begangen haben. Davon / wann man etwa der disseitigen Relation nicht glauben will / nur das selbst-eigene Geständnüs des ehmahligen Schwedischen Historiographi und Frey-Herrn von Pufendorf kan nachgelesen werden: Der in seiner Untersuchung der Ursachen / wodurch alles Unheil zwischen Dännemarck und Gottorff sich entsponnen / ausdrücklich saget: Duces Gottorpienses e Regia Daniæ stirpe oriundi, præcipuam Slesvicensis Ducatus partem fiduciario Jure a Regno Daniæ seculum amplius possederunt, certis pactis Daniæ Regibus agnatis Juncti, iisque sat concordes, Donec Carolus Gustavus Sveciæ Rex e Gottorpiensi domo conjugem sibi adscivit (k): d. i. Die Gottorffer Hertzoge entspringen von den Königen zu Dännemarck / und haben den besten Theil des Hertzogthums Schleswig über 100. Jahr als Vasallen derselben Krohne besessen / sind auch mit den Königen zu Dän-

(k) Rerum Brandenburgicarum Lib. XIX. § 62.

Dännemarck durch gewisse Pacta vereiniget/ und in gantz guter Harmonie gewesen/ biß der Schwedische König Carl Gustav eine Gottorfische Printzeßin zur Ehe genommen.

§. 20.

Man wird vielleicht an Gottorfischer Seiten hie wieder einwerffen/ daß die Befreundung hoher Potentaten/ durch beliebige Vermählungen/ damit/ daß andere selbige ungerne sehen/ nicht nachbleiben dürffen: Allein dahin geht auch die Meynung nicht/ sondern man hat durch allegirung dieser Dinge/ nur die höchstgefährliche Situation der Sachen vor Dännemarck/ nachdem Gottorff zum Appindice von Schweden geworden/ beweisen wollen. Daß dieses aber durch Gelegenheit der jetzt erwehnten Verbinduug zum erstenmahl völlig geschehen/ mithin die Harmonie beeder hohen Familien zum unaussprechlichen Unglück der durch einander gemischten Länder und Unterthanen gäntzlich zerrissen sey/ kan nicht besser als durch Betrachtung der erfolgten Suiten dargethan werden. Dann wie eben drey Jahr nach getroffener oberwehnter Vermählung König Fridericus Tertius mit Schweden zu brechen sich genöthiget fand/ ließ der damahlige Hertzog Friedrich alsobald seine Partheylichkeit in allen Dingen blicken/ wie nachdrücklich man ihm auch vorstellete/ daß nach verschlungenem Pohlen auch das längstgemachte Concert wider Dännemarck würde ausgeführet und ihm selber nichts mehr/ als

et-

etwa die Ehre der letzte in der Reyhe zu seyn übrig gelassen werden. Zwar wendet der Concipiente anfänglich vor / daß Dännemarck den damahligen Krieg wieder des Hertzogs Wissen unternommen hätte / sein Gedächtnüs aber ist zu allem Unglück so kurtz / daß er in dem nechsten Paragrapho darauf erzehlet / man habe Fürstlicher Seits die Beybehaltung des Friedens auf dem Land-Tage zu Flensburg gar beweglich angerathen / und versprochen / daß / wo Ihro Königl. Majest. von Dännemarck etwas von Schweden zu prætendiren hätte / alles in der Stille beygeleget werden sollte. Ist nun auf öffentlichen Land-Tage über den obhandenen Kriege deliberiret worden / und hat Gottorff dabey so nachdrückliche Remonstrationes gethan / so hat es ja nothwendig von der Sachen was wissen müssen / und ist es also gantz absinnig daß man das Conseqvens gestehen / das Antecedens aber dennoch läugnen will.

§. 21.

Doch vielleicht ist das eingeschlichene Wort **Wissen** / nur ein Druck-Fehler gewesen / indem man den blossen Rath verstanden / der gleichwohl den angesponnenen Kriege schnur-stracks widersprochen. Kan in soweit angenommen werden / weil es das ungeschlieffene Postulatum (nach des Gegners beliebten Mund-Arth zu reden /) daß Dännemarck ohne Gottorfs Consens sich niemahls in einen Krieg begeben solte / fein derbe verräth. Doch gleich wie diese extravagante

Propo-

Proposition bereits droben abgefertiget worden/ so möchte man übrigens gerne wissen / aus welcher Logic der Concipient die Arth zu argumentiren gelernet / daß / weil der Herzog dem Königge wiederrathen / sich den gefährlichen Unternehmungen / seines so hochgeliebten und verehrten Herrn Schwieger-Sohns mit Gewalt zu widersetzen / er / der Herzog / dadurch befugt sey worden / allen im erfolgten Kriege erlittenen Schaden von Dännemarck wieder zufodern. Er meynet zwar / daß alle Welt die Force solches Vernunfft-Schlußes begreiffen solte / doch weil bißher noch niemand auf des Concipienten Urtheil compromittiret hat / und verhoffentlich der grösste Theil / der seine Vernunfft besser und unpartheyischer wird zugebrauchen wissen / als jener an diesem Orthe gethan / so dürfften sich wohl die wenigsten von ihm zu einen so blinden Urtheil bereden lassen. Dann wäre Dännemarck schlechterdings schuldig gewesen / dem Rath des Fürstlichen Hofes Folge zu leisten / so hätte die Foderung noch etwas Grund. Jetzund aber / da der gesammte Reichs-Rath der Königlichen Proposition , wegen vorzunehmenden Krieges / beygefallen war / und bloß der Herzog von Gottorf nebst einigen seiner Faction aus Devotion und Partheylichkeit gegen seinen Herrn Schwieger-Sohn / nicht mit dahin stimmen wollen / noch dürffen ; so ist es ein einfältiges Assertum , daß deswegen dem Herzog ein Unrecht wiederfahren sey /

sey/ wovor ihm Satisfaction gegeben werden müssen. Daß aber der angegebene derzeitige Dissensus nicht aus Regard vor Dännemarcks Wohlfarth / sondern hauptsächlich aus Vorsorge vor Schwedens Conservation entsprungen sey / liegt theils aus den Umständen der damahligen Conjuncturen/ theils aus der übrigen Gottorffer Aufführung hell genug zu Tage. Dann was die Erste betrifft/ so ist von glaubwürdigen Scribenten gemeldet / daß / wann König Fridericus Tertius nur ungebundene Hände gehabt hätte / und von desselben Alliirten der Durch-March aus Pohlen durch Teutschland nach Dännemarck / wie es sehr leicht geschehen können / wäre verhindert worden / es wenig Mühe würde gekostet haben/ biß nach Stockholm einzudringen / und gantz Schweden bebend zumachen. (1) Daher sich wohl niemand verwundern wird / warum Herzog Friderich das Ungewitter / deßen Ausgang wenigstens weder er noch sonsten jemand damahls schon absehen konnte / von seines Hrn. Schwieger-Sohns Krone und Landen allenfals durch so starcke Intercession bey Dännemarck abzuwenden getrachtet.

§. 22.

Die Wahrheit solcher Vermuthung ausser allen Zweiffel zu setzen / darff man nur andern theils die noch übrige Conduite, so der Gottorffische Hof damahls geführet / etwas näher betrach-

(1) Memoir. de Terlon. p. 80. & 83.

trachten/ da sich dann finden wird / daß dieselbe auf lauter Falschheit / ausspionirung der Dännischen Anschläge / und derselben Verrathung an die Schweden hinaus lieffe; wie dieß alles der Chevallier de Terlon, auf dem der Concipient selber als einen unverwerfflichen Autorem sich beziehet / freymüthig bezeiget hat. Die Worte sind so expresiv, daß sie unzerstümmelt nach ihrem Original-Text angeführt zu werden verdienen / und lauten also: Ce fut le Sieur Paul, Secretaire du Duc de Holstein, qui lui apporta les avis de tout ce qui se passoit chez les Danois, luy ayant eté dépeché expressement pour cela. Le Duc de Holstein, outre la liaison du sang, avoit un traité sort etroit avec le Roy de Svede, qui de son coté, a l' exemple du Prince Rakocy, qui faisoit mystere de ses desseins, les luy cachoit, & ne luy fit point part des siens. (m.) i. e. **Es war der Herr Paul** / Secretarius **des Herzogs von Hollstein / seines Schwieger-Vaters / der ihn alles / was in Dännemarck** pasirte / **Haar-klein hinterbrachte** / weil er in dieser expressen Absicht dahin geschicket war. **Dann / der Verwandtschafft zu geschweigen / so stand der Herzog von Hollstein mit dem König von Schweden in einem sehr genauen Bündnüße / der doch seiner**

(m) Memoires du Chevalier Terlon Tom. I. p. 52. seq.

ner Seits / nach dem Exempel des Printzen Rakozy, welcher aus seinem Vorhaben lauter Geheimnüße machte / jenem von allen was er vorhätte / nicht das geringste wieder offenbarte. Als auch bald hernach Carl Gustav mit einer Armée ohne Geld und Mondirung / in so elender Gestalt erschien / daß ohne dem fremden Zuschuß ihm unmöglich würde gefallen seyn was rechtes auszurichten / assistirte ihm Gottorff mit so eyfrigen Rath und That / daß auch / wie es an bahrem Gelde gebrach / so gar die kostbahre Kleinodien / des von dem Gottseeligen Bischoff zu Lübeck hinterlassenen unmündigen Sohns / angegriffen / und die daraus gelöseten Gelder zu Unterstützung der Schwedischen Waffen wieder Dännemarck gebrauchet wurden. Hat der gegenseitige Schrifft-Steller nach diesem allen nun noch effronterie genung zu läugen / daß Gottorf seit vorgedachter Schwedischen Mariage Dännemarcks Unglück gesuchet / daß es wieder alle obliegende Pflicht / seinen damahls unstreitigen Lehns Herrn verlassen und zu den Feinden des Vaterlandes über getreten: Daß es folglich nach allen Rechten der Welt wegen so unläugbahr begangener Felonie vielmehr einer gäntzlichen Beraubung des Hertzogthums Schleswig / als der so höchst unrechtmasig extorquirten Souveranitæt und übriger vermeinten Satisfaction würdig gewesen: Will / sag ich / dis alles / schon etwa in seinen verkehrten Begriff noch nicht hinein / so kan

man

man doch Dähnischer Seits verhoffentlich mit besserer Sicherheit und Ehre aller Welt den Ausspruch überlassen / ob nicht das Fürstliche Hauß Gottorff / hierinnen zu weit gegangen sey: und alle Grentzen der Gerechtigkeit und des Wohlstandes weit überschritten habe. Doch weil die Schweden in damahligem gantzem Kriege / sonderlich nach dem Rothschildischen Friedens-Bruch / mit den Wörtern Recht und Billigkeit nur ihr öffentlichs Gespötte trieben / so hat man vermuthlich am Gottorfischen Hofe jenen an force d' esprit nichts nachgeben wollen / sondern sich daran befriediget / daß gleichwohl das gehabte Augenwerck einiger massen nach Wunsch erreicht wurde. Mann saget einiger massen / weil dem Fürstlichen Hause anfangs der Mund freylich wohl ausser der Souverainitæt, nach Rensburg Abstellung der Communion, und nach grössern Dingen gewässert hatte / nachdem Carl Gustav ihm sogar mit Leiblichen Puppen von Krohn und Scepter vorgespielet. Inzwischen ist es doch falsch / daß bereits zu Tostrup die verlangte Cassation der gemeinschafftl. Regierung Königl. Seits eingewilliget worden: Falsch / daß man den Austrag der Fürstl. Sache deswegen verschoben / um unter solchen Prætext den kaum gemachten Frieden wieder zu brechen: Und insonderheit gründfalsch / Daß der Chevallier Terlon, welcher sonst diesen gantzen Nordischen Krieg / und dem darauf erfolgten Friedens-Schluß im Nahmen seines hohen

hen Herrn Principalen, des Königs von Franckreich / mit beygewohnet / daß dergleichen Dähnischer Seits vorgewesen / bezeugen solte. Hätte der Concipient nicht schon vorhin so viel falsches Zeug in die Welt hinein geschrieben / so würde man sich verwundern müssen / warum er Dinge debitiret / die gantz contrair vor aller Augen liegen. Dann daß König Friedrich der Dritte niemahls in Sinn gehabt den Rothschilder Frieden wieder zu brechen: Daß die gemachte Verzögerung nicht von ihm / sondern von Carl Gustav / und seinen böß intentionirten Ministern herrühret: Daß alles was die Schweden von interessirten Dänischen Briefen / zu Beschönigung ihrer faulen Sache / ausgebracht / ein fingirtes Vorgeben gewesen: Und daß nach erfolgtem Friedens-Bruch verschiedene Schwedische Ministri und Generals die Ungerechtigkeit ihrer Sachen selber erkant. Alles dieses attestiret der Herr Terlon in seinen Memoiren, an so viel Orthen / daß man die nicht einmahl zu allegiren vor nöthig hält: Mit dem vor unserm Gegentheil insonderheit sehr merckwürdigen Notato: Daß Gottorffs wahres Interesse sey / sondern an Dännemarck beständig zu attachiren (n) Schämet sich dann der jenseitige Verfasser nicht / den treflichen Mann so vorsetzlich zum falschen Zeugen zu machen? Oder ist etwa seine Edition der Memoiren zu Schleswig gedruckt / daß so wahrhaffte Sachen /

(n) Memoires de Terlon. p. 127.

chen / wovon alle andere Exemplaria nichts wissen hineingekommen sind?

§. 23.

Und also war die gantze so genannte Satisfaction, wodurch das Fürstliche Gottorfische Hauß seinem angebohrnen Lehns-Herrn und Capiti Familiæ zu erst die Souverainitæt, nebst dem Amte Schwaabstede / und dem Dohm Capitel abgezwacket / in der That nichts als eine offenbahre Vergewaltigung der bedrängten Krohne / und des Königs von Dännemarck / wozu man sich bloß durch Bequemlichkeit der Conjuncturen, und Schwedische Verhetzung wieder Pflicht und Recht verleiten lassen. Dabey bediente man sich aller nur ersinnlichen Mittel / den Königl. Hoff zu mortificiren / hielte den Abmarch der Schwedischen Trouppen bloß mit dem Prætext der Holsteinischen Affaire / zum unsächlichen Schaden des Landes drey gantzer Monathe zurück / und durffte endlich wohl gar zu Kopenhagen die hochmüthige Erklährung thun / daß / wann in 24. Stunden keine Categorische Resolution erfolgte / die Schwedische Armeé so forth wieder rumpiren / und feindlich agiren solte (o). König Fridericus III, muste folglich der Zeit vor dismahl weichen / bald aber nach der ergangenen neuen Schwedischen Ruptur erfahren / daß der Gottorfische Hoff durch Güths

(o) Vid. Send-Schreiben eines Dännemarckischen von Adel / an seinen guten Freund in Teutschland ꝛc. de Anno 1656.

und Nachgeben nicht gewonnen / sondern nur in seinen unbilligen Desseinen noch mehr gestärcket worden / zwar ist nicht zu läugnen / daß Hertzog Friedrich bey abermahligen Ausbruch der Schwedschen Feindseeligkeiten sich gegen ein und andern äusserlich gar betrübt angestellet: Kan endlich auch wohl seyn / daß der befürchtete Untergang von Dännemarck / dadurch er gewiß gnung zum Sclaven von Schweden geworden wäre / ihm seines eigenen Interesse wegen warhaffte Sorgen gemacht; wie wenig aber das Hertz dabey an Dännemarcks Wohlfarth gedacht / ist daraus zu ersehen / daß der Hertzog flugs nach erneuerten Kriege / Rensburg / Glückstadt und Crempe durch Verführung der Commendanten und der Land-Stände / unter seine Gewalt zubringen getrachtet / Dännigen mit Schwedischen Völckern besetzet / auch sonsten durch Favorisirung der Schweden mit Contributionen, und Lieferung alles dessen / so sie nöthig gehabt / sich so feindseelig erwiesen / daß Ihro Königliche Majest. genöthiget worden / mit höchst Landes-verderblichen Kosten ein eigenes Corps in Holstein zu Einschrenckung der Gottorffer Machination zu unterhalten (p). Als auch bald hernach die Kopenhagener Belagerung ihren Anfang nahm / brach der Gottorf-

(p) Vid. pufend. iu vit. Car. Gustav. L. V. §. 97. & in Reb. Brand. Lib. VII. §. 69. it. das allegirte Send-Schreiben eines Dännemarckischen von Adel.

torffer Hoff/ ausgewissen Vertrauen zum gehoffte
ten Untergang des Koniglichen Hauses/ so gar al
le Mesures des Wohlstandes/ und der Politischen
Klugheit/ daß er den ältesten Printzen Christian
Albrecht zu König Carl Gustav ins Lager vor Co
penhagen schickte: Der nicht allein denen Base. bst
wieder seinen Herrn Vetter und angebohrnen
Lehns-Herrn geschmiedeten/ auf Krohne und Le
ben zielenden bluthigen Rathschlägen mit beyge
wohnet/(q) sondern auch den vorgefallenen scharf=
fen Actionen/ und unter andern der Bataille im
Sunde aus einem Fenster zu Krohnenburg selber
zugesehen. (r) Nichts destoweniger behielt Got
torff/ bey wieder hergestelten Copenhagener Frie
den/ vor wie nach/ alle vorhin erschnapte Vor
theile/ zum Lohne der erwiesenen ungetreuen
Nachbahrschafft; Die aus vielen Ursachen dem
Könige weher thaten/ als der übrige Verlust des
gantzen Krieges. Dann zugeschweigen/ daß der
an Schweden geschehene Abtritt noch endlich vim
armorum, und folglich aliqualem titulum, Got
torff hingegen in der That nichts anders vor sich
hatte als die bequehme Gelegenheit im Trüben zu
fischen; So begrif höchst=gedachter König wohl/
Daß die an seine Vasallen wieder die alte Verei
nigung/ ja selbst wieder die Natur vermischte La
ge der Königlichen und Fürstlichen Länder/ cedir
te Souverainité unsäglichen Jammer nach sich zie
hen/

(q) In eben demselben Send=Schreiben.
(r) Memoires de Terlon p. 175.

hen / und Dännemarck mehr als der Verlust von gantz Schonen schwächen würde. Bevorab nach dem jenes in eine so unausflößliche Dependence von Schweden gerathen / und weil es es seine eigene Kräffte vielleicht nicht zulänglich erachtete / die Projectirte Hoheit hinaus zu führen / gleichsam gezwungen war / die Schwedische Protection qvocunque pretio der armen Länder und Unterthanen vor künfftig zu erkauffen: Wie davon das gleich hernach Anno 1661. im Majo zwischen Gottorff und Schweden errichtete höchst-gefährliche Bündnüs mehr als zu viel Zeuge war: Krafft dessen auf dem Fall einer künfftig zwischen Dännemarck und Schweden etwa wieder entstehenden Ruptur, der Königl. Antheil an den Herzogthümern dem Hause Gottorff im Vorrath zur Ausbeuthe bestellet / und dagegen versprochen wurde / die Fürstliche Festungen / nebst einer Anzahl Volckes / zum Dienst der Kron Schweden allemahl im Stande zu halten. Es kan auch unmöglich anders seyn / die hocherleuchtete auswärtige Potentaten müsten es begriffen haben / daß Carl Gustav, und desselben Successores, das Fürstlich Holsteinische Hauß bey seiner Prætendirten Souverainitæt, und dem libero Jure Armandiæ, hauptsächlich nur darum zu erhalten gesucht / weil sie Dännemarck keinen schlimmern Dorn / als eben diesen / im Fuß zu stecken gewust / und ihr bißher drauf fehlgeschlagenes böses Haupt-Dessein unter der Faveur der innerlichen Holsteinischen Un-

ru-

ruhen dermahleins am allerbequemsten auszuführen gehoffet

§. 24.

Aber die Situation der Sachen von Europa/ so/ wie sie im letztverwichenen Jahr-Hundert gestanden/ hat öffters auch die gröstẽ und gerechtesten Potentaten genöthiget/ der Macht des Schwedischen Periodi auszuweichen; die gleichwohl bey unseren Zeiten durch Göttliche Regierung ziemlich kräfftig unterbrochen worden. König Fridericus Tertius indessen erlebte/ so viel den gegenwärtigen Punct betrifft/ keine Veränderung der Zeiten/ und würde sich derselben wieder den errichteten Friedens-Schluß auch niemahls bedienet haben/ wann sie gleich vor seinem Ende erfolgt wäre. Vielmehr begrif sich seine Königliche Großmuth so weit/ daß sie alles erlittene Unrecht vergas/ und zu dessen Bezeugung des Gottseel. Hertzogs Christian Albrechts Durchl. durch Beylegung einer Königlichen Princeßin zum Schwieger-Sohne beliebte. Bey welcher Gelegenheit zu Hinlegung aller Streitigkeiten der bekannte Glückstädische Recess am 11. Octobr. 1667. verfasset/ und nebst andern merckwürdigen Dingen in desselben letzterem Paragrapho mit ausdrücklichem Worten eingerücket wurde: Daß weilen der verstorbene Hertzog vor dem beyden Copenhagener Tractaten desideriret/ daß die Abolition der Gemeinschafftlichen Regierung möchte vorgenommmen werden/ vor jetzo aber solchen

Passus halber von Ihrer Hochfürstl. Durchl. Abgesandten eingewandt / daß sie darüber nicht wären instruiret / selbiger bis zu künfftiger Vereinbarung ausgestellet bliebe. Zeiget diese gantze Passage nicht offenbar / daß eines Theils König Fridericus Tertius, Glor-würdigsten Andenckens / aus ungemeiner Freundlichkeit / und hoher Väterlicher Affection gegen seinen Herrn Schwieger-Sohn freywillig offeriret / der Communion halber versprochenermassen tractirn zu lassen; Andern Theils aber selber von den Fürstlichen Abgeordneten sich über solche Materie einzulassen abgeschlagen worden? Und doch vergehet sich der jenseitige Verfasser in seiner Liebe zur Unwarheit abermahls so weit / daß er wieder den klahren Augenschein des angezogenen Glückstädtischen Recesses die Unterbleibung solcher Tractaten höchstgedachtem Könige aufbürden will. Scheuet sich aber der guthe Mann nicht einmahl / Sachen / darüber die gedruckte publicken Uhrkunden in aller Leute Händen sind / so fälschlich zu referiren / so kan man den Schluß von selbsten machen / wieviel auf seine Erzehlung in andern Stücken zu bauen sey / davon man auswärts solche particuliere Nachricht noch nicht so durchgehends hat. Aber eben deßwegen / und weil er weiß / daß die zwischen Dännemarck und Gottorff seit Anno 1675. insonderheit verwechselte completen Schrifften an wenig Orthen gefunden worden / scheinet er seine so genannte in facto gegründete Nachricht zusammen

ge-

getragen zu haben: Bloß um bey gegenwärtigen Zeiten / da doch von dem letzten Gottorffer Friedens-Bruch hin und wieder gesprochen wird / die Welt durch falsche Idéen en faveur seines principalen zu præoccupiren / und durch malitieuse Einschiebung allerhand aus der Lufft gegriffener Historien und Fabeln vermuthlich die etwa zukünfftige hohe Herren Mediatores, und andere Potentaten von der gegenwärtigen Hauptsache / bey welcher es sonsten dismahl vor Gottorff gar zu windig aussehen möchte / auf allerhand Allotria und Nebenfragen zu verleiten: Worinn es doch dem Concipienten / wann er die Sache schon noch viel klüger / als itzt geschehen / angefangen hätte / bey unpassionirten und nur etwas gescheiten Lesern / verhoffentlich gar nicht glücken wird.

§. 25.

Dann erstlich ist offenbahr / zum Theil auch durch nachdrückliche Proben schon vorhin erwiesen / daß dem jenseitigen Relatis Historicis eben so viel / als den gewöhnlichen Allegationibus zu trauen sey / deren sich böse Advocati in schlimen Sachen zu bedienen pflegen: Wie dann auch fast alle wieder Dännemarck zusammen geraffte Vorwürffe / sonderlich was die jüngere Zeiten betrifft / in blossen unerwiesenen Assertis bestehen / welche so flugs auf guten Glauben den Leuten zu obtrudiren der Concipient der Mann noch lange nicht ist. Dabey hat er die Facta durchgehends verstümmelt allegirt / den Context der angezogenen Documen-

ten und Instrumenten zerrissen / und die ehmals von beeden Theilen heraus gegebene Schrifften / als die vornehmste Fontes, deren er sich bedienet / so verkehrt und unvollkommen excerpiret / daß weder einheimischen / noch ausländischen Lesern mit seinem Gewäsche gedienet ist. Dann jene haben endlich guten theils die oberwehnte Original-Scripta selber in Händen / woraus sie sich wegen der ehmahligen Gottorffer Streitigkeiten viel gründlicher / als aus derjenseitigen letztern Rapsodie belehren können: Fremde aber werden / wie schon erwehnt / sich von selbst vernünfftig bescheiden / was von einer solchen einseitigen Nachricht zu halten sey / die pro forma Uhrsprung und Fortgang aller zwischen Dännemarck und Gottorff jemahls obhanden gewesener Mißhelligkeiten aufs accurateste zu untersuchen verspricht / und doch in der That nichts als eine weder halbe noch ganze Sciagraphie der weitläuftigen Materie in sich hält. Zugeschweigen / daß / wann auch an seiner gantzen alten Chronic vom vorigen Seculo nichts auszusetzen / und dieselbe mit noch viel klägelichern Geschichten und Lamentationen angefüllet wäre / als sie ist / dis alles doch zu Justificirung des jüngsten Friedens-Bruchs / von welchem vor itzo eintzig und allein geredet wird / so viel wie nichts verfangen könnte. Es würde folglich eine Zeit-Verschwendung seyn / wann man der unzeitigen Eloquence des Gegners überall Fuß vor Fuß folgen / und wie es nothwendig geschehen müste

ste / durch Beantwortung eines Paragraphi nach dem andern / die Gerichte / so der Welt schon so offt vorgetragen worden / daß sie allen Geschmack davon verlohren hat / in einem grossen Commentario Historico insgesamt von neuen wieder aufwärmen wolte. Vielmehr ist es gnung / daß um etlicher massen die Vorurtheile eines in diesen Dingen nicht sattsam erfahrnen Lesers zu prævacciren / die Sache nur überhaupt in der Connexion, wie droben angefangen ist / bis auf die letztere Gottorffer Ruptur, mit gantz kurtzem gezeiget / und wann es alsdann zum gegenwärtigem Haupt-Werck kömmt / der jenseitige Unfug nach seinen vornehmsten Puncten in etwas ausführlicher erörtert werde.

§. 26.

Nach vollzogenem Glückstädter Vergleich lebten beede hohe Häuser etliche Jahre äusserlich in geruhigem Vernehmen / biß endlich die unauslöschliche Devotion, so Gottorff einmal vor Schweden angenommen hatte / in eine neue Crisin ausbrach / die nicht anders als zum Bösen ausschlagen konnte. Das damahlige Fürstliche Ministerium halff seiner Seits eben so getreulich dazu / wie das letztere zu den gegenwärtigen Troublen gethan / und verleitete den Hertzog zu einer Zeit / da der gröste Theil von Europa Schweden nichts gutes mehr zutrauete / eine höchst-kostbare Reiße nach Stockholm persöhnlich zu übernehmen; von welcher Zeit an jeder-

man das Haus Gottorff vor einem Schwedisch- und Frantzösisch-Gesinnten / ob zwar annoch heimlichem Feinde von Teutschland / und der gemeinen Sache / mit Recht zuhalten begunte. Insonderheit hatte Dännemarck Ursache auf seiner Huht zu seyn / nachdem es Versicherung erhielt / daß Gottorff nicht allein die Grafschafften Oldenburg und Dellmenhorst / durch der Schweden Hülffe vor sich behaupten / wo nicht gar diesen in die Hände spielen wolte / sondern auch zu Hamburg mit Msr. Bidal, und andern Frantzösischen Bevollmächtigten / gewisser Subsidien halber tractiret / nicht weniger Krafft einer genauen Alliance sich verbunden hatte / Schwedische Trouppen über Wasser kommen zu lassen / um Gottorff und Tönningen damit zu besetzen / und Schweden zum Besten eine innerliche Diversion anzurichten. So bezeigte auch die äusserliche Aufführung des offtgedachten Hofes handgreiflich / daß man wieder auf böse Tücken verfallen war / indem die nach Copenhagen / wegen ein und anderer in den Herzogthümern vorfallender Disputen und Kleinigkeiten abgegangene Briefe / an statt glimpflicher Remonstrationen / mit so harten Terminis, und insolenten Expressionen angefüllet waren / daß man auch Königl. Seits aus Liebe zum Frieden / verschiedene derselben unbeantwortet liegen ließ. Wie hernach Ihr. Königl. Majest. einen Land-Tag zu Rensburg veranlasseten / und der schwühenden Zeiten halber von den Ständen einen extraor-

traordinairen Beytrag / zu vergrösserung der noth-wendigen Armatur verlangten / mit dem Anhang / daß / weilen Ihro Hochfl. Durchl. zur Defension des Landes doch nur so wenige Trouppen unterhielten / Sie dahin gestellet seyn liessen / wieviel die Stände selbiger auf ihre Quotam zustehen wolten? So fuhren die dahin verschickte Fürstliche Ministri mit grosser Ungebehrdigkeit heraus; Es würde ihr Principal sich dergleichen Gesetze aus Copenhagen nicht vorschreiben lassen / und wann man ihnen es zu bund machte / schon Asistenze finden: Sie wolten es darauf ankommen lassen: Was sie im Anfange verlöhren / könten sie am Ende wohl doppelt wieder bekommen: Es sey wohl ehe ein Rothschildischer Friede gemacht / dergleichen Arth könnten noch mehr getroffen werden / &c. Sie zeigeten zugleich ihre schlechte Bescheidenheit / und bedrohliche Redens-Arten zu legitimiren / und daß ihnen ausdrücklich befohlen wäre / nur von Hertzen abzusprechen / ihre dazuhabende Instruction in Originali; liessen auch hierauf mit einer unerhörten Dreistigkeit / ehe sichs die Königl. Herren Commissarii versehen / den Land-Tag abblassen / und zum höchsten Schimpf Ihr. Königl. Majest. den Ständen einseitig andeuten / daß ein jeder biß auf weitern Bescheid sich nur wieder nach Hause begeben solte. (s.) §. 27.

(s) Conf. ad hunc §. 26. Pufend. Rer. Brandenburg. Lib. 13. §. 42. ex supra alleg. Epist. Eines Dännemarckers von Adel.

§. 27.

Man überläst der vernünfftigen Welt das Urtheil/ ob es eines mehrern Zeugnüsses bedurfft/ von Gottorffs Fried- häßiger Intention, und hochmüthigen Vertrauen auf die Schwedische Allianze völlig überführet zu werden. Gleichwohl aber verschmertzte der König biß dahin alles mit grosser Gedult/ und sahe den egaréments des dasigen Hofes/ und Premier- Ministers eine lange Weile zu: Als der nicht nur sich öffentlich vernehmen ließ/ es müste Krieg kommen/ weil es doch nicht eher würde besser werden; sondern auch/ wie ihm hierauf vorgestellt ward/ daß der Feind nicht nur das Königliche/ sondern auch das Gottorffische/ nebst seinen Güthern selbst ruiniren würde/ die unbedachte Antwort gab: Es mag gehen wie es will! Meine Seele mit den Philistern. (t) Endlich aber/ und da inzwischen die völlige Ruptur der Schweden wieder das Teutsche Reich ausgebrochen war/ auch Churfürst Friedrich Wilhelm Glorwürdigster Gedächtnüß/ selber ein Schreiben vom König von Schweden an den Feldherrn Wrangeln aufgefangen hatte/ worin diesen anbefohlen war/ vor des Herzogs von Hollstein Wohlseyn zu sorgen/ als wann es seyn eigenes wäre; (u) So fanden Königs Christiani Quinti nunmehro in GOTT ruhende Majest. sich genöthiget/ den solang verspahr-

(t) In alleg. Epist.
(u) Pufend. loco cit.

spahrten Ernst dermahleins zu weisen / und weil der Herzog den errichteten neuen Vergleich nicht halten wolte / ob er ihn gleich nach der Rensburgischen Zusammenkunfft abermahls freywillig ratificiret / den Fürstl. Antheil der Länder einzunehmen. Zwar wissen die Herrn Gottorffer die Königl. Seits damahls gebrauchte Proceduren noch diese Stunden bey aller Gelegenheit nicht genug aufzumutzen; doch scheinet dieser Unwille mehr aus Ungewogenheit als Härtigkeit des Tractaments herrührend zu seyn; Indem das süsse Andencken der Zeiten von Carl Gustav her / da man unter Faveur der Schwedischen Præpotence den Königl. Hof so wacker braviren können / ihnen annoch gar zu schwehr auf den Hertzen lieget / und damahls insonderheit sie nichts geringer geschwahnet hätte / als daß die Tour sobald herum kommen solte. Dann sonsten ist Welt-bekannt / daß / was zu der Zeit Dännemarck wieder den Herzog vorgenommen / ausser Schweden und seiner Alliirten / vom gantzen Europa gut geheissen / und vor eine Sache angesehen worden / die dem gemeinen Wesen vortrefflichen Nutzen geschafft. (x) Deswegen es lediglich dem Unstern der damahligen Zeiten / und der Trennung der hohen Herren Alliirten / im geringsten aber nicht dem Rechte des Fürstl. Hauses zuzuschreiben ist / daß es durch den Anno 1679. erfolgten Fontainebleauischen Frieden / und Franckreichs Patrocinium, welcher auch Schweden schon wieder

(x) Pufend. loc. cit. Lib. 13. §. 28.

wieder auf die Beine geholffen hatte / ebenfals in seine Länder völlig restituiret worden.

§. 28.

Nichts destoweniger / so entstunden zwischen beeden Hohen Häusern wegen aufgerichteter neuen gefährlichen Aliantzen, und einiger durch den Fontainebleauischen Friedens-Schluß nicht abgethanen Puncten / bald wieder neue Verdrießlichkeiten / die doch / wann Gottorff uur nicht sich mehr einen Fremden / als seinem eigenem Interesse mancipirt gehabt hätte / leicht wären zu assoupiren gewest. Sein eigner damahliger Cantzler Höpffner / riethe mit aller Macht zum Frieden / und stellte vor: Der Hertzog würde niemahln einen ruhigen florissanten Staat bekommen / wo er nicht mit Dännemarck in beständiger Freundschafft lebte / und dabey zwar auch mit Schweden ein gutes vernehmen unterhielte / doch ohne sich an dasselbe gantz und gar zu attachiren: Die Schweden hätten zwar bisher sich des Fürstlichen Hauses angenommen / doch gar nicht aus Affection, sondern interessertirter Absicht / Dännemarck dadurch zu schwächen: Die alten Kielmannische Consilia thäten kein guth / und würde der Hertzog / wegen der Lage seiner Länder doch allemahl dabey zu kurtz kommen / wann es gleich vor Schweden glücklich ginge. Die Force dieser Gründe brachte auch würcklich den Hertzog auf glimpfliche Gedancken / so / daß er schon in procinctu stand / nach Pinneberg / wo der König

nig sich damahls aufhielt / zu riesen / um mit denselben eine völlige Amnestie des vergangenen / und künfftig unaufhörliche Freundschafft aufzurichten. Die Schweden aber bekamen durch ihre Spionen / woran es ihnen am Fürstlichen Hoffe niemahls gefehlet / bald Wind davon / und wusten den frommen Hertzog durch Wangelinen so schleunig umzustimmen / daß Hüpfner drüber seine Charge verliehren / und sich nach Dännemarck begeben muste (y). Und so ist es nicht nur diesem ehrlichen Mann / sondern auch nach ihm / denen Herren v. R. v. A. und allen denjenigen Gottorfischen / wann schon noch so vortrefflichen / Ministern, ergangen / die nicht in alle Schwedische / zur ewigen Unruhe des Landes abzielende Rathschläge und Propositiones, blindlings mit einstimmen wollen; Weil es leider einmahl dahin gediehen / daß besagter Hof niemanden mehr vor einen rechtschaffenen Patrioten wollen passiren lassen / der nicht zugleich ein devovirter Sclave von Schweden gewesen. Man hat folglich sich gar nicht zu verwundern / daß es damahls sobald wieder zu neuen Troublen im Lande kam / die gantzer 9. Jahr fort gedauret / und von den Schweden / welche doch Anno 1679. zu Londen ausdrücklich versprochen hattten / sich in das Gottorfische Wesen nicht weiter einzumischen / sowohl veranlasset / als unterhalten geworden. Endlich bedienten sich die-

(y) Pufend. Rer. Brandenburgicar. L. XVII. §. 91.

se / und andere Gottorfische Bundes-Genossen / der Anno 1683. in Europa hervorbrechenden grossen Revolution; und brachten es durch Vermittlung hoher Potentaten / welche bey so gefährlichen Zeiten einen neuen Krieg in Norden / von gar zu schlimmer Folge erachteten / dahin / daß Hertzog Christian Albrecht durch den Altonaer Vergleich in seine Jura und Fürstenthümer / so / wie er sie vorhin besessen / wieder eingesetzet wurde: Der dann nach so schwehr gegebenen Lehr-Gelde sich an Dännemarck nicht weiter reiben / noch den Schwedischen Verhetzungen zu ferneren Unternehmungen Gehör geben wollen / sondern seine noch übrige Lebens-Zeit bis zum Ausgang des 1694. Jahrs ruhig zugebracht.

§. 29.

Desselben Successor / Hertzog Friedrich / aber war anders gesinnt / weil er zu seinem und des Landes Unglück von Jugend an in Scheden sich aufgehalten / und den Haß gegen sein Königliches Stamm-Hauß / Krafft dasigen Unterrichts in solchem Ubermaß / wie vielleicht noch bey keinem seiner Durchläuchtigen Vor-Eltern gewesen war / in sich gesogen hatte. Diß wuste die gantze Welt / und konnte folglich auch dem Königlich Dänischen Hoffe nicht unbekandt seyn / deswegen derselbe bey Zeiten alle mögliche Præcaution zu nehmen suchte; Bevorab / da die jenseitige Animosität sich sofort durch nachdenckliche Würckungen zu verrathen begunte: Worunter die Hereinziehung

hung frembder Schwedischer Trouppen ins Land / und die Wiederaufbauung einiger alter zu nichts dienender Schantzen die vornehmste waren. Wie sehr nun auch Dännemarck ihm angelegen seyn liesse / den Hertzog auf friedliche Gedancken / und zur vorgeschlagenen Erneuerung der alten Unionen zu bringen / so war doch alles vergeblich. Zweifels ohne / weil der König von Schweden / dessen Hertz schon in der ersten Jugend Hertzog Friedrich durch täglichen Umgang eingenommen hatte / auf den Puncte stand / die Regierung selber abzutreten; Wonächst an gnungsamen Succurs vor Gottorf gar nicht mehr zu zweiffeln war. Man kan mit Wahrheit hinzufügen / daß beede Potentaten / um ihrem gleichgesinnten / unruhigen und martialischen Geiste mit Manier etwas zuthun zugeben / die Abrede miteinander genommen / man solte durch den neuen Vestungs- und Schantzen-Baues Dännemarck so nahe legen / daß dieses endlich loßbrechen / und also Schweden Anlaß geben müste / sich mit ins Spiel zu mengen. Dann daß der Concipiente vorgiebt / als hätte Hertzog Friedrich durch Wiedererbauung der vorhin schon einmahl demolirten Schantzen / seinem Etat und Unterthanen gegen die Mouvements der Königl. Dännischen Trouppen, und sonst angedrohete Unsicherheit / zu prospiciren getrachtet / ist etwas so ein niemanden / als Einfältigen / oder der Sachen gantz Unkündigen bereden wird. Wenigstens wissen hier im Lande alle vernünfftige Leuthe / daß

solche geringe Schantzen weder sich zu halten/noch das Land zu bedecken getauget / und als folglich ein bekannter vornehmer Officier die Freyheit genommen gegen den Hertzog zu sagen: Er begriffe nicht / warum Ihro Durchl. soviel Unkosten an solchen Bau gewendet; ihm offenhertzig zur Antwort gegeben worden: Es geschehe / damit die Dännen nur heran kommen / und sie wieder herunter werffen möchten. Die Passage wird vielleicht dem Concipienten verdrüßlich seyn / sie bleibet aber dennoch wahr / und schiebet man ihm hiemit ins Gewissen / ob er nicht selber völlig überführet sey / daß diß gantze damahlige Werck eine zwischen Gottorff und Schweden zugelegte Karte gewesen / um nur mit Dännemarck handgemein zu werden / und den alten Groll einmahl an denselben rechtschaffen kühlen zu können.

§. 30.

Daß diesem also gewesen / läst unter andern sich noch fernerer daraus abnehmen / daß bey Schließung des Travendalischen Friedens / Anno 1700. Hertzog Friedrich sich gar nicht vergnügt bezeiget hat / ungeachtet er durch Faveur der damahligen Conjuncturen alles erhalten / so zu Manitenirung seiner prætendirten Hoheit und Gerechtigkeiten erfordert zu werden schiene. Die Ursache konnte natürlicher Weise keine andere seyn / als weil die gemachte Concepten noch viel weiter gegangen / durch welche aber die hohen Herrn Mediatores einen Strich gemacht: Als die

Zwei-

Zweifelsohne befunden / daß Dännemarck zum gemeinen Nutzen von Europa, schon mehr als es schuldig gewesen / nachgegeben hatte / und deswegen auch dem Könige von Schweden nicht weiter zu agiren vergönnen wollen / als zur Beförderung der Ruhe im Nieder-Sächsischen Kreyse nöthig war. Inzwischen hatte die von Gottorff in diesen Ländern veranlaste Kriegees-Gluth / auch eine andere in Pohlen und Liefland erreget / welche / weil sie zu weit entlegen / sich mit dieser nicht wolte zugleich löschen lassen. Deswegen resolvirte sich Hertzog Friedrichs Durchl. aus besonderm Großmuths-Trieb / Dero eigene Hertzogthümer zu verlassen / und höchst-gedachter Königlichen Majest. von Schweden in derselben Expedition wieder die Sachsen und Pohlen Gesellschafft zu leisten; worüber selbige aber in der Action zu Clischav, durch einen nie beklagens-gnung würdigen Fall (wie die kauderwelsche Wohlredenheit des gegenseitigen Concipienten lautet) unvermuthlich ums Leben kam / einen eintzigen zweyjährigen Printzen / zum Erben der Hertzogthümer hinterlassend. Die Vormundschafft desselben übernahm des Herrn Administratoris, Christian Augusts Hoch-Fürstl. Durchl. und zwar Anfangs mit der verwitweten Hertzoglichen Frau Mutter zugleich / und als diese etliche Jahre hernach verstarb / vor sich gantz alleine. Wie herrlich es aber unter derselben im Lande zu gegangen sey / und wie das Ministerium dabey des gar zu

gnädigen Naturels Ihrer Hoch Fürstl. Durchl. des Herrn Administratoris zu Verkehrung des gantzen Staats / misbrauchet hat / davon sind viel tausend Thränen der bedrängten Unterthanen klägliche Zeugen gewesen. Selbst die Verzögerung der Hamburger-Tractaten, (dann die Bischofs-Sache gehöret hier gar nicht her) wovon der Gegner soviel Aufhebels macht / rührte durchaus nicht von Dännemarck / sondern bloß von der Irregularité des damahligen Gottorffer Hofes her; Weil jeder nur das Seinige besorgte / ein vornehmer Minister dem andern contrecaritte / und das gemeine Beste in der That nur bey ihnen ein Deckmantel des Eigen-Nutzes war. Dann der Baron Görtz bunde sich weder an Jura, Privilegia noch Verordnungen des Geheimen-Raths / sondern war nur bemühet die Collegia zu reformiren / das Land auszusaugen / schädliche Neurungen einzuführen und alles mit seinen Creaturen an zu füllen. Der Graf von der Natt wolte / als General-Lieutenant, durchaus eine beständige und seinem Caracter convenable Armée von 6000. Mann / wie es hieß / zur Sicherheit gegen Dännemarck / aufgerichtet wissen: Der Etats-Rath Eyben prætendirte die Cantzler-Charge, und dadurch das Directorium der Justice-Sachen zu überkommen: Der andere Etats-Rath / Breyer / gieng mit hunderterley Verschlägen schwanger / dadurch er allmählig der vornehmsten Hahn im Korbe zu werden / und zugleich an seinem König

sich treuloser Weise zu revangiren / vermeynte: Kürtzlich / so kan man mit Warheit sagen / daß die damahlige Verfaßung des Gottorfischen Staats ipsa corruptione corruptior, mithin kein Wunder gewesen / wann der gewöhnliche Gang beydes der Inn- und Ausländischen Sachen allenthalben gestocket; ohne daß es nöthig ist / die Schuld davon zum Theil auf Dännemarck zu welzen.

§. 31.

Die Sache noch klährer zu machen / so ist zu bemercken / daß zwar der Gottorffische geheime Raths-Præsidente Wedderkopff weder in die obbenannte Landes-verderbliche Neurungen und Vorschläge mit einwilligen / noch auch sonsten dem übrigen Gesuch eines jeden Competenten, der etwa von der Gelegenheit zu profitiren gesucht / favorisiren wollen. Aber eben dadurch wurde das Ubel gewissermassen noch ärger gemacht / weil von solcher Zeit an die sämmtliche Herren Malcontenten sich wieder ihm zuverbinden / und alles was noch etwa zum Besten und zur Ruhe des Landes durch desselben Prudence hätte ausgerichtet werden können / quovis modo zu hintertreiben begonnen. Insonderheit bemüthe sich vorbenannter Breyer / den in Hamburg zwischen den Königlichen und Fürstlichen Commissariis, zu Schlichtung der vorhandenen Gravaminum, angestellten Congress mit Vorsatz fruchtloß zu machen: Eines Theils Dännemarcks fried-liebende Intention

zu eludiren / andern Theils dem Herrn Wedderkopf / der unter den Fürstlichen Abgeschickten der Vornehmste war / Verdruß zu thun / und zu verhindern / daß derselbe ja nicht die Ehre glücklich geschlossener Tractaten davon trüge. Die Ursache solcher Animositæt war eigentlich diese / daß weil Breyer wegen begangener groben Malversation in dem Justice-Wesen von Ihrer Königlichen Majest. zu Dännemarck per sententiam aller seiner Ehren war entsetzet / und anbey genöthiget worden / sich durch einen harten Revers zu verpflichten / daß er in keines fremden Herrn Dienste wieder gehen wollte / der Herr Wedderkopf die Reception eines solchen Mannes an dem Gottorfischen Hoffe ungerne gesehen / und zu verhindern gesuchet hatte. Die damahls noch lebende Hoheit in Schweden war derselben Meynung / der geheime Rath Görtz behielt aber dennoch die Ober-Hand / und weil er ohnediß schon gewohnet war / mit den liederlichsten Leuthen / die anderwärts ihrer Untugenden halber schon verjaget / oder gar selber davon geloffen waren / sich zu besacken / so meynte er auch dißmahl / Breyer wäre gut und ehrlich gnung / weil man ihn als ein lebendiges Dictionarium aller Arcanorum von Dännemarck gebrauchen könnte. Nach diesem Præsuppositо ließ er ihn auch würcklich nicht nur zum Fürstl. Etats-Rath / sondern gar zum Mit-Commissario bey den Hamburgischen Tractaten bestellen; Die er so klüglich zu dirigiren wuste /

daß

daß ein Punct nach dem andern verdrehet / der Passus Fracturæ so hoch / wie vorhin noch niemahls geschehen / aufgemutzet / und einen Post-Tag diese / an dem andern jene der vorigen gantz entgegen lautende Ordre an den Herrn geheimen Raths-Præsidenten Wedderkopf von Gottorff zugeschicket / etuso glich die gantze Sache mit Fleiß dergestalt brouilliret wurde / daß endlich letzt-besagter kluger Minister nicht weiter wuste / wie er daran war / und alles ins Stecken gerieth. Womit dann der Leser den vollkommenen Schlüssel zu der Frage hat / woher die Trainirung der offt-besagten Tractaten entstanden sey; Dessen billigem Urtheil man daher übergibt / was von der Auffrichtigkeit der jenseitigen Nachricht zu halten sey / die alle solche Umstände verschweiget / und was durch vorsetzliche Malice ihres eigenen Ministerii veranlasset ist / dem Königl. Dähnischen Hofe aufzubürden sich nicht entblödet.

§. 32.

Weil inzwischen der Concipient einmahl so irrige Dinge vorzutragen angefangen / hat er sich ein Gewissen gemacht / nicht auch auf gleichem Schlag fortzufahren; Deswegen er noch weiter fabuliret / man hätte Königlicher Seiten die Tractaten so lange trainiret / biß man nach gerade das Tempo zu seyn erachtet / Eingangs 1711ten Jahrs selbige durch einen Vergleich zu endigen. Ist just das Wiederspiel in diesem Stücke allen benachbarthen Höfen bekannten Wahrheit und hätte

vielmehr so lauten sollen: Daß / nachdem des Herrn Administratoris Durchl. der Versicherung von Ihrer Königl. Majest. in Dännemarck Gewogenheit nicht länger entbehren zu können erachtet / selbige nach gerade zu andern Gedancken gekommen / den Ungrund der Gottorffischen Prætensionen, sonderlich wegen der Fractur erkannt / und solcherwegen endlich nachzugeben billig gefunden. Man kan zu dessen Beweiß nur hoch-gedachten Herrn Administratoris, sub Dato Hamburg den 11. Septembr. 1710. an Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck eigenhändig abgelassenes Schreiben nachlesen / worin selbige mit sehr obligeanten Worten sich erklähren; Es wäre Ihm / dem Herrn Administratori, gar empfindlich / daß Ihro Königliche Majest. die wegen der so genannten Fractur bißlange obgewesene Differentien so angesehen / als wann man dadurch an der Ihrer Königl. Majest. und Dero von GOtt habenden Königlichen Dignitæt, von dem Fürstlichen Hause gebührende Hochachtung / etwas wolle fehlen lassen / und dadurch dem zu retablirenden guten Verständnüß selbst Hinderung in den Weg legen wolle: Mit dem hauptsächlichem Anhange / daß man / die höchst-geschätzte Königl. Propension destomehr zu befestigen / die Gleichheit der Litern, welche biß dahin von dem Gottorffischen Hause behauptet werden wollen / gerne fahren lassen / und sich

der-

derſelben / wie es am kräfftigſten gtſchehen könnte oder möchte / hiemit verziehen und begeben haben wolte. Es erfolgte auch hiernächſt auch alſobald am 12ten Decembris der Tractaten gäntzlicher Schluß / durch einen in 21. Articuln beſtehenden Vergleich / und wird folglich ein jeder / nur etwas Vernünftiger / theils aus den eigenen Worten des Herrn Adminiſtratoris, theils aus dem ſo gar geſchwinde getroffenen Accord, deutlich erſehen / daß Ihro Königliche Majeſt. die Verzögerung niemahls indentirt / ſondern die Schuld davon lediglich an Fürſtlicher Seiten geweſen ſey. Will man aber wiſſen / woher endlich dißmahl vom Gottorfiſchen Hoffe eine ſo billige Reſolution wieder die alte Gewohnheit ergriffen worden / ſo darff man nur nach vorigen letztern Paragraphis zurücke ſchauen / und in der draus flieſſenden Connexion annoch folgende Umſtände bemercken.

§. 33.

Es war nemlich die Scheelſucht der übrigen Miniſter gegen den Herrn Geheimen-Raths-Præſidenten Wedderkopf aufs allerhöchſte geſtiegen / deswegen ſie unter ſich wieder denſelben / einen auff Ehre / Guth / und Leben zielenden Complot machten; der auch unter Görtziſcher Direction vors Erſte ſo wohl gelunge / daß vorbeſagter Herr Wedderkopf von Hamburg nach Gottorff gelocket / und von da weiter nach Tönningen zur Gefänglichen Hafft gebracht wurde. Zwar in-

ter-

teressirten sich vor ihm verschiedene grosse Potentaten, und unter demselben auch Ihr. Königl. Majest. von Schweden durch nachdrückliche Vorschrifften/worauf man aber zu Gottorff soviel als nichts reflectirte. Der eintzige Königl. Dähnische Hoff machte der Görtzischen Bande sorgsame Gedancken / weil derselbe der nächste / und allenfals am meisten befuget war / sich eines vergewaltigten Landsassen / und folglichen Königlichen Mit-Unterthanen anzunehmen. Hiewieder meynte man nun die sicherste Præcaurion zu fassen / wann man höchst-gedachter Königl. Majest. in ihren ohne diß billigen Prætensionen endlich einmahl nachgäbe / und dadurch ein gutes Vertrauen zur Aufrichtigkeit und nachtbarlichen Freundschafft des Fürstl. Hauses beybrächte. Mit welcher Absicht es auch um soviel eher geglücket / als grösser die dabey geschehene Neben-Contestationes gewesen / daß man von nun an Fürstlicher Seits / das allergenaueste vernehmen unterhalten / und Dero gerechtem Verlangen sich niemahls wiedersetzen wolte. Insonderheit war es ein leuchtes / den Königlichen Dähnischen Hoff dahin zu disponiren / daß derselbe sich bey dem angestellten Wedderkopfischen Processs passive zu verhalten beschloß / weil man so wohl ihm / als andern ausländischen Potentaten mehr / die betheuerlichste Versicherung gab / es hätte der Mann gar enorme Delicta begangen / und solten dieselbe nicht nur durch öffentlichen Druck der Welt kund gemacht / sondern auch vor

ei-

einem angestelltem förmlichen Gerichte vollkommen erwiesen werden: Als nach welchen Præsuppositis Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck / Deren hohe Neigung zur Gerechtigkeit Welt-bekandt ist / keinen andern Vorsatz hegen konnten / dann der geglaubten Justice ihren unbehinderten Lauf zu lassen. Biß endlich des Herrn von Wedderkopfs Unschuld / erstlich durch Verschiebung des billigen Austrags der Sachen / von einem Jahr zum andern / hernach durch ermangelung rechtschaffener Zeugen wieder ihn / ob sie gleich von allen Cantzeln zusammen geruffen worden / und endlich durch die cruelle procedur, da man einen so vornehmen Bedienten ungehörter Weise ex Plenitudine Potestatis den Kopf herunter zu schmeissen befahl / so offenbahr am Tage kam / daß allerhöchst-gedachte Majest. zugleich den Ungrund des Ihro ehmals davon geschehenen Rapports augenscheinlich entdecketen / und endlich des Bedrängeten sich anzunehmen begunnten; Weil Sie zu großmüthig waren / durch Erinnerung der von dem Herrn Wedderkopf dem Fürstlichen Hause wieder Dännemarck geleisteten höchst-importanten Dienste / sich von Beschützung der Unschuld abhalten zu lassen. Unterdessen kan aus der bißhergen Erzehlung und den übrigen dabey vorgefallenen Land-kündigen Umständen diß merckwürdige Notatum genommen werden / daß nichts unbeständiger seyn könne / als die Gottorffische Beständigkeit / und daß die Mesures vom dasigen Mi-

ni-

nisterio bißher nach nichtes weniger als Recht und Billigkeit / oder des Landes-Wohlfarth / sondern lediglich nach ihrem Privat Interesse genommen worden. Dann so lange Schweden glücklich war / lenckte sich an diesem Hoffe alles nach seinen Willen: sobald sich aber das Blatt gekehret / so wurden die Brieffe aus Bender mit der grösten Verachtung angesehen / hingegen dem Königlichen Dännischen Hoffe eine Versicherung von Freundschafft über die andere gegeben: Und als endlich vor zwey Jahren das Glück im Mecklenburgischen sich in etwas wieder auf Schwedische Seite zu lencken schiene / so kehrte man auch hurtig wieder den Mantel um / und gab nach nur erhaltener Versicherung / daß der Gefangene Herr Wedderkopf nicht davon profitiren solte / Tönningen nebst dem gantzen Lande zum besten: Wurde hier nicht die Wohlfarth des Staats / der schlimmen Passion etlicher bösen Menschen / aufgeopffert / und durfften Leuthe die so offenbahr mit Bündnüssen / Treu und Glauben spielen / doch noch wohl gekrönten Häuptern vorwerffen / daß sie niemahls Sclaven von ihrem Worte sollen gewesen seyn.

§. 34.

Zwar bemühet man sich gegenseits mit allen Kräfften / der Welt eine wiedrige Meynung von der Aufrichtigkeit des Königlich Dännischen Hofes einzupredigen. Zu welchem Ende einige Articul des jüngsten so genannten Hamburger Vergleichs

gleichs

gleichs wiederhohlet / und etliche dem Vorgeben nach dawieder begangene Contraventiones kurtz und schlecht genung angezeiget werden. Wie aber die vernünfftige Welt schon von selbsten weiß / was von unbilliger Leute einseitigen Relationibus zu halten sey; so fält übrigens der Ungrund solcher Querelen, ohne daß man viel nachsinnen darf / einen jeden zum Theil / von selbsten ins Gesichte. Also wird zum Exempel eine Pasage wegen des Herrn Barons von Königstein angeführet / die man mit vielmehrerer Ehre verschwiegen hätte / weil es Landkündig ist / daß diesem Minister derselbe saubere Process zugedacht gewesen / den man mit seinen Schwager / den Herrn von Wedderkopf / gespielet: daß der Anfang dazu / hier wie dorten / ab Executione durch einziehung seiner Güter gemacht worden: Und daß man ihm die Rechts-gebührende Freyheit zur Defension niemahls verstatten / noch einen Salvum-Conductum, der ihn vor Verfolgung seiner ergrimmeten Feinde die benöthigte Sicherheit geschafft / ertheilen wollen. Wie stunde es dann Königl. Majest. zu verdencken / daß sie einem nothleidenden / und zu Dero seine Zuflucht nehmenden Landsassen / der nichts als ein unpartheyisches Gerichte verlangete / in desselben Entstehung die gesuchte Protection wiederfahren lassen. Noch malitiêuser ist der Vorwurff / daß die Postmeistere zu Schleswig und Kiel / wieder den gemachten Vergleich Briefe und Pacqvete auf ihren reitenden Posten mitge-

genommen; Es möchte dann seyn / daß der Concipiente aus blossem Unverstand und Unwissenheit also geurtheilet. Dann sonsten ist Landkündig / daß das hohe Post-Regal von allen Zeiten her Ihrer Königl. Majest. ex Jure Senioratus, und als Capiti Familiæ, in beeden Antheilen der Hertzogthümer privativè zugehöret. Selbst die durch den Nordischen-Friedens-Schluß dem Hause Gottorf geschehene Remissio Vasallagii brachte hierin keine Veränderuug; biß endlich zu Hertzogs Christian Albrechts Zeiten / vor nicht gar vielen Jahren / König Christianus Quintus, Glorwürd. Ged. aus hoher Liebe und Freundschafft vergönnete / daß auch einige Fürstliche Posten mehr hie und da angeleget werden möchten. Ob nun wohl von dem an das Königl. Post-Wesen mehr als um die Helffte verringert / das Fürstliche hingegen aufs höchste getrieben worden / so hat doch vor allen das letzte Gottorffische Ministerium durch neue Künste getrachtet / den Königlichen Interesse, was diesen Punct betrifft / den letzten Druck zu geben / womit sie es auch durch ihre List soweit zu bringen gewust / daß vor dem neuen Friedens-Bruch die Königl. Post-Häuser zu Schleswig und Kiel alle beyde so gut als völlig ruinirt gewesen.

§. 35.

Dann erstlich wurden eine ungewöhnliche Menge / sonderlich fahrende Posten / in allen Fürstlichen Städten angeleget; Hernach im 14.

Ar-

Artickul des sogenañten Hamburger Vergleichs/ zu verhütung der Unwege / die sonst hätten genommen werden müssen / gedachten Fürstlichen Posten / freye Passagen durch Itzehoe und andere Königl. Städte ausbedungen / und endlich hierauf zu Kiel / Schleswig und überall harte Verbothe abgelesen / daß die dasigen Einwohner ihre Correspodentzen mit keinen andern als Fürstlichen Posten verrichten solten. So hinterlistiger Weise suchte man den vormahligen alleinigen Herrn aller Posten dieser Länder / nach dem man aus Höflichkeit einmahl zur mit Participation gelassen worden / zur Danckſagung davon gäntzlich zu verdrengen. Und weil man directè so was zu unternehmen nicht Hertz noch Recht gnung hatte / per indirectum es dahin zu drehen / daß die vorgedachte beede Königl. Post-Häuser mit der Zeit von selbsten eingehen solten. Der Grund war dazu durch itzterzehlte Veranstaltung nach Wunsch geleget / und wurde würcklich bey denen von da nach Hamburg und Lübeck gehenden Posten kein eintziger Brief mehr abgegeben. Nur fehlte noch / daß wegen des nächtlichen Uberzuges / der von allen Zeiten her zwar wohl dem Könige / niemahls aber dem Hertzoge / in Hamburg zugestanden gewesen / einige Briefe von dannen der Königlichen Post mit gegeben wurden: Dawieder man gleichwohl / durch Beschwätzung der Hamburger / endlich auch Rath zu schaffen / und es dahin zu bringen wuste / daß diese / den gedachten Uberzug /

zwar mit der Reservation, selbigen allemahl / revociren zu können / dennoch vors Erste wieder alle vormahlige Usance auch der Fürstlichen Post vergönneten: Nicht ohne höchster Schmählerung der Ihrer Königl. Majest. von uhralten Zeiten her dißfals alleinig zustehenden Gerechtigkeit / und Verderbung Dero gantzen Post-Wesens zu Schleswig und Kiel; Weil solchergestalt daselbst weder Briefe mehr einlieffen / noch fortgiengen / sondern alles lediglich nach den Fürstlichen Post-Häusern gezogen wurde. Und also haben die Gottorfische Possessores ex Gratia Ihrer Königl. Majest. als uhrsprünglichen und einigen Besitzer des hohen Post-Regals, in beeden Antheilen der Hertzogthümer / davon / wie schon gesagt / gäntzlich zu depossediren getrachtet: Zum mercklichen Beweiß / daß Ihre Begierde / mit Dännemarcks Schaden sich zu bereichern / ohne Grentzen / und folglich höchst-bedencklich sey / ihnen nur das geringste einzuräumen; Weil sie sofort aus Güte Schuldigkeit machen / und durch Wohlthaten nur destomehr verwehnet werden / immer weiter um sich zu greiffen.

§. 36.

Auf gleich schwachem Grunde beruhen die wegen nicht Gelebung des Hamburger Vergleichs angegebene übrige Klagen / und ist es um soviel minder der Mühe werth / auf jede derselben allhier zu antworten / als ausführlicher ihre Nichtigkeit künfftig an seinem Orthe wird dargethan wer-

werden / und weniger diese Bagadellen zur Entschuldigung des begangenen Friedens-Bruch / wovon hier die Haupt-Rede ist / beytragen können. Zwar werden diesen letztern zu bemänteln nach so weitläufftigen Præambulis endlich auch alle Kräffte angespannet / jedoch mit wie schlechtem Succes, mögen unpartheyische Leser gerne beurtheilen / und soll in der Folge annoch ferner dargethan werden. Da dann / weil der jenseitige Schrifft-Steller doch seinen gantzen Tractat Historice einzurichten beliebet / man die Mühe nehmen will / auch diejenigen Umstände / wodurch die letztere Hollsteinische Troublen verursachet worden / und welche der gute Mann fast insgesammt vorbey geschlagen / zu Verbesserung seines Werckes aufrichtig / und kürtzlich hinzuzufügen. Es hatte nemlich der Gottorffische Hoff / nach Schließung des Hamburger Vergleichs / das gantze 1712te Jahr hindurch seine Haupt-Sorge auf ruinirung des unschuldigen Herrn Wedderkopffs / wegnehmung seiner Güther / und Erfindung allerhand Gravaminum wieder ihn gerichtet! Welche löbliche Arbeit desto sicherer und ungestöhrter fortzusetzen / man / wie bereits droben gemeldet / Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck mit allerhand äusserlichen Flaterien begegnete / und Derselben durch den Grafen von der Nath eine Versicherung über die andere von wahrer Freundschafft und exacter observirung der Neutralitæt bey gegenwärtigen Kriege mit Schweden / ge-

ben ließ. Die Sincerations waren so groß / daß allerhöchstgedachte Majest. selbigen nothwendig Glauben zustelien musten: Da doch zu eben derselben Zeit wieder Sie in Schweden ein höchstgefährliches Desein von Gottorff veranlasset wurde. Zweiffels ohne / um auch zum Uberfluß den Stockholmischen Senat zu gewinnen / daß er weder den particuliren Intriguen des Gottorffischen Ministerii bey ein oder andern Vorfall zu wieder seyn / noch irgend einige Opinion von seiner gar zu grossen Aufrichtigkeit gegen Dännemarck fassen möchte. Es bestund aber diese neue Cabale darin / daß der junge Hertzog Carl Friedrich / sub dato Carlsberg den 23ten Julii 1712. an den Obristen und Commendanten zu Tönningen / Zacharias Wolff / eine schrifftliche Ordre ausstellen muste / daß / wann der Graff Steinbock ins Holsteinische eindringen / und zur Conservation der Schwedischen Armée unter den Canonen von Tönningen / oder gar in die Vestung selber seine Retirade suchen würde / alsdann er / der Commendant, bey Verlust Ehre und Lebens / gegen Vorzeigung dieser Ordre schuldig seyn solte / darin alsofort / und ohne fernerer Vorfrage zu willigen: So wenig nun der Concipient verschnupfen kan / daß man diese Betrügerey des Fürstlichen Ministerii eine Duplicitæt genennet / da der Graf von der Nath zu Coldingen von nichts als lauter Neutralitæt und Freundschafft gegen Ihro Königl. Majest.

jest. zu Dännemarck predigte/ der geheime Rath Banier/ nebst dem Grafen Raventlau hingegen zu Stockholm die gefährlichste Consilia wieder dero Länder und Sicherheit durch offerirung der Vestung Tönningen/ würcklich schmiedeten und unterschrieben; So ausgemacht ist/ dennoch/ daß wann es an dieser mit Recht sogenannten Duplicitæt damahls nicht genung gewesen wäre/ man gar nicht würde balanciret haben/ noch eine Triplicitæt und Quadruplicitæt dazu zu begehen; das ist drey/ vier oder mehr Höfe zugleich durch allerhand einander wiedersprechende Flatterien und Promessen zu hintergehen: Bloß um in seinen Privat-Unternehmungen desto freyere Hände zubehalten/ und sonderlich in der vorhabenden Unterdrückung der Wedderkopfischen Familie von niemanden behindert zu werden.

§. 37.

Inzwischen ward die Comœdie unter den Masquen, damit sie angefangen war/ fortgespielet/ und eins ums andere an Dännemack und Schweden eine gute Mine gemacht. Doch fieng schon damahls vielen vernünfftigen Leuthen aus theils Umständen nichts Guths zu schwanen an/ als der Etats-Rath Callsen dem Graf Steinbock/ da dieser mit seiner unterhabenden Armée sich dem Holsteinischen näherte/ Fürstlicher-Seits so fort zum Willkommen/ entgegen geschicket wurde. Wie sich dann durch den Effect erwiesen/ daß dieser Besuch auf kein blosses Com-

pliment, sondern auf Bestättigung des Carlsberger Vergleichs/ und nochmahlige freundliche Einladung zu Hollsteins und Dännemarcks Verwüstung angesehen gewesen. Die Schweden liessen sich folglich nach der Battaille bey Gadebusch nicht länger nöthigen / sondern setzten ihren March, zu welchen / da er sonst unmöglich hätte vor sich gehen können / der Fürstliche Hof/ laut vorgefundener Original-Quitung des Graf Steinbocks / ihnen vorher in Pommern selber einen Vorschuß gethan / ungesäumt ins Hollsteinische fort; weil sie allenfals der Retraite nach Tönningen nunmehro völlig versichert waren. Da sie erstlich ihre Ankunfft durch Barbarische Einäscherung der schönen Stadt Altona kund machten / mithin Ihr. Königl. Majest. zu Dännemarck durch diesen eintzigen Streich mehr Schaden zufügten/als das Fürstl. Gottorffische Hauß derselben mit Bezahlung an Gelde jemahls wieder gut zu machen Vermögend ist: Und gleichwohl stellet man dem Urtheil der gantzen unpassionirten Welt anheim / ob nicht vorbesagtes Fürstl. Hauß / nachdem es Ihr. Königl. Majest. so unverantwortlicher Weise hintergangen / den Unionen und Erb-Verträgen schnur stracks entgegen/mit der Krone Feinden sich vereinbaret/und selbige durch würckliche Vorschüße / und offerirung einer sicheren Retirade in die Vestung Tönningen eintzig und allein ins Land herein gelocket/ nach allen Göttlichen-Natur- und Völcker-Rechten /

ten/ wegen des dem Königreich Dännemarck hiemit verursachten unsäglichen Schadens/ reponsabel, und dafür Satisfaction zu leisten schuldig sey. Von den Altonaischen Brandstellen gieng der Zug durch die Königl. Marsch-Länder / und weil der Frost zugleich favorisirte/ über die befrohrne Eyder/ weiter zum Schleßwigschen hinein; bey welchem allen der Gottorffische Hof seine vorige Simulationes beständig continuirte. Es kan davon insonderheit die Abschickung des Grafen von der Natthen an Ihr. Königl. Majest. zu Dännemarck nach Fridericia, und das sub dato Gottorff den 13. Januar. 1713. demselben mitgegebene Creditiv Zeuge seyn: Worin des Herrn Administratoris Hoch-Fürstl. Durchlaucht anfangs/ Dero biß dahin angewandte vorgegebene treueste Sorgfalt rühmen/ das zwischen Ihr. Königl. Majest und dem Fürstl. Hause glücklich verknüpffte Einigkeits-Band mehr und mehr unauflößlich zu machen; und hiernechst noch ferner hinzufügen/ daß weilen sie von solchen Augenmerck niemahls abzuweichen gesonnen wären/ und aber die jetzigen Conjuncturen / sonderlich erfodern wolten/ daß zwischen Ihr. Königl. Majest. und dem Fürstl. Hauße / die allergenaueste Vertraulichkeit gepflogen würde / selbige keinen Anstand nehmen mögen/ zu solchen Behuff wiederum einen Minister an Ihro Königl. Majest. abzuordnen. Die Worte

waren voller Zucker / was aber im Hertzen gestecket / ist unnöthig zu sagen / nachdem es die erfolgte That ohne diß genungsam offenbaret.

§. 38.

Denn weil nunmehro die Nordisch-Alliirte Armée auch allmählich näher zu rücken / und die Schwedische folglich auf ihre salvirung zu dencken begunte / so schrieben des Herrn Administratoris Durchl. am 19. Januar. und also kaum sechs Tage / nach der an Ihr. Königl. Majest. zu Dännemarck so sancte gethanen Versicherung / an den Obristen und Commendanten zu Tönningen in solchem Inhalt / daß weilen selbige ihre Bedencklichkeit hätten / ihm ein und andere bey gegenwärtigen Conjuncturen nöthige Ordre schrifftlich zu ertheilen / so hätten sie gegen den Herrn Grafen Reventlauen / und den Baron Bannier sich deßfals ausführlich geäussert / und wolten also / daß demjenigen / was ermeldete beede geheime Räthe anrügen / wann es auch schon Dinge betreffe / worüber vorher an ihm contraire Ordre ergangen / so genau gelebet werden solte / als ob darzu der gnädigste Befehl von Ihrer des Hn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. persöhnlich wäre ertheilet worden. Was nun die Ordres, worüber der Herr Administrator sich gegen die beede geheimen Räthe ausführlich geäussert zu haben in diesen Schreiben bekennet / eigentlich in sich gehabt / ist theils

schon

schon vorläufftig aus dem Umstande zubegreiffen/ daß diese Ministri just eben dieselbe gewesen/ welche des jungen Herzogs Carl Friedrichs Brief an den Commendanten zu Tönningen / wegen Übergabe der Vestung zum Stande gebracht und unterschrieben hätten ; theils wird es noch drunten sich ausführlicher zeigen. Dieses Orths erfordert die Connexion nach Ordnung der Zeit fortzugehen / und solchemnach anzumercken / daß wieder zwey Tage hernach / sub dato Gottorff und Husum / den 21. Jan. 1713. ein neuer in zehen Artickeln bestehender schrifftlicher Accord, zwischen dem Herrn Administrator und den Graf Steinbock getroffen worden/ der/ wann auch gar kein anderer Beweißthum mehr vorhanden gewesen wäre / gantz allein genung hätte seyn können / die enorme Ungewissenhafftigkeit des Gottorffischen Ministerii , welches seines hohen Herrn Principalen Reputation vor der ehrbaren Welt so blut übel menagiret / auf das nachdrücklichste darzulegen. Dann der ungescheuten Bekänntnüß zu geschweigen / die sofort bey dem Eingang dahin geschicht / daß des Herrn Administratoris Durchl. ihres Orthes nicht ermangeln wollen / nach des Fürstlichen Hauses unverbrüchlichen Attachement vor die Cron Schweden , bey einer so importanten Gelegenheit / einen guten Willen / und treuen Dienst-Eyfer an den Tag zu legen. So wird auch sonderlich im hernachfolgenden Artickel

fein deutlich gestanden / und säuberlich verabredet: Das/ weil leicht zuerachten stünde/daß die salvirung der Königl. Schwedischen Armée durch Tönningen Königl. Dännischer Seits vor einen öffentlichen Friedensbruch/ und das Fürstl. Land daher feindlich tractiret werden würde/ Ihr Königl. Majest. zu Schweden keinen Frieden mit Dännemarck eingehen sollte / als biß das Fürstl. Hauß nicht nur völlig restituiret/ sondern auch wenigstens durch Einräumung des Amtes Segeberg und der Grafschafft Pinneberg wäre indemnisiret worden. Solten auch wohl jemahls an Türckischen und Heydnischen Höfen gröbere Intriguen gespielet / und in einer kurtzen Zeit von acht Tagen mehr Falschheiten begangen seyn / als dießmahl von dem Gottorffischen geschehen ist?

§. 39.

Zwar wird in dieser letztgedachten Convention, welche des Herrn Administratoris Durchl. nebst den geheimen Räthen Görtz / Bannier und Reventlau unterschrieben / anfänglich nur des Schutzes gedacht/ dessen die Schwedische Armée mit ihren Magazinen / unter den Stücken von Tönningen geniessen sollen. Gleichwie aber auch hiedurch die Neutralitæt würcklich eben so sehr als durch völlige Einräumung der Vestung wäre gebrochen gewesen; so erhellet übrigens auch noch aus den separaten vier Artickuln / welche bey den

Haupt-

Haupt-Tractat ebenfals in Originali gefunden/ und auf Königl. allergnädigsten Befehl schon durch öffentlichen Druck bekannt gemacht worden/ daß der Herr Administrator im Nothfall die Schweden auch in die Vestung selber einzulassen befohlen: Dagegen diese wieder versprechen musten/ sich in die Domestic und Vormundschaffts-Sachen des Herrn Administratoris auf keine Weise zu meliren/ vielweniger des gefangenen Herrn Wedderkopffs/ durch Intercession, oder auf einige andere Arth anzunehmen. Weilen auch Fürstlicher Seits im 4ten Artickul des Haupt-Tractats zugesaget war/ daß die zu Vollziehung der gemachten Convention behufige Ordres würcklich ausgestellet werden sollten; so wurden diese am 23. Januarii von den geheimen Räthen Reventlau und Bannier dem Commendanten Wolffen Krafft des vorberegten Fürstl. Schreibens vom 19. Januarii dieses Inhalts mündlich überbracht: Daß vormahls zu Carlsberg des Hertzogs Carl Friedrichs Durchl. sich hätten persuadiren lassen/ dem Herrn Grafen Stienbock eine eventuale Ordre an dem Hrn. Commendanten mitzugeben/ Krafft welcher die Schwedische Armée unter den Stücken von Tönningen oder auch allenfals in der Vestung selber Schutz und Sicherheit haben sollte. Weil nun der Graf Steinbock bey heranrückung seiner Feinde/ auf Erfüllung solcher Ordre simpliciter drun-

ge/

ge / so hätte das Fürstl. Hauß vor der Kron Schweden gar zu viel Obligation, als daß es bey einer so wichtigen Gelegenheit nicht solte seine Erkänntlichkeit zeigen. Mit dem allen wolte der Herr Administrator die Neutralitæt nicht öffentlich verlassen / und deswegen musten sie vor der Welt sich stellen / als ob sie mit der Ordre, so Ihre Durchl. Herzog Carl Friderich gegeben / nicht zufrieden wären. In der That aber waren Ihre Durchl. der Herr Administrator allerdings zufrieden / liessen es auch durch Ihre Excellencen gnädigst anbefehlen / daß der Herr Obrister und Commendant besagter Ordre Punctuellement nachginge / nur aber / daß er sich bemühete / die Apparence, als wann Ihro Durchl. würcklich in die Ordre quæstionis und deren Execution nicht consentiret hatte / bestmöglichst zu sauviren.

§. 40.

Hier schüttet man die Falschheit des Hertzens wenigstens einmahl aufrichtig aus; welcher ungeachtet der Commendant und Obriste Wolff sich dennoch schuldig glaubte / dieser von Hertzog Carl Friedrich ausgestellten / und von dem Herrn Administratore, als hohem Vormunde ebenfals bestätigten Ordre nach zu leben. Indessen verzog sichs gleichwohl mit der Vestung würcklichen Ubergabe / biß auf den 14ten Februarii, da man endlich den Fuchs-Peltz / in so weit

er

er bey damahligen Conjuncturen nicht länger hal-
ten wollte/ ablegte/ die Thore von Tönningen vor
der gantzen Schwedischen Armée öffnete/ die in
dasigen Arsenal vorhandene Stücken auf die
Wälle brachte/ und sie auf die Alliirte, wann sich
einige derselben nur von weiten blicken liessen/
durch Fürstl. Artillerie-Bediente loß feuren ließ.
Nicht weniger auch die in Tönningen gelegene
Fürstliche Guarnison, so fort bey Einrückung
der Schweden in grösserer Anzahl mit zu Walle
ziehen/ allerhand Excursiones ins Land von den
Schweden vornehmen/ diese aus den dahin ge-
flüchteten Capitalien der Unterthanen mit Gelde/
aus den Magazinen aber mit behörigem Proviant,
versehē/und was man nur von den Alliirten Troup-
pen gefangen bekommen konnte/ in die Vestung
einbringen ließ. Hiedurch bekamen nun Ihro
Königl. Majest. von Dännemarck nach allen Na-
türlichen- und Völcker-Rechten/ höchst-gemüs-
sigten Anlaß/ die Fürstlichen Länder einzuziehen/
und soviel möglich sich dieses neuen zudringlichen
Feindes mit dem Alten auf eins zu entschütten. In
solcher Absicht ward die Schwedische Armée
nebst Tönningen aufs genaueste eingeschlossen/
nichts destoweniger aber/ als sich hernach der
Graf Steinbock mit dem gantzen Corps an Ihro
Königl. Majest. von Dännemarck zu ergeben ge-
nöthiget fand/ durch anderweitige Intercession es
dahin vermittelt/ daß höchst-gedachte Königl.
Majest. die Vestung Tönningen vor dießmahl

noch

noch unangefochten lieſſen / und ſelbige das gantze 1713te Jahr über mit keinem Bombardement anzugreiffen allergnädigſt verſprochen. Welche Königliche Zuſage auch würcklich alſo erfüllet / und noch überdiß zuletzt eine geraume Zeit hindurch die Proviantirung der gemeldeten Veſtung zugeſtanden wurde. Bloß / weil Ihro Königl. Majeſt. gehoffet / man würde Fürſtlicher Seits endlich wieder in ſich ſchlagen / und ſolche Propoſitiones eingehen / als der damahligen Sachen Zuſtand / worein ſich Gottorff durch den begangenen Friedens-Bruch / muthwilliger Weiſe geſetzet hatte / und des Landes Sicherheit billig zu erfodern ſchienen. Allein der Hoff / oder vielmehr deſſelben Bediente / wolten ſich zu dergleichen gar nicht bequemen: Es ſey nun / daß der Baron Görtz / noch durch ſeine bisher ſowohl gelungene Coups de Miniſtre andere Potentaten wieder Dännemarck zu verhetzen gehoffet / oder daß man wegen häuffigen Zufluß / der im 18ten Artickul des Huſumer Vergleichs von dem Herrn Graf Steinbock verſprochenen Einkünfften / die Incommoditæten der gebrochenen Neutralitæt noch eben nicht ſonderlich gefühlet. Doch ſcheinet das erſtere gläublicher und noch am allergläublichſten zu ſeyn / daß man lange nicht ſo viel an Conſervation des Landes und der Veſtung / als an Beybehaltung des Herrn Wedderkopfs im Gefängnüß gedacht / mithin viel lieber alles wagen / und zu Tönnings erfolgten unausbleiblichen Verderb die vorgeſchlagene

gene neutrale Besatzung von auswärtigen Puissancen gantz refusiren / als in Zeiten etwas placidiren wollen / dadurch dieser letztere wieder zu seiner Freyheit hätte gelangen können. Deswegen wurde abseiten der Gottorfischen Ministers mit einer Malice, die sie vor ihrem hohen Principal niemahls werden verantworten können / so gar das günstige Tempo vorsetzlich versäumet / da Ihro Königl. Majest. sich nicht abgeneigt erklährten / den Gottorfischen Antheil des Hertzogthums Holstein / so fort / und mitten in nochwährenden Troublen ihrem zugedrungenen Feinde mit einen Exempel von wenig erhöhrter Großmuth wieder zuzustellen / wann dieser nur selber sich einigermassen darnach hätte betragen und der zu solchem Ende von neuen zugestandenen Tractaten Ausgang in geziemender Modestie erwarten wollen. Allein die verdiente Blindheit / womit GOtt unsere Wedersacher augenscheinlich geschlagen hatte / war viel zu groß / als daß sie sich gebührender und glimpflicher Mittel zu Erhaltung ihres gesuchten Endzwecks hätten bedienen sollen / deswegen auch der geheime Rath Görtz die zu Gottorff dem Fürstlichen Hause zum besten angestellte Conference ungejagt / von selbsten wieder heimlich verlieff. Zweiffels ohne / weil sein böses Gewissen ihn die noch weitere Eclatirung seiner zu Dännemarcks Schaden eingefädenter böser Practiqven fürchtend gemacht / und selber einer Ahndung würdig erkährt / an der biß dahin sonsten niemand gedacht.

dacht: Von welcher Materie drunten bald etwas ausführlicher soll gehandelt werden. Da aber inzwischen Gottorfs Hoffnung / sich in der Güte wieder hergestellet zu sehen / solchergestalt muthwillig verscherzet war / so musten andere Behelffe ersonnen werden / um wenigstens / so lange möglich / den letzten Streich zurück zuhalten / und Tönningen in Gottorffischer Bothmäßigkeit zu conserviren. Darum trachtete man der Vestung Tönningen anfangs durch heimliche Zufuhre des Nachtes von der Dittmarscher Seiten her / und wie dieses nicht zureichen wolte / durch ausgerüstete Krieges- und Proviant-Schiffe zu helffen / welche die vor der Eyder liegende Dännische Fregatten delogiren und die Nothleidende Guarnison und Bürgerschafft mit Gewalt proviantiren solten. Aber auch diese Entreprise gewann ein schlechtes Ende / und muste folglich das Unglücks-Nest / woraus schon so mancher Jammer vor Land und Leuthe entsprungen / Eingans Februarii 1714. da just ein Jahr nach Einnehmung der Schweden verlauffen war / sich Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck / als gerechtem Uberwinder submittiren: Nachdem die darin gewesene Fürstliche Soldatesqve, in Ermanglung aller andern Attaque, mit nichts als etwas Kranckheit und Mangel zu kämpffen gehabt.

§. 41.

Solchergestalt wurde der Krone Dännemarck ein Dorn aus dem Fusse gezogen / der ihr sonst /

sonst/ bey noch fortwährenden Kriege und gefährlichen Zeitläufften / viel Ungemach hätte verursachen können. Und gleichwohl hörte der böse Wille des Gottorfischen Hofes frembde Trouppen ins Land / zu desselben totalen Ruin herein zu ziehen / noch nicht auf: Deswegen sich endlich Ihro Königl. Majest. necessitiret sahen / die Vestungs-Wercke von Tönningen herunter werffen zu lassen / weil selbige allenfals gegen einen neuen Feind / den man an allen Orthen und Enden zu erwecken suchte / zu defendiren / ohne unnützer Schwächung der Armée nicht thunlich war. Die Göttl. Schickung fügte es dabey noch weiter also / daß nach Ubergabe der Vestung / unter denen daselbst vorhandenen importanten Brieffschafften / auch alle diejenige gefunden wurden / aus welchen man die inexcusable Conduite, und unerhörte Falschheit des Gottorfischen Hofes vor aller Welt Augen darlegen / einfolglich die noch immer fortwährende hartnäckigte Verläugnung des gebrauchten Betrugs mit eins zu Schanden machen könnte: Wie dann der Inhalt voriger letzter Paragraphorum guten theils aus eben solchen autentiqven Documentis genommen ist / weil diese noch bereits dem Publico durch den Druck bekandt gemacht sind / und also / wer desfals ausführlichere Nachricht verlanget / nur die Mühe nehmen darf / selbiges bey dieser Deduction zugleich wieder mit nachzulesen. Das eintzige saubere Pactum vom 19. Januarii ist allererst lange hernach / durch gleich-

fals sonderbare göttliche Fügung Ihr. Königl. Majest. von Dännemarck in Originali zu Händen gekommen / und kan nunmehro zum Supplement des Beweißes dienen / daß man gleichwohl die Reputation des hohen Fürstl. Hauses / und seines gesamten Ministerii, nicht vor die lange Weile sacrificiret / sondern nur gegen Verschaffung gewisser Land und Leuthe feil gehabt; welches vor einen Machiavellistischen gewissen Pflasters und Entschuldigung der begangenen Treulosigkeit überflüssig seyn könnte. Inzwischen ist man disseits versichert / es werden auswärtige höchst-erleuchtete Christliche Potentaten die Sache mit andern Augen einsehen / und nicht zugeben / daß dergleichen wieder GOtt und das gemeine Völcker-Recht / ja wieder alle Staaten Sicherheit odioso exemplo lauffende Unternehmungen ungeahndet hingehen sollen. Bevorab / da die Krone Dännemarck verwichenen Zeiten schon so manchesmahl ihre gerechte Sache gegen Schweden und Gottorff dem allgemeinen Besten mit Dero eigenem Schaden auffgeopffert hat / mithin gar zu unbillig wäre / daß dem Fürstlichen Hause gleichsam ein Privilegium, Dännemarck durch unverantwortliche Practiqven und Vergewaltigungen nach Belieben zu tortiren / eingeräumet würde. Macht es dann schon der Gegentheil mit Schreyen / Lästern / und Verdrehen / wie es von seines gleichen bey desperaten Sachen allezeit zugeschehen pfleget / so lieget doch wenigstens

stens der Augenschein in seinen eigenen Bekänntnüssen so deutlich vor Augen / daß auch der Fürstl. Schrifft-Steller selber die von ihm verächtlicher Weise so genannte Pappiere / nicht weiter desavouiren darf. Zweifels ohne / weil die armen Pappiere zur Unzeit aus der Schulen geschwatzt / und in diesen Regard keines bessern Tituls wehrt gewesen / ob sie gleich sein hoher Principal selber ausgefertiget / und eigenhändig unterschrieben hatte: Da hingegen die aufgewärmte Waldemarische Schartecke / bloß / weil sie in seinen Krahm zugehören schiene / droben als ein Heiligthum von ihm angebehtet / und den löblichsten Staats-Gesetzen gleich geschätzet wurde; Ob sie schon in der That lauter Verrath und Rebellion zum Vater und Mutter gehabt.

§. 42.

Biß hieher hat man vor nöthig erachtet / die von Holstein-Gottorff wieder Dännemarck / beydes von alten und jüngern Zeiten her begangene hauptsächliche Ungerechtigkeiten / und höchst-gefährliche Attentata, in unzerbrochner Historischen Ordnung vorzutragen: Dabey man es auch könnte bewenden lassen / wann nicht noch verschiedene eingestreuete sonderliche Unwarheiten und Sophistische Argumentationes übrig wären / die zu des Gegners selbst veranlasten Beschähmung / und besserem Unterricht / eine nothwendige Beantwortung erforderten. Also wird Z. E. im 123. §. Ihrer Königl. Majest. von Dännemarck nach-

geredet/ als hätte Selbige die Russen und Sachsen ins Land geruffen / den Fürstlichen Unterthanen durch Einquartierungen / und allerhand unerträgliche Exactiones beschwerlich zu fallen ; Da doch bekannt genung ist / daß der Herein-March der Nordischen Alliirten keinen andern Endzweck gehabt ; Als die ihnen vorgegangene Schweden zuverfolgen / und wieder heraus zu schaffen: Muß er also sehr unbillig oder einfältig seyn / wann er Allerhöchst-gedachter Majest. übel deuten will / daß Selbige nicht Ihre eigene / und die Fürstliche Länder zugleich / von den Raub-begierigen Schweden stille sitzend wollen aufzehren / ja gar / dem gemachten Anfang nach / durch Mord und Brand verwüsten lassen. Nachdem aber die Königliche Bund-Genossene einmahl herein gerücket / so war es Ihrer Königl. Majest. natürlicher Weise unmöglich / die erfolgte Einquartierungen / und andere Beschwerlichkeiten / unter einer von verschiedenen Puissancen zusammenstossender Zahlreichen Armée überall zu verhindern / und werden folglich die Argumenta von der Communion und Landes-Fürstlicher Gewalt allhier sehr impertinenter allegiret. Eben so ist es mit dem Vorwurff beschaffen / daß Dähnischer Seits durch die am Ende des Januarii 1713. zu Durchstechung der Teiche in Dittmarschen ergangene Königliche Ordre die Neutralitæt schon solte gebrochen / und das Fürstliche Land feindlich tractiret worden seyn. Dann weil die Schwedische

Ar-

Armée über die Eyder nach Dittmarschen / und von da welter fort zu entwischen trachtete / funden die sämtliche hohe Alliirte vor unumgänglich / diesen Weg / durch itztbesagte Krieges-Methode ihren Feinden abzuschneiden: Welches auch desto füglicher geschehen konnte / weil das Wasser dadurch nicht weiter als über einige der äussersten so genannten Fennen / herein gelassen ward / ohne daß der übrigen Landschafft / wie es die Erfahrung gezeiget / der geringste Schaden davon zugestossen. Nichts aber ist lächerlicher / als wann der Concipiente schreibet / man habe Dähnischer Seiten die Masque mit einmahl abgezogen / nachdem die Schwedische Armée ihre Retraite so gar in die Fürstliche Vestung Tönningen genommen; Und läst man gerne alle vernünfftige Menschen urtheilen / auf wen diese Redens-Arth sich am füglichsten appliciren lasse: Auf den Königlichen Hof / der gegen einen nunmehro öffentlich ungetreuen Nachbahrn seine vorige Zuneigung verändert / oder auf das Fürstliche Ministerium, welches unter dem bißherigen Fuchs-Pelz einen so scheuslichen Wolfs-Balg herumgetragen / und nunmehro diesen letztern so plötzlich hervor gekehret hatte. Aber / heisset es: Wäre gleich eine Irrung zwischen dem Königl. und Fürstlichen Hause entstanden / so hätte selbige per amicabilem compositionem, oder durch selbst-erwehlte Vermittelung anderer Puissancen abgethan werden sollen! Das Argument ist auf den Zustand des

Gottorfischen Hofes vortreflich wohl gerichtet / der / wann Dännemarck seine Gerechtsame wieder Ihn behaupten will / sich bißher weder an Uniones, Negotia Domestica, noch versuchte gütliche Handlungen kehren wollen / sondern flugs Teutschland / Holland / Engelland / Schweden / und wäre es nur möglich gewesen / Europa vor sich aufbiethen lassen: Wann er hingegen die muthwilligsten Händel angefangen / Ihro Königl. Majest. aufs äusserste beleidiget / den Frieden gebrochen / zum Verderb des Königreichs die allergefährlichsten Feinde ins Land hereingezogen / und es sich nunmehro allmählig wegen Dännemarcks herzuetlenden Freunden etwa nach einem nassen Jahre anzulassen beginnet / diese flugs bey Seite treten heisset / biß / unter dem Prætext vorzunehmender Tractaten, ihm und seinen Anhang / nach soviel gestifftetem Unglück wieder frey hinaus zugehen / oder wohl gar einen neuen Coup zumachen Gelegenheit gegeben würde. Der Leser beliebe von diesen Postulatis selber zu urtheilen / weil man sie nicht werth befindet / mit ihrer Beantwortung das gute Papier zu verderben.

§. 43.

Indessen fährt der Concipient so glücklich fort / als er angefangen / und gibt in den nachfolgenden Paragraphis eine so wohl eingerichtete Beschreibung der Sviten, die alle Kriege von jeher / und folglich auch der letztere Holsteinische Friedens-Bruch nach sich gezogen / daß sie auch nicht

ungeschickt scheinet / unter betagten Leuten nach 50. Jahren eine schöne Materie zum Discours vor dem Camin abzugeben. Dabey es dann zu Embellirung der beweglichen Historien auf eine Handvoll grober Unwahrheiten nicht ankommen muß: Die man ihm folglich / als unerwiesen/mit protest in seinem Busem zurücke schiebet. Gesetzt aber / es wären hie und da einige Excesse, wie es die Krieges-Zeiten überall mit sich bringen/ bey Gegenwart einer dreyfachen Armée verübet worden / so bliebe es doch / wegen bereits droben beygebrachter Ursachen/ sehr irraisonable, wann man die Schuld davon nur Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck/ und Dero Trouppen beylegen wolte. Was aber insonderheit die beeden Klagen/ wegen der Fürstlichen Kinder / und der verstorbenen Printzeßin betrifft / so ist bey den ersten falsch/ daß einige derselben sich in so kränclichen Zustande befunden/ daß sie ohne Gefahr in die Lufft nicht gebracht werden können / und hat die Erfahrung hernach das Gegentheil überflüßig gezeiget. Vielmehr war es eine übelstehende Opiniatreté, daß man der nombreusen Königl. Hoff-Statt zu Gottorff / als selbige sich dorten eine Zeitlang etabliren wolte / die auf dem Schloß dazu nothwendig erforderte Beqvemlichkeit solchergestallt de Facto zu disputiren sich unternahm/ da doch das in der Nähe zu Kiel belegene Fürstliche Wohn-Hauß noch gantz ledig stund/ und in wenig Stunden mit grosser Commoditè wieder bezogen wer-

den konnte: Das / seiner schönen Gelegenheit nach / wohl ein 10. mahl grössere Hoff-Haltung in sich zu fassen capable war. Gleichergestallt ist es auch ein malicieuses Vorgeben / als hätte Gottsehl. Printzeßin / Annen Dorotheen Durchl. ihr Leben zu Gottorff durch Kummer endigen müssen / nachdemmahlen Land-kündig ist / daß hochgedachte Printzeßin schon lange Zeit gleichsam civiliter mortua, und biß zwischen 70. und 80. Jahr betagt gewesen: Bey welchem sehr hohen Alter sichs sonsten natürlicher Weise gar wohl sterben läst / ohne daß es nöthig ist einen erdichteten Kummer dabey zu Hülffe zu nehmen. Daß aber übrigens dieser hohen Leiche gar keine Deference gegünnet worden / ist so wahr als alles übrige; Ob man gleich damit kein grosses Gepränge gemacht; Als welches / wie jeder vernünfftiger von selbsten begreiffen wird / bey obigen Umständen / ohnedem gewiß genung würde nachgeblieben seyn / wann schon dieser Todesfall mitten im Frieden erfolget wäre / und der Fürstl. Hoff selber / wie dismahl gleichwohl mit keiner Mine geschehen / die Bestätigung besorget hätte.

§. 44.

Was hiernechst die übrigen Wirckungen des von Gottorff vorsetzlich angehobenen Krieges betrifft / so braucht es dießfals Dännischer Seits gar keine Entschuldigung / und wäre man Juræ Belli noch ein weit mehrers zu thun befugt gewesen / als bißher geschehen. Dawieder der vermeynte

meynte Unterscheid des Hollsteinischen und Schleßwiegischen um soviel weniger releviren kan/ als bekannter ist/ daß sowohl das Fürstlich-Gottorffische Hauß überhaupt / als auch des Herrn Bischoffs Durchl. vor dero Person insonderheit durch Annehmung der Schwedischen Parthey unsern Monarchen nicht als Herzogen von Hollstein/ sondern als König zu Dännemarck beleydigt hat: Der solglich seinen zugedrungenen/ gefährlichen/ und incorrigiblen Feind auch ausser dem Schleßwiegschen überall in die Enge zu treiben/ und den Zuschub / welchen er aus den Hollsteinischen/ oder sonsten annoch hätte haben/ und zu fernerm Unglück oder Schaden von Dännemarck anwenden können / durch sequestrirung der Länder insgemein ihm abzuschneiden mit höchstem Recht gefugt gewesen. Wiewohl ohnedem auch keinem Reichs-Fürsten verwehret werden kan / die intendirte Gewalt durch rechtmäßige Defension abzuhalten/ und sich von Seiten des Aggressoris so lange in Sicherheit zu setzen/ biß das gesammte Reich derselben gebührend prospiciret/ und dem beleidigten Theil Gewißheit einer zulänglichen Satisfaction geschaffet. Kommen also die Reichs-Constitutiones deßfals dem Gegentheil gar nicht zustatten/ sondern vielmehr zur wohlverdienten Last / wann die Sache gleich in Ansehung des Hollsteinischen den Reichs-Satzungen gemäß zu decidiren stunde: Und bleiben übrigens Ihr. Königl. Majest. wegen des

Vorwurffs / als hätten selbige den Regard vor Ihr. Käyserl. Majest. gäntzlich bey Seite gesetzet / unbekümmert; weil Dero bißherige Aufführung vor aller Welt das Contrarium erwiesen / mithin jederman richten mag / wer mit den offenbaren und heimlichen Feinden Ihr. Käyserl. Maj. und des Reichs am meisten colludiret / oder der gemeinen Sache bißher die importanteste und aufrichtigste Dienste geleistet hat / Gottorff / oder Dännemarck?

§. 45.

Die von dem 131. biß 140. Paragrapho hienechst zusammen gehäuffte Dicentes haben gröstentheils schon droben ihre Abfertigung erhalten / und brauchen deswegen weiter keiner ausführlichen Wiederholung. Dann wer hätte Ihrer Königl. Majest zu Dännemarck billiger Weise wohl zumuthen können / daß selbige / bey noch fortwährender öffentlichen Fehde / in Tönningen eine feindliche mit-Besatzung vor wie nach dulden sollen / ohne auch ihre Quotam und Trouppen zugleich mit hinein zulegen? Und war es nicht genug / daß höchst-besagte Majest. Ihre freundwillige Deference gegen die hohe Interessores darzuthun / Anfangs permittiren wollen / daß die Guarnison der Vestung aus neutraler Puissancen Völckern formiret werden möchte? Wie will denn der Baron Görtz / nebst den übrigen Mit-Genossen seiner Cabale, dermahleins verantworten / daß er dieses ungemein gnädige

Er-

Erbiethen nicht zur Würckung kommen lassen/ ehe das Tempo durch immerfortwehrende Hoffnung ihrer unleidlichen Egarements gantz und gar verstrichen? Oder hat man vor billiger gehalten/ lieber alles über und über gehen zu lassen/ als etwas zu verwilligen/ woraus die Befreyung des damahls in Könningen annoch Gefangen gesessenen geheimen Raths Præsidenten Wedderkopffs/ hätte erfolgen können? Dann/ man drehe sich wie man will/ so beruhete das gantze Geheimnüs/ und die Ursache/ warum man auf eine Fürstliche Mittbesatzung so mal a propos gedrungen/ lediglich auf diesen Punct/ und würde man ausser demselben Ihro Königliche Majest. dazumahl gerne/ was sie verlanget/ zugestanden haben. Aber wie gesagt/ so wolte man lieber nicht nur die Ernennung einer neutralen Guarnison, sondern so gar auch die proviantirung der Vestung vorsetzlich unausgemacht lassen/ als aus Sorge vor dem Publico seinen Privat Intrigven das geringste vergeben. Dann sonsten bezeuget der Brief des Herrn General Dewitzen an den Herrn geheimen Rath Görtz/ sub dato den 31. Augusti, 1713. ausdrücklich genung/ daß Ihro Königl. Majest. in gedachten Stücken/ mehr als jemahls hätte vermuthet/ oder der Billigkeit nach prætendiret werden können/ denen Fürstl. Postulatis zu accordiren geneigt gewesen: Wovon unter andern auch dieses zur unwiedersprechlichen Probe dienen kan/ daß ohngeachtet der verdächtigen

Auf-

Aufführung des Baron Görtzen, bey den Conferencen mit Steinbock / und der von ihm auf allerhand schlimme Weise intendirten Zusammenhetzung der hohen Nordischen Alliirten / ihm dennoch mit einem wenig erhörtem Gnaden Exempel / wieder zu Gottorff sich einzufinden / und dasigen Tractaten beyzuwohnen vergönnet worden. Die Sache verdienet kürtzlich zu ihrer völligen Suite angeführet zu werden / und ist folglich zu wissen / daß in Regard der von Ihrer Königl. Majest. von Preussen geschehenen hohen Vorstellungen / Ihro Königl. Majest. von Dännemarck sich endlich erkläret / Tönningen mit neutraler Puissancen Trouppen besetzen / und noch dazu dem Hause sein Antheil in dem Holsteinischen wieder einräumen / die Restitution des Schleswigschen aber biß zum Ausschlag der vorstehenden General-Friedens-Tractaten ausgesetzt seyn zu lassen: Mit dem Anhang / daß weilen allerhöchst gedachte Majest. pars læsa wären / nirgends als bey Dero Hoff-Lager solche Affaire abgehandelt werden könte. Hierauf declarirte der Fürstliche geheime Rath Görtz / er wollte selber in Schleswig sich einstellen / daferne nur (1) ihm vor seine Person vollkommene Sicherheit gegeben / (2) Tönnings Proviantirung von 8. Tagen in währenden Tractaten vergönnet / und (3) von Seiner Königl. Majest. declariret würde / daß selbige neutrale Trouppen so wohl benennen / als auch in Tönningen hinein lassen wollten. Alles dreyes wurde so

forth

forth zugestanden / worauf dann der Baron Görtz in Gesellschafft der zu solcher Unterhaltung abgeschickter Königl. Preußischen und Chur Hannöverschen Envoyes, der Herr Mardefeld und Schulenburg sich zu Gottorff einstellte / und vors Erste durch seine Reqvisition die gesuchte Proviantirung von Tönningen erhielt. Wie es aber hienächst zur Hauptsach kam / that er / der Baron Görtz, den unvermutheten Antrag: Er könnte sich in keine Tractaten einlassen / biß Præliminariter ausgemacht wäre / daß die Vestung Tönningen / nebst den neutralen, zugleich auch mit Fürstlichen Trouppen besetzet bleiben sollte. Ob nun wohl dieser Punct biß dahin gar in keine Consideration gekommen / sondern vielmehr Seiner Königl. Majest. zu Dännemarck / welche schon genung erfahren hatte / wie viel Sicherheit vor Ihr aus den blossen Fürstlichen Worten und Sincerationen zu hoffen stunde / vieler höchstbilligen Ursachen wegen gantz zuwieder war / so wollten Selbige dennoch thn unter der Condition placidiren / daß so dann auch eben so viel Königliche als Fürstliche Soldaten nebst den neutralen zur Mittbesatzung sollten admittiret werden. Allein dieses schiene des Herrn Görtzens Intention nicht convenabel, deswegen er es in der Repliqve verwarff / und dagegen immer auf seine Proposition bestand / ohne einige Gegen-Remonstrationes weiter anzunehmen: So gar daß wie Allerhöchst-besagte Majest. ihm Dero abermahlige Declaration am 4. Oc-

ober Abends wollten zustellen lassen / er dißfals schon præcaviret / und sich so schleunig / als heimlich davon gemacht hatte; Niemanden als dem geheimen Secretaire Stambken zurück lassend / dem auch zum Uberfluß obangeregte Königl. Declaration am 6. dito übergeben worden. So blutübel wuste dieser Mann die Ehre der ihm aufgetragenen Negotiation zu menagiren / und dadurch ipso facto zuerweisen / daß er gar nicht hingekommen die Vollendung der Tractaten bona Fide zu befordern / sondern bloß die Disposition des Hofes zu erkundschafften / und Dönnings Proviantirung zu befordern / oder gar / wann es möglich gewesen wäre / neue heillose Practiquen anzustifften. Unterdessen bekamen durch diese unverantwortliche Elusion Ihro Königl. Majest nicht nur höchsten Fug / Ihr bißheriges gnädiges Bezeigen in eine rechtmäßige Indignation zu verwandeln; Sondern es werden auch der übrigen dabey Interessirten hohen Potentaten Ministri, nach ihrer Prudence, und besser experimentirten Einsicht des Modi, der bey so importanten publiqven Negotiationen gebräuchlich ist / schon von selbsten erachten / ob / und wie weit die künfftige fernere Admission in dergleichen Fällen einen Manne zu zustehen sey / der schon einmahl in diese Ehre sich so schlecht geschicket / und ihnen / zum nicht geringen Despect Ihrer hohen Herrn Principalen, ein so übereiltes und unhöfliches Nachsehen gelassen hat / da sie doch bloß ihm und dem Gottorfischen

Hoff

Hoff zu gefallen hingekommen waren. Doch fuhr endlich vors Erste niemand schlimmer dabey/ als selbst der Fürstlich Gottorffische Hoff; Indem Ihro Königl. Majest. die Ravitaillirung der Vestung Tönningen von 8. Tagen zu 8. Tagen/durch den Herrn General Dewitzen weiter nicht zugestanden hatten / als / wie die eigentliche Worte lauten: **Von des geheimen Rath Görtzens Ankunfft zu Gottorff anzurechnen / biß daß diell Interhandlungē/entweder dieser oder seiner Seits abgebrochen worden:** Ce qui commencera du tems de votre arrivée, & durera jusqves a ceqve les negotiations soient rompues, ou de nostre part, ou de la votre. Welches dann auch durch den itzt erzehlten schleunigen Austritt des geheimen Raths Görtz Fürstlicher Seits auf die nachdrücklichste Weise geschahe / als möglich war; ob gleich der Concipient dis alles / seinem Patron zu gefallen / gar zierlich verschwiegen/ und lieber die Abrumpirung solcher Tractaten dem Königl. Dännischen Hofe seiner Löbl. Gewohnheit nach / auf den Halß dichten wollen.

§. 46.

Zwar liessen Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck / aller solcher Verlauffungen ungeachtet / sich dennoch abermahls / durch anderweitigen hohen Vorspruch dahin disponiren, daß Tönningen mit neuen Victualien versehen / auch hernach eine Zeitlang noch weiter fort gefahren wurde; Weil aber der angestellte Congress zu Braunschweig /

schweig / auf dessen baldigen erwünschten Ausschlag diese gantze Vergünstigung fundiret war / zum verhofften Stand nicht gediehe / und Ihro Königl. Majest. dazu vernehmen musten / daß man Gottorfischer Seits den gefährlichen Machinationen weder Ziel noch Ende machte; So trugen selbige billig Bedencken / Ihre bisher bewiesene hohe Güte / an so undanckbahren Oerthern ferner zuverschwenden / und muste folglich nicht lange hernach die Vestung bey täglich zunehmender Noth sich Dero Gnade unterwerffen. Wird also die abermahlige Reproche, wegen nicht gelieffterter Medicamenten / von selbsten hinfällig / und ist nicht einmahl nöthig zu sagen / daß die in der Stadt eingerissene Kranckheiten hauptsächlich von ihren Freunden / den Schweden selber / wie es gantz warhafftig und Landkündig ist / zuerst hinein geschleppet worden. Was auch endlich die eingeklagte Demolition betrifft / so ist hierauf schon oben gnungsamer Bescheid ertheilet worden / und reimet sich daher das angezogene vermeynte Jus Armorum in gegenwärtigem Passu wie schwartz und weiß. Daß aber mit einigen Fürstlichen Bedienten in währender Bloqvade, und hernach / wieder manierlichen Krieges-Gebrauch solte seyn verfahren worden / ist eine abermahlige Fabeley / und würden allenfals Ihro Königl. Majest. nach Dero Welt-bekannten Justice, keinen mit Ungebühr vergewaltigten jemahlen das Recht versaget haben / wann dergleichen vorge-

gegebenes hartes Tractament Derselben wäre hinterbracht/ und gnungsam dargethan worden. Gleichwie es auch im Gegentheil Selbiger nicht zu verargen gewesen/ wann Sie etwa einem öffentlich ertapten Spionen/ oder andern Contravenienten der Königl. ernstlichen Befehle/ ihre wohlverdiente Straffe wiederfahren lassen.

§. 47.

Nachdem der Concipient solchergestalt seine vermeynte umständliche Nachricht von den Rebellischen Beginnen des Affter-Königs Woldemars an/ biß auf den letztern unverantwortlichen Gottorfischen Friedens-Bruch hinaus geführet/ wendet er sich zur absonderlichen Salvirung seiner im verwichenen Vor-Jahr heraus gegebenen und von ihm so genannten Succincten Deduction: Wobey er dann beedes gegen dem Verfasser der von Königl. Dähnischer Seiten heraus gegebenen gründlichen Nachricht/ und an den Beantworter der jenseitigen Deduction, nach seinen besten Vermögen fulminiret/ und sonderlich/ den letzteren im 192. §. fast gar zum Teuffel machen will. Zweiffels ohne weil der von jenem geführte triffige Beweiß ihm sehr erschröcklich und fürchterlich vorgekommen: Dagegen man gleichwohl dißeits versichern kan/ daß er/ der Gottorfische Schrifft-Steller/ mit seiner vermeyntlich wohl recht piqvant und soliden Feder biß dato noch niemanden mehr Entsetzen/als ein frommes Schoff oder Kind gemacht. Es wird folglich auch wenig Schwie-

rigkeit geben / seine noch übrige mit grösser Weitläufftigkeit zusammen getragene Ausflüchte zu entkräfften / und ist nur das verdrüßlichste dabey / daß man ihm in seinem zu zwey / drey und mehrmahlen wieder aufgewärmten Tautologien diß seits bey derselben Beantwortung Gesellschafft leisten muß. Doch richtet er selber damit nichts anders aus / als daß man seinen Unfug / und die höchste Ungerechtigkeit des Gottorfischen Hofes Desto umständlicher zu beleuchten genöthiget wird: Und ist solchemnach gleich Anfangs etwas sehr ungereimtes / daß der Concipient über die Dännischer Seits gegen Gottorff / nach dessen offentlichen Ruptur geschehene Declaration, soviel Wesens macht / nachdem / so lange die Welt gestanden / unter allen Völckern vergönnet gewesen / einen Friedbrüchtigen Aggressorem in Worten und Wercken feindlich zu tractiren. Scheinen aber dem Gegentheil die dabey gebrauchte Expressiones lästerhafft / so hat er sich zu bescheiden / daß die That / wovon hier geredet wird / noch viel lasterhaffter sey / und da man jenseits sich dennoch derselben nicht geschähmet / an diesem Theil keine Ursache gewesen / sich der davon gegebenen Beschreibung zu entziehen. Allenfalls aber hätte der Verfasser in seinem eignen Busen greiffen / und bedencken sollen / daß selber seine wieder Ihro Königl. Majest zur Bahne gebrachte Beschuldigungen und Redens-Arthen / will nicht sagen so anzüglich / sondern vielmehr so boßhafft sind / daß

sie

sie von dem Insolentesten nicht schlimmer hätten gegeben werden können: Wie davon die gantze so genannte Nachricht / und auch noch dieses Orths der 141. und 144. §. unwiedersprechliche Zeugen sind. Dann die angehängte Protestation kan nichts plumpes in feines verwandeln / weil sie Facto contraria ist / und folglich / wie sowohl dem Herrn Concipienten / als dem schlechtesten Leguleio bekannt / nicht die geringste Würckung hat. Will er aber seinen gebrauchten Unglimpff mit der vermeynten Wahrheit rechtfertigen / so muß er vorher trifftigere Gründe beybringen / als bißher geschehen / weil alle die von ihm angeführte Zahlen / und wann sie auch noch mehr Zeilen ausmachten / nur noch einen sehr schlechten Mathematischen Beweiß ergeben / und am Ende der Rechnung auf einen eitlen Errorem Calculi hinaus laufen. Der Autor scheinet diß selber gemerckt zu haben / deswegen er sich in Vorrath nach einigen falschen Zeugen umsiehet / die seinem Vorgeben nach von andern Höfen her dem Dännischen seine Duplicitæt in gedruckten Schrifften mit vieler solicitæt sollen vorgeworffen haben. Wie man sich aber dißseits nicht erinnern kan / mit andern Puissancen in langer Zeit einigen Streit- oder Schrifft-Wechsel geführet zu haben / ausser was mit Schweden gewesen ist; So werden bey geschickten Leuten dergleichen Testimonia ex domo Inimici verhoffentlich nicht mehr alauben / als die Gottorfische selber / finden / und kan auch übri-

gens der Concipient, aus denen zum theil noch gar neulich publicirten Dännischen Schrifften sich belehren lassen / daß man dißseits seine Gerechtsame / wieder solche erdichtete Vorwürffe / schon sattsam behauptet hat.

§. 48.

Ehe man aber weiter gehet / wird nicht undienlich seyn / bey zwo Passagen des 142. §. annoch etwas stille zu stehen / da erstlich wieder die vorgeworffene Duplicitæt des Fürstlichen Ministerii insonderheit gefochten / und hernach / eben wie es in der succincten Deduction bereits geschehen / das mit Schweden geschlossene Bündnüß abermahls rund heraus bekennet wird. Beydes præsupponiret einen ziemlich grossen Mangel der natürlichen Schamhafftigkeit abseiten des Verfechters / nachdem nicht allein die Zweyzungigkeit und höchst falsche Aufführung des Gottorfischen Hofes und Ministerii Ihrer Königl. Majest zu Dännemarck / sondern auch der zu Preussen, und andern mehr aus eigener Erfahrung so offenbahr geworden / daß alle Welt davon zu sagen gewust / und niemand weitern Beweiß darüber verlanget. Je mehr nun bey so klarer Uberführung von nichtigen Entschuldigungen angeführet wird / je tieffer setzet man sich durch dergleichen Erweisung seiner incorrigiblen Ungewissenhafftigkeit selber im Tort: Und hat dieses insonderheit niemahls deutlicher / als durch die gegenwärtige eigene Geständnüs der mit Schweden aufgerichteten Alliance geschehen

hen

hen können. Dann / gesetzt / daß dergleichen gefährliche Bündnüsse wieder Dännemarck dem Fürstlichen Hause in Thesi vergönnet wären / so ist doch wenigstens in Hypothesi vor itzo was unleidliches / daß man sich auf eine Verbindung mit Schweden zu der Zeit beruffen / und die Einnehmung der Steinbockischen Armée damit excusiren darf / da nicht nur des Hrn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. an Ihro Königl. Majest. eigenhändig declarirten / daß die allergenaueste Vertraulichkeit zwischen Deroselben und dem Fürstlichen Hause nöthig / sie auch ihrer Seits mit treuester Sorgfalt selbige unauflößliche zu machen bereit und willig wären; Sondern der Graff von der Natt zugleich bey Ihrer Königl. Majest. öffentlich seinen Kopf und Ehre zu Pfande gesetzet / daß die Schweden in die Vestung nimmermehr eingelassen werden solten. Wer ist wohl so blind / der hier nicht eine augenscheinliche Hinter-List entdecket / die keinem Christlichen Potentaten kan gut geheissen werden / er sey so souverain er immer will? Wiewohl man nicht einmahl nöthig hat / wieder das Fürstlich Gottorfische Hauß aus diesem Principio allhier zu disputiren / weil dergleichen Allianzen ohne dem mit der allgemeinen Landes-Verfassung und Erb-Union incompatibel sind: Von welcher Materie man gleichwohl dieses Orths abzubrechen gezwungen wird / weil es dem Gottorfischen Scribenten nach seiner verwirrten Ordnung

beliebet hat / selbige biß weiter unten hin zu verspahren.

§. 49.

Hier gehet er vors erste wiederum ein groß Stück Weges zurücke / und will von Hertzogs Friedrichs / des Aeltern / Zeitenher / darthun / daß man mit Parole und Treue gespielet zu haben / sich wenigstens nicht erinnere. Es wäre aber noch löblicher / wann man mit Wahrheit sich rühmen könnte / jederzeit die schuldige Treue und Glauben würcklich gehalten zu haben / weil das blosse kurtze Gedächtnüß / da man sein begangenes Unrecht in der Geschwindigkeit wieder vergist / die Moralitæt der Sachen an sich selbst nicht verbessert / sondern vielmehr verschlimmert. Man darff / um diesen Satz noch einmahl darzuthun / nur nach den obigen Paragraphis dieses Tractats zurücke sehen / da nicht allein der verhaste Modus, womit die Gottorfische so genannte Souverainitæt ohn allem Schein Rechtens / bloß durch Gewalt / dem Könige zu Dännemarck von einem abgetheilten Printzen und Vasallen des Reichs abgedrungen worden / sondern auch das gleichmäßige höchst-gefährliche Betragen / der hernach gefolgten Hertzoge / biß auf gegenwärtige Zeit / gründlich vorgestellet ist. Selbst der noch forthwährende grosse Nordische Krieg / welcher bereits mehr Menschen gefressen / als vielleicht die kothigste Schantzen / von denen im 148. §. abermahls angestimmet wird / insgesamt Schauffeln voll

Era

Erde in sich begriffen / hat seinen Ursprung hauptsächlich der Ungerechtigkeit zu dancken / womit das Fürstliche Hauß / den so vielfältig bestätigten Pactis zuwieder / sich von dem durch GOtt und die Natur selbst ihm angewiesenem Capite Familiæ abgerissen / und mit dessen allerärgsten Feinden zusammen gesetzet. Deswegen möchte man doch nur endlich einmahl aufhören / diese Corde zu touchiren / die allen unpaßionirten Europäischen Höfen desto odieuser klingen muß / je ungezweifelter sie durchgehends wissen / daß offtbesagte Schantzen / aus blosser Lust zur Unlust / und æmulation aufgebauet worden: Dergleichen Unternehmungen dennoch nicht einmahl unter Privat Personen ihren Nachbahren frey anzugehen pflegen / wie der Rechtsverständige Concipient aus dem Macro, L. 3. princ. ff. de Oper. publ. ibique Glosf: Schon breiteren Inhalts wird vernommen haben. Jedoch die Herrn Gottorffer prætendiren sowohl in diesem / als mehreren Stücken / vor andrer Völcker Rechten etwas voraus / so gar daß auch die Morale selber sich nach ihrer neuen Forme soll umgiessen lassen; davon das jetzt folgende gründliche Raisonnement des Gegners von wahrer Eigenschafft der Neutralitæt eine merckliche Probe ergiebt. Man muß dabey der Wahrheit die Justice thun zu bekennen / daß in solcher seiner Philosophie durch und durch ein esprit originair hervorleuchte / der mit keinem Zusatz frembder Gelehrsamkeit vermischet ist / indem

noch kein vernünfftiger Moralist / und Publicist vor Ihm dergleichen Dinge zu behaupten / sich unterstanden hat / deswegen sie ihrer Curiositæt halber noch wohl einer kurtzen Erwegung würdig zu seyn scheinen.

§. 50.

Er saget nemlich / theils in seiner Succincten Deduction, theils in gegenwärtiger Nachricht / daß einen Potentaten nach dem allgemeinen Völcker-Recht ohne Brechung der Neutralitæt freystehe einer Kriegenden Parthey die Retraite bey sich zu vergönnen / wann er nur mit derselben nicht völlig Parthey machte / noch etwa die andern mit gewafneter Hand attaqviren hülffe. Worauf zur Antwort dienet / daß noch bißher kein nur etwas moralisirtes Volck so ungescheide gewesen / diß neue Jus Gentium, welches wohl mit Recht Juri Naturali Contradistinctum heissen mag / anzunehmen; Wie man dann dem Concipienten ungescheut Trotz biethet einen einzigen rechtschaffenen Gelehrten anzuführen / der seinem Satze / so wie er hier lautet / Beyfall gibt. Hätte er jemahls eine halbe Definition von der Neutralitæt gelernet / so wurde ihm unmöglich so ungeschmacktes Zeug eingefallen seyn / weil das Grundwesen derselben in einer gleichmäßigen Aufführung gegen beede Theile / ohne sich des einen vor dem andern anzunehmen / bestehet. Hievon geschicht aber schnur stracks das Widerspiel / wann man den siegenden / oder stärcksten Theil

verhin-

verhindert / seinem Feinde nachzusetzen / und ihm zum Frieden oder Ergebung zu nöthigen / wie das Hauß Gottorff durch Einnehmung der Schweden in Tönningen gethan zu haben selber nicht läugnen kan: Denn sagt der berühmte Grotius (z): Eorum qvi a bello abstinent officium est, æqvos se præcere utrisqve in permittendo transitu, in Commeatu præbendo Legionibus, in Obsessis non sublevandis: D. i. Neutrale **Fürsten sind schuldig / beede Partheyen auf gleichen Fuß zu** tractiren / **einem wie dem andern / den Durchzug durch ihre Länder zu verstatten / auch** Victualien **zuzuführen / und dem Belägerten (oder in die Enge getriebenen) Theil keine Hülffe zu leisten.** Ist nun dieses wahr so muß einer von beeden gewiß das Natur- und Völcker-Recht nicht verstanden haben / entweder Grotius oder der Gegenseitige Schrifft-Steller; Wiewohl man dissetts meynet / daß wohl so viel Ehre und Sicherheit dabey seyn werde / es mit dem ersteren als letzteren / der wie ein Blinder von der Farbe urtheilet / zu halten. Kan auch endlich wohl seyn / daß der gedungene Scribent zwar Anfangs es besser gewust / hernach aber seine Meynung auf Befehl geändert / und diß schon vor Neutralitæt genung zu halten begonnen / **wann man die** Apparence **sauvirte / und vor der Welt sich stellte / als wann man die** Neutralitæt **beybehalten wolte / und mit des Herzogs**

(z) de J. B. & P. Lib. III. C. 17. §. 3.

Carl Friedrichs Durchl. Ordre nicht zu Frieden wäre; Wie die schon einmahl angeführte Worte des Herrn Administratoris in dürren Terminis mit sich bringen. Dann diese Redens-Arth/ von sauvirung der Apparence, und des Gegners seine nicht völlig Partheymachen/ erklären einander gar schön / und müssen allerdings als Loca Paralela angesehen werden/ die des Gottorfischen Hofes vorsetzlich intendirte Falschheit völlig entdecken. Was halten aber die Moralisten von dergleichen Neutralitæts Finnten: Es heist bey ihnen: Hostium loco habendi, ac si Facultas datur, persequendi, puniendiqve veniunt, qui amicitiæ specie Fefellerunt (aa). D. i. Derjenige ist unser Feind / und muß / wo es die Gelegenheit leidet / davor angesehen / und gezüchtiget werden/ der uns unter dem Schein der Freundschafft betrogen hat. Hier findet der Concipient das Urtheil geschrieben/ ohne daß es nöthig ist/ was mehr hinzu zusetzen.

§. 51.

Damit er indessen noch kräfftiger überführet werde / wie weit sein vermeyntliches Neutralitæts-Principium von der Vernunfft und dem Gebrauch der Völcker entfernet sey / so beliebe er nur einmahl den unten angeführten Boecler (bb) nachzuschlagen / der den Casum, wovon hier genet

(aa) Joh. Henr. Bœcleri Quies in Turbis Dissert. XXXIV. p. 1014.

(bb) ibid. p. 1010.

redet wird / gewisser massen in Terminis verzeichnet hat. Er erzehlet nemlich / obwohl mit Verschweigung der Nahmen / es wäre eine feindliche Armée dergestalt in die Enge getrieben worden / daß sie sich zuergeben würde gezwungen gewesen seyn / wann sie nicht durch ein neutrales Land ihre Retirade zunehmen Gelegenheit gefunden hätte. Hierüber sey viel Disputirens entstanden / weil der zurückgebliebene Theil dem Neutralen Landes-Herrn vor übel gehalten / daß er jenem die Retraite durch sein Territorium vergönnet / selbiger aber sich damit excusiret hätte / daß es wieder seinen Willen geschehen / ohne daß er so geschwind die Passage verschliessen können. Hat man hier so gar aus nicht geschehener Verwehrung der Echapade, worinn der andere nicht einmahl consentiret / einen Friedens-Bruch machen wollen / und dawieder nichts als die Unwissenheit / nebst den Unvermögen zur jenseitigen Defension beygebracht werden können; So wird gewiß in gegenwärtigem Fall mit Tönningen / da man aus freyen Stücken den Feind nicht nur im Lande aufgenommen / sondern was noch unendlich vielmehr ist / ihm die Thore der eintzigen Haupt-Vestung geöfnet / es um soviel gewisser bey desselben Autoris, und aller die das Handwerck verstehen einmüthigem Ausspruch bleiben: Qvod, admisso in pacatas terras hoste, qvi arceri poterat, altera pars non immerito seqvi se posse, & bellum eodem transferre opinetur: neqve fit qvod valide dici contra qve-

at(cc). d. i. Wann ein neutraler Herr den Feind / den er doch hätte abhalten können / bey sich aufnähme / so hielte der andere Theil sich vor befugt / nachzufolgen / und den Krieg nach solchen Orth hinzuziehen: dawieder sich auch mit Grunde nichts einwenden liesse. Zwar hat der Gegner in seiner vormahligen Deduction sich sauer genung werden lassen / mit etlichen zusammen gerafften Exempeln zu erweisen / daß man einer Parthey durch Zustehung der Retraite, oder gewissen festen Oerther / u. d. gl. gar wohl salva neutralitate favorisiren könne: Man hält aber dißeits davor / daß ein solider Beweiß aus rechtschaffenen Vernunfft-Schlüßen / und nicht aus blossen Exempeln formirt werden müsse; Indem doch / wie schon andere Moralisten mehr bemercket / insgemein die Exempel / worauf man sich bey solchen Fragen in contrarium zu beruffen pflegt / entweder nur de facto geschehen sind / oder von der Neutralen Parthey unmöglich haben verwehret werden können (dd). Zugeschweigen / daß auch noch andere Veränderungen der Umstände / die ein so partheyischer Raisonneur, als gegenseitiger ist / nur nach Belieben übergehen / oder verdrehen kan / alsofort einen Unterscheid in der gantzen Sache und folglich auch in derselben Moralitæt verursachen. §. 52.

(cc) ibid. p. 1009. seq.

(dd) Boecler. l. c. p. 1009. ex qvem ibi citat Grot.

§. 52.

Es würde ein leichtes seyn darzuthun / daß alle die jenseits allegirte Exempel, wann sie nach diesen Grund-Sätzen untersuchet werden / gantz impertinenter angezogen sind: Man kan aber nächer zukommen / und darf nur schlechterdings sich an das bereits vorhin beygebrachte unumstößliche Principium halten: Daß die wahre Neutralität eine gleiche Aufführung gegen beede Partheyen erfordere / und folglich nicht zugebe / daß man aus freyen Willen / dem einen mehr Zuschub als dem andern thue / sonderlich wo die Hülffe zu des dritten grossen Schaden und offension gereichen kan. Man saget: **Aus freyen Willen /** und fallen damit alle diejenige Exempel weg / da der eine Theil aus Noth sich in ein offenes neutrales Land retiriret / oder par raison de Guerre einen neutralen Orth in Besitz genommen / ohne daß der Herr desselben drin consentiret / oder es zuverwehren im Stande gewesen: Wie dann auch eben diß die Ursache ist / daß die sogenannte Bestung Rostock salva neutralitate der Herrn Herzoge von Mecklenburg / in gegenwärtigem Krieg / bald Dännische und Rußische / bald Schwedische Besatzung gehabt. Mit dem Zuschub der Lebens-Mittel und übriger Nothwendigkeiten hat es in soweit gleiche Bewandtnüß / und läst man gewissermassen zu / daß ohne Friedens-Bruch einer kriegenden Parthey damit kan assistiret werden / ungeachtet auch noch viele wiedrige

rige Meynungen hierüber im schwange gehen. Wie man unter andern aus dem heutigen Verfahren der Schweden klärlich ersehen kan / die alle neutrale Holländisch-Englische und andere Schiffe bloß deswegen aufbringen/und die darin enthaltene Waaren / ohne Unterscheid der sonst vergönnten Contrebanden / vor Preiß erklähren / weilen sie nach feindlichen Oerthern gehen: Deren Verfahren gleichwohl in diesem Stück vor irraisonnable zuerklären/man Gottorfischer Seits wohl schwerlich das Hertz haben wird. Nur bleibet dagegen auch wieder ausgemacht / daß erstlich solche Zufuhre anders nicht als per modum liberi Commercii, ohne gefährlicher Absicht geschehen müße / und wo es die Gelegenheit des Oerther zuläst/ dem einen kriegenden Theil sowenig als dem andern versaget werde. Und hernach/ daß solcher Zuschub wenigstens alsdann aufhöre/ wann die gantze Haupt-Sache von Abschneidung des Proviants und Succurses dependiret/oder mit Grotio (ee) zu reden/ der eine Theil von dem andern eingeschrenckt/ und so gut als belagert ist; Wie die Steinbockische Armée vor ihrer Einnehmung in Tönnigen augenscheinlich war. Dann wann der jetzt-gedachte Zuschub / nebst Freyheit der Retraite in einen sichern neutralen Orth/auch bey solchen Fällen continuiren solte / so würde gantz unläugbar mit dem einen Theil Partie gemacht/und möchte man sodann lieber nur schlechtweg

(ee) Loco supra cit.

weg sagen/ daß man ohne Brechung der Neutralität/ der eingeschlossenen Parthey zum Entsatz kommen dürffe/ welches gleichwohl sehr Hirnschellige Gedancken sind/ die einen noch weniger als halbvernünfftigen schwerlich einfallen werden.

§. 53.

Inzwischen sucht der Concipient die Sache dem Leser gleichwohl so intricat zu machen/ als er nur immer kan; deswegen dann nicht undienlich seyn dürffte/ die gröbeste der Sophistereyen/ welche er in dieser Neutralitæts-Frage begangen/ mit eins zusammen zufassen/ obgleich das Fundament davon bereits in vorigen Paragraphis stecket. Ist es demnach eine grobe Sophisterey/ wann er die Freyheit der Unterthanen/ mit einem Theil gewöhnlicher Weise zu handeln und zu wandeln/ auf demselben Fusse nimmt/ als die Hülffe oder den Zuschub/ welcher selbigem auf Ordre des Regenten und in der Absicht geschicht/ um den Progressen des andern Theils vorsetzlich Einhalt zuthun: Eine Sophisterey/ wann er aus permittirter Fournirung der Lebens-Mittel vor Geld/ und aus dem indistincten Umgang mit denen/welche gegeneinander zu Felde liegen/ so läppischer Weise auch auf eine Schutz-Leistung/ und Vergönnung der Retirade schliessen darff: Eine Sophisterey/ wann er von unverwehrter oder unversehener Einrückung der streitenden Partheyen in offene neutrale Länder auf eine wohlbedachte und

frey-

freywillige Einräumung capitaler Oerther und Vestungen argumentiret: Und endlich eine Sophisterey über alle Sophistereyen / wann er von Einlassung etlicher Krieges Leuthe in eine Vestung / welche von ihnen allemahl Meister bleibet / auf vergönnte Ubergebung derselben an eine gantze Armée so die Guarnison wohl 10 mahl an Stärcke übertrifft / und also nach Gefallen darin commandiren kan / eine Folgerung zu machen sich unterstehet. Es ist wahr / und ergibt die tägliche Krieges-Erfahrung / daß neutrale Vestungen den streitenden Partheyen beederseits die Thore offen lassen / um ihr Gewerbe darinn nach Belieben zu treiben / auch wohl gar bey ein oder andern wiedrigen Zufall ihre Retirade dahin zunehmen: Und konnte daher Seiner Käyserl. Majest. und dem Reich keines weges verarget werden / daß sie vor einigen Jahren / etlichen Russen den Eingang in Philipsburg zu liessen / da diese übermante Flüchtlinge / ohne rechten Haupte / und also gar nicht in Gestalt einer formellen Armée vor dasige Thore kamen. Es ist auch gewiß / daß / wann damahls Schwedische Officier oder Soldaten sich in der Nähe aufgehalten / und ein gleiches Verlanget hätten / der Access ihnen eben so wenig würde seyn abgeschlagen worden; Weil die vorhandene Besatzung vermögend gnung gewesen wäre / beede Partheyen / soviel etwa derselben hinein gekommen / nach Erforderung des neutralen Orthes allemahl im Zaume zu halten. Gleichergestalt

ist

ist es mit der Neutralitæt zur See bewandt / und war es bey den vormahligen Spanisch-Holländischen Kriege nichts neues / Schiffe / von beeden Theilen in Englischen Hafen aufzunehmen. Ja / wann auch gantze Esquadren und Flotten im Nothfall ihre Zuflucht zu den See-Hafen eines Potentaten nehmen / mit dem sie sonsten in Frieden und allgemeiner Freundschafft stünden / so würde es der Neutralität gar nicht zuwieder seyn / ihnen / wie andern Nationen / den Einlauff zuvergönnen: Und da derselben Feinde gleiche Admission prætendiren / stünde ihnen auch diese nicht abzuschlagen / wann nur beede Partheyen an einem solchen neutralen Orth / sich aller Feindseeligkeiten enthalten / und der Herr deßelben dergestalt Meister vom Hafen bleibt / daß er dergleichen Gäste allenfals jederzeit dazu zwingen kan. Aber wie reimet sich diß alles auf die letzte Übergabe von Tönningen an die Schweden / da selbige / sobald sie eingelassen wären / wegen ihrer grossen Macht die Vestung nach Willen brauchen konnten / und in derselben lediglich so lange sich zu defendiren trachteten (welches sonst unmöglich war) biß der gehoffte neue Succurs aus Schweden / Türckey / oder sonst woher angekommen / mithin sie wieder im Stande wäre / ins Land heraus zugehen / und dasselbe / nach dem bey Altona gemachten saubern Anfang / bis an die äussersten Gräntzen von Jütland mit Schwerdt und Brand zu verwüsten. Heisset dieses ohne Brechung der Neutralitæt eine

unschuldige Retirade verstattet/ und nicht vielmehr wann man auch schon nachdem jenseits præsupponirten Principiis urtheilen wolte/ mit dem Feinde wieder seinen Gegentheil offenbar Parthie gemacht? Die Sache ist so klar/ daß unmöglich jemanden der geringste fernere Zweiffel dieserwegen übrig bleiben kan; wie dann auch der Gottorfische geheime Rath Görtz selber/ aller seiner Verstellungen ungeachtet/ bereits in seinem vorhandenen Original-Schreiben/ sub dato Hamburg/ den 31. May 1713. dem Graf Steinbock deutlich vorgestellet: Es wäre durch Tönnings Occupirung Gottorff mit Schweden dergestalt verknüpffet/ daß sie nicht mehr zu separiren/ sondern beyderley Interesse als eines anzusehen.

§. 54.

Ist der Gottorfische Concipient nur einiger vernünfftiger Reflexionen vor dem Ubermaß der Affecten mächtig/ so wird er verhoffentlich aus vorigen erkennen/ auf was vor eine magere Morale er seine Neutralitäts-Sätze gebauet; und wie wenig seine eigene Patronen und Obere in ihren Hertzen dißfalls mit ihm accord sind; ohne daß die Facta, welche er im 152. §. vorgiebt/ dagegen in einigen Betracht können gezogen werden. Dann was die vorgewandte Mühe betrifft/ so Gottorff will angewendet haben/ den Grafen Steinbock aus Hollstein zurück zu halen/ so darff man dißfals nur den lang vorher geschlossenen Carlsberger Vergleich reden lassen/

der

der deutlich gnung ergiebt / daß die Feinde an ihren Einbruch in diese Herzogthümer schwerlich jemahls gedacht haben würden / wann sie nicht allenfalls vorher gantz gewiß die Vestung Tönningen zu ihrer Retraite und Disposition gewust hätten. Wie dann auch die sonderbare Douceurs, und ansehnliche Geschencke / womit man den Graf Steinbock flugs bey seiner Heranrückung ins Mecklenburgische entgegen gegangen / sattsam contestiret haben / daß der Gottorfische Hoff seinen Promessen nachzukommen / noch damahls beständig intentioniret gewesen. Ja obgleich der Graf Welling bereits in einem Brief an Steinbock / sub dato Hamburg den 27. Januarii, 1713. gerathen hatte / er solte im Nothfall nur auf Execution der aus Schweden wegen Tönningen mitgebrachten Ordre dringen / so contestiret dieser solchem ungeachtet in seiner dem General-Major Patkul, und Obristen Schlippenbach gegebenen Instruction, sub Num. 5. dennoch ausdrücklich / **daß er niemahls drauf würde bedacht gewesen seyn / wann ihm das Fürstliche Hauß Gottorff nicht selber ein solches an die Hand gegeben / und sie (die Schweden) vertröstet hätte / daß die Zeit alles gewinnen / und ein erwünschter** Succurs **vermittelst anderer Potentaten Hülffe nicht ausbleiben würde / falß sie nur ein zwey oder drey Monathen aushalten könnten:** Welche nachdrückliche Einladungen / und Bewegungs-Grün-

de / die Vestung je eher je lieber in Possession zu nehmen / mit der gerühmten ehrlichen Intention und Bemühung / die Schweden aus Holstein zurück zu halten / sehr wohl übereinstimmen. So sind auch die Officia, so man zu Disponirung des Grafen Steinbocks / Tönningen wieder zuverlassen / will interponiret haben / nur in soweit wahr / als man Fürstlicher Seits gerne gesehen hätte / daß ungeachtet des begangenen garstigen Streichs / dennoch nicht nur die Vestung conserviret / sondern auch die Schwedische Armée wieder mit Reputation aus der Falle gebracht werden möchte. Worinn auch der Gegentheil / durch den Grund / welchen er zu der erfolgten Capitulazion zuerst mit legen helffen / ziemlicher massen refussiret / auch vermuthlich durch seine schlimme Intriguen es noch weiter gebracht haben dürffte / wann man ihm nicht noch endlich in Zeiten den Weg gewiesen hätte: Da sonsten / nach damahliger Beschaffenheit der Sachen nichts leichter gewesen wäre / als beedes die Schwedische Armée und die Vestung zugleich schlecht weg zur Uberga-be auf Discretion zu nöthigen. Wem nun hiebey der gröste Dienst geschehen sey / Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck / welche durch falsche Remonstrationes die bereits in Händen habende Vortheile gleich Anfangs so listiger Weise entzogen worden / oder den Schwedischen und Gottorffer Höfen / davon will man alle vernünfftige Leuthe urtheilen lassen; Und ist es folglich eine

schlech-

schlechte Ehre vor denen/ so das Werck betrieben daß sie der hohen Alliirten Generalitæt Anfangs eine gute Meynung von der Aufrichtigkeit ihrer Negotiation durch solche Vorstellungen beygebracht/die am Ende aut lauter Duperien hinaus gelauffen/ und bey den hohen Herren Principalen selber gar schlechten Ingress gefunden. Weil aber alle Umstände davon nicht einem jeden bekannt/ so hat der Concipient es um so viel eher wagen dürffen/ aus Schande Ruhm zu machen: Zu dessen Vergrösserung er noch ferner die Willfährigkeit/ so Gottorff gegen Dännemarck durch extraordinaire Collecten und ansehnliche Vorschüsse erwiesen haben will/ nicht hoch genung zu erheben weiß. Allein nachdem die wahre Ursache solcher Complaisance bereits droben angezeiget worden/ so fält das Meritum, so man ihm deswegen einbilden will/ von selbsten weg/ und dienet folglich diese Passage zu nichts/ als sich selber zu refutiren/ wann man noch vorgeben darff/ daß bereits damahls die Fürstl. Länder von Dännemarck feindlich sollen tractiret worden seyn. Dann wäre dieses wahr gewesen/ so ist der gesunden Vernunfft zuwieder/ daß solchem ungeachtet der Gottorfische Hof dergleichen vorgegebene Willfährigkeit gegen Ihro Königl. Majest. gebrauchet haben solte: Indem bekannt ist/ daß solche extraordinaire Collecten und Vorschüsse/ allererst kurtz zuvor/ ehe die Schweden ins Mecklenburgische/ und von dannen ins Holsteinische eingerücket/ erhoben wor-

worden. Aber es hat ja etwas gesaget werden müssen / um das geschehene arglistige Verfahren vor der Welt zu bemänteln / ob es gleich an sich so eclatant ist / daß man die Fuchs-Spuhren / worauf man einher gegangen / unmöglich allenthalben verbergen kan / sondern endlich nicht undeutlich bekennen muß / den Schweden mehr als Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck favorisirt zu haben. Dann daß die ungleiche Austheilung solcher Faveuren ohne Brechung der Neutralitæt von andern Potentaten alltäglich geschehen sollte: wie der Concipient zu eventualen Entschuldigung seiner Parthey im 155. §. träumen darf / ist ein offenbahres Falsum, oder wenigstens eine malicieuse Confundirung desjenigen / so von neutralen Potentaten per modum liberi commercii geschicht / und der Conduite, die auf eine vollkommene Vergewaltigung und Falschheit hinausläufft. Jenes ist vergönnt / diese letzte aber dem Völcker-Rechte schnur stracks zuwieder: Und möchte man wohl die Exempel hören / da ein Christlicher Regente / sich unternommen / salva Neutralitate beyden Partheyen anfänglich den Mund zuschmieh-ren / hernach aber dem einen wieder alle vorhin so sanctè gethane Versicherungen gantze Vestungen zur Retirade zu überlieffern.

§. 55.

Bleibet nun aber der Hauptsatz also ausgemacht / daß der Gottorfische Hoff ohne aller rechtschaffene Ursache / und contra datam fidem zuerst

mit

mit Dännemarck gebrochen / bloß um Schwedens Gunst (wie die eigenhändige Fürstliche Attestata ergeben) zu verdienen / und am Ende wieder eben als bey dem vormahligen Nordischen Friedens-Schluß auf Rechnung der Krone Dännemarck einen ansehnlichen Gewinst davon zutragen / so wird man ohne Zweiffel die vom Gegentheil aufgeworffene Frage / ob der Dännische Hof potestiviret sey / den Herren Hertzogen / wann er selbige depossidiren will / nur eine Querelle zu machen / sehr ungereimt befinden. Aber der liebe Mann hat noch gerne seinen Titulum C. ne qvis &c. anbringen / und was an Beweißthum gefehlet / durch Vielheit der Worte ersetzen wollen. Er hätte sonsten des gantzen folgenden Geschmiers biß auf den 176. §. gar füglich überhoben seyn können; Weil Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck eben so wenig im Schleswigschen als Holsteinischen etwas Via facti wieder das Hauß Gottorff jemahls tentiret / wo dieses nicht selber sich durch seine gefährliche Anschläge und Unternehmungen / Schweden zu Liebe / ins Spiel hinein gedrungen: Auf welchem Fall Allerhöchst-gedachte Königl. Majest. so wohl als andere Potentaten / daß höchste Recht gehabt / sich gegen einen Bund-brüchigen Nachbahrn durch die von GOtt verliehene Mittel in Sicherheit zu setzen. Klaget der Concipient über andere Proceduren / so muß er sie besser beweisen als bißher geschehen ist: Wiedr'igenfals er niemand verdencken wird / wann man die

Beschuldigung / als hätte der Dännische Hoff dem Fürstlichen nur allemahln unter einer falschen Querelle nach Belieben depossediret vor eine grobe Calumnie erkläret / von deren Falschheit wils GOtt das gesammte Publicum aus dem nunmehro vor Augen liegenden Sonnenklahren Beweiß nicht anders als zur völligen Justification der Dännischen Aufführung wird urtheilen können; Ohne daß es nöthig in Tribonianum, der von dem Gottorfischen Friedens-Bruch nichts gewust / zu Hülffe zu nehmen / oder dem Rechts-Gelehrten Gegner zugefallen in einer Sachen / deren Decision seiner eigenen Geständnüß nach ohne dis vor GOtt und den Degen gehöret / auf Resolutiones legum putative obstantium zu gedencken.

§. 56.

Nachdem der Gottorfische Concipient solchergestalt die tieffsinnige Frage: Ob ein Potentat Recht und Ursache habe / einen andern ohne Recht und Ursache zu depossediren / aus dem Codice, den Constitutionibus Imperii, und Friedens-Schlüße aufs fleißigste untersuchet / und also lange gnung mit seinem eigenem Schatten gefochten / so sieht er sich wieder nach einem würcklichen Gegner um / den er auch in der Person des Herrn Autoris findet / der seine vormahls edirte Deduction von Königl. Dännischer Seiten wiederleget hat. Selbigem nun wenigstens pro forma und vor der Welt etwas entgegen zu reden / verdrehet er bald anfangs den Statum Controversiæ auf eine recht

Sophi-

Sophistische Weise / und da die Frage heissen solte: Wer bey dem Gottorfischen Friedensbruch der erste und wahre Aggressor sey? So macht er die Quæstion daraus: Wer zu den Troublen in Hollstein Anlaß und Gelegenheit gegeben? Dann hätte der Mann anders verstanden / daß die Causæ accidentales und occasionales in foro morali keine culpam gebehren / noch jemanden cum effectu Juris imputiret werden können / so würde er sich gewiß entsehen haben / so kindische Argumenta wieder Dännemarck vorzubringen / als im 180. §. unter den dasigen Numeris geschehen ist. Und zwar so wird ad Primum geantwortet / es habe das Hauß Gottorff wegen des Kriegs oder Friedens / welchen die souveraine Königl. Maj. zu Dännemarck-Norwegen / gegen oder mit Ausländischen Potentaten beschliessen will / sich nicht mehr zu bekümmern / als der grosse Mogul in Indien: Wie dann noch unten an seinem Orth mehr zur Erläuterung dieser Materie folgen soll: Ad Secundum, daß wann der Krieg mit Schweden Gelegenheit zu den Troublen in Nieder-Sachsen und den Herzogthümern Schleßwig-Hollstein gegeben / solches per accidens, und durch der Schweden selbst eigene offenbare Schuld verursachet sey; indem selbige die ihnen angetragene Neutralität der Teutschen Provintzien / opiniatrement verworffen / und von daraus nicht nur in Pohlen / sondern auch mitten im Röm. Reiche Lerm und Unheil anzustifften gesuchet:

Deswegen sich allenfalls Gottorff an niemand als diese / wegen seines erlittenen Schadens zu halten / nach seinen subpeditirten Principiis befugt wäre. Wiewohl es am allervorsichtigsten handeln würde / wann es mit solcher Philosophie nur gantz zu Hause bliebe / weil sonsten garstige Consequenzien, und zwar mit viel bessern Grunde / daraus fliessen würden / wann andern Potentaten hiebey wieder einfiele / das aller in Moscau / Pohlen / Schweden / Sachsen / Hollstein und anderwärts seit Anno 1700. entstandener Krieg und Jammer / guten Theils von des Hauses Gottorffs Ehrsüchtigen und friedhäßigen Consiliis veranlasset sey. Ad Tertium: Daß der vorgehabte neue Einbruch der Schweden in Pohlen nicht allein von Dännemarck / sondern auch dessen übrigen hohen Alliirten sey verhindert worden / und zwar / wie auch ein halb-vernünfftiger Mensch begreiffen kan / mit höchster Befugnüß und Raison. Ad Quartum & Quintum: Daß es einem offenbaren Wahnwitz ähnlich sey / wann man Dännemarck verargen will / daß es Anfangs nach der Gadebuscher Battaille sich nach Hause in Hollstein zurück gezogen / und wie es hernach mit seinen Alliirten den gefährlichen Barbarischen Feind wieder in die Klemme bekommen / selbigem den Rückweg nach andere Länder / da er noch mehr Elend hätte stifften können / nicht mit einer sonderbaren Complaisance offen lassen wollen. Und endlich ad Sextum, daß beedes Moscau und

Sach-

Sachsen zwar nach Gefangennehmung der Schwedischen Armée ihre Trouppen aus Holstein zurück gezogen / damit aber / wie die gefolgte Erfahrung bewiesen / Ihr. Königl. Majest. von Dännemarck im geringsten nicht zugemuthet / daß Selbige Ihrer Sicherheit wieder die immerfort daurende böse Gottorfische Machinationes nicht ferner nöthigermassen prospiciren solten.

§. 57.

Aus diesen Proben läst sich leicht urtheilen / was von der Soliditæt der übrigen Einwürffe / biß zum Ende des jenseitigen Tractats, zugewarten sey? Zwar muß der Gegner dabey wieder seinen Willen noch einmahl die Frage berühren / ob nicht aus denen gefundenen Briefschafften vor aller Welt Augen liege / daß Gottorff die Schweden vorsetzlich in Tönningen eingelassen / und dadurch Dännemarcks zudringlicher Aggressor geworden sey? Doch scheinet es mit dieser odieusen Frage nunmehro / da der Betrug nicht ferner zu bemänteln stehet / bey ihm allmählig im zwölfften zu werden / daß er lieber mit keinem solchen Facto sich aufhalten / daß ist / teutsch zu sagen / um seine weitere Confusion zuvermeiden gantz darüberhin streichen will. Man könte ihm auch diese Schamhafftigkeit gerne zu gute halten / wann sie nur warhafftig wäre; woran aber deswegen billig zu zweiffeln ist / weil abermahls soviel neue Schlupf-Winckel gesuchet werden / um sich darin vor der Welt mit einiger Honeur zu verbergen. Sie

sind

sind aber vor so grosse Ungerechtigkeit viel zu enge/ und gucket wenigstens der gebrauchte Fuchs-Schwantz noch allenthalben heraus: Daher man nur noch mit wenigen seine Argumenta betrachten will/ woraus er die nichtige Folgerung gezogen/ daß/ wann sich auch alles mit Einlaßung der Schweden vorgeworffenermassen verhält/ Gottorff dennoch dadurch nichts ungebührliches begangen/ noch die Fœdera mit Dännemarck violiret habe. Er berufft sich solcherwegen auf die Worte der Unionen, und des Travendahlischen Friedens/ als woraus seiner Meynung nach fliessen soll/ Dännemarck habe durch eigenmächtige anhebung des Krieges wieder Schweden sich aller ex unione vom Fürstl. Hauße her ihm sonsten zukommenden Vortheile verlustig gemacht/ und könne folglich nicht begehren/ daß Gottorff dabey leiden/ und ihm zu gefallen sich mit darein imprici-ren lassen solle. Aber womit will der Concipient beweisen/ daß Ihr. Königl. Majest. dergleichen von dem Hause Gottorff verlanget/ und ist nicht vielmehr gantz Europa bekannt/ daß Dännischer Seits jenem niemahls etwas anders/ als nur die Beybehaltung der Neutralitæt zugemuthet worden. Es ist wahr/ daß in den Unionen des Fürstl. Gottorfischen Vorbewusts bey anghendem Kriege gewissermassen gedacht worden; man hat aber auch schon dißeits in obigen auf selbigen Vorwurf ausführlich geantwortet. Und gesetzt/ daß diese Verordnung schlechterdings von allen Dännischē

Krie-

Kriegen zu verstehen wäre / so folget doch nichts weiter daraus / als daß auf dem Fall nicht geschehener Communication, Gottorff auch nicht schuldig sey / zu Ausführung solches erhobenen Krieges die sonst gebührende Hülffe zu leisten. Der Schluß ist so richtig / daß ihn auch ein Kind begreiffen kan; und dennoch bezeiget sich der Gegner so indiscret, daß er die Justification des muthwillig begangenen Friedenbruchs zugleich mit daraus erhärten will. Gerade als wären es nothwendige Connexa: Das Hauß Gottorff ist nicht schuldig Dännemarcks sich anzunehmen / wann selbiges einen Krieg ohne seinem Mitwissen erreget; Ergo ist es auch alsdann befugt mit den Feinden höchstgedachter Krone sich wieder Ihro Königl. Majest. zuvereintgen / dieselben wider die klaren Uniones zu hausen / und heimlich oder öffentlich zu helffen? Solte wohl jemahls ein Mann / der sonsten doch überall mit seiner Historie / Staats-Wissenschafft und Morale brilliren will / so ungestalte und läppische Argumenta formiren haben?

§. 58.

Gleichwohl ist diß noch lange nicht alles / sondern / auf daß die Prostitution desto completer werde / so macht er noch ferner im 200. §. die zierliche Consequence a majori ad minus, das / weil Vermöge des Travendalischen Friedens Gottorff berechtiget ist / wann es ihm beliebet / biß 6000. Mann von andern Potentaten zu übernehmen /

nehmen/ ihm auch ja wohl freystünde/ seinen Alliirten eine Retraide bey sich zuverstatten. Hätte hier das Papier einige Empfindung gehabt/würde es gewiß im Nahmen des Herrn Scribenten erröthet seyn/ weil nicht allein die Consequence der menschlichen Vernunfft zuwieder ist/ sondern auch selbst der Travendalische Friede seinem Asserto schnur stracks entgegen stehet. Dann in demselben wird Artic. 5. ausdrücklich verordnet/ daß zwar denen Herren Herzogen im Nothfall solle zugelassen seyn/ frembder Herren Trouppen zu übernehmen; es findet sich aber auch dabey deutlich verabscheidet/ daß solche Trouppen, damit sie vor eigene Gottorfische Soldaten passiren können/ in dero Eyd und Pflichten/ nach Erlassung der vorigen treten/ und insonderheit von einer Puissance niemahls mehr als 3000. Mann admittiret werden solten. Wie reimen sich nun diese so sorgfältig clausulirte Umstände/ mit der Einnehmung einer gantzen Ausländischen Armée, voraus da dieselbe mitten im Frieden/ in einer über 12. biß 14000. Mann von lauter Schweden bestehenden Anzahl geschehen ist: Und solches zwar ohne alle erfordernde Nothwendigkeit/bloß zu Unterdrückung und Vergewaltigung Ihrer Majest. des Königs von Dännemarck/ die doch in eben itztbesagten Articul auf ewig verbothen stehet. So bietet alhier immer eine Absurditæt der andern die Hand/ und übergiebt man deswegen allen hocherleuchteten unpartheyischen Potentaten

taten selber zu urtheilen/ wie gefährlich es sey/ den Gottorffern dergleichen Avantagen, als im Travendalischen Frieden geschehen/ einzuräumen/ weil sie dieselbe so listig zu verdrehen/ und zur offenbaren Stöhrung des Friedens im Nieder-Sächsischen Crayse/ ja/ wann es nur möglich wäre/ zu Dännemarcks concertirtiren Untergang zu mißbrauchen/ keine Gelegenheit verabsäumen. Dann der angehängte Unterscheid frembder Völcker und Bundes-Genossener/ will zur Entschuldigung des tückischen Friedens-Bruchs noch lange nicht zureichen; und ist es Schande gnung/ daß man bekennen muß/ zu eben selbiger Zeit mit Schweden in einer genauen heimlichen Allianze gestanden zu seyn/ da man Ihr. Königl. Majest. zu Dännemarck die betheuerlichste Versicherungen einer cordaten unauflößlichen Freundschafft gegeben. Was aber überhaupt die Freyheit betrifft/ so Gottorff/ mit andern Potentaten beliebige Bündnüsse aufzurichten/ ihm beylegen will/ so lässet man selbige durchaus nicht weiter gelten/ als ohne Præjuditz der so heilsam aufgerichteten und in allen Friedens-Schlüssen bestättigten Union geschehen kan: Nach welche dem einen Theil mit dürren Worten verbothen ist/ sich zu ewigen Zeiten jemahls mit des andern Feinden zu dessen Nachtheil zu vereinigen. Eben wie etwa im Heil. Röm. Reiche zwar allen Ständen das Recht mit auswärtigen Printzen Bündnüsse zu schliessen unbenohmen ist/ doch gleichfalls nicht

weiter

Welter / als daß dadurch der Sicherheit des gesammten Teutschlandes auf keinerley Weise geschadet werde: Daher man wiederum alle vernünfftige Leuthe will judiciren lassen / ob die Gottorfische Allianzen mit Schweden / wann sie so augenscheinlich zu Dännemarcks Nachtheil errichtet sind / mit dem Inhalt der Unionen bestehen können? Und ob es nicht vielmehr eine gantz absinnige Contradiction sey / mit den Königen zu Dännemarck in einer unauflößlichen Vereinigung zu leben / und dennoch zugleich mit derselben allerärgsten Feinden wieder Jene in genaue Bündnüsse sich einzulassen.

§. 59.

Was hiernechst biß zum 218. §. zur Entschuldigung der Gottorfischen Duplicitæt vorgebracht wird / da die Fürstlichen Ministri bey ihrem Kopf und Kragen die Beybehaltung der Neutralitæt, und Verschliessung der Vestung Tönningen vor den anrückenden Schweden versichert / und doch mit diesen zu eben derselben Zeit solcherwegen in abermahligen Tractaten gestanden / hat bereits in obigen seine gnungsame Abfertigung erhalten. Sagt man dagegen / es sey die Beobachtung der Neutralitæt anders nicht als unter der Condition versprochen worden: Wann Ihre Königl. Majest. das Fürstliche Hauß völlig zu indemnisiren sich verbunden; So dienet darauf zur Antwort / daß diese Proposition, so / wie dabey der Gottorffer Absicht gewesen / vor der Hand unmög-

möglich so gantz simpliciter zugestanden werden können / weil man nicht wuste / wie unbillig etwa künfftig der Gottorfische Hoff seine vermeynte Indemnisation anschlagen möchte. Die Vorbothen davon zeigten sich schon augenscheinlich in dem Antrag des Grafen von der Natthen, als derselbe ausdrücklich verlangte / es möchten Ihro Königl. Majest. sich schrifftlich reversiren / daß alles / so nicht nur Ihre / sondern auch die Sächsischen und Rußischen Trouppen in den Fürstlichen Ländern geniessen würden / völlig solte erstattet werden. Diß aber war gar nicht raisonabel, noch thunlich / weil Dero Alliirten mit Recht dieselbigen Faveurs prætendirten / so die Schweden in dem Hertzoglichen Antheil genossen hatten / als die ihnen dißfals durch allerhand Ausschreibungen mit einen guten Exempel vorgegangen waren / und bereits am 3. Januarii dem Gottorfischen Hofe schrifftlich notificiret hatten / daß sie aus dem Fürstlichen dieselbe Anlagen verlangten / die im Königlichen ausgeschrieben würden. Nach welchem Umstande das Werck darauf hinaus gelauffen wäre / daß Dännemarck alle Portiones allein hätte tragen / und dadurch dem Fürstlichen Hause den gantzen Ein-March der Schweden / den es doch selber durch den Carlsberger Vergleich unverantwortlicher Weise zuerst veranlasset / mit seinem gutem Gelde bezahlen müssen: Welches vor ihm zwar ein gar commoder Handel / an sich selbst aber die höchste Unbilligkeit von

der Welt würde gewesen seyn. Gnung wär es / und zwar mehr / als bey so verwirrten Zeiten Ihrer Königl. Majest. stricto Jure abgefodert werden konnte / daß selbige nicht nur unter Dero Troupen die genauste Disciplin halten zulassen / und dabey dem General-Commissariat Ordre zugeben sich erkläret / daß auf alle ex necessitate bellica dem Fürstlichen Unterthanen abgefoderte Lieferungen ein Schein des Empfangs wegen ausgestellet werden solte. Sondern auch noch überdis / bey Dero Alliirten solcherwegen alle behufige Officia anzuwenden güthigst zugesaget. Dann das Erstere zeiget eben so offenbahr / als wann es mit einer weitläufftigen schrifftlichen Versicherung geschehen wäre / daß Ihro Königl. Majest. auf eine würckliche Vergüthung / wann nur erstlich die beschwerliche Zeit in etwas vorüber gegangen / bedacht gewesen / cum paria sint, fieri aliqvid per expressum, vel per æqvipollens: Und aus dem letztern ersiehet man / daß Sie so gar bey auswärtigen Potentaten das Gottorfische Hauß mit nachdrücklichen Vorspruch vertreten wollen. Wobey gleichwohl der Concipiente die von Ihrer Königl. Majest. angehängte und von ihm mit sehr schlechter Vernunfft vor bedrohlig ausgeschriene Clausul, daß wann Gottorff den Schweden hingegen heimlichen oder öffentlichen Vorschub thäte / alsdann die hohen Alliirten darauf serieuse Reflexiones machen / und solches sehr empfinden würden / den dasigen Worten nach gantz nicht

berüh-

berühret. Zweiffels ohne/ weil er begriffen/ daß bey so schlechter Nicht-Erfüllung der heiligst versprochenen Neutralitæt, auch alle Fürstliche Anforderungen/ wann man sie gleich damahls Königlicher Seits acceptiret hätte/ nunmehro doch mit eines wiederum in den Brunnen fallen würden.

§. 60.

Man lasse aber seyn/ wie es doch nicht ist/ daß Königlicher Seiten wegen der begehrten Indemnisation, sofort keine zulängliche Erklährung erfolget/ so hätte man dennoch an Gottorffs Seiten damit nur noch sehr schlechte Ursachen gehabt/ wegen etlicher Lieferungen von Vivres, Fourage und dergleichen mit einem so nahem Bluts-Verwandten/ und hohen nachbarlichem Freunde gleich öffentlich zu brechen/ und seine abgesagte Feinde ins Hertz des Landes/ zu desselben allgemeinen Ruin, herein zulocken; Wann man nicht schon vorhin mit diesem bösen Vorhaben schwanger gegangen wäre. Vielmehr erforderte die Billigkeit/ Sachen die unmöglich waren/ nicht so eyfrig zu urgiren: Sonderlich bey damahliger Bedrängnüß des Landes/ als welche schon alleine suffisant würde gewesen seyn/ einen billigen Nachbahren/ zur Gedult biß auf ruhigere Zeiten/ wo nicht zu gäntzlicher Remission der Schadlos-Haltung/ zu disponiren. Düncket diese Meynung dem Gegen-Concipienten abermahls etwa zu ketzerisch/ so darf er nur bey seinen Patronen/ dem Schweden selber dißfals bessern Unterricht einhohlen/

Hohlen/ welche in diesem Punct Lügen zu straffen/ er vermuthlich wohl weder Hertzens noch Vorsatzes gnung haben wird. Dann als diese bey noch währendem Teutschen Kriege den bekannten liederlichen Friedens-Bruch wieder Dännemarck unter Torstensohn ausgeübet hatten / und der damahlige Hertzog Friedrich von ihnen Ersetzung seines erlittenen grossen Schadens prætendirte / wurde zwar unter andern von jenen die kahle Entschuldigung vorgebracht/daß der Krieg von Dännemarck angehoben wäre; doch weil der Hertzog diß selber schon besser wuste / liefes endlich hauptsächlich auf die Antwort hinaus: Quæ Belli necessitate Facta sunt, a restituendi debito remota esse: **Man wäre zu keiner** Indemnisation **verbunden / wann der zugefügte Schaden aus einer nothwendigen Folge des Krieges entstanden wäre** (ff). Hat nun das Hauß Gottorff sich damahls von den Schweden mit einer solchen Erklährung ohne Wiederrede abspeisen lassen / so kan es nicht anders als übel stehen / daß man nunmehro aus eben denselben Gründen eine Ursache zur offenbahren Ruptur wieder Dännemarck erhaschen will. Bevorab da dieses nicht allein seiner Lage wegen mit dem Gottorfischen Antheil der Hertzogthümer / so durch einander gemischet lieget / daß wann eines im Kriege begriffen ist / das andere schlechterdings unmöglich gantz

(ff) Pufend. Rerum Suecicar. Lib. XVIII. §. 177. p. 695.

gantz kan verschonet bleiben; sondern auch noch überdiß jenem dazumahl die Schadlos-Haltung/ soweit man sie billig befünden würde/ noch im geringsten nicht abgeschlagen/ wohl aber dazu/ cæteris paribus, gewisse Hoffnung gemacht gewesen. Ist dieses aber geschehen/ so kan desto weniger die Beschuldigung war seyn/ daß man Königl. Seiten dem Hause Gottorff den Genus der Neutralitæt nicht verstatten wollen: Darüber zwar ohne diß vor Einlassung der Schweden in Pönningen vom Gegentheil keine Klagen sind geführet worden. Vielmehr ergeben theils damahls von Gottorff/ ob gleich nur pro Forma kurtz vor dem Friedens-Bruch/ gegen der Schweden Anmuthungen durch den Druck publicirte Declarationes, und nachdrückliche Bekändtnüsse/ daß des Herrn Administratoris Durchl. mit der von Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck biß dahin gegebener Resolution gantz wohl zu frieden gewesen/ und daher selber vor Dero Herrn Pupillen, nicht verantworten zu können geglaubet/ daß Sie Ihrer Seits die Neutralitæt zuerst brechen solten. Man kan deßfals insonderheit daß von dem Herrn Administrator, sub Dato Hamburg den 28. Januarii, 1713. an Graf Steinbocken abgelassene/ und überall mit grossem Fleiß kund gemachte ausführliche Schreiben nachlesen; In welchem der Schweden Begehren/ wegen Einräumung von Pönningen als unbillig und impracticabel abgeschlagen/ die Nothwendigkeit und Schuldigkeit/

die Gottorff nöthigte eine beständige Neutralitæt zu halten / mit viel guten Gründen behauptet / und was in specie den Schaden betrifft / welchen biß dahin die Gottorfischen Länder von den Nordischen Alliirten erlitten / ausdrücklich gesaget wird: Man hätte Gottorfischer Seits dieserwegen von der Ævanimitæt solcher hohen Puissancen um soviel gewisser die Indemnisation zu hoffen / als man schon würcklich Handlungen drüber zu pflegen angefangen: Mit der ferneren Anzeige: Daß des Herrn Administratoris Durchl. sich vor GOtt / Dero Herrn Pupillen und der erbahren Welt die Verlassung der Neutralitæt bey dermahligen Umständen zu verantworten nicht getrauten. Verleget hier Gottorff nicht ihm selber den Weg zu allen hernach gesuchten Ausflüchten / und braucht es nunmehro wohl ferner auf derselben Beantwortung zugedencken / nachdem der Gegentheil sein eigenes Urtheil so nachdrücklich gesprochen hat: Und dieses zwar nur 16. Tage vor Dönnings erfolgter Ubergabe / da man gewiß nicht sagen konnte / daß binnen dieser kurtzen Zeit der Sachen Zustand verändert / und Gottorff berechtiget worden / von seinem ersten Entschluß und so vielmahls wiederholtem heiligen Versprechen abzugehen.

§. 61.

Wann solchemnach auch schon war wäre / daß erst der Graf von der Natt, und hernach der Ba-

Baron Görtz, zu Rensburg/ gegen einige Königl. Herren Ministros sich vernehmen lassen / es würde Gottorff mit Graf Steinbock einzutreten genöthiget seyn / wann man es nicht neutral tractirte; So könnte hieraus nach obigen Præsuppositis dennoch nichts wiedriges fliessen / weil Königlicher Seiten die Neutralitæt nicht gebrochen worden. Wiewohl dennoch alle dergleichen Ausflüchte dem Gegentheil um soviel weniger heiffen können / da der Baron Görtz noch am 2. Januarii, 1713. als er nach Flensburg gefordert / und daselbst befraget ward / was sie Gottorfischer Seiten thun wolten / wann die Schweden ins Land hereinbrächen und Tönningen verlangten / so wohl Ihre Königl. Majest. als Dero geheime Räthe / die Herren Wibe und Holst, hoch versichert hat / daß sie Tönningen nimmer den Schweden einräumen / sondern eine exacte Neutralitæt unterhalten wolten. Hätte indessen der Concipient aufrichtig verfahren wollen / so muste er an diesem Orthe nothwendig mit angezeigt haben / zu welcher Zeit der Baron Görtz die gedachte wiedrige Erklährung von sich gegeben? Ob er durch seinen hohen Principalen zu einer Declaration von solcher Imbortance protestivirt gewesen? Und ob er dergleichen Dinge nur Discours-weise einfliessen lassen / oder selbige im Nahmen des Herrn Administratoris immediate Ihrer Königl. Majestät vorzutragen gebehen. Dann / so lange diese particularitæten unbekandt sind / heisset die gantze jenseitige Erzeh-

lung an diesem Orthe nichts / weil insolente Leute viel Dings aus Præcipitance und ohne Ordre hersagen können / daß so gestalten Sachen nach in keine Consideration gekommen. Der Augenschein hat auch würcklich erwiesen / daß diese Drohungen / wo es anders war ist / daß sie in den angezogenen Terminis vorgefallen / von dem Herrn Administratore ihm nicht in Commission gegeben gewesen / weil desselben Durchl. Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck alle nur ersinnliche Sinceriones und Versicherungen von unauflößlicher Freundschafft mit eigener Hand gethan. Man kan davon die schon oben allegirte Zuschrifft des Herren Administratoris an Ihro Königl. Majest. sub dato Gottorff den 13. Januarii 1713. noch mahls nachsehen / weil man erstlich von dem zwischen Dännemarck und Gottorff glücklich verknüpften Einigkeits-Bande geredet / und gleich darauf Fürstlicher Seits bezeuget wird / daß man solches unauflößlich zu machen / und von solchem Augenmerck niemahls abzuweichen gesonnen wäre. Nun ergiebt das Datum dieses Schreibens / daß dazumahl schon alle diejenigen Durchzüge / Ausschreibungen und Lieferungen geschehen gewesen / wovon der Gegenseitige Concipient soviel Geplerre macht: Ergo müssen dieselbe von keiner solchen Erheblichkeit befunden seyn / daß des Herrn Administratoris Durchl. solcherwegen mit gutem Gewissen von der Neutralitæt abgehen zu können geglaubet; In-

dem

dem es der Vernunfft zuwieder ist / daß sonsten so vertrauliche Contestationes, die nicht den geringsten Schatten einiges Mißvergnügens zu erkennen geben / geschehen seyn solten. Womit dann alles / was an jener Seiten von den vermeynten Gottorfischen Warnungen so mühsam zusammen gesuchet worden / wieder mit einmahl hinweg fällt: Es wäre dann / daß man die von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. eigenhändig ausgestellte letztere Declaration, mit gäntzlicher Beyseite Setzung des von Ihren Ministern, Deroselben gebührenden Respects, vor nicht so gültig halten wolte / als dasjenige / was der Baron Görtz ex plenitudine Potestatis, wer weiß aus welcher bösen Absicht / oder Extravagance, etwan einmahl im Discours avanciret hat. Wiewohl / wann ja des Baron Görtzen Zeugnüß vor andern so authentic seyn soll / der Gegner sich nur darff belieben lassen / das von demselben an einen bekannten hohen Dännischen Minister, sub dato Hamburg den 12. Februarii, 1713. und also / NB. kaum zwey Tage vor der schändlichen Ubergabe von Tönningen abgelassene Schreiben nachzusehen. Dann / wie weitläufftig auch dasselbe ist / so wird doch darin der vermeynten Gottorfischen Befugnüß / sich mit Schweden auf ein oder anderm Fall einzulassen / mit keiner Sylben gedacht / wohl aber aufs empfindlichste geklaget / daß man Königl. Dännischer Seits sich soviel vergebliche Sorge wegen Tönnings Einräumung an Schwe-

den machte / und das wohlgesinnte Fürstliche Hauß mit dergleichen unverdienten Argwohn belegte: Er setzet hinzu: Daß der Graf von der Natt sich unmöglich vorgeschlagenermassen in Tönningen werffen könnte / weil er in Procinctu stünde / eine nothwendige Reyse in Hoch-Fürstlichen Angelegenheiten nach Holland und Engelland zu thun. Doch würden sonsten Ihro Durchl. wohl jemand nach Tönningen zu versenden haben / deme es am Droiture und Autoritæt, alle Intrigues zurück zu halten / nicht fehlen möchte / und wäre er (der geheime Rath Görtz) auch selbst dazu bereit / wann die Méfiance dadurch abzuhelffen stünde. Es schiene wohl / als finden sich am Königl. Dännischen Hofe Leuthe die nicht ungerne sehen / daß Tönningen in Steinbocks Hände käme / damit sie ihren immer verfochtenen Satz behaupten / und Gottorff seiner Treulosigkeit würcklich überführen möchten. Indessen blieben Ihro Hoch-Fürstliche Durchl. unerachtet alles Schadens, so die Länder bereits erlitten, fest resolvirt, daß Sie darum von der Neutralitæt jetzo so wenig als zuvor abgehen wolten: Und gründete sich diese Seiner Durchl. Fermete zuforderst auf das feste Vertrauen zu Ihro Königliche Majest. von Dännemarck gegebenen Versicherung / daß / ob /

obgleich Dieselbe vorjetzo unmöglich alle Desordres und Excesse abwehren können / sie doch nicht nur das Ubel aufhören zu machen sich äusserst bemühen / sondern auch wegen des erlittenen Schadens auf alle billig-mäßige Arth (und nicht weiter) dem Fürstl. Hause gerecht werden wolten. Wonächst er endlich mit einer inständigen Bitte schliesset: Es möchte hoch-gedachter Minister das Angefangene / und zu so glücklichen Fortgang gediehene Werck der Einigkeit zwischen dem Königl. und Fürstl. Hause vor die etwan vorseyende Anfälle mit glorieusem Eyffer zudecken / und ohn zerrücket zu erhalten die fernere Mühe nehmen / u. s. w. haben nun noch am 12. Februarii die Gottorffer declariret / mit der von Ihro Königl. Majest. wegen der zukünfftigen Indemnisation ertheilten Antwort friedlich zu seyn / und dabey positive versichert / daß man wegen des biß dahin erlittenen Schadens jetzo so wenig als zuvor von der Neutralitæt abgehen wolte / so kan die kaum 36. Stunden hernach geschehene treulose Ubergabe von Tönningen mit nicht dem geringsten weiteren Schein excusiret werden / und mag folglich der jenseitige Scribent sich nunmehro woht ins Hertze schämen / daß er so kahle Ausflüchte zu Marckte gebracht / die durch seines infallibel geglaubten hohen Patrons vorhandene eigenhändige Attestata so nachdrücklich zu Schanden gemacht werden.

§. 62.

§. 62.

Inzwischen läst der Concipient sich alles dis nicht anfechten / weil er ihm / seiner vermessenen Hoffnung nach / einen favorabilem Judicem zu versprechen scheinet / auch solcherwegen nach gleichsam geschlossenem Gerichtlichen Recess §. 218. seqq. mit einer angenommenen guten Contenanca in causa submittiret. Aber der liebe Mann hat hiebey seines im 174. §. etablirten eigenen Principii vergessen; und wann er gleich allenfalls durch die competirende Richter etwa bloß Ihro Käyserl. Majest. nebst dem Reiche / in Ansehung des Herzogthums Hollstein will verstanden haben / so wird er doch / wils GOtt / auch hierin seinen ehmahligen Concepten gewaltig den Blossen schlagen. Dann so löblich und billig es sonsten ist / daß Allerhöchst-gedachte Käyserl. Majest. sich eines zur Ungebühr vergewaltigten Reichs-Standes annehmen / so wenig ist es hingegen Dero Weltbekandten Gerechtigkeit conform, Ihre Schutz und Hülffe einem Printzen wiederfahren zu lassen / welcher sich auswärtigen souverainen Königen vorsetzlich zum Feind aufgedrungen / und solche Consilia geheget hat / die / wañ sie zur Würckung gediehen wären / das gantze Norder-Teutschland in Unruhe und Gefahr mit hätten setzen können. Wogegen das angeführte Reichs-Gutachten nunmehro um soviel weniger Platz findet / als offenbarer vor aller Welt Augen lieget / daß selbiges per falsissima narrata erschlichen sey / ehe der

von

von dem Gottorfischen Hoffe gespielte greuliche Betrug Ihr. Käyserl. Majest. und den gesamten Ständen gnungsam kund geworden. Nachdem aber diß letztere vor einiger Zeit erfolget / so muß man sich billig verwundern / daß der Concipient noch alleine den Muth gehabt / die grundfaule Sache abermahls mit solcher Importunitæt zu rühren; da fast alle andere Fürstl. Gottorfische Ministri an auswärtigen Höfen / als sie Nachricht von dem Inhalt der zu Tönningen gefundenen Documenten bekommen / darüber eine in soweit löbliche Schamhafftigkeit bezeuget / und sich zum Theil am Fürstl. Hofe nachdrücklich beschweheret / daß man sie zu so opiniatrer Verfechtung des nunmehro öffentlich falsch befundenen Satzes / als wären die Schweden ohne des Herrn Administratoris Consens in Tönningen eingelassen worden / wieder besseres Wissen verleitet. Aber ein gesetzter Welt-Mann / von solcher Gattung / wie der gegenseitige Schrifft-Steller ist / verändert bey solchen Kleinigkeiten die Farbe nicht / deswegen er auch ungehindert fortfähret / noch andere Puissanzen mehr zum Beyfall seiner Sachen zu nöthigen / unter denen insonderheit Ihro Königl. Majest. von Preussen / wegen eines mit Gottorff im Junio 1713. aufgerichteten Tractats nahmhafftig gemachet werden. Aber / wiewohl hätte der Mann abermahls gethan / wann er mit dieser unzeitigen Ruhmräthigkeit an sich gehalten / nachdemmahlen Allerhöchst-gedachte Preussische

fische Majest. vor nicht langer Zeit endlich auch die Qualitæten des bißherigen Gottorfischen Ministerii aus eigener Erfahrung kennen gelernet / und Dero hohes Mißvergnügen / zu nicht geringer Confusion der dabey Interessirten / nachdrücklich am Tag geleget: So gar / daß auch des Herrn Administratoris Durchl. vor höchst-gedachten Hof einer dadurch begangenen Undanckbarkeit zu beschuldigen / und Dero Abgesandten / als ihm zu Berlin das bekannte verdrüßliche Compliment gemachet wurde / durch eigenhändige Versprechung Dero kräfftigen Schutzes und Protection wieder von seinem Chagrin aufzurichten vor nöthig befunden. So schlecht ist bißher das Ende der Gottorfischen Intriguen überall gewesen / wie listig man sich auch hie und da Anfangs durch nichtige Vorstellungen und Promessen einzuschleichen gewust.

§. 63.

Weil aber in eben demselben 220. §. da der Gottorffer auf andere Puissanzen sich berufft / insonderheit auch die Minderjährigkeit des Herzogs Carl Friedrichs Durchl. eben wie vorhin schon einmal in der sogenannten succincten Deduction geschehen / angeführet wird; Zweiffels ohne um das begangene Unrecht / und die desfals befürchtete billige Satisfactions-Leistung desto besser von dem Fürstlichen Hause abzulehnen: So wird nicht undienlich seyn / dem eingestreueten ungegründeten Zweiffel annoch mit ein paar Worten

insonderheit zu begegnen. Der Status Controversiæ wird zwar vom Gegentheil / um seinen Unfug nicht selber zubekennen / geflissendlich verschwiegen: In der That aber ist er dieser: Ob ein minderjähriger Printz / oder Potentate / desjenigen / was wehrender seiner Minderjährigkeit geschehen / wann ihm daraus ein empfindlicher Schaden erwächset / billiger Weise zu entgelten habe? Leute / bey denen die Pasion, oder eine nachläßige Unwissenheit des allgemeinen Völcker-Rechts prævaliret / werden vielleicht sich nicht so fort dreinfinden können / und folglich zum Theil ad Negativam incliniren; Es ist aber sehr leicht / sie eines andern zu überführen / wann sie nur einigermassen vermögend sind ihre gröbste Vorurtheile abzulegen. Der Haupt-Irrthum scheinet wohl darin zu bestehen / daß / weil in foro Civili die Fehler und vorgenommene Handlungen der Vormünder den Pupillen zu keinem Nachtheil gereichen / sondern allenfals jeder Zeit per Restitutionem in integrum wieder ungültig gemacht werden können / dasselbe Recht auch billig einem minderjährigen Printzen / wann seine Tutores Unheil gestifftet / gleichergestalt zu Gute kommen müsse: Womit doch der Status Civilis cum Naturali, d. i. der Bürgerliche Standt / worin die Unterthanen begriffen sind / mit dem natürlichen / darinn grosse Herren und Fürsten leben / gar zu gewaltig confundiret wird. Bey jenem stehet nicht nur der Pupill und Vormund / sondern auch derjenige / welcher

cher mit selbigem etwas in guten oder bösem zu-
thun hat / unter seiner ihm angewiesenen Obrig-
keit / die beyden Theilen / wann sie einander was
unrechtes zumuthen wollen / Rechtlichen Einhalt
thun / allen Unordnungen und Vervortheilungen
des einen und andern / wann ihre Hülffe nur implo-
riret wird / in Zeiten vorbeugen / und den Miß-
handelnden davor gebührend ansehen kan: Des-
wegen / wann sich ja zuweilen begibt / daß diejé-
nige / so mit unmündigen Pfleglingen etwas zu
schaffen gehabt / dabey zu kurtz kommen / die
Schuld unfehlbahr allemahl an ihrer eigenen
Seite ist / weil sie sich nicht der Cautelen bedienet /
die den klaren Rechten nach ihnen offen gestan-
den. Bey dem Letzteren hingegen / da die Re-
gierende Pupillen keinem Obrigkeitlichen Zwang /
wie Privat-Personen / in ihrer Bürgerlichen Ge-
sellschafft unterworffen sind / wäre es sehr unge-
reimt / ihnen nach denselben Schlag die Jura sub-
ditorum, zur Vergewaltigung anderer gleichfals
independenter Staaten / beyzulegen: Vielmehr
wird in solchem Fall / was der Vormund gethan /
beydes in Favorabilibus und Odiosis schlechter-
dings zum Nutzen oder Schaden des minderjäh-
rigen Herrn gereichen / einfolglich / in Ermang-
lung anderer Mittel / GOtt und der Degen / so
wohl in Vormundschafftlichen als andern Regie-
rungen den Schiedes-Mann abgeben müssen /
wann die Tutores im Nahmen ihrer Pfleglinge
Händel angefangen. Wolte man vollends das

Prin-

Principium, so der bißherige Gottorfische Hof Zweiffels ohne gar gerne annehmen wird / dabey gelten lassen: Daß Fürstliche Vormünder / welche die Tutel als nechste Agnaten übernommen / so lange die Zeit der Majorennitæt noch nicht vorhanden ist / Jure Proprio die Regierung führen / und folglich auch nach abgelegter Vormundschaft keine Rechnung von ihren Haußhalten abzulegen verbunden seyn sollen; so würde der Weg noch kürtzer seyn / den gegenseitigen Schrifftsteller die Ausflucht / so er alhier zur Unmündigkeit des Landes-Herrn nehmen will / zubenehmen. Es braucht aber solcher Umschweiffe nicht / weil ohnedem unumstößliche Gründe genung vorhanden sind / den beygebrachten Satz zubehaupten.

§. 64.

Dann obschon einem / der die Sache nur obenhin ansiehet / im Anfange etwas zu hart dünckeu möchte / daß ein junger Fürst / bey seines Vormunders Handlungen / worinn er doch wegen Mangel des reiffen Alters noch selber nicht consentiret hat / so sehr zu kurtz kommen solte; so ergiebt doch die gesunde Vernunfft / daß es besser sey einen eintzigen Staat sein Unglück ertragen zu lassen / als ihm zugefallen Principia zu recipiren / die der gesammten Völcker Socialitæt so augenscheinlichen Eintrag thäten. Wie könnte diß letztere aber mehr geschehen / als wann man einem Regenten / der durch seine Vormünder den Nachbaren in höchsten Schaden und Gefahr gestürtzet / wann

es hernach zum Punct der Satisfaction käme / die Exceptionem Minorennitatis wolte lassen zu statten kommen. Würde nicht dadurch die Sicherheit aller derjenigen Völcker aufgehoben / die einen minderjährigen Fürsten zum Nachbar hätten? Und wären nicht sodann / dem Ausspruch der Heil. Schrifft selber zuwieder / die Länder vor andern glückseelig zu preisen / die keinen erwachsenen Regenten hätten? Weil dieser ja nur / so offt die Gelegenheit dazu bequem wäre / ohne allem Hazard loßbrechen / und wann es glücklich gienge alle Vortheile utiliter davon streichen / wo nicht andere Potentaten um Kron und Scepter bringen / hingegen wann es übel lief / sich nur darauf beziehen könnte / er wäre noch unmündig gewesen / und also nicht schuldig seiner Vormünder Facta zu büssen. Hätte noch endlich ein solcher minderjähriger Herr abseiten seiner eigenen Unterthanen durch der Vormünder Schuld Schaden erlitten / so möchten / der Sachen Umstände nach / die Beneficia Minorennitatis, soweit sie in einem Staate allen desselben Gliedern ohne Unterscheid beygeleget sind / ihm auch mit zu gute kommen. Wann aber seine Vormünder ausser solchem Begriff etwas mit frembden Potentaten vornehmen / so ist es eben so gut / als wann es von einem vollmündigen Landes-Herrn selber geschehen wäre / und kan also dasselbe unter dem Prætext der Minorennität durchaus nicht wiederruffen werden; weil sonst bey dergleichen Fällen / so lange der Fürst die Regierung

gierung nicht selber anträte/ zwischen ihm und seinen Nachbaren keine Treu und sicherer Glaube mehr vorhanden seyn/ einfolglich/ wie kein verständiger Moraliste wird läugnen können/ niemand mit einem jungen Fürsten würde zuschaffen haben wollen. (gg) Fraget man/ wie denn dem Hochfürstlichen Pupillen, deren Vorsteher ihre Sachen so übel gemacht/ solcherwegen am besten zu rathen sey/ so wissen eben die jetztbesagte Moralisten vor ihnen keinen andern als diesen Trost: Tutores administrationis suæ rationem reddent: **Die Vormünder müssen ihm von ihrer geführten** Administration **Rechenschafft geben.** (hh) Sind diese nun gnunghafft dazu/ so verstehet sichs von selbsten/ daß die Ersetzung des dem Pupillen durch ihre Schuld verursachten Schadens/ von niemand mit besserm Rechte/ als von ihnen könne gefordert werden: Wo nicht/ so hat ein jeder Staat ihm selber beyzumessen/ daß er

(gg) Conf. ad dicta Pufend. de J. N. & G. Lib. VIII. C. 10. §. 2. & 3. & Barbeyrac in ejus Traductione Gallica. ibi: Car, si sous prætexte de la Minorennité du Roy, elles pouvoient ensuite etre révoquées, personne ne voudroit, ny ne pourroit se fier aux promesses d'un Roy Mineur.

(hh) Pufend. l. c. §. 3. & Barbeyrac, in Traduct. Gallica, ibi: Tout ce qu'il y a, c'est que les Tuteurs sont reponsables de leur Administration, par devant qui ilappartient, de leur en faire rendre compte.

seine Verfaßung nicht vorsichtiger eingerichtet/ und kan wenigstens kein frembder Potentat mit Recht darunter leiden / wann die Benachbarte ihre minderjährige Herrschafft solchen Vormündern anvertrauet / die zwar das Recht gehabt/ allerhand grosse und gefährliche Dinge nach ihrem Gutdüncken zu unternehmen / nicht aber auch die behörliche Qualitæt, desfalls mit Effect reponsable zu seyn. Die Application überlässet man allen unpartheyischen Lesern/ nichts mehr als dieses hinzu setzend/ daß es vor Land und Leuthe das grüste Glück gewesen wäre / wann Ihr. Königl. Majest.z Dännemarck einigen Antheil der Fürstlichen Vormundschafft/ nach Herzogs Friedrichs Tode mit überkommen hätten / und folglich der Concipient, wie es leider nunmehro die Erfahrung giebt/ keine Ursache gehabt / sich droben im 109. § so lustig damit zumachen/daß Ihr. Königl. Maj. gleich Anfangs wieder die angestellte Vormundschafft des jungen Herrn Herzogs Carol Friedrichs, einiger Zweiffel erreget/darinnen aber von niemanden secundiret worden.

§. 65.

Diese natürliche Gründe der vernunfftmässigen Morale sind verhoffentlich zwar zulänglich gnung darzuthun / daß Ihrer Durchl. Hertzog Carl Friedrichs bißherige Minorennitæt das Hauß Gottorff auf keinerley Weise von der Satisfaction dispensiren könne / die es Seiner Königl. Majest. von Dännemarck wegen des letzteren zudringlichen

chen Friedens-Bruchs zu leisten schuldig ist; Doch wird es um soviel besser seyn / wann man zugleich erweiset / daß die Staaten und Völcker der Welt den obgesagten Dictatis i er Rat r/.uch würcklich folgen / und ihre Praxin darnach einrichten. Also ist z. E. bekannt / daß der Engelsche König Henricus Sextus in seiner Unmündigkeit die schwehrsten Kriege mit Franckreich geführet / und endlich dabey viel eingebüsset / so er hernach niemahls wieder bekommen. Königin Christiana setzte den von ihrem Herrn Vater angefangenen Religions-Krieg in Teutschland / mit Ausschlagung aller geschehenen Friedens-Offerten, währender ihrer Unmündigkeit beständig fort: Da dann den Fall gesetzet / daß es vor Schweden übel abgeloffen wäre / der Käyser demselben / ohne auf die Minderjährigkeit seiner Königin zu reflectiren, gar gewiß eine zureichliche Satisfaction würde abgefordert haben; Wo anders nur von einen so magern Feinde dergleichen Regress wäre zu hoffen gewesen. Der in GOtt ruhende König in Spanien / Carolus Secundus, muste der Krohne Portugall Anno 1668. entsagen / da er kaum das siebende Jahr seines Alters erreichet: Und zu eben derselben Zeit trat er durch den Achener Friedens-Schluß viel schöne Städte zur Satisfaction an den Allerchristlichsten König ab. Kaum 4 Jahr hernach gerieth er abermahls mit Franckreich in einen Krieg / worin so gar die gantze Franche Comté, nebst verschiedenen der besten Plätze in Nie-

der Landen verlohren gingen. Vieler unzehliger Exempel mehr in der Römischen / Teutschen / Frantzösischen / Ungarischen / Nordischen und andern Historien zugeschweigen / da minderjährige Potentaten / grosse Länder durch das Schwerdt und darauf erfolgte Friedens-Schlüsse eingebüsset / ohne daß Selbige sich dagegen auf ihre unschuldig vermeynte Minorennitæt, oder Vormundschafft / worunter sie gestanden / jemahls weiter bezogen. Weil sie wohl begriffen / daß diese Exception allen Völckern odieux seyn / und die Sicherheit der Menschlichen Societæten und Staaten aufheben würde. Wie nun der Concipient, wo er es vorhin noch nicht gethan / doch anitzo begreiffen wird / daß die angezogene Fürstliche Minorennitæt billiger Weise Dännemarcks Rechten gar nicht præjudiciren könne / so ist auch bey dieser Materie annoch zum Uberfluß zu bemercken / daß hoch-gedachter Hertzog / Carl Friedrich Damahls als er die Carlsberger Ordre an den Obristen und Commendanten Wolffen ausgefertiget / bereits ins dreyzehende Jahr gegangen / und also Pubertati Proximus gewesen / bey welchem Alter die Menschen / sonderlich aber hohe Printzen / denen es / wie hier / bekantermassen / weder an fleißiger Unterweißung / noch natürlichen Gaben ermangelt / allmählig das Gute und Böse völlig zu unterscheiden / und deswegen auch sehr offte sich der Regierung in freyen Staaten selber anzunehmen pflegen. Womit aber der jenseits prætendir-

te Favor Minorennitatis noch mehr entkräfftet/ und die Satisfaction, so Ihro Königl. Majest zu Dännemarck von dem Fürstlichen Hause fodern/ desto nachdrücklicher Justificiret wird/ als gewisser zu vermuthen stehet/ daß wiedrigen falls keine zukünfftige Sicherheit in diesen Norder-Quartieren mehr zu hoffen sey: Wovon bey den Beschluß dieses Werckes noch etwas ausführlicher soll geredet werden.

§. 66.

Um aber auch den Uberrest der Gottorfischen Nachricht vollends abzufertigen/ wird es am besten seyn/ hienächst die dortige Materie vom 221. biß 238. §. mit eins zusammen zu fassen/ weil doch alles auf die Frage hinaus läufft: Ob Ihro Königl. Majest. von Dännemarck/ nach Ergebung der Schwedischen Armée ex pacto verbunden gewesen/ das vorhin passirte zu vergessen/ und das Fürstliche Gottorfische Hauß wiederum völlig zu restituiren. Der gegenseitige Schrifft-Steller will dieses schlechterdings bejahet wissen/ zu welchem Ende er sich auf die sub dato den 30. Martii 1713. ertheilte Königl. Declaration beziehet/ worinn/ seinem Vorgeben nach/ soll versprochen worden seyn/ daß/ wann durch des Fürstl. Ministri, Freyherrn von Görtz/ Betrieb die Schweden wiederum aus Tönningen gebracht wurden/ daß Fürstliche Hauß eo ipso plenarie restituirt werden solte. Nun möchte man wohl wissen/ wo diß der Concipient gelesen/ indem wenig-

stens in der seiner ersten Deduction sub lit. A. angedruckten Beylage / wann man sie mit vernünfftigen Augen einsiehet / gar nicht die Officia des Baron Görtzen / sondern eintzig und allein die gegebene Versicherungen zum Præsupposito der Königl. Reconsiliation gesetzet sind / daß die Einlassung der Schweden in Tönningen / weder durch des Herrn Administratoris, noch dessen Ministerii Veranlaßung geschehen / oder von demselben approbiret worden. Welche Worte / wie sie eine unläugbahre Conditionem sine qva non in volviren / so kan auch der Einfältigste begreiffen / daß / da hernach Ihro Königl. Majest. das Gegentheil erfahren / der Contract ipso jure nullus geworden / wann er gleich / wie doch niemahls geschehen ist / zur würcklichen Königlichen Confirmation gediehen wäre. Gesetzt aber man wäre blind genug dem Gegner seinen Satz wieder den klahren Buchstaben des projectirt gewesenen Vergleichs einzuräumen / so ist es doch wieder eine pure Fabeley / daß der Baron Görtz durch seinen Betrieb die Schweden zur Ubergabe gebracht / und müste der Herr Graf Steinbock sehr ungewöhnliche Einfälle gehabt haben / um ausser der höchsten Noth / den Intriguen des Baron Görtzen sich und seines Königs Armée auffzuopffern. Vielmehr hat der Erfolg dargelegt / daß itztgedachter Minister, unter dem Schein sonderbahrer Geschäfftigkeit / und eines grossen Dienstes / den er den gesammten hohen Alliirten geleistet zu haben

vorge-

vorgegeben / nichts anders als / wie bereits dro-
ben erwehnet / diese zu dupiren / und dem Graf
Steinbock eine bessere Capitulation auszuwür-
cken getrachtet / als sonst nach desselben wahren
Zustande weder er selber sich vorgestellt / noch in
der That zu hoffen müglich war. Die Sachen
nach ihren Haupt-Umständen kürtzlich zu erzehlen /
so eröffnete der Baron Görtz bey seiner letzten Her-
auskunfft aus Tönningen Seiner Durchl. dem
Printzen von Menzikow in Beyseyn des Herrn
Grafen von Flemming, des Graf Steinbocks ge-
gebene finale Resolution solchergestalt: Als hätte
nemlich dieser / ob er gleich des Vormittags die
geschehene Propositiones einzugehen gesonnen
gewesen / dennoch am Nachmittage wegen
inzwischen eingeloffener guter Zeitungen aus
Orient, seinen Vorsatz geändert / und selbige
schlechterdings verworffen; wie denn auch die
gesammte Schwedische Generalitæt wieder die
Acceptirung der vorgeschlagenen Conditionen
gleichergestalt mit grossem Bruit protestiret. Hin-
gegen meldete der Baron Görtz dem Königl. Dän-
nischen Conseil, als er zu demselben kam / von die-
sem allen nichts / sondern nur in general Terminis,
daß der Graf Steinbock zwar annoch einige Dif-
ficultæten machte / die Sache aber wohl nichts
destoweniger zum Stande kommen dürffte. Als
nun Ihro Königl. Maj. von Dännemarck kurtz
darauf durch des Printz Menzikows Durchl.
Schrifftl. Nachricht von den Rapports erhielten /

die der Baron Görtz an Selbigen in gantz anderem Inhalt gethan / so war Dero Surprise darüber billig um soviel grösser / als weniger zu begreiffen stand / warum man nicht Ihr so wohl als Dero Alliirten von einer so essentiellen / und den Haupt-Punct der Negotiation betreffenden Sachen gehörigen Part gegeben. Sie ertheilten folglich Dero Conseil allergnädigsten Befehl / den Baron Görtz darüber in einer angestellten Conference zu befragen; bey welcher auch derselbe am dritten May auf vorhergegangene Invitation erschien / sich aber nach geschehener Anfrage mit nichts weiter zu entschuldigen wuste / als daß ein Mesentendu darunter vorgefallen. Weil aber gleichwohl der Printz von Menzikow was er vorhin geschrieben / hernach abermahls mündlich gegen Ihro Königl. Majest. bekräfftigte / und die Sache viel zu wichtig war / um sie so schlechthin vor einen blossen Mesentendu nehmen zu können; überdiß auch des Baron Görtzens bißheriges Unterhandlen schlechte Hoffnung zur Endschafft der Tractaten gab: So fanden höchstbesagte Majest. sich höchst gemüßiget / dieselbe ohne fernerer verdächtiger Mediation des Hauses Gottorffs vorzunehmen / und dem Baron Görtzen einen Reise-Paß nach Hamburg / welchen er ohne dem biß dahin schon offte selber mit Empressement zu seiner Retour gesuchet hatte / endlich ohne weiterer Difficultæt zuzustehen. Hiernechst sandten Ihro Königl. Majest. durch Dero Obristen und General-Adjutanten

von

von Lewenöhren dem Graf Steinbocken in Tönningen Dero Ultimatum zu; welches unter andern auch mit sich brachte: Daß nachdem der Baron Görtz an des Printzen Menzikows Durchl. einen solchen Rapport, dessen Umstände ausführlich hinzu gefügt wurden / gethan hätte / so wäre Ihrer Königl. Majest. absoluter Wille / daß er nunmehro auch alle Krieges-Insignia zurücke lassen müste. Graff Steinbock hörte bey solcher Propositionhoch auf / und betheurte in seinem an den Conseil abgelassenem Schreiben von 6. May wie er nicht allein niemahlen eine solche finale Resolution, als der Baron Görtz dem Printzen Menzikow von seinetwegen eröffnet / gegeben / noch er Die Propositiones absolute refusiret / sondern es wären auch die in selbigen von Schwedischer Seiten gemachte Veränderungen und anders lautende Wörter / auf des Baron Görtz eigene Versicherung und Veranlassung geschehen und hinzu gesetzet worden. Und dieses sind also nun die falsche differente Rapporte, welche der jenseitige Concipiente selber Schuld an Abrumpirung der damahligen Gottorfischen Negotiation gewesen zuseyn bekennen muß: Und von denen Graf Steinbock selbst in seinen vorhandenen Original Schreiben hin und wieder das Urtheil fället / daß der Baron Görtz durch seine Aufführung alles verdorben hätte / und an seiner Exclusion von den Tractaten selber Schuld gewesen wäre. Unterdessen bleibet gewiß / daß allerhöchstegedachte

dachte Majest. die gerechteste Ursachen hatten/diesem gefährlichen Unterhändler bey Seite zu schaffen / dann an statt / daß derselbe vorgedachten Herrn Graf Steinbock zur completen Ergebung/ und baldigen Evacuation von Dönningen billig zu persuadiren hätte trachten sollen / so wuste er vielmehr die Tractaten vom Martio an biß zum Majo hinaus zuziehen / die Noth der Schweden den hohen Alliirten aufs fleißigste zu verbergen / und was noch das allerschlimste war / durch die jetzt erzehlte Differente, und folglich nothwendig falsche und aus böser Absicht erdichtete Rapporten an Ihro Königl. Majest. von Dännemarck/ und Dero Alliirten hohen Generalitæt, solche Verwirrung anzurichten / daß gar leicht das gröste Unheil daraus hätte entstehen können / wann nicht die Falschheit durch Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Menzikows desfals geschehenen Bericht / noch zu rechter Zeit wäre entdecket worden.

§. 67.

Zwar meynet der Gegner/sich und den Baron Görtz solcher importanter Beschuldigung wegen treflich verantwortet zu haben / wann er nur die von dem letztern darüber gegebene Erklährung sub Lit. E. beydrucken liesse: Der Mensch muß aber entweder die sonsten heutiges Tages so sehr gemeine Frantzösische Sprache gar nicht einmahl verstanden / oder sich zuschähmen gäntzlich verschworen gehabt haben. Dann alles / was der Baron Görtz in gedachter Erklärung von dieser Materie

eine

einfliessen lassen / bestehet darinn / daß er sich / wie bereits im vorigen §. angeführet worden / auf einem Mißverstand beziehet / und um Freyheit bittet / sich darüber nicht einzulassen / weil es nach seinem Bedüncken nicht zur Haupt-Sache gehörte. Kan hierinn der Concipient, wie er vorgibt / eine gnughaffte Entschuldigung seines Patrons, und der von ihm gebrauchten berrüglichen Aufführung finden / so siehet er mehr / als alle andere Frantzösische Sprach-Meister zuthun capabel sind: Es wäre dann / daß / sich gar nicht excusiren können / bey ihm soviel hiesse / als seine vollkommene Entschuldigung machen; zu welcher Sprach- und Vernunfft-Verderbung er sich doch schwerlich wird legitimiren können. Aber heist es / der Baron Görtz sey gleichwohl noch wieder nach der Zeit / da solcher Rapport geschehen seyn soll / aufs neue mit Propositionen an den Graf Steinbock abgefertiget worden; doch wann dem gleich also wäre / so thäte es nichts zur Sache / weil damit noch unausgemacht ist / Ihr. Königl. Majest. zu Dännemarck schon damahls von der Duplicitæt des Unterhändlers so unterrichtet und überführet gewesen / wie nachdem geschehen ist. Alles diß aber bey Seite gesetzet / so beliebe ein jeder nur auf den erfolgten merckwürdigen Umstand zu sehen / daß / so bald der Baron Görtz aus der Negotiation weggeschafft / und nach Hamburg verwiesen gewesen / das Werck / worauf vorher soviel Wochen gearbeitet worden / in etlichen Tagen

gen zur völligen Endschafft / und zwar wenigstens mit besseren Conditionen gekommen / als jener höchstbesagter Königl. Majest. des Grafen Steinbocks wegen jemahls vorgetragen hat. Zum abermahligem augenscheinlichen Beweiß / daß der so hoch gerühmte Betrieb des Baron Görtzen gar nicht auf Verkürtzung der Tractaten / sondern nur auf derselben Trainirung / und Bervortheilung der hohen Alliirten / wie ohne diß schon mehr als zu viel biß dahin geschehen war / sey gerichtet gewesen.

§. 68.

Der Gottorfische Concipient bleibet indessen bey seinen scharffsichtigen 5. Augen steiff bestehen / und argumentiret gar schön a Baculo ad Angulum, daß weil der Graf Steinbock einmahl seine Erklährung von sich gegeben / man Königl. Dännischer Seits daß dem Fürstlichen Hause gethane Versprechen hernach nicht weiter halten wollen: Gerade als hätte der Herr Graf seine vorige Declaration, die doch noch niemand acceptiret gehabt / nicht allemahl wieder zurücke nehmen können / wann es war gewesen wäre / daß er bloß dem Baron Görtzen zugefallen sich soweit heraus gelassen. Aber diß Præsuppositum, worauf hier noch immerfort gefusset wird / ist seines lächerlichen Wahnwitzes schon droben überführt; Wobey man auch zugleich Ursachen genung gezeiget / warum Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck des Herrn Görtzen treue Officia nicht weiter ver-

lan-

langet / sondern lieber die bißherige Negotiation mit ihm völlig abgebrochen. Weil aber nichts destoweniger soviel neue Ausflüchte gesuchet werden / wird es nicht schaden können / dem Gegner zuweisen / wie elend und stumpff seine recht spitz vermeynte Feder an diesem Orthe gewesen sey. Er spricht / oder wenigstens läufft doch alle seine Weißheit darauf hinaus: Es hätten Ihro Königl. Majest. dem Hause Gottorff die Restitution, nebst Vergessenheit alles passirten versprochen / und dagegen keine Condition vorgeschrieben / als daß die Schweden aus Tönningen geschafft werden solten: Diß wäre vom Baron Görtzen effectuiret / hingegen Dännischer Seits / als man Graf Steinbocks Declaration einmahl weggehabt / die Capitulation mit demselben ohne fernere Zuziehung des Fürstl. Ministers geschlossen worden: Da doch gedachter Herr Graf nach seinem Aus-March selber declariret hätte / per Stratagema in Tönningen gekommen zu seyn / mithin das Königliche Promissum an Gottorff billich hätte bey Macht bleiben sollen / weil desselben gebrauchter Betrug damahls noch verschwiegen geblieben / und allererst ein Jahr hernach durch die in Tönningen gefundene Briefschafften wäre entdecket worden. Soviel Zeilen hier sind / soviel Unwarheiten / unverschämte Sophistereyen und Absurditæten werden auch drinn gefunden. Dann wann man nur den Eingang des qvæstionirten Projects ansiehet / so zeiget sich offenbahr / daß nicht

eine /

eine/ sondern zwey Conditiones von Ihrer Königl. Majest. gesetzet worden / auf welche sie das Hauß Gottorff zu restituiren Vorhabens gewesen. Die Erste gehet auf die Gewißheit eines Facti præteriti, wann nemlich weder der Herr Administrator, noch dessen Ministri in die Einlassung der Schweden in Tönningen consentiret hätten; Von welcher Bedingung gleichwohl der Concipient sehr dolose allhier mit keinem Worte Erwehnung thut. Die andere beziehet sich auf ein Factum, das durch wieder herausschaffung der Schweden/ damahls noch erst præstiret werden solte; beedes aber sind Connexa, und folget also / daß / wann nur eines unter diesen Præsuppositis ungegründet gewesen / Ihro Königl. Majest. das gröste Recht gehabt / die Fürstlichen Propositiones gäntzlich wieder zu verwerffen. Man nennet dissеits die von jenem Theil angegebene Puncta der vermeynten Königl. Declaration nur Propositiones, weil sie in der That noch niemahls etwas anders gewesen sind / oder Vim Pactorum erhalten haben: Und weiset der Eingang/ davon in der Tönningschen Evacuation nicht anders geredet wird / als wann sie schon geschehen wäre / ob sie gleich erst 6. a 7. Wochen hernach erfolget / daß die Absicht Ihrer Königl. Majest. gar nicht gewesen / sich zu etwas zu verbinden / als biß die Præsuppositа durch den Erfolg vollkommen richtig gemacht wären: Welches gleichwohl / da es nicht geschehen ist / so haben Ihro Königl. Majest. auch Ursache genung gehabt /

habt / es bey dem præsentirten Entwurff bewenden zu lassen / ohne daß sie obgedachte Vorschläge jemahls ratificiret / oder durch Dero Unterschrifft zur Vollziehung kommen lassen; davon der ehrliche Mann gleichwohl abermahls fein säuberlich stillschweiget. Nun finden sich so gar Moralisten die von völlig geschlossenen Verträgen behaupten wollen: Pacta mutuæ fidei, neutro qvidqvam statim præstante, naturaliter invalida esse, si justus ex utravis parte metus oriatur. **Wann noch kein Theil etwas von seinem Versprechen erfüllet hat / und einer darunter rechtmäßige Furcht / oder Argwohn bekäme / so könne er sein Wort natürlicher Weise allemahl wieder zurücke nehmen:** Wer wolte dann zweiffeln / daß diese Opinion nicht wenigstens alsdann nothwendig gelten müste / wann ein solcher billiger Argwohn sich schon vorher ereignet / da das Pactum, wie hier / annoch gar zu keiner Vollstreckung gekommen. Der gelehrte Pufendorff selber nimmt den itzbesagten Satz vor richtig an / (ii) si post pactum initum ex alter utra parte justus oriatur metus, ut ubi unus pactum impleverit, alter paria haut qvicqvam sit facturus: **Wann einer von beeden** Paciscenten **gerechte Ursache zu fürchten bekömmt / daß / wann er seiner Seits alles gethan / der andere sich nicht auf gleiche Weise gegen ihn wieder betragen werde:** Warum solte dann dieser Ausspruch

(ii) In Tract. de J. N. & G. Lib. III. §. 9.

nicht vielmehr Platz behalten / wann bey noch-währenden Præambulis des allererst zuschliessenden Contracts sich gnungsahme Indicia finden / daß der andere uns schon vorhin / aller seiner Versicherungen ungeachtet contra datum fidem betrogen habe?

§. 69.

Aber / spricht unser Gottorffer / wo sind diese gnungsame Indicia gewesen? Oder hat man im Monat Mayo des 1713. Jahrs schon vorher gesehen / daß man im Febr. des folgenden 1714. Jahrs in Tönningen Pappiere finden würde / ꝛc. Es wäre schlimm / wann man disseits der Antwort halber so bekümmert wäre / als sich der gute Mann alhier mit seiner armseligen Spitzfündigkeit wohl plaudiret hat. Dann weil er selber vorhin schon so gut als zugegeben / daß der Baron Görtz durch seine an Ihr. Königl. Majest. von Dännemarck / und des Fürsten Menzikows Durchl. gethane differente Rapporde, sich zum höchsten verdächtig gemacht / ohne in seiner ertheilten Frantzösischen Antwort wieder solchen Argwohn das geringste beygebracht zu haben / so wird wohl kein vernünfftiger Mensch läugnen / daß allerhöchst erwehnte Majest. trifftige Ursachen gehabt / ihm nicht weiter zutrauen / sondern die Tractaten ohne fernere Zuziehung eines so unrichtig befundenen Unterhändlers durch Dero eigene Herren Ministros fortsetzen zu lassen. Die dann auch / schon beregtermassen / nach nur einmahl

mal geschehener Remotion des bißherigen Verwirrung-Stiffters / sowohl von statten giengen / daß dadurch allein das gantze jenseitige Haupt-Præsuppositum des 232. und 233. §. im Rauch aufgehet; weil es eine unverschähmte / und Belachenswürdige Unwarheit ist / daß der Baron Görtz durch seine redliche Officia die Ergebung der Schwedischen Armée zuwege gebracht haben solte. Der andern unanständigen Demarches zugeschweigen / die der Fürstliche Hof / nebst seinen Emissariis, in währender Zeit noch mehr begangen / und welche / ob sie gleich noch nicht so überzeugend gewesen / als die so genannte Könningsche Pappiere / dennoch vor Ihrer Königl. Majest. gnung seyn können / um einen Contract zu verwerffen / der ohne diß nur projectirt / und so wenig annoch von Ihrer Königl. Majest. angenommen / als sonsten Gottorfischer Seits durch den begangenen Friedens-Bruch verdienet war. Der Erfolg hat diß alles / durch die hernach gefundene Schrifftliche Documenta noch mehr bekräfftiget / wie sehr auch der Concipient; aus Mangel behöriger Selbst-Erkäntnüß / auf die von ihm so geheissene Rabulisten schmählet / die den Leuthen ihre Schande aus derselben eigenen Brieffen und Siegeln so nachdrücklich vor der gantzen Welt beweisen. Wäre inzwischen der Mann nur nicht ein Rabulist von gar zu niedriger Classe gewesen / so würde er sich mit seiner Unwissenheit nicht so heßlich prostituiret / sondern wenigstens errinnert haben / daß / wann einer den

andern so gröblich betrogen / nicht nur alle / dadurch veranlassete Zusagen / sondern auch so gar die bereits würcklich geschehene Præstationes wieder zurücke gehen / und von dem Beleidigten mit Recht revociret werden können / wann auch schon verschiedene Jahre verflossen wären / ehe die verübte Betrügerey völlig ans Tage-Licht gekommen. Dann / sagen alle Rechts-Gelehrte und Moralisten einmüthig und simpliciter, ohne Benennung einer gewissen Zeit: Qui contractui, aut promissioni causam dedit Dolo, tenetur eum quo cum actum est, in integrum restituere, qvia ille jus habuit, ne deciperetur (kk): **Wer jemanden zum** contrahiren **/ oder etwas zu versprechen / durch Betrug verleitet hat / der ist schuldig / ihn wieder in den Stand zusetzen / darinn er vor dem Versprechen war; dieweil dieser das Recht gehabt / von jenem nicht betrogen zu werden,** it. Qvi DoloRuo Malo causam dedit, vt ipsi qvid promitterem, cum eoqve paciscerer, ei ex isto actu haud qvicqvam obligor (ll): **Derjenige / der durch List und Betrug mich veranlasset hat / ihm etwas zuzusagen / oder mit ihm zu** paciscirem **/ bin ich solcherwegen zu nichts gehalten:** Wann nun der Gegentheil diese so klare Principia der Göttlichen und Natürlichen Rechte / bloß durch eine zur Bahn gebrachte Unterscheidung der Zeit / da der Betrug zuerst

(kk) Grot. de I. B. & P. Lib. II. C. 17. §. 17.
(ll) Puf. de J. N. & G. Lib. III. C. 6. §. 8. vers. fin.

zuerst völlig offenbar worden / anzubellen sich erkühnet/so schlägt er dadurch niemanden mehr/ als sich selber / und seines hohen Principalen Ehre/ indem er die erbare Welt ja nothwendig zu glauben veranlasset/daß der Gottorfische Hof sich gar kein Gewissen mache / andere Potentaten heimtückischer Weise zu hinter gehen; So gar / daß wann die böse That nur ein eintziges Jahr kan verschwiegen bleiben / sie nach der Gottorffer Grund-Sätzen / so gut als nicht mehr war / mithin die derselben ankiebende Schande völlig præscribiret seyn müsse/ wann gleich alles hernach éclatiret/ und bewiesen wird. Sind das nicht schämenswürdige Absurditæten/worauf der wunderliche Mann selbst an dem Orthe/da er seinen Witz und Piqvanterie am höchsten getrieben zu haben meynet / aus hochtrabender Einfalt / und übermäßiger Passion verfallen ist.

§. 70.

Wäre der gegenseitige vortreffliche Tractat nicht allmählich bald zu Ende / würde man gewiß ermüden/ sovielen Unrath aufzuräumen; Doch weil nur wenig mehr übrig ist / will man ihm die Ehre thun/ den Rest biß zum Final mit einem kurtzen Gegen-Unterricht zu begleiten. Und zwar so dienet auf die abermahls vorgeworffene extraordinaire Collectirung der Prälaten und Ritterschafft/ daß weilen im §. 153. der Gegner selber bezeuget/ daß der Fürstl. Hof in solche extraordinaire Contributions-Ausschreibungen gutwillig/

und ausdrücklich consentiret / die Allegata aus dem Travendalischen Frieden sehr übel angebracht sind. Wahr ist es / daß itztgenannter Friedens-Schluß schon vor längsten Lex obsoleta gewesen sey / jedoch nur am Gottorfischen Hofe / welcher denselben zuerst so treuloser Weise gebrochen. Und diß zu erhärten wird der so zierlich herbey gezogene Magnus Apollo gar nicht erfordert / nachdem man bißher überflüßig dargelegt / daß so gar die Haupt-Regul des natürlichen Rechts / welche keine Leuthe zu betrügen verordnet / von unsern Gegnern ipso facto ohne Scham unter die Leges obsoletas gerechnet werde. Was aber insonderheit die Lieferungen von Vivres und Fourages betrifft / so kan der Autor sich solcherwegen nur wieder aus den dißeitigen §. 59. und 60. belehren lassen / weil es nicht nöthig ist / seinen Tautologien zu Liebe dieses Orths mehr Dinte zu verschwenden. Nur muß man bey dem 249. § seiner Nachricht annoch aus Liebe erinnern / daß / wann er künfftig die Ehre hat / in dergleichen Public-Sachen zu schreiben / er wenigstens sich entsehen wolle / auser seinem Foro von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Krieges / welcher zwischen frembden grossen Potentaten geführet wird / sein ungeschliffenes Urtheil zu fällen: Wie gleichwohl nicht nur in seiner ehmahligen Deduction, sondern auch der angefügten Protestation schnur stracks zuwieder allhier von neuen / und zwar diß letzte mahl so gar mit

calum-

calumniöser Anziehung der Königlichen Glückstädtischen Regierung geschehen ist. Hat er es indessen über verhoffen auf Befehl seiner Patronen gethan/ oder selber noch nicht besser gewust/so beliebe er von verständigern Leuthen/ und Moralisten zu lernen: Eum qui neutrarum partium vult haberi, neutras debere juvare, vel impedire; citra causæ æstimationem: Quæ non periculosa modo, sed impossibilis est, in eo quidem genere. Hoc ipsum studio partium dari, si hanc juste, illam inique arma induisse judicaveris: **Daß derjenige/ welcher** neutral **heissen will/ keinem Theil behülfflich oder hinderlich seyn soll/ ohne von des Krieges Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit zu urtheilen; weil diese Entscheidung nicht nur gefährlich/ sondern auch unmöglich/ und der vor partheylich zu halten wäre/ der des einen Waffen vor gerecht/ und des andern vor ungerecht erklährte.** Will nun Gottorff/ solcher billigen Maxime entgegen/ die Krieges-Ursachen Ihrer Königl. Majest. von Dännemarck wieder Schweden vor irrelevant angeben/ und seine wieder die ewige Union begangene grobe Contraventiones damit beschönigen/ so verräth es sich ja selbsten/ daß es vom Anfang des letzten Krieges her vor Schweden partheyisch/ und gar nicht Sinnes gewesen/ die Pflichten einer wahren Neutralitæt in acht zu nehmen. Wiewohl es endlich an diesen Orthe unserer Seits keiner solchen Justificati-

on gebrauchet; weil / wann Gottorff sich unternimmt / die Dännischen Krieges-Ursachen vor gar zu schwach zu erklähren / man mit der Antwort zukommen kan / daß Dännemarck das besagte Fürstliche Hauß / von Streitigkeiten gekrönter Häupter zu Urtheilen viel zu leicht befindet.

§. 71.

Um aber dennoch zum Uberfluß unsere Widersacher desto kräfftiger mit ihrem eigenem Schwerdte zu schlagen / und zugleich / wie droben im §. 18. versprochen worden / darzuthun / daß der Fürstl. Gottorfische Hof nicht allein Ihrer Königlichen Majest. von Dännemarck wieder Schweden gewandte Waffen nicht mißbilliget / sondern vielmehr ipso facto gutgeheissen / einfolglich alles / was der gegenseitige Schrifft-Steller aus den Unionen, wegen nicht erfolgten Consenses des Fürstl. Hofes / zu dem letzteren Schwedischen Krieg eingewandt / mit einmahl zu entkräfften; so darf man nur betrachten / daß der Gegentheil / seiner eigenen Geständnüß nach / in die extraordinaire Anlage / so Ihro Königl. Majest. von Prælaten und Ritterschafft / solchen Krieges halber gefodert / freywillig und mit gutem Vorbedacht consentiret: Daß er denenselben noch überdiß ansehnliche Vorschüsse hinzugefüget zuhaben sich öffentlich rühmet; daß er noch kurtz vor der Gadebuscher Bataille, und bey damahliger Durch-Passirung höchstbesagter Königl. Majest. durch Eck-

ern.

ernförde / Selbige mit dem aller-obligantesten Expressionen / Wünschen / und Gesundheits-Trüncken der getreuen Propension zu Dero hohem Wohlergehen / und beglückten Desseins zu versichern getrachtet; Auch endlich / nach geschehener Action, abermahls Schrifftlich contestiret / daß man bey so gefährlichen Conjuncturen nach wie vor gemeynet wäre / das genaueste Vernehmen mit Ihrer Königl. Majest. zu unterhalten / und das gestifftete Einigkeits-Band unauflößlich zu machen. Dann wer von allen diesen Umständen / nach den Reguln einer gesunden Vernunfft / und Auslegung urtheilen will / der wird bekennen müssen / daß hierinn nicht nur eine vollkommene Neutralitæts-Versprechung / sondern auch selbst eine würckliche Gutheissung / des wieder Schweden declarirten Krieges begriffen sey; weil man sonsten gar gewiß sich solcher deutlichen Erklährungen enthalten / und noch weniger den verlangten Vorschuß dazu bewilliget haben würde; es möge nun dieser Consensus vom Anfang des Krieges her schon vorhanden gewesen / oder erst hernach dazu gekommen seyn; weil aus den allgemeinen Rechten bekant ist / qvod consensus subsecutus ad initium negotii sit retrotrahendus. Zwar will man wohl gegenwärtig hievon ausser Zweiffel um so viel weniger wissen / als scandaleuser es vor der gantzen Ehr-liebenden Welt ist / daß man von einer vorgegebenen so hertzlichen Vertraulichkeit in der Geschwindigkeit auf einen so leichtsinnigen

Friedens-Bruch verfallen; doch hat dem Gottorfischen Hofe dabey sein eigenes Gewissen / die Wahrheit der Sachen schon gnungsam vorgerücket: Und wann es sonst heisset / das kein stärckerer Beweißthum sey / als Reum confitentem zuhaben / so kan man Dännischer Seits sich dieser probation mit höchstem Grunde rühmen. Dann warum wäre sonst nöthig gewesen / dem Herren Obristen und Commendanten Wolffen zu Tönningen / theils mündlich durch den Graf Reventlow, und den Geheimen-Rath Banier, theils durch des Herrn Administratoris eigenhändige Schreiben / so nachdrücklich einzupredigen: Er möchte doch die Apparence, als wann der Herr Administrator in Einnehmung der Schweden nicht mit consentiret hätte / bestmöglich sauviren: Es bestünde der Fürstlichen Lande Wohlfarth und Weh darauf; Ja es dependirte des Herrn Administratoris Honneur und Reputation eintzig und allein davon / daß dessen zur Ubergabe von Tönningen gegebener Consens und Ordre nicht éclatirte: Er sollte dieses Secret bey seiner Ehre / Leib und Leben / ja Seele und Gewissen absolute cachiren / u. s. w. Sind dieses nicht lauter unwiedersprechliche Zeugnüsse / es müsse der Gottorfische Hof vorhin solche Declarationes und Contestationes an Ihro Königl. Majest. von Dännemarck gethan haben / daß er selber überführt gewesen / mit gutem Gewissen und ohne sen-

sibler

übler Verletzung seiner Reputation keine andere Partie nachdem mehr nehmen zu können? Und wie reimet sich dann folglich / daß er nun zu Verdoppelung seiner Schande selber ungescheuet bekennet / mit Schweden die gantze Zeit über in genauer Alliance gewesen zu seyn / und zugleich aus unanständiger Heucheley davor will angesehen werden / als wann er den Dännischen Krieg von Anfang her disapprobiret?

§. 72.

Doch / was darf man sich endlich viel verwundern / daß der Gegentheil seine Confusion zu bedecken alles nur Erdenckliche zusammen raffet / eine Unwahrheit / damit sie nicht durchregne / auf die andere häuffet / und wann der eine Prætext reißet / flugs einen neuen Lappen darüber flicket: Wie dann aus der Erfahrung unläugbar ist / daß seit den letztern Troublen her der Gottorfische Hof alle Jahre / ja fast Monate / aus anderen Munde geredet. Also hieß es erst / man wolle mit Ihrer Königl. Majest. von Dännemarck die aller genaueste Vertraulichkeit unterhalten / und zu Erweißung angenehmer freund-vetterlicher Dienste stets willig und gefliessen seyn. Als hernach den Schweden ein noch viel angenehmerer und freundlicher Dienst wieder Ihro Königl. Majest. von Dännemarck / durch Einräumung der Vestung Tönningen / geschehen war / so wolte man der Welt einbilden / daß der Graf Steinbock nur per stratagema hinein gekommen / ohne daß Ihro Hochfl.

Durchl.

Durchl. der junge Herzog/ oder der Herr Administrator dazu Ordre gegeben. Wie aber auch hievon/ nach Ubergabe der Vestung an Dännemarck/ sich das Wiederspiel aus den gefundenen klaren Documenten zeigte / so verfiel man aus Nothwendigkeit gar auf den falschen / und vorher noch nie berührten Thon / es hätte Dännemarck seiner Seits selber zu erst die Neutralität gebrochen/ und dadurch Gottorff veranlasset/ ein gleiches zu thun. Aber auch bey diesem letztern Principio wackelt man / wegen gar zu grosser Schwehre des bösen Gewißens/ noch immer hin und her ; und siehet man insonderheit sein Wunder / wie der Gottorfische Concipient in der Angst von einer Ausflucht auf die andere verfält/ und bald einwendet/ es habe Gottorff durch Einlaßung der Schweden in Dönningen die Neutralitæt nicht gebrochen : Bald es habe Dännemarck den Fürstl. Hof necessitiret/ Schwedische Parthey zu nehmen : Bald wieder/ man habe sich Fürstl. Seits den Unionen beständig gemäß aufgeführet/ und Ihr Königl. Majest. durch zugestandene extraordinaire Collecten , sowohl/ als gethane ansehnliche Vorschüsse / reelle Proben seiner aufrichtigen Freundschafft gegeben: Und dann endlich gar die genaue Alliantz , worinn man mit Schweden schon vorlängst gestanden / habe nicht zulassen wollen/ andere Mesures, als geschehen/ zu nehmen. So elend ist es / eine faule Sache wider GOtt und die Wahrheit zu vertheidigen / daß auch der arme Mann selber nicht

mehr

mehr gewust / was er eigentlich gewolt / und auf welche Principia er seine übernommene Schutz-Schrifft am füglichsten setzen solte.

§. 73.

Endlich wäre noch übrig nach Anleitung des gegenseitigen 251. §. seq. etwas von der angeführten Guarantie-Leistung zu erwehnen / wann man nicht glaubte / daß solche Materie weitläufftig zu untersuchen / weder nöthig noch nützlich seyn würde. Dann / daß man Fürstl. Seiten durch unnützes Schreyen und Vorklagen die Ohren der hohen Guaranteurs des Travendalischen Friedens-Schlußes so lange zu fatiguiren gedencket / biß sie den begangenen treulosen Friedens-Bruch gut heissen / ist wils GOtt dißmahl eine vergebliche Bemühung; nachdem Ihr. Königl. Majest. zu Dännemarck nicht nur bereits vor diesem Dero hohes Interesse wider Gottorff dem allgemeinen Besten mehr als einmahl großmüthig aufgeopfert / sondern auch den jenseitigen Unfug aus lauter domestic Zeugnüßen so kräfftig dargethan / daß alle Christliche Potentaten verhoffentlich die erwiesene greuliche Falschheiten und Proceduren gegen Ihr. Königl. Majest. von Dännemarck werden detestiren müssen. In welchen sicheren Vertrauen man disseits um so viel williger höchst-besagte Guarantie, zu procurirung der gebührenden Satisfaction, so Gottorff wegen seiner muthwilligen Ruptur zu leisten nach allen göttlichen und weltlichen Rechten schuldig ist / kan gelten lassen /

als irraisonabler die jenseitige Gedancken sind / daß die höchst-erwehnte Herren Guarenteurs alle unnütze Händel der Gottorffer solten rechtfertigen oder zu der Krohne Dännemarck unverdientem Bedruck allemahl ohngeahndet ausgehen helffen. Und was braucht es endlich vieles fernerens Demonstrirens / da das Fürstl. Hauß sich schon von selbsten deutlich genug bescheidet / daß gleichwie Dännemarck bey gelungenem Streich der Gottorffer / diesen um nichts und wieder nichts ansehnliche Portiones von Land und Leuten würde haben abtreten müssen / also auch nach fehlgeschlagenen Desseins Dännemarck mit viel grösserem Recht den Hertzog vom Hollstein Gottorff in den Stand würde setzen dürffen / daß er des Unruhe-Stifftens einmahl vergesse. Man kan davon den 5. Articul des zwischen dem Herrn Administrator, und Graf Steinbocken am 21. Januarii 1713. geschlossenen sauberen Tractats nur selber nachlesen / da die ausdrücklichen Worte stehen / daß weilen leicht zuerachten, daß Königl. Dännischer Seits man solches (nemlich die Uebergebung der Vestung Tönningen an die Schweden) für einen öffentlichen Friedens-Bruch nehmen / und nicht nur die Fürstl. Lande feindlich tractiren / sondern selbige gar unter seine Bothmäßigkeit bringen / und sie des Herrn Hertzogs Carl Friderichs Durchl. gäntzlich zu entziehen bedacht seyn würde / daß dannenhero Se. Königl. Majest. zu

Schwe-

Schweden keinen Frieden mit der Krohne Dännemarck eingehen noch machen sollen noch wollen / bevor das Fürstl. Hauß / nicht nur vollenkömmlich restituiret / sondern auch wegen des erlittenen Schadens zu länglich indemnisiret / und demselben desfals wenigstens das Amt Seeberg zusammt der Grafschafft Pinneberg von der Krohn Dännemarck cediret und eingeräumet worden.

§. 74.

Hier bedinget sich zwar Gottorff / davor / daß es mit Brechung aller Treue und guten Glaubens seine Reputation den Schweden zugefallen so großmüthig zum besten gegeben / allenfalls eine erkleckliche Belohnung; doch spricht es ihm auch zugleich / wann der Erfolg etwa ausfallen würde; Als es GOtt Lob bißher geschehen / das Urtheil selber / so es nach Göttl- und Natürlichen Rechten zu gewarten gehabt. Der Höchste / welchem die Falschen und Friedhäßigen ein Greuel sind / wird noch ferner Ihrer Königl. Majestät zu Dännemarck gerechte Intentiones, dißfalls secundiren / und wenigstens um soviel eher dem Hause Gottorff seine unverantwortliche Attentata, womit es höchst-besagte Krohne so lange Zeit / und bey aller Gelegenheit zu ruiniren getrachtet / endlich einmahl nachdrücklich zu Hause kommen lassen / als nach Inhalt obiger Paragraphorum unstreitiger ist: Daß das Hertzogthum

Schles-

Schleswig / woraus das Fürstliche Hauß allen Anlaß zu seinen Unbilligkeiten hauptsächlich genommen / durch pure Verrätherey / und böse Intriguen der damahligen Hollsteiner / zuerst von Dännemarck / als seinem natürlichen Cörper abgerissen sey: Daß die erfolgten Hertzoge der noch itzt Regierenden Gottorfischen Linie sich den alten Erb-Vereinigungen / und dem vieljährigen Herkommen schnur stracks zuwieder / allmählig immer mehr und mehr der Superioritæt ihres Stamm-Herrn / und Domini Directi zu entziehen getrachtet: Daß dieses durch Abdringung der Souveränitæt unter Faveur einer straffbaren Felonie, zu deren Unterstützung man sich der ärgsten Feinde von Dännemarck bedienet / leider nach Wunsch ins Werck gerichtet sey: Daß von solcher Zeit an Gottorff weder mit dem Dännischen / noch Teutschen Reiche / die gebührende Mesures weiter gehalten / sondern sich in allen Stücken der Schwedischen Disposition blindlings unterworffen: Und daß endlich auch dieser letzte jenseitige Friedens-Bruch bloß aus solcher Quelle / ohne Noth / ja allen geschehenen hohen Betheurungen entgegen / nicht ohne Dännemarcks abermahliger höchster Vervortheilung und Gefahr geflossen sey. Wolte man auch gleich zur vermeynten Minderung der von Gottorff mit so grossem Recht verwürckten / und nach den gerechten göttlichen Gerichten so nahe vorstehenden Ahndung / noch etwa einstreuen / es würde das Hoch-Fürstl. Hauß durch die nu-

mehrige Erfahrung wohl gewitziget werden / in sich zugehen / und der ohne diß ihm nicht gar zu honorablen beständigen Schwedischen Clientel künfftig absagen / so übergiebt man dem höchsterleuchteten Bedencken aller dabey interessirter und partheyischer Potentaten / ob die Umstände wohl so beschaffen sind / daß auch nur die geringste Hoffnung zu einer solchen Veränderung übrig bleibe. Dann da die vorige Gottorffer Regenten seit An. 1655. sich durchgehends den Königen von Schweden so sehr mancipirt bezeiget / und in solcher Devotion, zum äusserstem Præjudice der Könige zu Dännemarck / von Erben zu Erben fortgefahren; so ist ja wohl nicht zu zweiffeln / daß des jetztlebenden jungen Herzogs Carl Friedrichs Durchl. eine noch viel grössere Abneigung gegen allerhöchstgedachten Dero Herren Vettern / und die gesamte Dännische Nation, leider von Jugend auf in sich gesogen: Da dieselbe Ihre Geburt und gantze Erziehung in Schweden empfangen / einfolglich unmöglich andere Impressiones bekommen können / als es den abgesagtesten Feinden des Dännischen Scepters nach ihren Maximen beliebet hat / derselben einzudrücken. Die erste Probe davon lieget bereits der Welt vor Augen / und auch zugleich die eigenhändige Bekäntnüß / so hochbesagte des Herzogs Carl Friedrichs Durchl. in der Carlsberger Ordre von sich gegeben / daß selbige sich vor verbunden hielten / Ihrer Königlichen Majestät von Schweden Dienst / vor soviel

von Kind auf genossene Liebe und Güthe (die doch vor unpassionirten Augen noch sehr unsichtbar ist) bey allen Gelegenheiten / soviel an derselben wäre / ohne Bedencken zu befördern. Des Herrn Administratoris Durchlaucht sprechen aus gleichen Munde / wann im Eingang des mit Graf Steinbock den 21. Jan. 1713. geschloßenen Tractats ausdrücklich gesaget wird / daß selbige ihres Orths nicht ermangeln wollen / nach des Fürstl. Hauses unverbrüchlichem Attachement vor die Kron Schweden / bey einer so importanten Gelegenheit einen guten Willen und treuen Dienst-Eyfer an den Tag zu legen. Die kurtz vorher am 3. Jan. an ermeldten Graf Steinbock ergangene Gratulation lautete gewissermassen noch passionirter / und rühmet sich abseiten des Herrn Administratoris eines so inviolablen Attachements vor Schweden / daß er auch an allen denjenigen / so demselben vergnügliches zukäme / aufrichtigst Theil zu nehmen gewohnet wäre / und vor grossem Empressement seine vollkommene Empfindung an den Tag zu legen / nicht einmahl des Herrn Grafen Notification hätte erwarten können. Gehet man zu den Ministern des Fürstl. Hofes / und den Militair-Bedienten / so bekennen dieselbe / theils in der sub dato Tönningen den 17. Febr. 1713. dem Herrn Graf Steinbock übergegebenen Vorstellung / theils in dem Frantzösischen Briefe des Grafen von der Natte aus Stockholm /

holm/vom 18. Augusti 1714. mit dürren Worten/ daß sie insgesamt/ vor Ihr. Königl. Majest. von Schweden/ als auch ihres gnädigstens Fürsten und Herrn Interesse den grösten Respect und Treue hegeten: Daß sie mit aller Treue/ und grossem Zelo, die Conservation der Königl. Schwedischen Armée gewünschet; und daß der Fürstl. Hof/ nebst desselben Ministerio, sich und alles dem Schwedischen Interesse willig aufgeopffert. Insonderheit hat der Baron Görtz bißher/ sowohl in seinen vielfältig vorhandenen Original-Schreiben/ als auch in einigen Thaten selbst/ weit mehr Gewogenheit vor den Schweden/ als vor seines eigenen Ober-Herrn Ländern und Unterthanen blicken lassen; ja so gar vor sich und den übrigen Gottorfischen Ministern einen sonderbaren Ruhm draus gemacht/ daß sie dem König von Schweden mehr als seine eigene Diener ergeben wären; indem er aus Hamburg am 30. May 1713. an Graf Steinbock in diesen merckwürdigen Terminis schreibet: Il seroit à souhaiter pour les Interéts du Roy de Svede, que tous ses serviteurs eussent la méme vivacité pour le service de ce Prince, que nous autres Serviteurs du Duc de Holstein en avons. Mais ce n'est pas a moy de faire le Fiscal, tant qu'on ne nous pousse pas a bout: d. i. Es wäre zum Besten des Königs von Schweden zu wünschen/ daß alle Diener nur denselben Eifer vor dieses Prinzen Diensten trügen/ den wir andere

re Diener des Herzogs von Hollstein davor hegen. Doch verlange ich niemands Fiscal zu werden / so lange man nur es uns nicht gar zu nahe leget. Ein anderer Brieff / den Görtz an Steinbock nach Tönningen geschrieben / gehet jenem an Merckwürdigkeit noch um ein grosses vor / und kan / den guten Hollsteiner / zur abermahligen Nachricht dienen / wie sehr das bißherige Gottorffer Ministerium vor beybehaltung ihres Wohlstandes gesorget habe. In demselben berichtet er / daß Welling Steinbocken anriethe / alle Officier-Knechte und Reuter abzudancken: Welchen Anschlag gleichwohl der Baron Görtz annoch vor gar zu glimpflich hielt / und mit seinem liebreichen Zusatz dahin extendirte: **Daß Steinbock zu seiner desto besseren** Subsistence **nur alle Bürger mit ihren** Familien **aus Tönningen herausser treiben / und nicht mehr als eine Persohn in jedem Hauße zur Verwahrung der** Meublen **und** Effecten **lassen solte.** War eben so gut / als wann er sie verwiesen / und ihre Haabseeligkeiten denen zurückbleibenden raubsüchtigen Schwedischen Soldaten zur Ergötzlichkeit Preiß gegeben hätte: Und würde hienechst / da ohnedem die Eyderstädtischen Einwohner an contagieusen Kranckheiten in grosser Menge wegsturben / die gewünschte Einführung neuer Colonien, deren Vorläuffer sich bereits eine Zeither in Hollstein unter allerhand anderwärts weggejagten Ausschuß gezeiget hatten / zur intendirten

Auf-

Aufnahme des Staats / um soviel leichter befördert werden können. Wo man nicht lieber mit sehr viel andern Leuthen glauben will / daß dieser recht gesetzte Staats-Mann vor allen Partheyen / Oberen und Unterthanen / Einländern und Ausländern / gleich gut gesinnet sey / und seine Meynungen niemahlen anders als nach dem Maaß des hie oder da prævalirenden Vortheils ausmesse.

§ 75.

Doch hätte es auch gleich mit ein oder anderer Particulier-Person des Gottorfischen Ministerii die jetzt-ermeldte Beschaffenheit / so würde eines Theils vor der Länder allgemeinen Sicherheit dadurch leyder doch wenig gewonnen seyn / andern Theils aber vor wie nach ausgemacht bleiben / daß wenigstens die meisten aller bißheriger Gottorfischer hoher und anderer Bedienten blinde Anbether der Schwedischen Götzen-Bilder gewesen sind: Welches gleichwohl nichts Wunderwürdiges / sondern vielmehr eine nothwendige Würckung der Dependence ist / worinn Gottorff vor Schweden seit 50. biß 60. Jahren her gestanden hat / auch wo es nicht die göttliche Vorsehung bey gegenwärtigen favorablen Umständen in Gnaden verhütet / zum endlichen totalen Ruin der Herzogthümer noch weiter fort könte stehen bleiben. Dann des Abflußes zugeschweigen / den die aus Schweden hereingeschlepte habsüchtige Ministers und Maximen Weltbekanntermassen nach sich ziehen / so braucht es über dieß auch keiner

grossen Scharffsinnigkeit zu begreiffen/daß/so lange der Fürstl. Hollsteinische geheime Rath mit Gliedern/ dieser Dännemarck so äusserst abgeneigten Nation besetzet ist/ alle Rathschläge von solchem Haß/ und den Particulier-Absichten der Schwedischen Krone beständig participiren werden: Bevorab da nach derselben wilden Morale, und Staats-Gesetzen/ die Pflicht eines gebohrnen Schwedischen Unterthanen gegen seinen Landes-Herrn/ er komme wohin er wolle/ vor unverleschlich angegeben wird. Wie dann/ nur eines geringen/ jedoch noch neuen Exempels zugedencken/ gewisse Original-Brieffe des Fürstlichen Hollsteinischen geheimen Raths Baners erweisen/ daß derselbe bey letzter Heranrückung der Schwedischen Armée dem Grafen Steinbock in den Terminis eines vollkommenen Schwedischen Dieners und Unterthanen zugeschrieben/ ihm seinen Rath in allerhand Dingen auf künfftig mitgetheilet/ und was er gewust/ so gut/ als es durch den besten Spion hätte geschehen können/ verkundschaffet. Aber eben solche Vortheile sind so bequem und important, daß unseren Feinden nothwendig der Mund nach derselben beständigen Beybehaltung wässern muß: In welcher Absicht auch der Graf Steinbock bereits in einem sehr weitläufftigen Schreiben an den Senat, sub dato Flensburg d. 9. Octobr. 1713. und noch an einem andern Orthe/ wohlgemeynte Vorschläge wegen Bestellung eines

nes

nes Vice-Statthalters und Præsidenten, der ein redlicher und desinteressirter Freund von Schweden wäre/ in Abwesenheit des jungen Hertzogen Carl Friderichs gethan/ und anbey versichert hat/ daß sich viel von ihm so genannte ehrlicher Holsteiner fünden/ welche mit Rath und That Schweden und Ihrer Königl. Majest. von Grund des Hertzens ergeben wären. Unter denen zweiffelsohne ein gewisser lustiger Mann in seinen Gedancken mit oben an wird seyn geschrieben gewesen/ weil er sich vor allen andern am meisten herzu gedrungen/ dem melancholischen Herrn Grafen in seiner Gefangenschafft/ auch wie er schon nach Copenhagen gebracht war/ die Zeit mit fleißigen Spionerien aus Schleßwig-Holstein/ und mit allerhand Knechtischen Speichelleckereyen/ zum Despecte der Dännischen Krone und Nation, zu vertreiben. Und dieses zwar mit so genereusem Hertzen/ daß er auch die Ehre seiner eigenen Familie allenfals gewissermassen zu sacrificiren/ und als einen Prætext zu desto füglicher Verderbung der feinen Correspondence herzuleihen sich keinen Scrupel gemacht. Man könnte noch mehr Beweißthümer von der eingewurtzelten Sclaverey des Fürstl. Hollsteinischen Hofes und seiner Bedienten gegen Schweden zusammen bringen/ wann die bißherige nicht schon überflüßig zureichend wären: Und was braucht es endlich vor Mühe zu begreiffen/ daß aus vorbewegten gefärlichen Panchant nichts als eine ewige Unsicherheit

vor Dännemarck/ und diesen armen Ländern selbst nebst der daraus fliessenden beständigen Unruhe im gantzen Norden / und Niedersächsischen Krey-se erfolgen könne/ wo nicht das mit lauter Unglück schwanger gehende Fürstliche Gottorfische Hauß dißmahl endlich / durch Zuthuung auswärtiger vor dem allgemeinen Wohlseyn portirter hoher Puissancen, zu einer Satisfaction obligiret wird / dadurch man seinen bösen Willen wenigstens die undienlichen Kräffte nachdrücklich entziehet. Die Billigkeit erfodert es; Nach welcher auch so gar der gegen Dännemarck sonsten so übel gesinnte Graf Welling in einem von ihm vorhandenen Original-Schreiben an Graf Steinbocken / sub dato Hamburg d. 22 Martii, 1713. bekennen/ und von Rechtes wegen prognosticiren müssen/ **daß wann die geheimen** Documenten **so wegen der Tönningschen** Affaire passiret **sind**/ public **würden**/ (wie nunmehro durch GOttes gerechte Schickung würcklich geschehen ist) **das Fürstl. Gottorfische Hauß im Grunde würde** ruiniret **werden**: Daß ist: Seiner greulichen Treulosigkeit / und vor Dännemarck numehro so unwiedersprechlich erwiesener höchstgefährlicher Nachbarschafft halber / bey keiner auswärtigen Puissance die geringste weiter Hülffe finden / sondern vielmehr den Haß und die Execration aller Recht-liebender Völcker auf sich laden / und folglich den verdienten Lohn seiner bösen Wercke gantz gewiß zu gewarten haben. Die Gelegenheit ist dazu

gleich-

gleichfals durch GOttes gnädige Schickung nu-
mehro sattsam vorhanden: Und wann die Balan-
ce der Nordischen Königreiche / und der benach-
bahrten Staaten / dabey zugleich in Obacht soll
gezogen werden / so findet sichs Sonnen-klahr / daß
Gottorff wohl dieselbe zuverrücken / und fast alle
zehn Jahr eine neue Cavalcade, auf Kosten ande-
rer Potentaten / die seinetwegen gleichsam auf be-
ständiger Wache zu stehen gezwungen sind / zuver-
anlassen / sonst aber zu nichts rechtes geschickt oder
incliniret sey: Dahingegen beydes die Macht /
und Neigung Ihrer Königl. Majest zu Dänne-
marck / GOtt Lob / dergestalt beschaffen ist / daß
die gemeine Sache von solcher Seiten her im
Nothfall allemahl einen importanten Dienst zu
gewarten hat / wann nur Schweden und das
Fürstliche Hauß incapabel bleiben möchten / es
daran durch ihre wiedrige Unternehmungen zu
verhindern. Fährt dann schon ein gedungener jen-
seitiger Simei noch immer fort / der gerechten
Dännischen Sachen Hohn zu sprechen / so muß
man ihn zwar lästern und schreiben lassen / doch a-
ber annoch zum Beschluß erinnern / daß eben da-
rum / weil das Fürstliche Hauß Gottorff schon so
so manchen Treulosen Streich gegen die Könige
und Krone von Dännemarck ungezüchtiget aus-
geübet / die verdiente Rache desto gewisser allmäh-
lig einmahl werde erwachen / und diesen so Feind-
seeligen als incorrigiblen Nachbahren / an statt
des vermeynten Triumphs-Liedes / die Warheit

des bekannten Sprichworts mit Schmertzen empfinden lassen: Serò Sapuere Phryges.

13. Es ist leicht zu erachten, daß diese Schrifft das Herzogliche Hollsteinische Hauß sehr hefftig geschmertzet haben müsse, wie den die Beleydigungen, die wir von unsern nechsten Freunden erhalten, immer tieffer zu Gemüthe steigen, als die nur von frembden angethan werden. Es ist aber keine ordentliche Wiederlegung von Seiten Hollstein-Gottorffs noch zur Zeit zum Vorschein kommen, sondern es hat selbiges beym Reiche nur beygehende Anzeige thun lassen.

Communicirt durch Hollstein-Gottorff.

Der nun auch zu Regenspurg von dem Hollstein-Glückstättischen distribuirte so genannte Beweiß von Treuloßigkeiten/ ist schon im Februario 1715. zu Coppenhagen in Quarto gedrucket gewesen/ und von dem zu Kiehl gestandenen/ aber ohne Abschied und Erlaubnüß aus des Fürstlichen Haußes Pflichten getrettenen Professore Amther (welcher seiner sonst defendirten scandalösen und theils gottlosen Principiorum halber/ auch bevorab von der Theologischen Facultæt zu Rostock/ jedoch ohne verspührte sonderbare Besserung ex merito castigiret worden) verfertiget/ in dem Haupt-Werck jedoch gegen die ab Seiten des

Fürstl.

Fürstl. Hauses allegirte und deducirte Dännische Friedens-Brüche und Dissolutiones tot pactorum publicorum solenniumque nichts beygebracht / vielweniger solche Contraventiones justificiret / sondern nur solche toties requirirte und toties refutirte Sachen / mit malitieuser verdrehung derer uralten Pactorum, dem Fürstl. Hause Hollstein Gottorff beygemessen / die durch solenne Friedens-Tractaten schon längst abgethan / und unter denen höchsten Garantien von Europa beygeleget worden / mithin ohne offenbarer violation solcher Friedens-Schlüße nicht von neuem gereget und aufgeführet werden können / zumahlen man sonst Fürstl. Seits ebenmäßig der Cron Dännemarck noch viel ärgere Dinge mit besserem Grund vorrücken könte / wann erlaubet und honestum wäre / sopitas lites zu resuscitiren.

Sonsten machet der Autor sich sehr breit / das Fürstl. Ministerium mit vielen odiösen grösten theils auch calumniösen und notoirè unwahren particularisirung durchzuziehen / welches ad rem nichts thäte / und worzu das Dännische Ministerium ungleich mehr Materie geben würde und könte; nisi mos scutiorum (wovor man Fürstlicher Seits jederzeit billig einen Abscheu gehabt) obstaret. Ob / und was Fürstl. Seits dargegen verfüget seye / oder werden möchte / ist noch nicht bekannt / möchte aber wohl bald zuvernehmen seyn. Inzwischen weiß man doch gewiß / daß der Autor von allen Fürstl. Gottorfischer Seiten

biß-

bißher bey der Reichs-Versammlung übergebenen Memorialien und andern distribuirten Impressis sich zu Regensburg nicht befindet.

14. Weil aber Ihro Königl. Majestät von Dännemarck das Stifft Lübeck annoch in Besitz hatten, als meldete des Herrn Administrators von Hollstein Gottorff Hoch-Fürstl. Durchl. bey dem Reichs-Convente, wegen dessen evacuirung sich von neuen, wie aus dem bey selbem eingerichten Memorial mit mehrern zu sehen.

Der Hochfürstlichen Holstein-Gottorpischen und Bischöfflichen Lübeckischen Gesandschafft Abermahliges höchst-gemüßigtes Memoriale an die Hochlöbl. Reichs-Versammlung / um wegen der in denen Holstein-Gottorpischen und Bischöfflichen / auch Stifft-Lübeckischen Landen noch beständig anhaltender Königl. Dännischer und Holstein-Glückstättischer Usurpationen und wieder rechtlicher Gewaltthätigkeiten / ein dermahliges Reichs-Constitutions mäßiges Einsehen zu haben / und die in sothanen Reichs-Grund-Gesetzen vorgeschriebene Mittel würcklich zur Hand zu nehmen.

Des Heyl. Römis. Reichs Chur-Fürsten und Stände zu noch vor-währendem Reichs-Tag Bevollmächtigte Vortreffliche Räthe / Bottschaffter und Gesandte /

Hoch-

Hoch- und Wohl-Würdige / Hoch- und Wohl-Gebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch- und Wohl-Edle / Gestrenge / Veste / Hoch- und Wohl-Gelahrte ꝛc.

Insonders Hoch- und Viel-Geehrte Herren.

Wie Ungern man auch / wegen derer von der Cron Dännemarck bißhero erlittener fast unbeschreiblicher harter Betruckungen und Trangsalen / eine Hochlöbliche Reichs-Versammlung weiter behelliget / und wie sehr man vielmehr gehoffet / es würden die vielfältige bißherige / in dem so hoch-verpœntem Land-Frieden und anderen zu kräfftigster desselbtn Handhabung mit einschlagenden bekannten Reichs-Satzungen dermassen kundbarlich gegründete / von Zeit zu Zeit allhier angebrachte / höchst-nothdringliche Beschwerden nicht nur / sondern auch die darauf mit patriotisch-wohl-gemeintem Glimpff eingerichtete und von Kaiserl. Majest. bestättigte Reichs-Gutachten so wohl / als insonderheit das noch am 19. Jan. jüngsthin dictirte Kaiserl. Commissions-Decret, nebst so vielmahligen vorherigen Reichs-Vätterlichen allerhöchsten Dehortatoriis, so viel gefruchtet haben / daß man allen solchen ab Königl. Dännischer Seiten ungescheuet unternommen / dem klaren Buchstaben der Notorischen Reichs-Grund-Gesetze schnur stracks zuwieder lauffenden offenbaren Vergewaltig- und That-Handelungen von selbsten endlich abgeholffen haben / mithin

keine

keine fernere Ursache geben würde/daß man Hoch-Fürstliche Holstein-Gottorpischen und Bischöffl. Lübeckischen Theils um dermahlige würckliche Præstirung des in so vielen Reichs-Gesetzen und dem so theuer erworbenem Westphälischem Frieden auf die verbindlichste Weise einander zugesagten allgemeinen Reichs-Schutzes und in vim legis pragmaticæ fest-gestellter mutueller garantie nochmahlige Ansuchung zu thun genöthiget seyn müste?

So hat doch die dißfalls gehabte gute Hoffnung auch biß hierher nach ferner und dermassen hefftig gefehlet/ daß man billig dahin gestellet seyn lasset/ aus was vor Absichten und Bewegnissen auch so gar noch seiter jetzt allerhöchst-erwehntem Käyserl. Commissions-Decret die gewaltthätigste Trangsalen und Landes-Grund-verderbliche pressuren so wohl in dem Stifft Lübeck/ als in denen gesammten Holstein-Gottorpischen Landen/ auf besonders exorbitante Weise vermehret worden.

Wann aber/ wie bey einem so hoch erleuchtetem Corpore weitläufftig an- und auszuführen ein unnöthiger Uberfluß seyn würde/ nicht nur eine insgemein ausgemachte Sache ist/ wie zu Erhaltung innerlichen Frieden s- und Ruhe-Standes allerdings unumgänglich erfordert werde/ daß von denen sämtlichen Ständen und Gliedern derselben keiner gegen den andern/ wieder welchen er ex qvocunque capite vel causa rechtmäßigen Spruch und Forderung zu haben vermeinet/ und

am

am wenigsten der Mächtigere wieder den Schwächeren / so fort mit der That verfahren und (dann hierauf / wer nemlich mit Hintansetzung aller auf ordentliches Recht anweisender Reichs-Gesetze zu erst mit eigenthätigen respectivé sub pœna banni verbottenen Feindseeligkeiten gegen den andern würcklich loßgebrochen / kommt dißmahl das Haupt-Werck insonderheit an) sich selbst anmaßlich Recht schaffen dörffe / sondern ein jedweder am ordentlichen Gericht und Recht sich begnügen lassen müsse / inmassen auch schon der uhralte Ausspruch dahin gelautet / quod uti ex animantibus homo perfectus & optimus, ita à lege & judicio remotus omnium sit deterrimus ;

Sondern auch in specie eben dergleichen so hoch nöthige Regel in dem Land-Frieden / Cammer-Gerichts / Executions-Ordnung / Kaiserlichen Wahl-Capitulationen / Westphälischem Frieden-Schluß und anderen bekanten heilsamen Reichs-Abschieden und Constitutionen unter so harten und schweren Straffen dermassen fest gestellet ist / daß man auch nur die geringste Contravention bey einem die wahre Wohlfarth des allgemeinen teutschen Vatter-Landes annoch in etwas zu Hertzen nehmendem patriotischem Gemüth billig fast unmöglich halten solte.

So wollen des Herrn Hertzogs und Administratoris zu Schleßwig-Hollstein auch Bischofs zu Lübeck / Hoch-Fürstliche Durchl. nach so langer / mit ihrer anvertrauten Lande nicht mehr ertrag-

träglicher / höchster Beschwerde getragener Geduld / nunmehro nicht zweiffeln / sondern ihre inständigste Requisition und Bitte nochmahlen wiederholet haben / es werden Dero gesamte Hohe und wohl-löbliche Mit-Stände den würcklichen Genuß und Effect vor-beregten allgemeinen Reichs-Schutzes und Garantiæ, nach deutlicher Maßgebung der Reichs-Grund-Gesetze / Ihro dereinst mit erfordertem Nachdruck angedeyen zu lassen geruhen.

Gestalten dann mehr-angezogene Reichs-Gesetze deutlich im Mund führen (1.) daß niemand den andern befehden / bekriegen / berauben / fahen / überziehen und belagern / sondern wer zum andern zusprechen vermeinet / derselbe solches thun solle an denen Enden und Gerichten / da die Sache ordentlich hin gehöret ꝛc. laut beyliegender Extracte sub Lit. A.

Daher dann (2.) alle biß dahin insonderheit unter dem bekannten Nahmen des Faust-Rechts im schwang gewesene eigenmächtige That-Handel und Vergewaltigungen nicht nur besage Lit. B. vor allerdings ungeziemende und verbotene Unternehmungen / Empörungen / Ubelstand und Unordnungen von Kaiserl. Majest. und dem gesamten Reich declarirt;

Und (3.) laut Lit. C. insgemein und schlechterdinge ohne eintzige Außnahme im Heyl. Römischen Reich Teutscher Nation ein vor allemahl gäntzlich aufgehoben /

Son-

Sondern auch (4.) gegen die Contravenienten und Betrüber des so heilsamlich sancirten theuren Friedens eine nahmhaffte hohe Straffe von respective 2000. Marck feinen Goldes / it. der Reichs-Acht / laut Lit. D. einmüthiglich statuiret.

Daneben jedoch (5.) die auch dem geringsten Reichs-Unterthan ohne alle Ausnahme vor weiterer der Haupt-Sache Abhandel- und Tractirung in dergleichen öffenbahren Fällen vor allen Dingen erst vorher billig angedeyende völlige Restitution und Indemnisation des Beleydigten Theils zuförderst und vor allen Dingen festgestellet worden / wie die Passus sub Lit. E. mit mehrerm besagen.

Und zwar sind (6.) sothane Straffen und Ahndungen nicht nur gegen die gewaltthätige Contravenienten selbst / sondern auch / wie sub Lit. F. zuersehen / wieder deren Helffer / Förderer und etwanige Verbundete ebenmäßig verordnet.

Wie man aber (7.) auch hierbey damahls schon besage der Extracte sub Lit. G. erkennet / daß ohne behörige nachdrückliche Handhabung solcher Ordnung / und gleichdurchgehende Execution der statuirten Pœnen / dieselbe von schlechtem Nutzen seyn und endlich gar zu Grund gehen müsten / so ist auch sothaner Execution halben und von wem / wie und auf was Weise / auch unter welchen Straffen dieselbe vollstrecket werden solle / die nöthige Anstalt und Verfügung gemachet / wie ab Lit. H. erhellet.

Auch über dem (8.) hocherleuchtet erkannt worden/daß gegen auswärtige Feinde des Reichs mit nur schlechtem Succeſs agiret werden könne/ wann nicht vorher im Heil. Reich ſelbſt der innerliche Friede und Ruhe-Standt mit gnugſamer Zuverläßigkeit ſtabiliret und feſt geſtellet wäre. vid. Lit. I.

In ſpecie aber (9.) daß zu glücklicher Fortſetzung eines etwa bevorſtehenden Türcken-Krieges (welcher Caſus inſonderheit dermahlen wieder vor der Thür ſeyn dörffte) ein ſolches ſowohl im Reich ſelbſt/ als ferner hochnöthig und nützlich ſeye/ unter denen Chriſtlichen Potentaten und Mächten vorher völlige Einigkeit und Frieden zu ſtifften/ und alſo dem Erb-Feind Chriſtlichen Glaubens und Nahmens mit deſto mehrerm Nachdruck geſammter Hand begegnen zu können; vid. Lit. K.

Alſo haben (10.) zu deſto feſterer Haltung dieſes in vim ſanctionis pragmaticæ vorberegter maſſen errichteten und beſtättigten Land-Friedens nicht nur die Kaiſerl. Majeſt. ſich nebſt Chur-Fürſten und Ständen auch noch über dem durch abſonderliche Verbindung dazu/ und in ſpecie ſich in begebenden Fällen getreulich bey zuſtehen und einander nicht zu verlaſſen/ aufs theuerſte verpflichtet; vid. Lit. L.

Wie dann (11) das Stifft Würtzburg (wie aus dem Reichs-Abſchied de Anno 1566. §. 9. oben ſub Lit. F. bereits angeführet) und nicht

nicht lang vorher laut Lit. M. das Stifft Bamberg / ob wohl die denenselben zugestossenen Vergewaltigungen denen gegenwärtigen Thätlichkeiten ihrer besondern Enormität halben noch bey weitem nicht gleich gewesen / den Effect dieser Verpflichtung würcklich empfunden ; auch ist dabey das Versprechen aufs neue geschehen / daß anderen wieder den Land-Frieden beträngten und beschädigten Ständen eine gleichmäßige promte Hülffe wiederfahren solle. vid. Lit. N.

Und so gar (12.) Ihr. Käyserl. Majest. nicht allein selbst Dero allerhöhestes Wort gegeben / daß nebst übrigen Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen auch Sie / um zu einiger Stöhrung des innerlichen Ruhe-Standes destoweniger Anlaß zu geben / ohne Wissen und Willen des gesamten Reichs weder selbst einigen Krieg oder Fehde anfangen / noch auch mit frembden Nationen einiges Bündnüß zu des Reichs Nachtheil machen wollen / vid. Lit. O.

Sondern auch ferner und (13.) gleichwie sie bey errichteten löblichen und heilsamen Ordnungen den ersten Anfang mit derselben Vollstreckung laut Lit. P. machen zu wollen sich anderweit recht Käyserlich erkläret / also nicht weniger dieses Puncts halben sich denen Ständen des Reichs auch dadurch ferner zum allerhöhesten Exempel der ohne dem schuldigen Nachfolge gestellet und anheischig gemachet / daß in etwa vorkommenden Fällen / die ihr eigenes Particular-In-

teresse betreffen möchten / sie niemand de facto vergewaltigen / sondern / wie sub Lit. Q. ersichtlich / an gebührlichem Rechten sich begnügen lassen wolten.

Gestalt dann auch (14.) die Käyserl. Maj. sothane ununterbrochene observirung des Land-Friedens und Beybehaltung des innerlichen Ruhe-Standes als eines der vornehmsten Stücke ihres allerhöhesten Amts (dem sie auch von selbst und ohne Erinnerung der Stände ein behöriges Gnügen leisten zu wollen sich aus vätterlichem gnädigem und begierigem Gemüth erklären / vid. Lit. R.) geachtet wissen / und über vorherige nebst denen Chur-Fürsten und Ständen bereits ingesamt geschehene Verpflichtungen / sich zu fester desselben Handhab- Erneuer- und Confirmirung auch vermittelst der bekannten Wahl-Capitulationen noch absonderlich obligiren und erbietig machen wollen. vid. Lit. S.

Ja aus eben diesen gemein-nützlichen Absichten / damit nemlich ein jeder Stand des Reichs sich des würcklichen Effects des so mühsamlich und sorgfältigst aufgerichteten Land-Friedens mit Nachdruck zu erfreuen haben möge / ist ferner und (15.) einhellig beliebet und geschlossen / daß alle und jede Gnaden / Privilegia, Verordnungen / Bündnüsse / Freyheit / herkommen ꝛc. wieder diesen Land-Frieden nicht angezogen / sondern / in soweit solches alles demselben entgegen seyn möchte / ausdrücklich vor abgethan und aufgehoben geachtet werden solle. vid. Lit. T.

Und

Und wann alle diese Verordnungen gleichwol noch nicht zureichlich seyn solten / so ist man (16.) auf die Gedancken kommen / daß zu Aufrecht Erhaltung des Land-Friedens wieder die Ubertreter desselben ein gemeiner Zug im Reich aufzurichten sey / besage Lit. V.

Daß also aus bißher nur gleichsam zur Probe beygebrachten Orten der Reichs-Constitutionen zum Uberfluß erhellet / mit was ungemeinem Eiffer / Ernst / Mühe und Sorgfalt (dergleichen fast bey keiner eintzigen anderen im Reich gemachten allgemeinen Verordnung wahr zu nehmen) die Kaiserl. Majest. und das gantze Reich sich angelegen seyn lassen / nächst völliger Abschaffung des alten Faust-Rechts / den heilsamen Land-Frieden auf zurichten und solcher Gestalt nach und nach zu befestigen / damit man eines beständigen innerlichen Ruhe-Standes / auch gegen alle etwanige Vergewaltig- und That-Handelungen jedesmahl nachtrücklichen Beystands / Hülfe und Rettung / sich zur Gnüge versichert halten könne.

Und wie nun allerdings Notorium und Reichskündig ist / daß alle ob-erwehnte Contraventions-Fälle des Land-Friedens von der Cron Dännemarck gegen das Hoch-Fürstl. Hauß Schleßwig Hollstein-Gottorff und dessen / wie auch des Bißthums und Stiffts Lübeck / unschuldige Land und Leute würcklich ausgeübet sind / auch noch biß diese Stunde mit denen härtesten Gewaltthätigkei-

ten fortgesetzet werden / mithin die Application vor erwehnter und anderer zu gleichem gemein nützlichem End-Zweck abzielender Reichs-Constitutionen und Frieden-Schlüsse sich von selbst und um do leichter machen lässet / je unstreitiger und offenbahrer am Tag lieget / auch von der gegen Seiten selbst so wenig geleugnet worden / als in Abrede können gesetzet / vielmehr aber offentlich zugestanden werden müssen / daß die Cron Dännemarck nicht nur schon eine geraume Zeit vor der Bataille von Gadebusch die Fürstl. Unterthanen so wohl / als die Ritterschafft / zu allerhand schweren Krieges-Fuhren gezwungen und nach eigenem Gefallen Proviant-Lieferungen vor die Dännische Armée ans denen Fürstl. Aemtern und Adelichen Gütern erpresset / desgleichen Dero Trouppen gantz eigenmächtiger Weise darinn geleget / und indem diese gleichsam auf Discretion darinn gelebet / solcher Gestalt einige Fürstl. Aemter fast gäntzlich ruiniren lassen / sondern auch nachhero und langzuvor / ehe der Herr Graf Steinbock sich in Tönningen geworffen / die Quartiere in dem Fürstl. Antheil so wohl vor sich selbst genommen / als auch zugleich unter denen Russen und Sachsen ausgetheilet / ja alles / was man nur gut gefunden / an Geld / Vieh / Fourage und Lebens-Mitteln daraus weg schleppen / und an theils Orthen gar plündern lassen / nicht weniger so bald darauf vermittelst der laut Lit. W. und X. unterm 13. Martii 1713. (und also weit über Jahr und

Tag

Tag vorher/ehe man dem Vorgeben nach in Tönningen und sonsten diejenige Papiere zur Hand gebracht zu haben sich rühmet / mit denen man Dännischer Seiten die so lang zuvor wieder das Fürstl. Hauß würcklich zuerst angefangene und ausgeübte feindseelige Thätlichkeiten wieder alle Vernunfft und rechte ex post facto zu beschönen vermeinet; Pacem enim rumpunt, qvi priores vim inferunt, heisset es bey dem Thucydide,)ausgelassener / ob gleich in Krafft des Fürstl. Patents sub Lit. Y. so fort wiedersprochener und ihres Ungrunds überzeugter Verordnungen sich die völlige und gleichsam eigenthümliche Regierung über die Gottorfische Lande in solcher eigenthätiger Masse zugeeignet und also die würckliche Feindseeligkeiten zuerst (dann hierauf / wie anfänglich erwehnet / kommt die Sache und so vielfältige Contravention der Reichs-Satzungen insonderheit und hauptsächlich an)dermassen gewaltthätigter Weise angefangen / daß wan mehr-hochgedachtes Fürstl. Hauß vor einen Reichs-Feind und deswegen oder sonst in des Reichs-Acht und Ober-Acht erkläret worden wäre / gegen dasselbe von seinem ordentlichen Richter und Obrigkeit nicht härter hätte verfahren werden können / als allhier mit grösterm Despect Ihrer Kaiserlichen Majestät und des gesammten Heiligen Reichs / und zwar gegen ein so nahe anverwandtes hohes Hauß / geschehen / und aller so glimflicher Abmahnungen und dadurch gezeigter fast übermäßi-

ger Langmuth ungeachtet / biß noch continuiret wird. (Cum in hostem omnia liceant, est aliquid, quod in agnatum licere commune jus naturæ vetat; sunt & belli, sicut & pacis, jura; est & aliquid in hostem nefas; saget der bekannte Seneca, und der war ein Heyde.)

Also leben des Herrn Hertzogs und Administratoris zu Schleßwig-Hollstein / auch Bischoffs zu Lübeck / Hoch-Fürstl. Durchl. zu ihren gesamten hohen und löblichen Mit-Ständen des sicheren Vertrauens / Sie werden / vornehmlich auch in Krafft der sub Lit. L. N. S. sich findender und noch in dem am 19. huius des Türcken-Kriegs halben dictirtem Kaiserl. Commissions-Decret angezogener und bestättigter theurer Verpflichtungen / doch einmahl zu Steurung dieses Unwesens ein nachtrückliches Einsehen haben und / nach so langem vergeblichem Zusehen und getragener Gedult / dermahlen endlich ein solches patriotisches und (wie Jh. Kaiserl. Majest. vermittelst Dero am 19. Januarii jüngsthin dictirten Commissions-Decreti wegen des gesammten Nordischen Unwesens selbst / ohne Verweisung zu dem Braunschweigischen Congress, allergnädigst verlanget) tapfferes Reichs-Gutachten nach Anleitung der bekannten und in specie sub Lit. D. E. F. H. hierneben angezogenen / und anderer dahin einschlagenden / heilsamen Reichs-Gesetze (nach welchen das Hoch-Fürstl. Hauß Hollstein-Gottorff überall ei-

ne

ne unpartheyische Judicatur und Erledigung der Sachen zu erwarten sich keines weges und also an keinem Orth das Licht scheuet) an Allerhöchst-gedachte Ihre Kaiserl. Majest. mit dem Forderlichsten zu erstatten / und also dem Hoch-Fürstl. Hauß die so offt vertröstete Hülffe und Rettung mit behörigem Reichs-Constitutions mäßigem Nachdruck würcklich und desto zuverläßiger angedeyen zu lassen geruhen / jemehr ein solches der bey denen von Anno 1675. her bereits tentirten gleichmäßigen und dißmahl nur unter einem andern gleich-ungegründetem Vorwand wiederholten Dännischen Oppressionen und Betruckungen in jüngsthin beygelegtem und jetzo sub Lit. Z. anliegendem fernerem damahligem Commissions-Decreto declarirten allergerechtesten Reichs-Väterlichen Intention gemäß / und je weniger ohne sonderbahre höchste Verantwortlichkeit jemanden einstens wird können in Gedancken kommen / daß durch die in letzterem Holstein-Glückstättischem Memorial allegirte Passage aus dem vorberegtem Commissions-Decreto sub Num. 50. beygefügten Instruction die Königl. Dännische Procedur en gut geheissen seyn solten / da vielmehr aus eben denenselben Beylagen insonderheit sub Num. 43. ein gantz anderes sehr deutlich erhellet.

Auf erhaltenen wiederholtem gnädigsten Special-Befehl aber ersuche eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung vor erwehnter massen ich nochmahls

mahls auf daß inständigste und beharre jederzeit

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Regensburg den April.
Anno 1716.

Dienstergebenster und bereitwilligster

C. VV. V. Eyben.

Beylagen.

Lit. A.

Reformat. Kaisers Friedrich des Dritten / zu Franckfurt Anno 1442. rubr. daß niemand den andern beschädige. §. 1.

Ibi: Daß niemand den andern schaden thun oder zufügen soll / er habe ihn dann zuvor zugleichem / billigem / Land-laufigem Recht erfordert.

Käysers Maximil. I. Land-Fried zu Worms / de Anno 1495. tit. 1. rubr. von Friede / Bottr.

Ibi: Daß von Zeit dieser Verkündigung niemand / von was Würden / Stand oder Wesen der sey / den andern befehden / bekriegen / berauben / fahen / überziehen und belegen soll / auch durch sich selbst / oder jemand anders von seinetwegen / nicht dienen / noch auch einig Schloß / Statt / Marck / Befestigung / Dörffer

Hof

Hof oder Weiler absteigen / oder ohne des andern Willen mit gewaltiger That freventlich einnehmen / oder gefährlich mit Brand oder in andere Wege dermassen beschädigen solle; Auch niemand solchen Thätern Rath / Hülffe oder in keine andere Weise Beystand oder Fürschub thun / auch sie wissentlich oder gefährlich nicht beherbergen / behausen / ätzen oder tränckten / enthalten oder gedulden; sondern **wer zum andern zu sprechen vermeinet / der soll solches thun an denen Enden und Gerichten** / da die Sache hievor oder itzt in der Ordnung des Cammer-Gerichts zu Austrag verthedinget sind / oder künfftiglich würden / oder ordentlich hingehören.

Add. **Landfried zu Worms** de Anno 1521. in Proœm.

Reichs-Abschied zu Trier und Cölln de Anno 1512. part. 1. in proœm.

Ibi: Daß niemand den andern vergewaltige / sondern daß Chur-Fürsten / Prælaten / Grafen / Herren / Stätte und sonst männiglich im H. Reich bey ihren Fürstl. Ehren und Würden bey ihren inhabenden Gütern / Freyheiten / Rechten und Herkommen bleiben und gegen den andern **ziemliches gebührliches Austrags und Rechtens** sich begnügen lassen;

Reichs-Absch. zu Speier de Anno 1529. §. **und damit an solcher** &c. 11.

Ibi: **Und sich gebührlichen Rechtens begnügen zu lassen / zu gebieten.**

Reichs

Reichs-Absch zu Speier de Anno 1542.
§. hierum und dieweil wir ꝛc. 124.

Ibi: Daß keiner den andern mit Gewalt und der That / wieder Recht und der Kais. Maj. und des H. Reichs aufgerichteten Landfrieden / überziehe / angreiffe noch beschädige / sondern sich ein jeder gegen den andern friedlich halte und bey ordentlichem Recht bleiben lasse;

Reichs-Absch. zu Augßb. de Anno 1555.
§. auf daß auch ꝛc. 94.

Ibi: Soll diese Ordnung wieder allethätliche Handlungen derjenigen / die sich im H. Reich an Gleich und Recht nicht begnügen lassen / und da ihnen solches vorgeschlagen / dasselbe nicht geben oder nehmen wolten / verstanden werden.

Instrum. pac. Westphal. Osnaburg. de Anno 1648. art. XVII. §. 7.

Ibi: Et nulli omnino Statuum Imperii liceat, jus suum vi vel armis prosequi, sed si quid controversiæ sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque jure experiatur; secus faciens REUS SIT FRACTÆ PACIS.

Lit. B.

Kaisers Friedrich III. Reformat. zu Franckfurth de Anno 1442. in procem.

Ibi: Wann wir nun in Anbeginn unsers Regiments / auch jetzund nach unserer Königl. Crönung eigentlich und mannigfältiglich unterwiesen sind und vernommen haben / daß in dem Heil. Röm. Reich / und sonderlich in Teutschen Landen / viel

Unraths

Unraths / Vergewaltigung und anderer unziemlicher und unehrlicher Angriff und Beschädigung geschehen seynd und noch täglich geschehen ꝛc.

Käysers Caroli V. Erklährung des Landfried zu Nürnberg / de Anno 1522. in proœm.

Ibi: Mit beschwehrtem Gemüth erwogen die sorgfältige geschwinde Läuffte / Ubelstand und Unordnungen / so dieser Zeit im H. Reich und teutscher Nation in viele wege / unter andern durch Empörungen / eigene gewaltige Thaten / auffsätzige Beschädigung / anklagen / befehden / fahen / gefängliche Enthaltungen / Schatzungen / Krieg / Zwietracht und Uneinigkeit / ꝛc.

Et paulo post ibi: Dergleichen sorglichen und unleidlichen Beschwerden stattlich begegnet / die Mängel abgethan ꝛc.

Lit. C.

Käysers Maximiliani I. Landfried zu Worms de Anno 1495. tit. II. rubr. aufhebung aller Fehde / ꝛc.

Ibi: Darauf haben wir alle offene Fehde und Verwahrung durch das gantze Reich aufgehoben und abgethan / heben die auch hiermit auf und thun die ab von Röm. Königl. Macht / und mit Krafft dieses Briefs.

In der Ordn. des Landfr. zu Worms de An. 1521. tit. I. rubr. Aufhebung aller Fehden / ꝛc. wird dasselbe mit fast gleichen Worten wiederholet.

It. Im Landfr. zu Augsp. de An. 1548. tit. I. rubr. Authebung aller Fehde/ ꝛc.

Lit. D.

Käysers Maximil. I. Land-Fried zu Worms de An. 1495. tit. III. rubr. die Pœn der Friedbrecher/ ꝛc.

Ibi: Und ob jemand / in was Würden und Stand der oder die wären / wieder der eins oder mehr/so vorgemeldt im nechsten Articul (von Auf-hebung aller Fehde) gesetzet ist/ handeln oder zu handeln sich unterstehen würden/die sollen mit der That von Recht/ zu samt anderen Pönen/in unsere und des H. Reichs Acht gefallen seyn; die wir auch hiermit in unsere und des H. Reichs Acht erkennen und erklären.

Dieses wird wiederholt in Käysers Caroli V. Ordn des Landfr. zu Worms de Anno 1521. tit. II. rubr. die Pœn aller Friedbrecher.

It. in Käysers Caroli V. Landfr. zu Augsp. de Anno 1548. tit. III. rubr. die Pœn der Friedbrecher / §. 1.

Käysers Maximil. I. Handhab. des Fried. zu Worms de Anno 1495. tit. VIII. rubr. wie der Friede zu halten/ ꝛc.

Ibi: Und darauf Befehlen wir allen und jeden/ Chur- Fürsten/ geistlichen und weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Herren/ Ritterschafften/ Städten/ und allen anderen unseren und des Reichs-Unterthanen und lieben Getreuen/ ernstlich gebietend

bey

bey denen Pflichten/ Eiden und Gehorsamen / so sie uns und dem Heil. Reich gethan haben und zu thun schuldig sind/ und dazu einer Pön / nemlich 2000. Marck reines Golds/ halb in unsere Königl. Cammer/ und den andern halben Theil dem Beschädigten unabläßlich zu bezahlen/ und dazu bey Verliehrung aller und jeglicher Freyheit und Recht/ so ihrer jeder von Uns und dem H. Reich hat/ daß sie solchen Frieden mit Ernst und treuem Fleiß halten/ und wie obbeschrieben stehet / handhaben.

Eben diese Verordnung findet sich mit fast gleichen Worten in Käysers Caroli V. **Land-Frieden zu Worms** de Anno 1521. tit. III. rubr. **wie der Landfr. zu halten/ &c.**

It. **Handhab. des Fried.** de Anno 1495. tit. IX. rubr. declaration **und** execution **vor-bes melder** Pœn.

Ibi: Ob auch jemand / von was Würden / Stand oder Wesen der oder die wären / die diese unsere Ordnung / Pflicht und Handhabung verachten/ nachläßlich oder der nicht Folge thun würden / und dasselbe offenbahr / kündlich und unlaugbar wäre / denn oder dieselbe erklären wir hiermit in die (tit. præced. VIII.) gemelde Poen gefallen / soll auch deßhalben weitere Für-forderung / oder einiger weiteren Erklärung oder Urtheil / nicht Noth seyn.

In Kaisers Maximil. I. Erklärung des Landfrieden Anuo 1560 tit. II. rubr. von der Poen der Uberfahrer / wird dieses wiederholet.

It. In Kaisers Caroli V. Landfr. zu Augspurg de Anno 1548. tit. III. rubr. die Poen der Friedbrecher ꝛc.

Junct. tit. VII. rubr. von Poen der überfahrer ꝛc.

Ibid. tit XX. rubr. Handhabung Friedens / Rechts ꝛc. §. darauf befehlen wir ꝛc. 4.

Ibi: Darauf befehlen wir allen und jeden obgeschriebenen / euch auch hiermit aus Röm. Kaiserl. Macht bey denen Eiden und Pflichten / die ihr uns von des Reichs wegen insonderheit gethan / und bey der gehorsam / die ihr uns als Röm. Kaiser schuldig seyd / auch bey Verlust aller Gnaden / Privilegien und Rechte / so ihr von uns und dem Heil. Reich oder anderen habt / ernstlich und festiglich gebietend / daß ihr diesen obgeschriebenen Frieden und Unser Gebot mit allen Articuln und Inhalt stet und fest haltet ꝛc.

Reichs-Abschied zu Augsburg de Anno 1530. §. Und dieweil wir nun ꝛc 72.

Ibi: Und dieweil wir nun als Röm. Kaiser / gemeinen Fried und Einigkeit im H. Reich zu erhalten / Krieg und Aufruhr zu verhüten / geneigt seynd / demnach gebieten wir von Röm. Kaiserl. Macht und Vollkommenheit / allen und jeglichen Chur-Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prælaten /

laten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten Land-Vögten / Vitzthumen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räthen / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern / unsern des H. Reichs Unterthanen und Getreuen / wes Würden / Stands oder Wesens die seynd / hiermit ernstlich / und wollen / daß keiner den andern mit Gewalt und That / wieder Recht und unsern und des H. Reichs aufgerichtetem Land-Frieden überziehe / angreiffe noch beschädige / sondern sich gegen einander friedlich halten / wie dann derselbige Land-Fried / Inhalt seiner Articul / weiter vermag / als Lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnad / auch die Poen in obbemeldtem unserm und des Heil. Reichs ausgangenem Land-Frieden begriffen / zu vermeiden. Das ist unsere ernstliche Meynung.

Kaisers Caroli V. **Land Fried zu Augsburg** de Anno 1548. tit. 11. rubr. **wie der Land-Fried zu halten** ꝛc.

Ibi: Wir befehlen auch allen und jeden Chur-Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prælaten / Grafen / Herren / Ritterschafft und Städten und allen anderen unseren und des Reichs Unterthanen und lieben Getreuen / ernstlich gebietend / bey den Pflichten / Eyden und Gehorsam / die sie Uns und dem Heil. Reich gethan haben und zu thun schuldig sind / und dazu einer Poen, nemlich 2000. Marck feines Golds / habl in unsere Kaiserl. Cam-

mer / und den andern halben Theil dem Beschädigten unnachläßlich zu bezahlen / und dazu bey Verlierung aller und jeglicher Freyheit und Recht / so ihrer jeder von Uns und dem Heil. Reich hat / daß sie solchen Frieden mit Ernst und treuem Fleiß halten und / wie vor geschrieben stehet / handhaben 2c.

Cammer-Gerichts-Ordn. de Anno 1555. part. 2. tit. IX. §. **So jemand** 2c. 2.

Ibi: So jemand hohen oder niederen weltlichen Standes / wer der oder die wären / wieder deren eines oder mehr / so in gemeldtem Kaiserlichen Land-Frieden gesetzet / handeln oder zu handeln unterstehen würde / oder aber die Ordnung und Verpflichtung berührtes Land-Friedens in einem oder mehr Articuln verachten / der nicht folge thun und verschaffen / sondern darinn läßig und säumig erscheinen / der oder dieselbe sollen mit der That von Recht in die Poen des Friedbruchs / sonderlich in der Kaiserlichen Majestät / Unsere und des Reichs Acht / samt anderen Poenen / gefallen seyn 2c.

Lit. E.

Maximil. I. **Handhab. des Friedens zu Worms** de 1495. in Proœm.

Ibi: Und endlich beschliessen Wege und Weise / dadurch die Friedbrecher zur Straffe und Kehrung der Schaden bracht würden 2c.

Caroli V. **Ordn. des Landfr. zu Worms** de Anno 1521. tit. XX. rubr. **Handhabung Friedens** 2c. §. 2.

Ibi:

Ibi: Auf Wege und Masse / dadurch die Friedbrecher zur Straffe und Kehrung der Schäden bracht werden ꝛc.

Erklärung des Landfr. zu Nürnberg de Anno 1522. tit. XIII. rubr. So zu friescher That ꝛc.

Ibi: Damit alsdann darauf zum forderlichsten dem Beschädigtem und Vergewaltigtem Wiederlegung aller ihrer Schaden und Kosten / auch ferner allenthalben gebührlicher Abtrag Unserm Kaiserl. Fiscal und sonst beschehen möge / ꝛc.

Ibid. tit. XVI. rubr. wann eine Obrigkeit ꝛc.

Ibi: In alle Wege und zum forderisten denen Beschädigten völlige Wiederlegung aller ihrer empfangenen Kosten und Schaden ꝛc. folgen und wiederfahren lassen.

Ibid. tit. XIIX. rubr. was die Beschädigte. ꝛc.

Ibi: Was die Beschädigte zu Wiederlegung ihres Schadens und Kostens ꝛc.

Ibid. tit. XX. rubr. so der Craiß einer ꝛc.

Ibi: Zuförderist denen Beschädigten davon Wiederlegung ihrer erlittenen Kosten und Schaden geschehen ꝛc.

Add. R. A. zu Augßb. de Anno 1548. §. Nachdem sich auch ꝛc. 38.

Jt. C. G. O. de Anno 1555. part. 2. tit. VIII. Lit. F.

Maximil. I. Landfr. zu Worms de Ao. 1495. tit. 1. rubr. Fried-Bort ꝛc.

Ibi: Auch niemand solchen Thätern / Rath / Hülfe /

se / oder in keine andere Weise Beystande oder Vorschub thun / auch sie wissentlich oder gefährlich nicht beherbergen / behausen / ätzen / oder tränken / enthalten oder gedulden ꝛc.

Maximil. I. **Erklärung des Landfr. zu Augßb.** de Anno 1500. tit. IV. rubr. **ob jemands der Friedbrecher ꝛc.** §. 1.

Ibi: Also daß solcher Articul nicht allein auf die Thäter / so einer That oder Beschädigung Verdacht wären / sondern auch diejenige / so aus redlicher Anzeigung in verdacht / und doch nicht offenbar wären / daß sie solchen Thäter oder Beschädigern wieder diesen Land-Frieden Hülffe / Rath / Beystand / Vorschub / unter- oder durchschleiff / Essen / Trincken und andere Vergünstigung geben oder gethan / oder sie gehauset / geherberget / oder enthalten hätten / verstanden und ausgeleget werden soll ꝛc.

Kaisers Carl. V. **Erklär. des Landfr. zu Nürnberg** de Anno 1522. in proœm.

Ibi: Dieselbe Straffen und Executiones gegen die Freveler / eigengewaltige Thäter / auffätziger Beschädiger / ihre Helffer und Vorschieber / als Verächter und Verbrecher der Gesetze / gemeines Rechtens / Land-Friedens und anderer Reichs Ordnungen / ꝛc.

Kaisers Caroli V. **Landfr. zu Augßb.** de 1548. §. **als weiland ꝛc.** 1.

Ibi: Daß von Zeit dieser Verkündigung niemand /

mand / wes Würden / Standes oder Wesens der sey / um keinerley Ursachen willen / wie die Nahmen haben möchten / auch in was gesuchtem Schein das geschehe / den andern befehden / bekriegen / rauben / fahen / überziehen / belangen / noch einige verbottene Conspiration oder Bündnüß wieder den andern aufrichten oder machen ꝛc.

Kaisers Maximil. II. Reichs-Absch. zu Augßb. de Anno 1566. §. demnach haben wir ꝛc. 9.

Ibi: Demnach haben wir wieder die Anstiffter des Würtzburgischen Uberfalls und dasselbigen Haupt-Thäter und hiebevor ergangene Acht und Executions-Mandata wiederum renoviret / erneuert / geschärffet und von neuem bey jetzwährendem Reichs-Tag publiciren und auskünden / deßgleichen auch Mandata gegenberührter ächter Receptatoren / Auffenthalter / Helffer und Helffers-Helffer / darinn denselben allen bey Poen der Acht / darein sie ipso facto gefallen seyn / geboten / sich der ächter gäntzlich zu entschlagen ꝛc.

Lit. G.

Kaisers Maximil. I. Handhab. des Friedens zu Worms de Anno 1495. in proœm.

Ibi: Wann aber alle Ordnung / Gebot und Rechtfertigung unverfänglich / wo die mit Standhaffter Handhabung nicht bekräfftiget und vollführet werden.

Kaisers Caroli V. **Ordn. des Landfr. zu Worms** de Anno 1521. tit. XX. rubr. **Handhab. des Friedens** ꝛc. §. 1.

Ibi: Wann aber die Ordnung / Gebot und Rechtfertigung unverfänglich / wo die mit stattlicher Handhabung nicht bekräfftiget und vollführet werden ꝛc.

Kaisers Caroli V. **Erklärung des Landfr. zu Nürnb.** de A. 1522. in Proœm.

Ibi: Dieweil aber die Gesetze gemeiner Rechte und alle obgedachte/ auch andere Satzungen und Ordnungen / dazu erlangtes Recht / nicht nutz- oder fruchtbar / wo die mit stattlicher billiger und ernstlicher Handhabung und Execution aufgesetzter und gebührender Straffe/ und sonst der Nothdurfft nach / gegen die Ubertreter und Verächter nicht vollzogen würden ꝛc.

Kaisers Caroli V. **Reichs-Absch. zu Augßb.** de Anno 1551. §. **Dieweil aber** ꝛc. 16.

Ibi: Dieweil aber alle Mühe und Arbeit / den Land-Frieden einzurichten / zu erneuern und zu bessern / vergeblich angewandt und im Heil. Reich gemeiner Friede / Ruhe und Sicherheit nicht zu behalten / es wäre dann / daß denenjenigen die denen heilsamen des Land-Friedens Constitutionen zu entgegen handeln / mit Ernst begegnet ꝛc. sich auch zu gebührlicher Straffe angehalten würden ꝛc.

Königs Ferdin. **Reichs-Abschied zu Augßb.** de Anno 1555. §. **wiewohl nun** ꝛc. 12.

Ibi:

Ibi: Auf Mittel zu gedencken / dadurch zu gewisser und standhafftiger Handhabung und Erhaltung des gemeinen Friedens zu kommen / und ob solche Besserung der hier bevor darüber aufgerichteten Constitutionen in angezogenen Mängeln oder in andere erschießliche Wege / versehen werden möchte / damit also die Unruhige Abscheu hätten / den gemeinen Frieden zu betrüben / und die Gehorsame einen Trost wüsten / wann sie vergewaltiget werden wolten / daß ihnen gewisse Hülffe und Rettung beschehen würde.

Ibid. §. ferner nachdem es ꝛc. 97.

Nachdem es ein gantz vergeblich Werck / gute und auch vernünfftige Ordnungen / Constitutionen und Satzungen aufzurichten / wo dieselbe nicht gehandhabet / würcklich vollzogen und die Ungehorsame oder Säumige mit Ernst dazu angehalten / und dieser hochnothwendigen Handhabung und Execution desto festiglicher nachgesetzet / und die soviel weniger zunicht gemacht werden möge ꝛc.

Abschied des Deputation-Tags zu Worms de Anno 1564. in Proœm.

Ibi: Wie die Execution und Handhabung des Land-Friedens durch richtige unverlängerte Hülff-Leistung in denen geschwinden jetziger Zeit unversehenlichen einfallenden Land-Fried-brüchigen Handlungen dagegen eilends ins Werck zu richten ꝛc.

It. §. **Darauf aber** ꝛc. 3.

Ibi: Welcherzestalt ungebührliche Handlungen von allerhand Personen dermassen sich zutrügen / daß / wo denenselben nicht billiger und verträglicher Weise gesteuert / sondern dieselbe für und für ihren Gang und Continuation gewinnen / zu besorgen / daß etwa der gemeine Friede / über alle unsere getreue und väterliche Sorgfältigkeit / betrübet werden / und aus kleinen wachsenden Füncklein mit der Zeit ein grosses Feuer / welches alsdann ohne sonderen mercklichen Schaden und Nachtheil nicht leichtlich wiederum zu löschen / entstehen möchte; Wie wir dann derhalben von vielen frommen treu-hertzigen Leuten / hohen und niederen Standes / der einen und der anderen Religion verwandt / nunmehro vielfältig verwarnet worden ꝛc.

Lit. H.

Kaisers Caroli V. **Erklär. des Landfr. zu Nürnb.** de A. 1522. tit. VIII. rubr. **So jemand wieder Recht** ꝛc.

Ibi: Und ob jemand den andern selbst oder mit Hülffe und Rath anderer / ohne und wieder Recht und mit der That / wie und welcher gestalt auch in was Fällen / so in vor aufgerichtetem / auch allenthalben erklärtem Land-Frieden und anderen Reichs-Ordnungen angezeiget worden / an Leib / Gütern oder in andere Wege vergewaltigen / beschädigen / überziehen / belagern / befehden oder beschweren würde / alsdann soll in einem jeglichen

Craiß

Craiß eine jede Obrigkeit insonderheit/ sie sey von Fürsten/ Prælaten, Grafen/ Herren/ commun, oder andern in ihren Gebieten/ darinn die That beschehen wäre/ deßgleichen alle andere Personen eines jeden Gezircks Verwandten und Zugehörungen/ so fern anders dieselbe sondere Obrigkeiten/ auch sondere Personen/ das allein nicht thun könten noch vermöchten/ oder nicht thun wolten/ als sie doch zu thun schuldig/ sondern in dem säumig seyn würden/ als dann soll der Hauptmann eines jeden Gezircks samt seinen zugeordneten Räthen/ oder der Hauptmann allein/ oder mit etlichen Räthen/oder die Räthe allein/in Fällen obangezeigt/so sie des zu frischer That ermahnet/oder sonst vor sich selbst das erfahren/ hören oder verstehen würden/ denen Gewaltigern/ Thätern/ ihren Helffern/ auch denenjenigen/ die sie in der Flucht oder bald hernach mit der Nahm oder denen Gefangenen/ oder ohne dieselbe/ einlassen/ annehmen/ beschützen und beherbergen würden/ ihres besten Vermögens mit allem Ernst und Fleiß nachtrachten/ nacheilen/ auch denen Beschädigten und Vergewaltigten ihr Leib/ Haab und Güter helffen retten und behalten; auch gegen die Thäter/ Vergewaltiger/ ihre Helffer und Verwandte/ dazu wieder diejenige/ die also dieselbe Vergewaltiger/Thäter und Helffer in der Flucht oder bald darnach/ mit oder ohne den Raub oder die Gefangene/ eingelassen hätten/ oder wie sie sonst durch glaubwürdige Kundschafft erfahren würden/ an welchen Ort sie/ die Thäter und

Vergewaltiger / auch ihre Helffer / geflohen wären / oder die gefangene Personen oder die genommene Güter betreten möchten / indem allem ferner und ernstlich die Nothdurfft handeln / die gefangene Personen und genommene Güter ledig machen / auch die Thäter / Helffer und ihre wissentliche Einhalter annehmen / verwahren / straffen / auch die Flecken / Häuser und Orte / darinn die Thäter oder Helffer gejaget oder geflohen wären / die Gefangene oder die entwendete Güter gebracht hätten / belagern / einnehmen / und also gegen die alle und jegliche / auch ihre Haab und Güter / mit Straffe und andere Wege verfahren / thun und vornehmen / und in solchem allem / männiglichs und allerdings unverhindert / Rechts gestatten / dazu solches zu thun und zu vollziehen verhelffen und geschehen zu lassen / wie die gemeine Rechte und Land-Fried mit allen seinem Erklärungen / auch alle Reichs-Ordnungen / vermögen und ausweisen.

Ibid. tit. X. rubr. **Daß keine besondere Person** ꝛc.

Ibi: Doch in allen nechstgemelden und nachfolgenden Fällen / unter eines jeglichen Circkels besonderen Personen / auch besonderen Obrigkeiten / dazu denen Geordneten der Craiß-Haupt-Leute und Räthe / soll kein Theil auf den andern in einigen Weg verziehen / noch sich auf den andern weigern oder verlassen / sondern jeder Theil vor sich selbst und allein / soviel er deß thun mag; und

sollen

sollen auch / wie der Land-Fried / dazu diese Erklärung aufgeleget / sämtlich und sonderlich allenthalben förderlich und fleißig handeln / auch einander so treulich helffen / als wäre es eines jeglichen selbst eigene Sache.

Ibid. tit. XXXII. rubr. **Wie und bey was Straffen obgemelde Ordnung und Erklärung zuhalten und zu vollziehen.**

Ibi: Und gebieten darauf euch allen samt und sonders / sonderlich auch euch Haupt-Leuten und Räthen / die also / wie oben vermeldet / verordnet und für genommen werden / von Kaiserlicher Macht / bey denen Eiden / Pflichten und der Gehorsam / damit ihr uns und dem H. Reich verbunden seyd / und dazu aller der obgemelden Articuln und Meinungen halben / soviel deren in unserem und des Reichs aufgerichtetem und allenthalben erklärtem Land-Frieden / auch anderen Reichs-Ordnungen / vormahls begriffen und sonst nach mehrer Erklärung des gemelden Land-Friedens / wie oben gesetzt / dienstlich sind / bey Poen und Straffe / in unserm jüngst aufgerichtetem Land-Frieden angezeiget / und der anderen ferneren obgemeldten Articul halben / im Land-Frieden / seinen Erklärungen und vorigen Kriegs-Ordnungen gemäß / nicht angezogen wären / bey Bussen und Straffen gemeiner Rechte und dazu einer Poen, nehmlich tausend Marck löthiges Golds / halb in unsere Kaiserl. Cammer und den andern Theil dem beschädigten oder klagenden Theil unabläßlich

lich zu bezahlen / hiermit ernstlich und wollen / daß ihr jetzt-gemeldter Ordnung / Satzung und Schluß / mit Erwehlung des Hauptmanns und der Räthe / auch gebührlicher Gehorsam-Leistung derselben / dazu sonst in allen anderen und jeden obgemeldten Puncten und Articuln / gestracks und gewißlich nachkommet / gegen alle obgedachte Thäter / Vergewaltiger / Beschädiger und Friedbrecher / wissentliche Enthalter und Fürschieber / auch alle derselben Leibe / Haab und Güter / dergleichen sonst alle andere / wieder die / als obstehet / Execution und Handlung noth ist / mit ernstlichem und fleißigem Nachtrachten / auch nothdürfftiger und gebührender Straffe / wie sich das alles nach Vermöge gemeiner Rechte / unsers und des H. Reichs Land-Friedens / dazu aller derselben Erklärungen / und absonderlich Inhalts obgemeldter Satzungen der Execution zu thun gebühret / handelt / vornehmet / thut und vollführet / auch euch daran nichts verhindern noch irren lasset / dazu dem allem keine Säumnüß / Unfleiß / noch sonst einige Weigerung erzeiget / auch daß niemand zu thun zu sehet / noch gestattet / als lieb euch und euer jedem seye / obgemeldte und andere Bussen / Straffen / auch Beschwerungen zu vermeiden. Daran thut ihr unsere ernstliche Meinung.

Reichs-Absch. zu Augßb. de Anno 1555. §. Und soll der gesetzte Obriste ꝛc. 60. seqq. Ibi: Und soll der gesetzte Oberste / ihm zu geordnete und die andere Stände eines jeden Craises / jede

jede in ihren Gebieten/ und ein jeder vor sich selbst/ ihr fleißiges Aufmercken haben/ ob und wo sich eine Kriegs-Empörung/ Muster-Plätze und andere Rottirungen in demselben Craiß eräugen wolten/ daß der geordnete Oberste vor sich selber solche Dinge wahrnehme; daß auch die ihm Zugeordnete/ ein jeder vor sich/ gleichergestalt acht darauf gebe/ sowohl andere Craiß-Stände/ sonderlich nicht weniger sorgfältiges Auffsehen haben/ und was sie jedesmahls scheinbarlichs befinden/ das zu angeregten Empörungen/ Muster-Plätzen/ andere Rottirungen und thätlichen Handlungen seinen Fortgang erreichen wolte/ dem Oberſten unverzüglich anzubringen/ auf welches/ so ihn/ den Obersten/ solches/ wie obgemeldt/ selbst anbelanget/ oder ihm durch einen der Zugeordneten oder andere Stände seines Craises anbracht/ soll alsdann derselbige Oberste zum förderlichsten/ auch auf Ansuchen eines Stands seinem Craiß zugewendt/ gegen den sich was beschwerliches oder gefährliches zutrüge oder eräugte/ oder vor sich selbst unersucht/ nach Gelegenheit der vorstehenden besorglichen Gefährlichkeit/ unverlängert die ihm Zugeordnete an einen gelegenen Ort zusammen erfordern/ welche auch förderlich erscheinen/ sämtlich zu berathschlagen und erwegen/ wie starck auf die gewisse bestimmte Hülffe/ davon hierunten Meldung geschiehet/ die Sachen vorzunehmen/ nemlich ob die zum dritten/ vierten/ halben oder gantzen Theil aufzuma-

chen

chen und zu gebrauchen; darauf sie auch in demselben ihren Craiß solche Hülffe/ durch sie bedacht/ von einen jeden Stand seines Antheils zuerfordern macht haben/ und ein jeder Stand nach seiner Gebühr solche Hülffe auf Zeit und Wahl-Statt/ wie es durch den Obersten und seine Zugeordnete bedacht/ zu leisten und zu schicken schuldig seyn soll/ damit sie sich/ wo möglich/ demselbigen Craiß Vorstehender Beschwerlichkeit zu entschütten.

§. 62.

Im Fall aber berührte Kriegs-Empörung/ Muster-Plätze/ andere Rottirungen und thätliche Vergewaltigungen gegen einen oder mehr Stände/ oder einen gantzen Craiß/ sich dermassen eräugten/ daß desselbigen Craißes Obersten und Zugeordnete die Sachen so beschwerlich befinden/ daß ihres Craises bestimmte Hülffe dagegen nicht gnugsam/ sie auch ohne Hülffe der anderen Craiß-Stände ihres Ermessens nicht zu Entsetzen oder Wiederstand zu thun/ alsdann sollen sie sich nichts destoweniger in ihrem Craiß/ wie vorstehet/ in Bereitschafft stellen/ zum Wiederstand gefast machen und dazu und damit Macht haben/ der anderen ihnen nechst angrentzenden zweyer Craiße Obersten und deren Zugeordnete um Hülffe anzuruffen und sie an gelegene Wahlstatt/ auf eine bestimmte Zeit/ zu Berathschlagung nothwendiger Hülffe zu fordern; darauf auch die erforderte Craiß-Obersten und Zugeordnete/ durch sich selbst/ oder/

wo

wo einer Fürstl. Stands wäre / durch einen verständigen und der Kriegs-Sachen erfahrnen Rath / unweigerlich und ohne einige aufzügige Ausflucht oder Ausrede / als ob sie nicht die nechstgesetzene Craiße wären / oder was dergleichen / unter was gesuchten Schein es zur Entschuldigung erdacht werden möchte / zu erscheinen / und die Masse oder Hülffe / worauf und wie hoch die zu stellen / samt dem des anruffenden Craißes Obersten und denen Zugeordneten zu berathschlagen und zu beschließen schuldig seyn.

§. 63.

Wo nun dieser / des anruffenden und der anderen zweyen erforderten und ihrer Zugeordneten / Craiße bestimmte Hülffe auch nicht starck gnug wären / die mehr-berührte Krieges-Empörung / Muster-Plätze / andere Rottirung und thätliche Vergewaltigungen / so fürstünden / sich gegen dieselbe zu entsetzen / zu trennen und abzuwenden / alsdann sollen sie sich nichts destoweniger mit ihrer Hülffe / Rüstung und Bereitschafft stellen / auch nach Möglichkeit denen Wiedersachern / Vergewaltigern oder Beleidigern begegnen / und daneben Macht und Gewalt haben / noch zweyer anderer Craiße / die denen vorigen dreyen nicht zum weitesten entlegen / Obersten und ihnen Zugeordnete fürter auch zu sich zu erfordern / ferner zu berathschlagen und zu schliessen / wie und welchergestalt / und auf was Masse / mit der zweyer nach geforderter Craiße Hülffe sie sich des obliegenden

Lasts

Lasts zuerretten und zuerwehren; und sollen abermahls diese zwey Obersten samt ihren Zugeordneten/ auf der vorigen drey erfordern/ ohne Ausrede/ als ob andere Craiße näher dann die ihre gesessen/ oder einige andere Entschuldigung/ zu erscheinen/ mit zu handeln/ zu rathschlagen und zu schliessen schuldig seyn.

§. 64.

So sich dann abermahls die Sachen noch beschwerlicher und so eine grosse Empörung ereignete/ daß des beschwehrten Craises und der anderen vier Craiße bestimmte Hülffe dagegen nicht fürträglich oder starck gnug/ und dieselbe Craiß-Obersten und ihre Zugeordnete ermessen würden/ daß aller Craiße Hülffe vonnöthen seyn wolte/ als sollen dieser fünff Craiße Obersten und ihre Zugeordnete/ wie die Sache geschaffen und vorgehen/ mit allem nothwendigem Bericht der schwebenden Empörung und Sorglichkeiten/ unserm Neven und Chur-Fürsten/ dem Ertz-Bischoff von Maynz/ dasselbige unverzüglich in Schrifften zuerkennen geben/ dessen Lbd. wir auch an statt der Käyserl. Majest. und vor uns selbst/ als Röm. König/ solches hiermit befehlen/ setzen/ ordnen und wollen/ daß Se. Lbd. als Ertz-Cantzler des Reichs/ im Nahmen und von wegen der Käyserl. Majestät/ und/ wo die ausserhalb des Reichs wäre/ unsert-wegen und an unser statt die andere Chur-Fürsten/ auch von denen Fürsten sechs/ als Ertz-Herzogen zu Oesterreich/ Melchiorn/ Bischoffen zu Würtz-

burg/

burg/ Wilhelmen/ Bischoff zu Münster / Herzog Albrechten in Bayern/ und dann Gerricken/ Abbt zu Weingarten und Ochsenhausen / von der Prälaten/ Friedrichen Grafen zu Fürstenberg von der Grafen und Herren/ Cöln und Nürnberg von der Städte wegen / auf einen bestimmten Tag gen Franckfurt am Mayn zusammen beschreiben und erfordern / und damit auch gleich alsbald allen Bericht/ wie der Sr. Lbd. von denen fünff Craiß-Obersten und deren Zugeordneten überschicket/ der Käyserl. Majest. oder / wo die ausserhalb Reichs wäre/ uns/ mit Benennung des angesetzten Tags gen Franckfurt / wie obgemeldt / ohne alles Verziehen schrifftlich anzeigen und zufertigen / damit Ihr. Lbd. von Käyserl. Majest. Ihre oder Wir unsere Commissarien auch zu schicken wissen; und sollen die beschriebene Chur-Fürsten / Prälaten/ Grafen und Städte persönlich oder durch ihre Gevollmächtigte erscheinen / und die Sachen ferner nothwendig/ zu Beförderung gemeiner Wohlfahrt/ Berathschlagen/ und von wegen ihrer selbst/ auch anderer Stände / erwegen / ob und wieviel aus denen übrigen Craißen / oder die alle/ zu erfordern.

§. 65.

Und im Fall da die Kayserl. Majest. Ihre oder Wir unsere Commissarien auch dahin zu Berathschlagung und Handlung schicken / alsdann sollen die Churfürsten / deputirte Fürsten und Stände ihre räthliche Bedencken jederzeit an dieselbe Ihre

Lbd. und Käyserl. Majest. oder unsere Commissarien gelangen lassen / und darüber sich Ihr. Lbd. und sie mit ihnen an statt Käyserl. Majest. oder unser / als der Häupter / wie gebräuchlich und herkommen / vergleichen und vereinigen / und da beschlossen / daß der anderen fünff Craiße / deren etlicher / oder aller / Hülffe auch aufzufordern / so sollen dieselbige ferner aufgeforderte Craiße ihre bestimte Hülffe auch unweigerlich zu schicken schuldig seyn.

§. 66.

Und so abermahls die versammlete Churfürsten / deputirte Fürsten und Stände / sammt der Kayserl. Majest. oder unseren Commissarien ermessen würden / daß aller Craiße bestimmte Hülffe nicht gnugsam / alsdann sollen sie hinfürter die Dinge an die Kayserl. Majest. und uns gelangen / damit Ihre Lbd. und Kayserl. Majest. auch Wir / als Röm. König / in solchen Beschwerlichkeiten / unseren hohen tragenden Aembtern nach / uns denen Ständen des Reichs beräthlich und behülfflich haben zu erweißen / und da es auf Anzeig und Gutachten der Churfürsten / die Nothdurfft erfordern solte / ohne allen Verzug eine gemeine Reichs-Versammlnng haben fürzunehmen und auszuschreiben.

§. 67.

Es sollen auch die erscheinende Churfürsten / deputirte Fürsten und Stände / oder deren abgefertigte Befehlhaber / unangesehen obgleich aus ihnen

ihnen einer oder mehr ausbleiben oder die Ihre nicht schickten/ in Sachen ungehindert auf angesetzte Zeit procediren / vollfahren und schließlich handeln/ allermassen als ob sie alle zugegen.

§. 68.

Und damit die Oberste und ihre Zugeordnete ihre Befehl und Aembter desto richtiger und förderlicher zu vollstrecken/wo dann auf Erforderung ihrer/ der Obersten / einer oder mehr Zugeordnete aus Ehehaffter Verhinderung nicht erscheinen könten/ so sollen nicht destoweniger der oder die Obersten mit denen Erscheinenden und Gegenwärtigen (deren doch nicht weniger / dann drey / eines jeden Craißes seyn sollen) in vorstehenden Craiß-Sachen die Nothdurfft / ihrem zugestelltem Befehl gemäß/ zu handeln Macht und Gewalt haben und/ was also durch den oder die Obersten samt ihren Zugeordneten/ wie oben stehet/ mehrentheils beschloßen wird/ getreulich / nicht weniger als ob sie alle beysammen gewesen/ vollzogen werden.

§. 69.

Ferner sollen der Oberste und der Zugeordnete nicht allein im Fall / da ein Craiß-Stand mit der That allbereit wieder den Land-Frieden gekrieget/ belägert/ überzogen oder sonst beschädigt wäre / sich ihres Ambts / wie obgesetzt / gebrauchen/ sondern auch so ein offenbar Gewerb und Empörung/ welche über einen Craiß oder Stand desselben gehen solten / kündlich vor Augen und dannoch kein Angriff beschehen wäre/ wie auch künfftiger

tiger vorstehender Unrath abgewendet und fürkommen werden möchte/ und dann/ welchergestalt/da ein versammlet Kriegs-Volck zum Theil oder gäntzlich zertrennet/ Versehung zu thun/ daß sich dasselbige nicht wiederum zusamen schlage/ erwege/u. was sich dagegen fürzunehmen/für gutachten und schliessen/ das soll (doch nicht über die bestimet Hülffe/ hierunten zuvermelden) würcklich vollenzogen werden; Zu dem auch eines beschwerten Craißes/ oder der/ dem Beschwernüß fürstehet/ Oberster und ihm Zugeordnete gleich alsbald auf jetzigen und offtbesagten Fällen/ gleich zu Anfangs der einfallenden Handlung/ andere nechstgesessene Craiß-Obersten und Zugeordnete zu sich zu erfordern Macht haben/ alle Sachen mit ihrem Rath zu dirigiren und vorzunehmen.

Add. **Cammer-Gerichts-Ordnung** de An. 1555. part. 2. tit. IX.

Lit. I.

Königs Maximiliani. I. **Ordn. des Regiments zu Augßb.** de Anno 1500. in Proœm.

Ibi: Wann aber auswendiger Krieg gantz unvermöglich und unverfänglich/ wo nicht vorhin redlich gut Regiment/ Gericht/ Recht und Handhabung wäre/ auf denen/ als Grund-Festen/ alle Reiche und Gewalt ruhen &c. & passim.

Lit. K.

Kaisers Caroli V. **Reichs-Absch. zu Nürnb.** de Anno 1524. §. **weiter nachdem** &c. 34.

Ibi: Und sonderlich in Betrachtung/ daß der Tür-

Türcken Gewalt zu Wasser und Land etwas tapffer und groß / und solcher stattlicher Wiederstand ohne Hülffe und zuthun anderer Christlichen Gewalt nicht wohl erschießlich geschehen mag / und daß vor allen Dingen vonnöthen seyn will / zuvor einen gemeinen Frieden im Heyl. Reich / und fürnemlich zwischen denen Christlichen Häuptern / zu machen ꝛc.

Reichs-Absch. zu Regensburg de Anno 1527. §. **nachdem auch** ꝛc. 10.

Ibi: Nachdem auch ermessen worden / dieweil das Thun dieses Wercks und Handels / wie obangezeiget / nicht allein Teutsche Nation belanget / auch in derselben Vermögen nicht stehet / dem allein stattlich zu begegnen oder entgegen zu seyn / sondern auch bey allen anderen Christlichen Königen und Potentaten die Nothbedrängte Hülffe wieder den Türcken zusuchen hochnothwendig geachtet wird / so wollen wir Kaiserl. Majest. zu unterthänigsten fleißigsten auch wieder erinnert haben / daß Ihre Majestät geruhe / mit allem Fleiß sich zu bearbeiten / damit ein gemeiner Friede der Christenheit / soviel möglich / oder zum wenigsten ein Anstand der jetztschwebenden Irrungen und Uneinigkeit der hohen Christlichen Häupter und Stände / auch sonst in Teutscher Nation, erlanget werden möge.

Reichs Abschied zu Eßlingen de 1526. §. **Dieweil aber** ꝛc. 6.

Ibi: Damit die Teutsche Nation, und die Glie-

der derselben/ in ein friedlich einig Wesen gestellet werden mögen.

Reichs-Abschied zu Speier de Anno 1529. §. Weiter haben wir ꝛc. 26.

Ibi: Wo ein solcher beharrlicher Zug gegen den Türcken vorgenommen werden solte/ daß zuforderist vonnöthen seyn wolte/ einen gemeinen Frieden im H. Reich zu haben; daß auch die Kriegs-Händel/ so sich zwischen etlichen Christlichen Häuptern und Potentaten erhalten/ zuforderist zum Frieden/ oder zum wenigsten in Ruhestand bracht werden mögen.

Add. omnino Reichs-Abschied zu Augßb. de Ao. 1566. §. Wiewohl sich dann ꝛc. 63.

Ibi: Wiewohl sich dann ferner in einer solchen Kriegs-Ubung wieder einen fremden tyrannischen Feind/ gegen den nicht allein um die Herrschung/ sondern vielmehr um Ehre/ Leib und Leben zu streiten/ billig im Heil. Reich Teutscher Nation gewisse Sicherheit männiglich solte haben und denen unzweifentlich sich zu getrösten; Dieweil aber aus beschwerlichen verschiener Jahre zugestandenen Wiederwärtigkeiten noch andere nachtheilige Land-Friedbrüchige Beschädigungen erfolgen/ oder auch von neuem andere unversehntlich entstehen möchten/ so seynd Wir auf solche der Stände und Bottschafften Uns gethane Erinnerung/ und vor Uns selbst ohne das/ des väterlichen/ gnädigen und begierlichen Gemüths/ mit getreuem und gnädigem Fleiß alle mögliche Ein-

sehen

sehen zu haben, damit Land-Friedbrüchige thätliche gewaltsame Handlungen verhütet / und die Stände und Unterthanen in ruhigem Frieden/bey Recht und dem / was billig / bleiben / innerliche Aufwickelung/Empörung/unversehenlicher Uberfall / Plünderung / Brand-Schatzung/ Verheerung und andere dergleichen vermieden bleiben.

Lit. L.

Königs Maximil. I. **Handhabung des Friedens zu Worms**/de Anno 1495. tit. X. rubr. **Verpflichtung der Stände** / 2c.

Ibi: Bekennen auch vor uns / unsere Nachkommen und Erben / daß solch obgeschriebene unsers Allergnädigsten Herrn / des Röm. Königs / verpflichtete Ordnung zu Handhabung Friedens und Rechts mit unserm Rath und Verwilligung vorgenommen / aufgerichtet und gemacht worden ist/ wir auch / um Forderung gemeines Nutzens/ die angenommen und mit Seinen Königl. Gnaden uns/ und auch gegen einander/ verpflichtet haben / dem gemeldten Fried und Recht aufrichtiglich nachzukommen und getreulich und gehorsamlich helffen handhaben und schützen / auch solches unseren Ambt-Leuten und Unterthanen / laut des verkündigten Friedens/ in unseren Briefen auf ihr Eyd ungesäumt zu thun befehlen ; Gereden und versprechen auch hiermit/ in Krafft dieses Briefs/ bey Unseren Fürstl. Glauben und Treuen/ allen und jeglichen vorgemeldten Puncten und Articuln folge zu thun.

Reichs-Abschied zu Trier und Cöln de An. 1512. part. 1, tit. 1. rubr. Defension des Pabsts 2c. §. 3.

Ibi: Wir sollen und wollen auch Unsern und des Reichs gesetzten und verkündigten Land-Frieden / auch derselben Ordnung und Satzung des Rechtens / auch Vollenziehung und Execution derselben / gegen und miteinander getreulich halten und handhaben; und ob jemands / wer oder die wären / niemand ausgenommen / der dawieder zu handeln oder zu thun fürnehme / in einigen Weg / wieder den oder dieselbe wollen Wir einander getreuliche Hülffe / Rath und Beystand thun / und einander nicht verlassen.

Reichs-Abschied zu Worms de Anno 1521. §. Weiter so haben wir 2c. 22.

Ibi: Weiter so haben wir Uns mit Chur-Fürsten und Ständen / und Sie herwiederum mit Uns / des Land-Friedens / in ehegehaltenem Reichstag zu Worms aufgerichtet / auch derselben Ordnung und Satzung des Rechtens und vollziehung der Execution derselbigen von neuem mit etlichen Zusätzen / gegen und miteinander / den getreulich zu halten und zu handhaben / vereiniget / verpflichtet und verbunden.

It. §. seq. **Und ob jemand 2c. 26.**

Ibi: Und ob jemand / wer der oder die wären / niemand ausgenommen / der dawieder zu handeln oder zu thun fürnehme / in einigen Weg / wieder den oder dieselbe wollen wir einander treulich

Hülffe /

Hülffe/ Rath und Beystand thun/ und einander nicht verlassen.

Eben dieses findet sich auch in der **Ordnung des Land-Friedens zu Worms** de Ao. 1521. tit. XX. rubr. **Handh. des Friedens/ Rechts** ꝛc. §. **Wir sollen und wollen auch** ꝛc. 3.

Kaisers Caroli V. **Erklärung des Land-Friedens zu Nürnb.** de Anno 1522. tit. X. rubr **Daß keine besondere Person** ꝛc.

Dieses findet sich oben sub Lit. H.

Reichs-Abschied zu Nürnb. de Anno 1543. §. **Damit aber** ꝛc. 32.

Ibi: Damit aber im Heil Reich Teutscher Nation Fried und Einigkeit gepflantzet und erhalten werden möge/ so haben gemeine Stände und der abwesenden Bottschafften bewilliget/ zugesagt und versprochen/ bewilligen/ zusagen und versprechen auch hiermit Uns und den Kaiserl. Commissarien an Statt im Nahmen der Kaiserl. Majest. und zwischen ihnen selbst gegen einander/ bey ihren Fürstl. Ehren und Würden/ auch guten wahren Treuen/ angeschwornen Eydes statt/ daß keiner den andern hohen oder niederen Stands/ weder der Religion noch anderer Sachen oder Ursachen halb/ wie die Nahmen haben möchten/ befehden/ bekriegen/ berauben/ fahen/ überziehen/ belägern/ dazu auch weder durch sich selbst/ oder jemand andern dienen/ noch einig Schloß/ Statt Marck/ Befestigungen/ Dörffer oder Weiler ab-

steigen/ oder freventlich einnehmen/ dergleichen Keiner dem andern/ was Religion der sey/ seine Zinß/ Renten oder Ein-kommen verhalten / noch einziehen/ besonder ein jeder sich allenthal dem gemeinen Land-Frieden gemäß halten sollen und wollen/ bey Poen und Straffe in dem Kaiserl. publicirten und ausgekündten Land-Frieden gesetzt/ inmassen dann von dem Fried und Fried-Stand / in den vorigen des Heil. Reichs-Abschieden/ u. sonderlich in dem jüngsten Speyerischen-Abschied / weiter begriffen und verordnet ist.

Reichs-Abschied zu Augßb. de Anno 1548.

§. Damit ꝛc. 17. & seqq.

Ibi: Und damit hinfüro im Heil. Reich Teutscher Nation Ruhe / Fried und Einigkeit gepflanzet / beständiglich erhalten und gehandhabet werden möge / so haben wir mit Rath und Bewilligung Chur-Fürsten und gemeiner Stände/ unsern hievor aufgerichteten Land-Frieden in etlichen Puncten gebessert/ erkläret und erneuert/ Uns auch mit ihnen vereiniget / verpflichtet und verbunden / denselben gegen und mit einander / treulich zu vollenziehen/ zu halten und zuhandhaben/ alles nach Inhalt desselben Unsers Kaiserlichen erneuerten / verbrieften und versiegelten Land-Friedens.

§. 18.

Derhalben wollen und meinen Wir ernstlich/ daß derselbig unser Land-Fried hinfüro von allen und jeden unseren und des Reichs-Unterthanen und männiglichen stet/ fest/ aufrichtig und unverbrüchlich

bruchlich gehalten / treulich gehandhabet und dawieder nicht gehandelt werden soll / in keinem Weg / bey Vermeydung der ernstlichen Straffen und Poenen, in demselben unserm Land-Frieden begriffen und vermeldet / welcher unser Land-Fried auch hiermit einem jeden publiciret und verkündt seyn soll / damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe.

§. 19.

Wo aber jemands / wer der oder die wären / niemand ausgenommen / wieder solchen unserm Kaiserl. Land-Frieden handeln oder zu thun unterstehen würden / in was Wege das geschehen möchte / wieder den oder dieselbe sollen und wollen wir und gemeine Stände einander treulich Rath / Hülff und Beystand thun / damit die Ungehorsame gestraffet und unser Kaiserl. Land-Fried erhalten und gehandhabet werden möge / inmassen wir uns von wegen Execution der Acht / und gesprochener Urtheil / allhier mit gemeinen Ständen auch verglichen / und in der verneuerten und reformirten Cammer-Gerichts-Ordnung / davon hernach Meldung geschicht / Fürsehung gethan haben.

Kaisers Caroli V. **Landfr. zu Augsb.** de Ao. 1548. tit. XXIX. rubr. **Handhab. des Friedens** 2c. §. 3.

Ibi: Wir sollen und wollen auch solchen unsern und des H. Röm. Reichs gesatzten und verkündten Land-Frieden / auch Ordnung und Satzung

des

des Rechtens / und Vollnziehung und Execution derselben / gegen und mit einander getreulich halten und handhaben. Und ob jemand / wer der oder die wären / niemand ausgenommen / der dawieder zu handeln oder zu thun fürnehme / in einigen Weg / wieder den oder dieselbe wollen wir einander getreulich Hülffe / Rath und Beystand thun / und einander nicht verlassen.

Reichs-Absch. zu Augßb. de Anno 1555. §. Ferner verpflichten ꝛc. 31.

Ibi: Ferner verpflichten und verbinden wir uns zu allen Theilen / daß die Kaiserl. Majestät wir und kein Stand den andern / mit was gesuchtem Schein das geschehen möchte / mit der That oder sonst einigergestalt / heimlich oder offentlich / durch uns selbst oder andere von unsertwegen / beschweren / überziehen / vergewaltigen / bekriegen / tringen / beledigen oder betrüben sollen oder wollen; Und so auch einig Theil oder Stand wieder solchen aufgerichteten Frieden den andern (als doch nicht seyn soll) jetzt oder künfftiglich mit thätlicher Handlung / die geschehe heimlich oder offentlich / vergewaltigen oder betrengen würde / daß die Kaiserl. Majestät / Wir und Sie / auch Unsere und Ihre Nachkommen und Erben / alsdann nicht allein dem Vergewaltiger / oder so thätliche Handlung vorgenommen oder vornehme / keinen Rath / Hülffe oder Beystand leisten / sondern auch dem andern Theil oder Stand / so wieder diesen Frieden vergewaltiget / überzogen oder bekrieget würde /

de/ wieder den Vergewaltiger/ oder der sich thätlicher Handlung unternimmt / Hülffe und Beystand leisten wollen und sollen. Alles getreulich und ungefährlich.

Lit. M.

Reichs-Abschied zu Trier und Cöln de Anno 1512. part. 2. §. **Und nachdem** ꝛc. 19.

Ibi: Und nachdem dem Bischoff von Bamberg die Zeithero an seinem Schloß und Stadt viel merckliche Beschwerung und Schaden begegnet/ daß uns und den Ständen des Reichs nicht zu wenigeren Mißfallen/ dann obberührter Sachen/ reichet/ wollen wir unserm Hauptmann Befehl thun / solche des Reichs zugelegte eilende Hülffe wieder dieselbe Beschädiger und Verwircker auch zu gebrauchen und zu nutzen. Und soll auch auf solchem nechstkünfftigem Reichs-Tag / wo obbemeldte Sachen alsdann noch unvertragen stünden / durch uns und die Stände von einer mehreren und tapfferen Hülffe wieder obgedachte Friedbrecher und Aechter gerathschlaget / gehandelt und beschlossen werden.

Lit. N.

d. **Reichs-Abschied** de Anno 1512. part. 2. §. **Desgleichen haben wir** / ꝛc. 20.

Desgleichen haben wir / auch Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ verwilliget und zugelassen / ob jemand unter Uns dergleichen Sachen begegnet / daß dem oder denenselben ebenmäßige Hülffe auch mitgetheilet werde.

Lit. O.

Lit. O.

Königs Maximil. I. Handhabung des Friedens zu Worms de Anno. 1495. tit. V. rubr.

Die Königl. Majestät.

Ibi: Auch sollen wir und unser lieber Sohn/ Ertz-Herzog Philipps/ auch unsere Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ ohne Wissen und Willen jährlicher Versammlung keinen Krieg oder Fehde anfahen/ noch einig Bündnüß oder Einigung mit frembden Nationen oder Gewalten machen/ die dem Reich zu Schaden/ Nachtheil oder zuwieder seyn möchten.

Add. **Ihrer jetzo Glorwürdigst-regierenden Käyserl. Majestät** Capitul. art. IV.

Ibi: Weniger das Reich in frembde Kriege implíciren/ sondern **Uns aller** Assistenz, **daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet/ gänzlich enthalten**/ und kein Gezänck/ Fehde noch Krieg/ in und ausserhalb des Reichs/ von deßselben wegen/ unter keinerley Vorwand/ wer der auch seye/ oder **Bündnüße mit ihnen machen**/ es geschehe dann solches mit der Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände Consens, **auf offenem** Reichs-Tag/ ꝛc.

Lit. P.

Reichs-Absch. zu Augsburg de Anno 1500. tit. XXII. rubr. **Von überflüßigkeit der Kleider**/ ꝛc.

Ibi: Wir sollen auch/ als der Vorgänger/ solche Ordnungen in unserm Königl. Hof und Erb-Lan-

Landen erstlich anfangen und zu halten ernstlich verschaffen.

Lit. Q.

Käysers Caroli V. Wahl-Capitulation de 3. Jul. 1519. artic. Wir sollen und wollen ꝛc. 21.

Ibi: Wir sollen und wollen auch die Chur-Fürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Herren und andere Stände des Reichs selbst nicht vergewaltigen/ solches auch nicht schaffen/ noch anderen zu thun verhengen/ sondern wo wir oder jemand anders zu ihnen allen/ oder einem insonderheit/ zu sprechen hätten/ oder einige Forderung vornehmen/ dieselbe samt und besonders/ Aufruhr/ Zwytracht und anderen Unrath im H. Reich zu verhüten/ auch Frieden und Einigkeit zu erhalten/ zur Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen lassen/ und mit nichten gestatten/ in denen oder anderen Sachen/ darin Sie ordentlich Recht leiden mögen und deß urbietig seynd/ mit Raub/ Nahm/ Brand/ Fehden/ Krieg oder anderer Gestalt zu beschädigen/ anzugreiffen oder zu überfallen.

Eben dieses wird wiederholet in Kaisers Ferdin. I. Wahl-Capitulation de 14. Mart. 1558. art XX.

It. Kaisers Maximil. II. de 30. Novemb. 1562. art, XXIII. ubi additum: In denen oder anderen Sachen/ in was Schein oder unter was Nahmen es geschehen möchte ꝛc.

It.

It. Kaisers Rudolphi II. de 1. Novembr. 1575. Art. XX.

Item. Kaisers Matthiæ de 18. Jun. 1612. art. XXV.

It. Kaisers Ferdinandi II. de 28. Aug. 1619. art. XXV.

It. Kaisers Ferdinandi III. de 24. Dec. 1635. art. XXIX. ubi porro additur: **Mit Raub/ Nahm/Brand/Fehden/Krieg/wie auch mit Durchzügen und Einquartierungen ohne höheste unumgängliche Noth/ und auch alsdann anders nicht/ als mit Vorbewust der Craiß-Obersten und deren Nach- und Zugeordneten/ wie auch der Craiß-Stände/ die damit betroffen werden/ zu beschweren oder anderer Gestalt zu beschädigen/ anzugreiffen oder zu überfallen.**

It. Ferdin. IV. de 2. Jun. 1653. art. XII.

Ibi: **Wir sollen und wollen auch die Chur-Fürsten/ Prælaten/ Grafen/ Herren und andere Stände des Reichs/ auch unmittelbare Reichs-Ritterschafft/ selbst nicht vergewaltigen/ solches auch nicht schaffen/ noch anderen zuthun verhengen/ sondern wo wir oder jemand anders zu ihnen allen/ oder einem insonderheit/ zu sprechen hätten/ oder einige Forderung vornehmen/ dieselbe samt und sonders/ Aufruhr/ Zwietracht und anderen Unrath im H. Reich zu verhüten/ auch Frieden und Einigkeit zu erhalten/ zur Verhör und**

gebühr-

gebührlichen Rechten stellen und kommen lassen/ und nicht gestatten/ daß Sie in denen und anderen Sachen/ in was Schein oder unter was Nahmen es geschehen möchte/ darinnen Sie ordentlich Recht leiden mögen und deß urbietig seyn/ mit Raub/ Nahm/ Brand/ Pfandungen/ Fehden/ Krig/ oder anderer Gestalt beschädiget/ angegriffen oder überfallen werden sollen.

It. Käysers Leopoldi de 18. Jul. 1658. art. XV.

Ibi: Wir sollen und wollen auch die Chur-Fürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Herren und andere Ständte des Reichs/ imgleichen die unmittelbare Reichs-Ritterschafft/ nicht selbst vergewaltigen/ solches auch nicht schaffen/ noch anderen zu thun verhengen/ sondern wo wir oder jemand anders zu ihnen allen/ oder einem insonderheit/ zusprechen oder einige Forderung vorzunehmen hätten/ dieselbe sollen wir sammt und sonders/ Aufruhr/ Zwietracht und andere Unthat im Heil. Reich zuverhüten/ auch Fried und Einigkeit zuerhalten/ vor die ordentliche Gerichte/ nach Ausweißung der Reichs-Abschiede/ Cammer-Gerichts-Executions-Ordnung und neulich zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Frieden-Schlußes/ auch zu Nürnberg darauf erfolgter Edicten, zur Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen lassen/ und mit nichten gestatten/ daß Sie in denen oder anderen Sachen/ in was Schein oder unter was Nahmen es geschehen möchte/ darin sie ordentlich Recht leiden mö-

gen/ und deſſen urbietig ſeynd/ mit Raub/ Nahm/ Brand/ Pfandungen/ Fehden/ Kriegen / neuerlichen Exactionen und Anlagen / anderer Geſtalt beſchädiget/ angegriffen/ überfallen oder beſchweret werden.

Dieſes wird mit eben ſolchen Worten wiederholet in der Wahl-Capitulation Käyſers Joſephi de 24. Jan. 1690. art. XIV.

It. In der jetzo Glorwürdigſt-regierenden Käyſ. Majeſt. Caroli VI. Wahl-Capitulation de 12. Octobr. 1711. art. XXI.

Lit. R.

Käyſers Friderici III. Reformat. zu Franckfurt ꝛc. de Anno 1442. in proœm.

Ibi: Wann wir nun in Anbegin Unſers Regiments/ auch itzo nach Unſerer Königl. Crönung/ eigentlich und mannigfaltiglich unterwieſen ſind und vernommen haben / daß in dem Heil. Reich/ und ſonderlich in teutſchen Landen / viel Unraths/ Vergewaltigung und anderer unziemlicher und unehrlicher Angriffe und Beſchädigung geſchehen ſind/und noch täglich beſchehen/mit Raub/Mord/ und Brand / davon das Heil. Reich/ des wir ein Mehrer genañt ſeynd/gar ſchädlich gemindert und viele des Reichs Unterthanen und Getreue /ſowol geiſtliche und weltliche Perſonen / groſſe Noth/ Verderbnüß und Schaden täglich leiden/alsdann leider groſſe Klage durch die Lande gehet / dadurch gemeiner Nutz größlich geirret / geſchwächet und un-

untertrücket wird; so haben wir uns von der Bürde / wegen unsers Königl. Amts / die wir GOtt zu Lob / dem Heil. Reich zu Ehren und um gemeines Nutzes Willen auf Uns genommen / dazu geben / daß wir mit allem Fleiß solch Unrath und böse Sachen mit zeitigem Rath / und Hülffe GOttes / auch Beystand Unserer und des Reichs Getreuen / nach allem Unserm Vermögen zu tilgen bearbeiten wollen ꝛc.

R. Absch. zu Augßb. de Ao. 1548. In proœm. Ibi: Als Wir in Unserm Kaiserl. Gemüth emsiglich und ohne Unterlaß betrachtet und nicht ohne Beschwerung bedächtlich erwogen die hochnachtheilige sorgliche Mängel / gefährliche Zwiespalt / Mißverstand und andere Unrichtigkeit / so sich im Heil. Reich Teutscher Nation vielfältiglich zugetragen und begeben / haben wir aus aufgelegtem Amt / dazu Wir vom Allmächtigen GOtt beruffen sind / auch sonderlicher Väterlicher Liebe / Treue und Zuneigung / so Wir zu Teutscher Nation, Unserm geliebtem Vaterland / von Anfang Unsere Regierung getragen und noch Uns nichts höher und emsiger anliegen lassen / dann solchen Mängeln / Zwiespalt / Mißverstand und allen anderen Unrichtigkeiten mit zeitigem Rath zu begegnen / denenselben durch gebührliche Wege abzuhelffen und beständige Ruhe / Frieden / Einigkeit / Recht und alle Wohlfahrt im Heil. Reich Teutscher Nation treulich zu befördern / zupflantzen und zu erhalten ꝛc.

It. In §. Derowegen wir ꝛc. 1. Ibid.
Ibi: Zu Abwendung gemeiner des Heil. Reichs Beschwerden / auch Wiederaufrichtung und Pflantzung des gemeinen nothwendigen Rechten / desgleichen zu Ausreutung unziemlicher Thaten und Vergewaltigungen ꝛc.

Reichs-Abschied zu Augßb. de Anno 1556. § Wiewohl sich dann ꝛc. 63.
Ibi: So seynd wir auf solche der Stände und Bottschafften Uns gethane Errinnerung / und vor Uns selbst ohne das / des väterlichen / gnädigen und begierigen Gemüths / mit getreuem und gnädigem Fleiß alles mögliche Einsehen zu haben / damit Land-Friedbrüchige thätliche gewaltsame Handlungen verhütet und die Stände und Unterthanen in ruhigem Frieden bey Recht und dem / was billig / bleiben / innerliche Aufwickelung Empörung / unversehenlicher Uberfall / Plünderung / Brand-Schatzung / Verheerung und anderes dergleichen vermieden bleibe.

Abschied des Deputation-Tags zu Worms de Anno 1564. § Dieweil dann ꝛc. 10.
Ibi: Uns aber / als dem Haupt / in allewege gebühren wolte / obschon gar niemand bey Uns anhielte / dannoch in der Sache keineswegs zu feyren / sondern vor Uns selbst die Fromme zu schützen und zuschirmen / wie Wir bey Uns selbst / auch bey denen Ständen im Rath / am besten finden würden.

Lit. S.

Kaisers Caroli V. **Wahl**-Capitulat. art. 2.

Ibi: Wir sollen und wollen auch die/ sonderlich vorgemeldte güldene Bulle/ Königl. Land-Frieden und andere des Heil. Reichs Ordnung und Gesetze/ confirmiren/ erneuern und/ wo noth/ dieselbe mit Rath Unserer und des Reichs Chur-Fürsten und anderer Stände bessern/ wie das zu jederzeit des Reichs Gelegenheit erfordern wird.

Kaisers Ferdin. I. **Wahl**-Capitulat. art. II.

Ibi: Wir sollen und wollen auch sonderlich die vorgemachte güldene Bulle/in Religion- und Profan-Sachen/ auch den Land-Frieden/ samt der Handhabung desselben/ so auf jüngst zu Augßb. im fünff und funffzigten Jahr gehaltenem Reichs-Tag durch uns/ an statt der Röm. Kaiserl. Majest. Unsers lieben Bruders und Herrn/ auch vor uns selbst und gemeine Ständte aufgerichtet/ angenommen/ verabschiedet und verbessert worden/ stet und fest halten/ handhaben und dawieder niemand beschweren lassen ꝛc.

Add. Capitul. Maximil. I. art. 3. Rudolph. II. art. 2. Matthiæ art. 3. Ferdin. II. art. 2. Ferdin. III. art. 2. Ferdin. IV. art. 2. Leopold. I. art. 2. Josephi I. art. 2. und der jetzo Glorwürdigst regierenden Kaiserl. Majest: Caroli VI. art. 2.

Lit. T.

Königs Maximil. I. **Landfr. zu Worms** de Anno 1495. tit. X. rubr. **Aufhebung aller Freyheit** ꝛc.

Ibi: Wir setzen auch hintan alle und jegliche Gnade/Privilegia, Freyheit/Herkommen/ Bündnüß und Pflicht / von Uns oder Unseren Vorfahren am Reich/ oder anderen/ hiebevor ausgangen und verfasset / die in einige Weise wieder diesen unsern Frieden seyn oder thun möchten / mit was Worten / Clausulen / Meynungen die gesetzet oder verpflichtet wären/ die wir aus Röm. Königl. Macht und Vollenkommenheit hiermit hintan setzen und wollen/ daß sich niemand von was Würden / Stand oder Wesen die seyn / wieder diesen Frieden und Gebot durch solche Gnade/Freyheit/ Herkommen oder Verbündnüß schützen/schirmen/ oder verantworten soll oder mag/ in keine Weise.

Eben solches wird wiederholet in **Kaisers Caroli V. Ordn. des Landfr. zu Worms** de Anno 1521. tit. XXVIII. rubr. **Aufhebung aller Freyheiten** ꝛc.

It. **Im Landfr. zu Augßb.** de Anno 1548. tit. XXVIII. rubr. **Aufhebung aller Freyheiten** ꝛc.

It. Ibid. tit. XXII. rubr. **Ob die Geistl. Personen** ꝛc.

Ibi: Es soll auch wieder diesen Fried niemand mit Beschreibung/ Pflicht oder in andere Wege verbunden seyn oder werden / dann wir solches alles aus Krafft unserer Kaiserl. Obrigkeit krafftloß und unbündig erkennen und erklären ꝛc.

Reichs-Absch zu Augßb. de 1555. §. Und soll wieder alles ꝛc. 101.

Ibi: Und soll wieder alles / so obgesetzet / niemand / wes Würden / Stands oder Wesens er sey / einige Gnad / Privilegien, Freyheit / Herkommen / Bündnüß und Pflicht / von der Kayserl. Majest. Uns oder anderen hierbevor ausgangen und verfast / indem die in einige Weise wieder diese Ordnung seyn oder thun möchten / mit was Worten und Clausulen die gesetzt und verpflichtet wären / schützen / schirmen / verantworten / befreyen oder ausziehen / in keine Wege ꝛc.

Lit. V.

Kaisers Caroli V. Reichs-Abschied zu Nürnberg de Anno 1524. in proœm.

Ibi: Unterhaltung Friedens und Rechtens mit Aufrichtung eines gemeinen Zugs im H. Reich ꝛc.

Lit. W.

Königl. Dännisches Patent, Vermöge dessen man sich die gesamte Fürstl. Hollstein-Gottorfische Lande und alle Einkünfte eigenmächtig zugeeignet.

de 31. Mart. Anno 1713.

Wir Friedrich der Vierte von GOttes Gnaden / König zu Dännemarck ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Ehr-Würdigen / Wohl-Edlen / Edlen und Ehrsamen / Unseren lieben Getreuen / Prælaten, denen von der Ritterschafft / Stätten und gesamten Eingesessenen Unterthanen beider Unserer Her-

zogthümer Schleßwig Holstein und deren incorporirter Lande Unserer Gnade / und fügen denenselben hiermit vorläufig zu wissen / daß Wir aus sehr erheblichen Ursachen Uns der besagten beyden Herzogthümer und dazu gehörigen Landen und deren Einkünffte zu versichern Uns allergnädigst veranlasset befinden / und also nicht weiter gestatten können / daß weder an Contribution, noch an anderen Gefällen / sie mögen auch Nahmen haben wie sie wollen / weiter etwas an die Fürstliche Gottorfische Cassa oder Cammer abgeliefert / noch darunter denen etwa einlauffenden Fürstl. Ordres auf einigerley Weise gefolget werden möge; Gestalt Wir allerdings wollen / daß die etwa gehobene und in Vorrath seyende und noch ferner zu hebende Gelder an Unsere Cassa, oder wohin Wir es sonsten allergnädigst disponiren möchten / abgefolget / auch dasjenige / was Wir sonsten zu Unterhaltung Unserer Armée oder zu andern sich eräugenden Vorfällen allergnädigst ausschreiben zulassen vor gut befinden möchten / ungesäumt beygebracht werden solle. Wir befehlen demnach Unseren getreuen Prælaten und denen von der Ritterschafft / die bißhero zu unserm und dem Fürstl. Antheil ausgeschriebene und noch ferner einseitig auszuschreibende Monatliche Contributiones bey Unserer Kriegs-Cassa zu Rendsburg richtig und zu rechter Zeit völlig einzuliefern / auch alles das / was ihnen der Nothdurfft nach ferner angemuthet werden möchte / unweiger-

gerlich über sich zu nehmen und zu præstiren / damit sie durch andere Zwangs-Mittel / womit wir sie sonsten gern verschonet sehen / nicht dazu angehalten werden mögen. Ein gleiches wollen Wir denen Magistrats-Personen in denen Stätten hiermit ernstlich anbefohlen haben / ihre Monatliche Contributiones, wie sie bißhero von Fürstl. Seite gesetzt gewesen / oder von Uns ferner reguliret werden möchten / nebst anderen Præstandis an Unsere Cassa allein abzuführen. Und wie Wir bereits allergnädigst verordnet haben / wie es in denen Aemtern zu halten / so befehlen Wir hiermit allen hohen und niedriegen **Fürstl. Bedienten und Beamten** / bey Unserer höchsten Ungnade und unausbleiblicher strengen Straffe / sich mit nichts weiter zu meliren / noch Unseren gesetzten neuen Bedienten / weder heimlich noch öffentlich einige Behinterung zu thun / als welchen sie auch die bey ihnen befindliche **Herrschafftliche Gelder** nebst denen Briefschafften aufrichtig überzuliefern haben; Denen sämtlichen Eingesessenen aber wollen Wir hiermit allergnädigst anbefohlen haben / dasjenige / was in Unserm Nahmen und zu Unseren Diensten von ihnen gefordert werden möchte / mit schuldigem Gehorsam zu leisten und sich dagegen Unsers Königl. Schutzes gegen alle und jede Uberfälle / Plünderung / Raub / Mord und Brand versichert zu halten. Wonach sich männiglich zurichten und vor Schaden zu hüten.

Urkundlich unter Unserm Königl. Hand-Zeichen

und vorgedrucktem Insigel. Geben Husum den 13. Mart. 1713.

(L. S.) Fridericus Rex.

Lit. X.

Königl. Dänisches Rescript an den Königl. Dänischen General-Superintend. in denen Fürstenthümern Schleßwig, Hollstein; wegen Veränderung des allgemeinen Kirchen-Gebets ꝛc. de 31. Mart. 1713.

Friederich der vierdte von GOttes Gnaden/ König zu Dännemarck-Norwegen/ der Wenden und Gothen / Herzog zu Schleßwig, Hollstein/ Stormarn und der Dithmarßen / Graf zu Oldenburg uud Delmenhorst.

Wohl-Ehrwürdiger/ Edler und Hochgelahrter.

Nachdem Wir bey jetzigen Zeiten / durch die vom Fürstl. Hauß Gottorff freywillig geschehene Einräumung der Festung Tönningen an die hier in Eiderstätt sich befindliche Schwedische Troupen/ veranlasset worden / die Possesion der Herzogthümer Schleßwig und Hollstein Fürstlichen Antheils zuergreiffen / und Uns der völligen Jurisdiction darüber in allen Stücken sowohl in geist- als weltlichen Sachen anzumassen; als haben Wir nöthig befunden / dir hiermit allergnädigst anzubefehlen / daß du von nun an dich der Inspection sothaner geistlichen Sachen über Kirchen und Schulen/ deren Prediger und Bedien-

te/

te/ jedoch nur in dem Herzogthum Schleßwig/ nach deinem dir anvertrautem Ambt annehmest/ und zugleich die Veranstaltung verfügest/ daß das Kirchen-Gebet/ sowohl in denen Städten/ als auch auf dem Land/ verändert/ und jetzo auf Uns allein/ Unser Königl. Hauß und alle Unsere Königl. Chur- und Fürstl. Anverwandte/ wie solches bey unserm etgenem Kirchen-Gebet bißhero gebräuchlich/ eingerichtet werde/ Gestalt du dann von solchem Gebet ein eigenes Formular zu verfertigen/ und selbiges allen Predigern besagten Herzogthums Schleßwig allein zuzusenden hast/ mit dem ausdrücklichen Befehl/ daß sie solches ins künfftige auf den Cantzeln gebrauchen sollen/ und auf den wiedrigen Fall/ da sie sich dagegen sperren solten/ eine Veränderung zugewärtigen hätten. Wornach du dich zuachten. Und Wir verbleiben dir mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben zu Husum den 13. Martii 1713.

Friedrich Rex.

D. V. Wibe.

Dem Wohl-Ehrwürdigen/ Edlen/ und Hochgelahrten/ unserm Consistorial-Rath/ Gen. Superint. in denen Herzogthümern Schleßwig und Hollstein/ Probsten des Rendsburgischen Consistorii, auch lieben Andächtigen und Getreuen/ Ehrn Theodoro Dassovio, der Heil. Schrifft Licentiato &c.

Rendsburg.

Des

Des Königl. Gen, Superintend. Dassovii Schreiben an die Fürstl. Hollstein-Gottorffische Præpositos und Prediger.

Hoch- und Wohl-Ehrwürdige/ Hoch- und Großachtbare/ Hoch- und Wohlgelahrte Herren Præpositi **und** Pastores, **Hochgeehrte sehr werthe Gönner!**

Euer Hoch- und Wohl-Ehrwürden werden aus beygelegtem allergnädigstem Königl. Befehl ersehen/ daß das neue Formular des Kirchen-Gebets / so hierbey kömmt / allenthalben in dem Schleßwigschen Herzogthum Fürstl. Antheils ungesäumt angenommen und sowohl in denen Städten / als auf dem Land / nach der Predigt abgelesen werden soll. Habe demnach diesen allergnädigsten Befehl samt dem Kirchen-Gebet meinen Hochgeehrten HHrn Pröbsten und Pastoren im Nahmen meines allergnädigsten Königs hiermit zuschicken wollen/ damit sie selbigem/ wie nicht zweifele/ nachleben / und keine Ungnade zugewarten haben mögen. Sie können das Gebet durch den Küster / oder sonst jemand anders abschreiben lassen. So gelieben Sie auch in dieser übersandten Schrifft ohnbeschwer den Diem Insinuationis und ihre Nahmen aufzuzeichnen/ damit ich sie kennen möge/ und/ wie ihnen ohn meinerinnern bewust/ dem Consistorial-Boten von jeder Kirche 12 ß. zuzuwenden.

Insonderheit ersuche die Hochgeehrte HHn. Pröbste/ von der Güte zu seyn und dem Consisto-

rial-

rial-Boten die Specification ihrer anvertrauten Kirchen mitzugeben/ damit er sich desto besser in die Ordnung finden könne.

Die Gnade unsers HErrn JEsu Christi sey mit Uns allen.

Meiner Hochgeehrten Herren und sehr werthen Gönner

dienstwilligster

Rendsburg den 17. Mart. 1713.

Theodorus Dassovius. Licent. Superint. Gener.

Copia

Des eingesandten Königlichen Kirchen-Gebets.

ACh HErr himmlischer Vater! wir erscheinen vor deinem Allerheiligstem Angesicht mit Dancken/ wir loben und preisen dich/ um alle deine Güte und um alle deine Wunder/ die du an uns gethan hast: Daß du uns zu vernünfftigen Menschen erschaffen/ durch deines Sohns blutigen Verdienst erlöset und durch des heiligen Geistes Krafft geheiliget/ zu Erben der Seeligkeit verordnet und mit allerley geistlichem Seegen in himmlischen Gütern durch Christum geseegnet; auch dein heiliges/ reines/ seligmachendes Wort zu samt dem rechten Gebrauch der Heil. Sacramenten unter uns bißhero erhalten/ und mit allen Gütern und Gaben der Seelen und des Leibes/ des Gutes und der Ehren/ reichlich überschüttet hast. Wir bitten dich/ lieber Vater! gedencke ferner an deine Barmhertzigkeit und an deine Güte/ die

von

von der Welt her gewesen ist / gedencke nicht unserer Sünden und Ubertrettung / die wir arme Menschen leider wieder Dich begangen haben / gedencke aber unserer nach deiner grossen Barmhertzigkeit um deiner Güte willen / verschone unserer und wende von uns ab alle wohlverdiente Sünden-Straffen um deines allerheiligsten Sohnes JESU Christi willen. Ach HErr! unsere Missethaten haben ja tausendmahl wohl verdienet / daß dein Grimm auffahre wie ein Feuer / und brenne / daß niemand löschen möge / um unserer Boßheit willen. Aber hilff doch um deines Nahmens willen / hilff um deines liebsten Sohnes willen / dann unser Ungehorsam ist groß / damit wir wieder dich gesündiget haben. Erbarme dich deiner armen bedrängten Christenheit / und steure dem leidigen Satan samt allen seinen Werckzeugen / steure und wehre allen Irr- und Rott-Geistern / die verdammliche Secten einführen. Erhalte uns bey deinem reinen seeligmachendem Wort; gieb in diesem Land und benachbarten Königreichen / wie auch sonsten aller Orten / getreue und rechtschaffene Arbeiter / die das Ambt eines Evangelischen Predigers treulich ausrichten / und ein Fürbild seyn deiner Gläubigen im Wort / im Wandel / in der Liebe / im Geist / im Glauben und in der Keuschheit / damit sie sich selbst und alle / die sie hören / mögen seelig machen. Segne / regiere und erleuchte alle Christliche Potentaten mit deinem heiligen Geist / vor allen Dingen segne und

erhal-

erhalte die Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen / König Friedrich den IV. unsern allergnädigsten König und Landes-Herrn / nimm dieselbe in dieser bösen Zeit unter den sicheren Schutz deiner göttlichen Gnade / steure allen gefährlichen Anschlägen und Practiqven wieder Sie / laß alle ihre Feinde / die etwas böses möchten im Sinn haben / mit ihren Beginnen zu schanden werden / gieb Ihro Königliche Majestät That und Rath / Schutz und Beystand / Hülffe und Seegen / Frieden und gut Regiment / beständige Gesundheit und langes Leben / auch sichere Reiche und feste Lande / daß wir unter Dero Königl. Schutz und Schirm ein geruhiges stilles Leben ferner führen in aller Gottseligkeit und Erbarkeit; bewahre auch / O GOtt! mit deinen göttlichen Gnaden-Flügeln beiderseits Majestäten / die Königinnen / erfreue sie mit Freuden deines Antlitzes / überschatte Sie mit langem gesundem Leben und allem erwünschtem Königl Hoch-ergehen. Seegne / regiere und bewahre auch Ih. Königl. Hoheit Printz Christian, unsern gnädigsten Erb-und Cron-Printzen / wie auch Ih Königl. Majest. Herrn Bruder / Ihro Printzl. Hoheit Printz Carl, samt denen Königl. Erb-Printzeßinnen und dem gantzen Königl. Erb-Hauß / laß sie den Stuhl der Ehren in ihrem Geschlecht erwerben / setze sie zum Seegen ewiglich / daß ihr Saame die Thore deiner und ihrer Feinde besitzen mögen. Erhalte durch deine rechte Hand alle Königl. Chur-und Fürstl. Anverwandten zu

allem

allem Hochergehen. Regiere mit deinen Heilligen Geist Ihr. Königl. Majest. hohe und andere Bedienten / den Königl Hrn. Statthalter / Räthe und Amt-Leute / daß sie deines H. Nahmens Ehre und die gemeine Wohlfarth deiner Kirche und des Vaterlandes suchen / Recht und Gerechtigkeit schützen und handhaben und den Bedrängten helffen. Bedecke auch mit deiner göttlichen Gnaden-Hand Ihr. Königl. Majest. Kriegs-Macht zu Wasser und Land / und lasse alle hohe und andere Kriegs-Bedienten glücklich / gesegnet / und vor aller Gefahr behütet seyn. Erhalte einen Ehren-Vesten Rath bey Gesundheit / Frieden und allem Wohlergehen / gesegne ihre Rathschläge / daß sie zu der Stadt und Gemeine beständigem Aufnehmen gereichen. Nimm auch in deinem Schutz und Schirm die Königl. Beamten allhie / und lasse sie ihre Amts-Geschäffte wohl und glücklich verrichten. Im Häußlichen Stand gieb auch allen Hauß-Vätern und Hauß-Müttern deinen Heiligen Geist / fromme Kinder und gehorsames Gesinde. Segne einem jeden seine ehrliche Hantierung und Gewerbe; befördere die Nahrung im Frieden und Wohlstand zu Wasser und Land / zu Hauß und zu Feld. Gieb Frieden unserm Land / Freude und Trost unseren Hertzen / Gesundheit unseren Leibern / Segen und Gnade unseren Wercken. Behüte uns und diese Lande und Königreiche für Krieg und Blutvergiessen / wende ab von uns und den Unsrigen Pest und theure Zeit / schädliche /

liche/ gefährliche Seuchen und Kranckheiten. Beschere gutes gesundes Gewitter/ krön das Jahr mit deinem Gut/ begleite uns mit deinen heiligen Engeln / bekehre die Unbußfertige / erleuchte die Irrende/ erhalte die Fromme / steure allen Verfolgern/ erbarme dich aller Nothleidenden/ schütze alle Wittwen und Waysen / versorge die Arme / tröste die Elende/ pflege der Krancken / errette die Bedrängte/ hilff denen Schwangern und Gebährenden/ seegne die Säugende und Säuglinge/ bewahre die Reisende/ sey gnädig den Sterbenden/ und erbarme dich nach deiner unendlichen Gütigkeit aller Menschen. Gieb uns auch dermahleinst / wann unser Stündlein da ist / ein sanfftes/ seeliges/ vernünfftiges Ende / und nimm dann unsere Seelen / O Vater ! in deine Hände zu dir ins Himmelreich / daß wir alda mit allen auserwählten Engeln und Menschen dich ewig loben / rühmen und preisen mögen / Amen. Solches unser Gebet wollest du um der kräfftigen Fürbitte und theuren vollgültigen Verdienstes / Blutes und Todes JESU Christi willen gnädiglich erhören / Amen. Dir/ O GOtt Vater / Sohn und heiliger Geist / sey Lob / Ehre und Preiß in Ewigkeit/ Amen. In JEsu Nahmen Amen/ Amen!

Lit. Y.

Hollstein-Gottorffisches Gegen-Patent &c.

de dato Hamburg den 22. Mart. 1713.

Wir von Gottes Gnaden Christian August ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen/ ist auch/ leider! nunmehro Landkündig/ welchergestalten Ihr. Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen/ ohne daß die dazu bewegende Ursachen sie uns zuvorhero kund gemachet/ bereits vor einigen Wochen die Fürstl. Länder/ Aembter und Städte feindlich occupiret/ selbsten die Residentz Gottorff mit gewaffneter Hand in Possesion genommen/ unsere Fürstl. unmündige Kinder mehr dann gefänglich/ in Entziehung und Vorenthaltung der nothwendigen Lebens-Mittel/ tractiret/ von denen Beambten und Bedienten einige ihrer Chargen entsetzet/ andere aber/ daß sie nicht weichhafft werden wolten/ zu Herausgebung eidlicher Reverse gezwungen/ und wie sie solchergestalten verbleiben müssen/ ihnen hiernechst wohl gar angemuthet/ mit Hintansetzung ihrer vorhin dem Fürstl. Hauß geleisteten Eide und Pflichten/ nunmehro Ihr. Königl. Majest. getreu und hold zu seyn/ von unseren so wohl/ als unsers Hr. Pupillen/ und Sr. Ldb. Bedienten/ Meublen und Effecten nicht das geringste verabfolget werden wollen/ vielmehr aber/ was man unumgänglich gebraucht/ noch dazu weggenommen/ und biß diese Stunde beschlagen worden; mit Hebung der ordinairen Contribution, und daß alle Fürstl. Oerter mit unerhörter Einquartierung belästiget/ die alleinig die allerbemitteltste Unterthanen auch nur in einem Monat für viele Jahre zu ruiniren vermögend/ man ab Königl. Seiten sich nicht begnüget/ sondern auch hohe unleidliche

extra-

extraordinaire Abgifften / unter allerhand Nahmen / von denen Fürstl. Unterthanen erpresset / und wie diese auch über ihr Vermögen bereits præstiret zu haben vermeinet / sie nunmehro gleichwohl noch über dem zu Erlegung einer gantz excessiven Brandschatzung / unter denen schärffesten Comminationen, angehalten werden wollen: In Summa die Fürstl. Unterthanen und Länder von Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck und dero Alliirten solchergestalten anjetzo tractiret werden / daß zu der gantzen Welt Augen lieget / wie auch an denen Orten / wo die grausamste Kriege bißdahero gewesen / nicht härter von denen Feinden hat gehauset werden können.

Nun gehet uns dieses Verfahren billig um so tieffer zu Hertzen / als wir von Anfang dieses Kriegs her eine Exacte Neutralitæt in allem zu observiren uns höchstens beflissen / in der That auch man biß auf diese Stunde mit keinem Bestand auf uns bringen kan / daß wir aus denen Schrancken der Neutralitæt getreten wären / und unterhält dahero uns annoch die wohlgegründete Hoffnung / es werden sowohl Ihr. Kaiserl. Majest. als andere Puissancen / denen wir von dem unverschuldeten Drangsal / so unserm Fürstl. Hauß und Uns dermahlen angethan wird / Känntnüß zu geben nicht umhin können / ob diesem unserm Zustand nicht nur ein großmüthiges Mitleiden empfinden / sondern daneben auch Dero hohem Amt und denen unserm Fürstl. Hauß darüber ertheilten

Guarantien nach / dahin gerechtest und hoch vermögend cooperiren / daß zuforderst die offenbare und gantz unerträgliche Vergewaltigung abgestellet / dann aber ebenfalls / nebst höchstbilliger Refundirung des dadurch causirten Schadens / das Fürstl. Hauß und Wir unverweilet in den rechtmäßigen Besitz und Genuß aller und jeder demselben und Uns zugehöriger Lande / Hoheiten und gerechtsame plenarie restituiret werden mögen.

Als jedannoch auch unsere Vormundschafftliche Pflicht und Sorgfalt / welche wir vor unsers annoch unmündigen Herrn Vetters Lbd Lande und Leute zu tragen Uns verbunden erkennen / keinesweges verstatten will / stillschweigend anzusehen / daß solchergestalten denen Fürstl. Unterthanen gleichsam das Blut ausgesogen werde / und dann anjetzo es zwar heissen soll / daß wann die Unterthanen diese oder jene Abgifften etwa noch aufbringen / sie alsdann von anderen befreyet bleiben und des Königl. Schutzes sich dagegen zu erfreuen haben sollen; Wir aber Uns zurück erinnern / wie so gar wenig eben dergleichen bey Anfang dieses Krieges Uns selbsten geschehenen Versprechungen nachgekommen / dergestalten / daß auch schon der Zeit unsers Pupillen Fürstenthume und Lande / leider! unter dem Nahmen der Freundschafft die schwereste Einquartierungen / allerhand nach eigenem belieben / ausgeschriebene Proviant-Lieferungen und Fuhren / ja nachher gar

Nord /

Mord / Raub / Brand und alle nur erſinnliche Grauſamkeiten erdulten und ausſtehen müſſen / desgleichen ſowohl bereits damahlen / als ex poſt facto man gnugſam abnehmen können / daß alles nur zu Verderb und Verheerung der Fürſtl. Lande abziele / wie davon unter andern eine augenſcheinliche Probe verhanden / wañ zu Folge beglaubten Nachrichten / auch ſchon vor dem Einmarſch der Moſcowittiſchen Trouppen in das Holſteiniſche / ihnen die Quartiere in denen Fürſtl. Landen verſprochen ſeyn ſollen.

So haben wir nicht unterlaſſen wollen / die ſämtliche Fürſtl. Unterthanen von ihrem Verderb / ſoviel an Uns / durch Landes-Väterliche Warnungen zurück zuhalten / allermaſſen dieſelbe von denen ihnen jetzo Königl. Däniſcher Seits beſchehenden im erſten Anſehen nicht unannehmlich ſcheinenden / zugleich aber doch mit Androhungen von Feuer und Schwerdt verknüpfften / Intimationen ihnen keinen gewiſſeren Erfolg / als dieſen / vorzuſtellen haben / daß ſie zuforderſt um das Ihrige völlig gebracht werden / demnächſt aber dannoch ihre Häuſer zu quittiren und den Bettelſtab dahingegen zuergreiffen ſich gezwungen ſehen dürfften.

Wir wollen ſolchem nach alſo auch vielmehr einen jeden der Fürſtl. Beamten und Unterthanen in denen Landſchafften / Aemtern / Koegen und Stätten / wie imgleichen allen dieſer Fürſtenthümer Eingeſeſſenen / in ſoweit ſelbige unſerm Fürſtl.

Hauß angehören / hiermit alles Ernstes anbefohlen haben / befehlen auch ihnen hierdurch und wollen ernstlich / daß keiner von ihnen an Ihr. Königl. Majest. zu Dännemarck / oder dero und übriger Alliirten Armée, es sey unter was vor einem Nahmen es wolle / das geringste bezahle oder entrichte / viel eher aber alle Extrema erwarte und über sich gehen lasse / mithin solchergestalten das wenige / was ihm etwa an Mitteln noch übrig / nach Möglichkeit lieber salvire, als daß er diese zu seinem und der Seinigen augenscheinlichem Ruin ebenfals ausgebe / und dannoch / wie nur erst obgemeldet / hiernächst nebst denen Seinigen / durch Ergreiffung des Bettelstabes / Hauß und Hof mit dem Rücken anzusehen gezwungen werde / in der festen Hoffnung und Zuversicht / daß wie alle Welt das unverdiente Verfahren mißbilligen und abhorriren wird / also auch / was gewaltthätig und ohne Recht abgenommen / um sovieleher wiederum restituiret werden müsse. Wonach sich dann sämtliche Fürstl. Beamte / Unterthanen und angehörige in Unterthänigkeit zu achten. Urkündlich unserer eigenhändigen Unterschrifft und nebengesetzten Fürstl. geheimen Cammer-Secrets. Geben Hamburg den 22. Martii 1713.

(L.S.) Christian August.

Administrator.

H. C. Stryke.

Lit. Z.

Kaiserl. Commissions-Decret de 9. Sept. 1684. dictiret zu Regensburg den 1/11. Sept. 1684. per Moguntinum.

DEr Röm. Kaiserl. Majestät/ unsers Allergnädigsten Kaisers und Herrn/ zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte höchstansehnliche Kaiserl. Commission, der Hochwürdigste Fürst und Herr/ Herr Marquard, Bischoff und des H. Röm. Reichs-Fürst zu Eystätt/ und der Hoch-Wohlgebohrne Graf und Herr/ Herr Gottlieb/ des H. Röm. Reichs Graf von Windischgrätz &c. Soll deren Churfürsten/ Fürsten und Stände allhier versammleten vortreflichen Räthen/ Bottschafften und Gesandten hiermit unverborgen lassen/ und werden dieselbe sich aus dem unterm 29. passato erlassenem Kaiserl. Commissions-Decret annoch von selbst gnugsamlich zu erinnern haben/ was wegen des Herrn Herzogs zu Holstein-Gottorff Hoch-Fürstl. Durchl. Restitutions- und Satisfactions-Sache an Sie bereits gebracht worden seye. Wie nun Allerhöchst-gedachte Kaiserl. Majestät mit Höchstbesagtem Herrn Hertzog ein gnädigstes Mitleiden haben/ daß selbiger von der Cron Dännemarck dem Westphälischen und Nimwegischen, auch anderen Friedens-Schlüssen zuwieder, seiner Lande und Leute entsetzet und/ aus einem vornehmen Reichs-Fürsten/ gleichsam zu einem Privat-Land-Stand gemacht werden wolle;

Als haben Se. Kaiserl. Majestät allergnädigst anbefohlen / solche Angelegenheit der allhiesigen Hoch-Löbl. Reichs-Versammlung noch weiter dergestalt vorzutragen / daß an Dero Abhelffung der Ruhe des Nieder-Sächsischen Craises und folglich des gesamten Röm. Reichs höchst gelegen seye / indem bey dero Fortsetzung eine grose Weiterung zu besorgen / auch es wohl gar zu einem offentlichem Krieg ausschlagen dörffte.

Auf was Weise nun solcher Gefahrlichkeit vorzubauen / und die Cron Dännemarck zu der schuldigen Restitution und Satisfaction, entweder in der Güte / oder durch den Weg Rechtens / zu disponiren seyn möchte / belieben Allerhöchst-ermeldter Ihrer Kaiserl. Majestät Chur-Fürsten und Stände / mittelst eines Reichs-Gutachtens / förderlich an Handen zu gehen.

Inmittelst / wie allezeit / verbleibet ob höchstermeldte / höchstansehnll Käiserl. Commission deren Churfürsten / Fürsten und Stände allhier versamleten vortrefl. Räthen / Bottschafften uud Gesandten zu Freund-auch Gunst-und gnädigem Willen / wie imgleichen zu allen Dienst-und Freund-Angenehmlichkeits-Erweisung so bereit / als geneigt / auch wohl affectionirt und beygethan.

Signatum Regensburg den 9. Sept. 1684.

(L.S.) Marquart, B. zu Eichstett.

Gottlieb, Graf von Windischgrätz.

(L.S.)

15. Es ist schlim vor denjenigen der wi-
der einen Mächtigern, nur mit der Feder
fechten muß, weil ein solcher Kampf gantz
ungleich, auch von mißlichen Ausgange zu
seyn pfleget. Die Justitia Causæ ist nicht
allemal hinlänglich, mit selbiger seinen
Gegentheil über den Hauffen zu werffen,
sondern es muß etwas mehrers darbey
seyn, daher die Frantzosen nicht unrecht
haben, wenn sie sagen, das Canonen-Recht
gebe zwischen grossen Herren den allerbe-
sten Schieds-Richter ab. Die Justitia
Causæ ist gut, wenn nur ansehnliche Macht
solche secundiret, denn alsdann fallen die
Repræsentationes desto nachdrücklicher:
Irren also diejenigen, die ihren, in Streit
verwickelten Principalen, nur mit der Justi-
tia Causæ heraus helffen wollen. Man
stellet die Gerechtigkeit gantz falsch mit ei-
nem verbundenen Gesichte vor, indem ein
Blinder so leicht ein schwaches Reiß, als
einen festen Stock zu seiner Erhaltung er-
tappen kan, es ist auch allerdings an dem,
daß von Sachen, die man nicht siehet, kein
anderes als ein blindes Urtheil erfolgen
müße, wäre es also besser, wenn die liebe

Gerechtigkeit einmahl sehend würde, und das Recht, das sie sprechen soll, recht zuerkennen vermöchte. Dann eben aus dieser blinden Gerechtigkeit rühret soviel Unrecht her, welches sich hauptsächlich bey denen niedern Gerechtigkeits-Oerthern befindet, da mancher Richter wohl ein rechter Corrumpuntius ist und heißet, und der armen blinden Gerechtigkeit soviele Nasenstüber versetzet, daß kein Wunder wäre sie verlöhre das bißgen Sehe-Licht vollends gar, doch dergleichen Moralia gehören unter die Odiosa, weil nemlich keine grössere Ketzerey angerichtet werden kan, als den Menschen ihre Untugenden, Irrthümer, Aberglauben und Thorheiten zeigen wollen.

16. Hiernechst ist aus vorigen Theilen schon bekannt, welchergestalt Ihr. Königl. Majestät in Dännemarck das Stifft Lübeck mit dero Trouppen besetzen auch was selbige dieserhalben bey dem Reiche anbringen, warum nemlich solches zuthun Sie genöthiget gewesen. Ob nun wohl von Reichswegen an allerhöchst-besagte Ihr. Majestät gelanget worden, dero Mann-

schafft

schafft aus gedachtem Stiffte oder Bischoffthum wieder heraus zuziehen, so fanden selbige doch soviel Ursachen, warum solches nicht geschehen könte, daß sie selbiges vielmehr wie vor und nach in Besitz behalten. Hierwieder haben des Herrn Administratoris von Hollstein-Gottorff Hochfürstl. Durchl. als Bischoff des Lübeckisch. Stiffts bey dem Reiche, durch dero Gesandten, nachstehende fernerweitige, nachdrückliche Errinnerung thun lassen.

Dictatum Ratisbonæ d. 17. Jan. Anno 1716.
per Mogunt.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Hoch- und Wohlwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edel gebohrne / Hoch- und Wohl-Edle / Gestrenge / Vest und Hochgelahrte / Hoch- und vielgeehrte Herren.

NAchdem man billig der Hoffnung gewesen / es würden Ihro Kön. Majest. zu Dännemarck Norwegen / durch den so wohl an einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung / als an Ihro Kayserl. Majest. dero allerhöchsten Orts selbst auf dieselbi-

ge so höchstgemüßigte vielfältige Klagen und Beschwerungen / bißher gebrauchten Glimpfs / sich endlich haben bewegen laßen / gleichwie wegen der übrigen / also auch insonderheit und förderst gegen das Bisthum Lübeck verhängten Gewaltthätigkeiten und Verheerungen / die so offt nicht weniger auf daß inständigste gebethene als in recht treuer und Reichs Väterlicher Wohlmeynung eingerathene recht und billigmäßige remedirung dermahlen zu verfügen; so hat es doch daran so weit gefehlet / daß alle solche Trangsaalen / wormit vornemlich und in specie des Herrn Bischoffs zu Lübeck Hochfürstl. Durchl. einige Jahr hindurch (wie noch unlängst in Disseitigen am 22. Januarii und 27. April des abgewichenen Jahres dictirten Memorialien mit mehrern angeführet) auch eine sonst wohl nicht leicht erhörte Weiße empfindlich zugesetzet ist / seither dem vielmehr noch ungleich heffriger geworden / daß auch hocherwehnte Ihro Hochfürstl. Durchl. dadurch sich genöthiget sehen müßen / Ihren abermahligen Recours an allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majest. solchermasen zu nehmen / wie die beyliegende Abschrifft sub A deroselben unterthänigstes Schreiben mit mehrern besaget: Wann dann einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung zu dem Ende / und mit dem gantz angelegenen dienstlichen Ersuchen geziemende Nachricht unverlängst zugeben / ausdrücklich gnädigsten Befehl erhalten / damit dieselbe geneigt geruhen möge und wolle / alles dieses des gemein-

meinsamen Interesse, und der sonst besorglich bey längerer Unterbleibung Reichs-Constitutions mäßiger Remedur, zu unsäglichen Præjuditz ausschlagenden bösen Consequentz haben/ wohl zu beherzigen/ und (zumahl die bloße Verweißung zu dem vielleicht ohnedem noch weitaussehenden Braunschweigl. Congress bißher nur schlechten/ und fast contrairen Effect gehabt) sowohl bey mehr allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majest. mittelst eines förderlichsten/ in denen Reichs-Gesetzen/ und Westphälischen Friedens-Schluß gegründeten Reichs-Gutachtens/ als sonst dienlicher Orthen dahin nachdrücklich zu secundiren/ damit ob und mehr besagten Verheerungen doch einmahl kräfftiger Einhalt geschehen/ alle dadurch verursachter Schaden/ rechtl. Gebühr nach ersetzet/ die Reichs-Constitutiones aufrecht erhalten/ ein getreuer Reichs-Standt annoch einiger massen gerettet -- und ein jedweder gegen die sonst ohnfehlbahr bevorstehende--an Weyland Kayserl. Leopoldi Kayserl. Maj glorwürdigster Gedächtnüß in dem laut Lit. B. den 21. August. 1684. dictirten Commissions-Decreto bereits Reichs-Väterlich vorhergesehenes und zum Grund ihrer damahligen allerhöchsten Vorsorge gelegte böse Folge/ in zulängliche Sicherheit gesetzet werden möge. Ich verbleibe hinwiederum allezeit

Meiner Hoch- und vielgeehrten Herren

Regensburg den 10. Jan. 1716.

Dienstergebenster und bereitwilligster

C. VV. von Eyben.

Lit. A.

Copia des / an Ihro Kayserl. Maj. von des Herrn Bischoffs zu Lübeck Hochfürstliche Durchl. unterm 31. Decembr. 1715. erlaßenen fernern aller unterthänigsten Schreiben.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

EW. Kaiserl. Majest. habe ich in einigen nechst verwichenen Jahren mit so viel Klagen über die Königl. Dännische Kriegs Pressuren meines unschuldigen Stiffts behelligen müßen / daß ich fast gar darüber ermüdet / und eine Zeithero alles ergehen laßen / wie es gehen wollen / zumahlen mir alle Mittel benommen / solches mit gnugsamen Nachdruck / und durch kostbahre Abschickungen bey Ew. Kayserl. Maj. weiters zu urgiren. Wann aber doch endlich darüber nicht alleine den gantzen Sommer durch beständig mit Einquartierungen beleget gewesen / sondern auch noch über und neben solchen Einquartierungen die Königl. Dännische Regimenter / eines nachdem andern / die länge durch mein Stifft geführet / welche vollauf haben / und wohl verpfleget seyn wollen / und öffters bey 20. Reuter in ein Hauß geleget / darneben mit schweren Fourage, Proviant und andern führen / die dabey beständig continuiret / beschweret und dadurch auf den Grund ruiniret / u. endl. von Hauß u. Hoffz u geben gezwungen / u. zu allen Reichs-Præ-

stan-

Landes auf viele künfftige Jahre inhabil gemachet worden / nicht verstatten / solche mir auch meinen Capitel und Unterthanen zugefügte und nach continuirende Trangsaalē stillschweigend zu verschmertzen / sondern mich nöthigen / bey Ew. Kayserl. Majest. alsdem allerhöchsten Reichs-Oberhaupt und Schutzherrn / nochmahlen um Hülffe und Rettung aller unterthänigst anzusuchen. Ew. Kayserl. Majest. geruhen doch allergnädigst zu behertzigen / wie es gleichwohl nicht nur wieder alle Billigkeit / sondern auch denen Heylsamen Reichs-Satz / und Verfaßungen gantz entgegen / daß ein mächtiger Standt den Schwächern dergestallt überwältige und zu Grunde richte / zumahlen ja vor Augen lieget / daß ich als Bischoff und mein Stifft in dem gegenwärtigem Krieg gar nicht impliciret / und die Ursachen / so man an mich ratione Administrationis der Hertzogthümer Schleßwig-Hollstein gesuchet / (darüber ich jedoch meine Unschuld Ew. Kayserl. Majest. und der gantzen unpartheyischen Welt anderwärtig sattsam vor Augen geleget) hieher gar nicht können gezogen / noch dieserwegen bereits an besagte Fürstenthümer genommene / denen protentirten Beschuldigungen selbst gantz unproportionirliche Sache auf dieses Stifft und meine Particulier-Güter in infinitum könne extendiret werden. Wenn auf solche Art denen mächtigern Ständen wieder die schwächere zu procediren / ohne daß jene Ew. Kayserl. Majest. rechtlich Einsehen sich zubetayren / oder diese

dero

dero mächtige Schutzleistung zugetrösten hätten / würde vergönnet seyn / so würde das gantze Reich mit allen seinen Verfaßungen bald müßen zu trümmern gehen. Wann aber eine solche Nachsicht an Ew. Kayserl. Majest. als des Heil. Reichs allergnädigsten Oberhaupts in die länge nicht zu vermuthen; als gelanget an Ew. Kayserl. Majest. mein nochmahliges aller unterthänigstes Bitten / Sie geruhen wieder verhochgedachte Königl. Majest. von Dännemarck mich und mein Stifft / als einen so unschuldig-bedrengten Reichs-Standt / in dero mächtigen Schutz zu nehmen / und durch zulängl. Rettungs-Mittel brevissima manu (nach dem mahlen ich schon aufs äußerste und dahin gebracht / daß ich mein Recht weitläuffig zu suchen unvermögend bin) dieselbe dahin zu vermögen / daß Sie mich und mein Stifft und Particulier-Güter / mit dem Nordischen Krieg / und was dahin von denen Hertzogthümern Schleßwig gezogen wird conscendiren / sondern mich zuförderst und ohne weitern Vorzug in dem ungekräncktem Besitz und ruhigen Genuß mehr besagten Stiffts und Güter setzen und laßen mögen. Solches wird Ew. Kayserl. Majest. allerhöchstem Kayserl. Character und Amt zur Glorie gereichen / und die heylsame Justitz dadurch befördert werden / ich aber solche allergnädigste Schutzleistung mit tief schuldigsten Danck erkennen. Der E. M. ich dem Schutz des allerhöchsten / mich aber und mein Stifft Ew. Kayserl. Majestät

beharr-

bebarrlichen Gnaden und Protection allerunterthänigst empfehle

Ew. Kayserl. Majest.

Euthin den 31. Decembr.
1715.

allerunterthänigst-treu-gehorsamster Fürst

Christian August /
erwählter Bischoff zu Lübeck,
Hertzog zu Schleßwig-Hollstein.

Lit. B.

Dictat. Ratisbonæ de 21, 31. August.
1684.

Käyserl. Commissions-Decret.

DEr Röm. Kaiserl. Majest. zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte höchstansehnliche Kaiserl. Commission, der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Marqvard, Bischoff ꝛc. und der Hochwohlgebohrne Graf und Herr / Herr Gottlieb / des Heyl. Römischen Reichs Graf von Windisch grätz ꝛc. soll deren Chur-Fürsten und Ständen allhier versammleten vortreflichen Räthen / Bottschafften und Gesandten hiermit nicht verhalten / und ist denenselben ehevor wissentlich / was für harte Unterdrückung des Herrn Herzogs zu Hollstein-Gottorff Hochfürstl.

Durchl. von der Cron Dännemarck eine Zeither erlitten haben. Wie nun solche das gesamte Röm. Reich und deßen Ständte mit betroffen/und zu nachtheiliger Folge einen Schwächern vor Augen stehen/ wenn höchst-besagte S. Durchl. ohne Hülff und Rettung am gäntzlichen Untergang gelassen würden; demnach geruhen Chur-Fürsten und Ständte auf alle bequemliche Mitteln / und dahin gantz angelegentlich bedacht zu seyn/ damit höchsternannten Hertzoge die verlangende Restitution und Satisfaction würcklich angedeyen / und ersprießen möge. Womit verbleibet obhöchst ermeldte ꝛc. Signatum Regensburg den 29. August. 1684.

(L.S.) Marqvard

Gottlieb Graf von Windischgrätz.

(L.S.)

17. Die Vorstellungen seynd freylich sehr gut, alleine wer gegen einen mächtigern nur mit Feder und Dinte fechten muß, ist allerdings gar übel dran, und dürffte es fast das Ansehen haben, als ob man Hollstein-Gottorffischer Seiten diese Noth sich selbsten muthwillig gemachet habe. Doch wer hätte nach der Gadebuscher Schlacht den gegenwärtigen Zustand

stand

stand der Dinge sich einbilden sollen: Hätte uns GOtt so glücklich gemachet daß wir ins Zukünfftige einschauen könten, würden freylich viele Dinge in der Welt gantz anders heraus kommen, als so nicht geschicht, alleine aus gantz verborgenen Ursachen hat uns GOtt diese Gnade entzogen. Man pfleget zwar insgemein zu sagen, ein weiser Mann müsse und könne ins Zukünfftige hinaus sehen: Nun ist wohl an dem, man kan dann und wann, aus diesen oder jenen Umständen, von dem Erfolg einer Sache muthmaßlich schliessen, alleine es bleibet doch alles nichts als lauter Muthmaßungen, indem tausenderley Umstände sich zu eignen vermögen, die der gantzen Sache ein ander Ansehen machen, und die auch der Klügste nicht vorher sehen oder vermeyden kan. Hiernechst ist auch dieses wahr, daß die Menschen selber manche gute Sache verderben, und ihr eine schlimme Gestalt geben. Denn es hätte der General Steinbock nach befochtener Gadebuschischen Schlacht seine geschwächten Feinde nur weiter entkräfften, und ihnen keine Zeit sich wieder zuerholen lassen, anbey

mit seiner siegenden Armée einen andern Weg erwählen sollen, ohne Zweiffel würde alles dasjenige oder doch wenigstens vieles darvon, nicht erfolget seyn, was nunmehr geschehen ist, wie denn ein in Staats-Sachen auch nur halberfahrner, leichte zu Urtheilen vermag, daß erwehnter General Steinbock, durch seinen, nach Tönningen angetretenen March gar unbegreiffliche Fauten begangen, und dadurch sich und seine Armée seinen Feinden gleichsam selbst in die Arme geworffen habe.

18. Ob aber, wenn wir im Stande der Unschuld geblieben, wir von zukünfftigen Dingen ein mehrer Erkänntniß gehabt haben würden? ist eine gantz vergebene Frage, weil alle unser Thun und Lassen sodann vollkommen gut gewesen wäre, und wir nicht nöthig gehabt, vor etwas Böses besorget zu seyn. Ja, weil es sodann keine Staaten und Reiche würde gegeben haben, so hätten wir uns auch um keine Staats-Dinge, mithin zugleich um keine besorgte Begebnüße bekümmern dörffen: Mit einem Worte, es wäre uns alles gegenwärtig gewesen, und wir hätten an künff-

künfftige Sachen gar nicht dencken dürffen, noch an solche dencken können. Alles Böse demnach so geschicht, und alles Gute, das uns vor Augen lieget, seynd Dinge, die wir betrachten müssen, als Kugeln die der göttliche Wille drehet, wie Er selbige haben will; daher ist es auch vollkommen irrig, wann einige keine göttliche Vorsehung glauben wolten, sondern sich vielmehr als ob alles nur so von ungefähr erfolge, und der Mensch an vielen die meiste Schuld trage. Gewiß, wer keine göttliche Vorsehung, auch in weltlichen Dingen glaubet, der glaubet GOTT selbst nicht, weil eines mit dem andern verknüpffet, zugleich auch eines das andre aufhebet. Wahr ists, der Mensch kan manches ändern, oder er ist an diesen oder an jenem Schuld, alleine, was das erstere anlanget so wird bey ihm schon so ein heimlicher Trieb seyn, dem er nicht zu wiederstehen vermag, und weswegen er dieses und jenes geändert: Das andere betreffend so leget uns GOTT beyde Wege den zum Reichthum, und den zum vorsehen vor, er hat uns das Nachdencken ziemlich annoch überlassen, wählen

wir nun den unrechten, so ist freylich wohl die Schuld unser, immittelst muß man doch ebenfals geheime und verborgene Ursachen glauben, warum wir nemlich die schlimsten ergreiffen müssen. Also bleibt es darbey, minima sapientia regitur mundo: Die Fehler die wir begehen, seynd offt ein alt eingebrockt Gerichte, da GOTT entweder unsere eigene, oder aber unserer Vorfahren Sünde hat heimsuchen und bestraffen wollen. Von dem Stifft Lübeck aber annoch zugedencken, so ist solches bekanntermassen in den Westphälischen Frieden an ein Evangelisch Hauß gegeben worden, um seinet willen hat bey der Reichs-Versammlung in dem Fürstlichen Collegio eine quer Banck gemacht werden müssen.

19. Was kan aber einen Menschen sehrer krämcken als wenn er sich aus den Seinen entsetzet sehen soll? Da nun Ihre Hoch-Fürstliche Durchlaucht der Herr Administrator die Administration der Holl-stein-Gottorffischen Lande bereits einige Jahre entsetzet gewesen, als unterliessen sie nicht, bey dem Reiche um die Wieder-

her-

herſtellung in ſelbe behörige Anſuchung zu thun, weswegen ſie bey ſelben nachſtehendes überreichen laſſen.

Dictatum Ratisbonæ d. 17. Januar. 1716.

per Mogunt.

Des Heyl. Reichs Churfürſten / Fürſten und Ständte zu noch fürwehrenden Reichs-Tag gevollmächtigte vortrefliche Räthe / Bottſchafften und Geſandte.

Hoch- und Wohl-Würdige / Hoch- und Wohl-gebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch- und Wohl-Edle / Geſtrenge / Veſt und Hochgelahrte / Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Es ſeynd biß auf wenige Wochen oder Tage nun ſchon 3. volle Jahre / daß das Hochfürſtliche Hauß Hollſtein Gottorff aus dem Beſitz und Genuß ſeiner ſämtl. Lande ſich de facto gäntzlich geſetzet ſehen muß / und dieſelbe an der Cron Dännemarck wieder den klaren Innhalt der bekannten hochverpönten Reichs-Grund-Geſetze / deß eine ſolche Krafft inſonderheit habenden Weſtphäl. und verſchiedener anderer unter Garantie deren höchſten Potentaten an Europa getroffener Friedens-Schlüße / ja wieder alles Recht und Billigkeit auf umbeſchreibliche harte Art / durch alle nur erſinnliche / und noch biß dieſe Stunde continuirende Preſſuren dergeſtalt mitgenommen und

erschöpfet worden / daß fast nicht abzusehen / wie Sie von diesen Trangsaalen sich jemahls werden erhohlen können. Des Herrn Administratoris und Tutoris Hochfürstl. Durchl. haben dahero bey so bedrängten kläglichen Zustande nicht umhin gekönnet / Ihro Kayserliche Majestät abermahls in tiefffster Bekümmernüß allerunterthänigst anzugehen / und dieselbe allerdemüthigst zu ersuchen / dieselbe dero Reichs-Vätterliche allerhöchsten Hulde nach / des so unerhört schwer bekümmerten Fürstl. Haußes Jammer zu Hertzen zu nehmen / deßelben schon längst vor recht und billig erkanntes völliges Restitutions-und Indemnisations-Werck nunmehro / da Ihro Majest. durch anderweite Umstände und distractiones davon nicht so sehr abzuhalten scheinen / mit dien-und zulänglich erachteten Nachdruck allergerechtest anzugreiffen / und mithin einen unschuldig vergewaltigten minderjährigen unter Ihrer Kayserl. Maj. Ober-Vormundschafftlicher allerhöchsten Protection, und daneben unter dero besondern Garantie Schutz stehenden Reichs-Fürsten dasjenige allermildest angedeyen zu laßen geruhen möchten / was die bekannte Fundamenta - Reichs-Gesetze / und der Westphälische Friedens-Schluß in solchen darinn klärlich verwahrten offenbahren Verwaltigungs-Fällen mit sich bringen / und Vermög ergangenen an Ihrer Kayserl. Majest. nach beygebrachten und wohlerwogenen beyderseitigen Gründen / mithin gleichsam causa cognita allergerech-

gerechtest bestättigten allgemeinen Reichs-Schlußes hochermeldten Fürstl. Hauß vor geraumer Zeit zuerkant worden. Es wird demselben zu fernerer besondern Consolation und gantz zuverläßiger Verbindlichkeit gereichen / wenn eine hochlöbliche Reichs-Versammlung allermaßen auferhaltenen gnädigsten Special-Befehl dieselbe ich auf daß angelegenst und inständigste hierdurch darum ersuche / geruhen wolte / dieses so höchst gemüßigte in denen Grundvesten des Reichs und der selbst redenden Justitz und Billigkeit / ja in dem zwischen Haupt und Gliedern / auch diesen unter sich so hochnöthiger Vereinigungs-Band und gemeinsamen Interesse unabtreiblich gegründetes Bitten / vermittels eines abermahligen Reichs-Constitutions-mäßigen Gutachtens und dadurch Ihrer Kaiserl. Majest. allerunterthänigst zu thun seyende specialere und deutlichere Vorschläge / wie nemlich die dem Hochfürstl. Hause Hollstein Gottorff dermaßen offenbahr das Wort redende Sanctiones Imperii dermahlen am kräfftigsten zum Effect zu bringen / und derselben Autoritæt und Gütigkeit (cum ubi LL. non amplius tenent Imperium nulla amplius sit Respublica) bey Macht erhalten werden mögen / in mehreren geneigten Betracht auch die bißherige Erfahrung selbst handgreiflich gelehret / daß durch bloße remittirung der Sachen zu einem oder andern vielleicht ohne dem noch weitaussehenden Congress derselben so wenig gerathen / daß seither solchen / ob gleich auf

Patriotischer Wohlmeynung gebrauchten Glimpf das Mutum nur ärger worden. Ich beharre hinwiederum allezeit

Meiner Hoch- und vielgeehrten Herren

Regensburg den 15. Jan. 1716.

Dienstergebenster und bereitwilligster

C. VV. von Eyben.

20. Man saget sonst: Mancher Freund der hülffe gerne, seyn Vermögen ist zu schwach. Wie will es das Reich anfangen, wenn es den Herrn Administrator in seinem Gesuch willfahren soll? Mit Gewalt Dännemarck dahin zubringen, ist eine sehr gefährliche Sache, auch nicht abzusehen, wo diese Gewalt herkommen, oder wer selbige zur Würcklichkeit bringen solte? Also kommt alles auf lauter bitten und vorstellen an, worwieder aber Dännemarck soviel einzuwenden hat, daß Hollstein-Gottorff vor jenem sich keinen Effect versprechen darff. Immittelst ergienge von Käyserl. Majest. in dieser Sache dennoch nachstehendes Commissions-Decret von welchen die Beylagen, darauf sich hin

und

und wieder beruffen werden, künfftig mitgetheilet werden sollen, weil solche zur eigentlichen Verständniß des Nordischen Krieges gar ein grosses contribuiren.

Dictatum Ratisbonæ de 19. Jan. Anno 1716.
per Mogunt.

Kayserliches Commissions-Decret.

VOn der Röm. Käyserl. Majest. würcklich geheimen Rath/und zu fürwährender Reichs-Versammlung verordneten höchst-ansehnlichen Principal-Commissario Tit. Herrn Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein-Werthin ꝛc. wird der Churfürsten/ Fürsten und Ständen fürtrefl. Räthen/ Bottschafften und Gesandten zuvernehmen gegeben. Ihro jetzt glorwürdigst-regierende Kayserliche Majest. erinnerten sich allergnädigst/ und würde nicht minder Chur-Fürsten und Ständen des Heyl. Röm. Reichs/ und deren auf fürwährender Reichs-Versamlung anwesenden Räthen/ Bottschafften und Gesandten in unentfallenen Gedächtniß seyn/ welchergestalten weyland Kayserliche Majest. Josephus, Christmildesten Andenckens von denenselben als das Nordische Krieges-Feuer anfängl. die Lande des Ober-Sächs. Reichs-Käyses im Jahr 1706. urplötzlich ergriffen/aus ruhmwürdigst-treu Patriotischen Antrieb/ Vorsorg und Liebe zum Vatterland/ mittelst eines einhelligen stattlichen Reichs-Gutachtens

achtens No. I. auf angelegenste von selbsten geziemend ersuchet worden / die Reichs-Väterliche allergnädigste Versehung zu thun / damit gedachtes Krieges-Feuer sich im Reich nicht weiter ausbreiten / sondern zeitlich gedämpfet / und von des Reichs-Boden abgewendet werden möchte; deme Zufolge dañ auch allerhöchst-gedacht in Gottruhende Kaiserl. Maj. Ihren damahligen / in und außer Reichs an denen Königl. Chur- und Fürstl. Höffen / bevorab im Haag gewesenen Kayserl. Ministri allergnädigst aufgegebenen / bey dortiger Versammlung aller damahligen Bundes-Verwandten Gesandtschafften / den Innhalt sothanen Reichs-Schlußes samt der Gefährlichkeit der Nordischen Empörungen / aufs nachdrücklichste vorzustellen / und dahin anzutragen / damit denen daraus im Reich zu Nachtheil der gemeinen Sache bey damahligen Reichs-Krieg vorgeschwebten höchst-zubesorgenden schädlichen Weiterungen zeitlich vorgebogen werde: Es habe darauf insonderheit die abgelebte Kayserl. Maj. nebst denen mit Ihro verbunden gewesenen Kron Engelland und vereinigten Niederlanden sich dahin bearbeitet / daß die Waffen aus dem Ober-Sächsischen Creyß und aus dem Reich zurücke geführet worden. Nachdeme aber hiernach in Pommern und dorten herum neue Unruhen in und gegen die benachbarte Reichs-Lande entstanden / so hätten höchstbesagte Kayserl. Majest. die daraus angeschienene Gefahr durch verschiedene

nach

nach und nach an die Reichs-Versammlung erlaßene Kaiserl. Commissions-Decreta zuvernehmen gegeben / nicht minder auch die vorerwöhnten im Haag dermahlen anwesenden Gesandtschafften errichteter Neutralitæt an das Reich und allerseits kriegende Theile gebracht / jenes darauf verschiedene nach und nach an die Kayserl. Maj. löbliche erstattete / und von Deroselben gnädigst genehmgehaltene heylsame / nicht ohne gute Würckung gewesene gutachtliche Reichs-Schlüße / biß zu Dero unvermutheten hochbetrübten tödtlichen Hintritt verfaßet / wie solches alles aus denen Beylagen sub num. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. & 10. des mehrern zuersehen. Da immittelst auch nachder / von Reichswegen nicht undienlam befundenen vorangezogenen Neutralitæts-Bündnüß von verschiedenen Chur- und Fürsten beygetreten / und durch die / eine zeitlang in dem Hertzogthum Schleßien gestandene Neutralitæts-Völcker die Ruhe in dem Ober- und Nieder-Sächsischen Creyß ziemlich erhalten worden / als man aber diese Völcker wegen des überall angedrungenen frembden Gewalts zurück / und anderswohin ziehen müssen / die Königl. Schwedische Erklärung No. 11. gegen gemeldtes Neutralitæts-Concert inzwischen auch kund gemacht / mithin dieses Neutralitæts-Concert, und dahero das / biß dahin in Pommern und der Orten in der Aschen gelegene Kriegs-Feuer wieder auszubrechen / und hefftig um sich zugreiffen angefangen / dadurch denn viele unpar-

unpartheyische Reichs-Stände und Städte/ samt denen Landen und Unterthanen an fremden und einheimischen Kriegs-Völckern überzogen/ belegt und bekandter unverdienter maßen sehr hart gedrucket und mitgenommen worden: Derowegen auch jetzige Kayserl. Majestät gleich nach dem Antritt dero Kayserl. Regierung unter andern mit aller Reichs-Väterlichen Sorgfalt/ in vollkommener Unpartheylichkeit sich höchst angelegen seyn laßen/ damit nicht nur in des Heiligen Römischen Reichs-Landen/der allgemeine Fried/ und zuforderst in denen Ober- und Nieder Sächsischen Creyßen der durch offt-gemeldtes Nordische Unweßen gestörte Ruhestand hergestellet und erhalten/ sondern auch denen beschädigten unschuldigen Reichs-Mit-Ständten die gebührende billige Reichs-Satzungs-mäßige Vergnügung gegeben/ und zugleich/ wo möglich die vorige Freundschafft und Einigkeit zwischen denen/ im Nordischen Krieg verwickelten Theilen/ durch einen allgemeinen Frieden selbst allerseits wieder gestifftet werden könnte. Zu diesen Christ-Fürstlichen Ziel und Ende hatten Ihro Kayserliche Majestät gleich im Anfang des 1713. Jahres an die Reichs-Versammlung die sub No. 12. & 13. abschrifftlich hierbey befindliche Kayserl. Commissions-Decreta abermahlen erlaßen/ und Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände darauf den Reichs-Schluß No. 14. abgefaßet/ welchen Sie nicht alleine allergnädigst gut geheißen/ und darüber ferner weitere

Com-

Commissions-Decreta nach und nach an das Reich mehrmahlen abgehen laßen / auch auf selbige Reichs-Gutachten erhalten / wie No. 15. usqve 22. besagen / sondern nach deßen Anleitung in allersinnlichen Vorsichtigkeit und Glimpf mit denen Kriegenden Theilen verfahren / selbige wegen der / denen unpartheyischen Reichs-Ständen angethanen Bedruckung nicht alleine schrifftlich mittelst denen Anlagen Num. 23. usqve 48. sondern auch durch dero respective Kayserl. Ministros, Residenten und Legations-Secretarien zu Ersetzung derjenigen zugefügten Schäden angemahnet / unterdeßen auch die noch fürwehrende Versammlung zu Braunschweig nach Ausweiß deren / davon sub No. 49. & 50. hierbey verwahrten Schreiben veranlaßet / mithin in denen / das Reich und deßen Beschwerden unpartheyischen Ständen angehenden Sachen dero Kayserlichen Amts-Handlung zu dem Nordischen-Frieden selbst aber dero wohlgemeinte Vermittelung angetragen / welche einestheils angenommen / und die nach der Stadt Braunschweig / als dem zur Zusammenkunfft und Handlung bestgelegenen und bequemsten Orthe / beschehene Einladung beliebet / die Bevollmächtigte würcklich dahin abgeschicket / und dadurch zur gütlichen Handlung die Gelegenheit und der Anfang gemachet; Indeme aber von der andern Seite die gleiche Hand zum Werck nicht angeleget worden / so hätten Ihro Kayserl. Majest. nach Ihro Königl. Majest.

von Schweden Rückkunfft aus Morgenland abermahlen an dieselbe das in Abschrifft No. 51. hierbey verwahrte fernerweite Schreiben noch unterm 16. Mart. des 1715. Jahres nochmahlen in bester Wohlmeynung zuerlaßen / nicht umhin seyn wollen. Worauf an allerhöchsten dieselbe hinnach die Antwort No. 52. erfolget. Wir aber alle vorerzehlte Kayserl. Reichs-Väterliche Vorkehrungen den erwünschten Zweck biß auf gegenwärtigen Tag nicht erreichet / sondern das Nordische Unweßen selbst an vielen Orthen in größere Unruhe und Gefahr / vermehrete Zahl / der auf den Reichs-Boden kriegenden Reichs-Ständen / und andere wieder die Reichs-Grund-Gesetze / Rechten und Ordnungen lauffende eigenmächtige Eingriffe / mithin in solche Erweiterung ergangen / daß viele gantz unschuldig und unpartheyische Reichs-Stände mehr und mehr beschädiget / und zum Beytrag Ihrer Reichs-Schuldigkeiten entkräfftet worden / einfolglich es gleichsam das gantze Ansehen gewinnet / als ob man allerseits durch die Waffen das End des Krieges suchen / und zu entscheiden achten wolle; immittelst auch / dem vernehmen nach / verschiedene andere heim- und öffentliche sehr weitaussehende Dinge sollen veranlaßet und verbündig gemachet worden seyn / und dahero bey allen gemeldten wohlbetrachteten Umständen zu besorgen seye / daß solches Nordisches Kriegswesen in noch viel weitere Feindseeligkeiten / gefährlichere Sviten und Folgereyen unzwei-

zweifentlich verfallen / und die Sachen im Reich je länger je tieffer in gröſseres Nachtheil insgemein / und der unverschuldeter Dingen hart bedrückter unpartheyischer Reichs-Mit-Ständen unersetzlichen Schaden ins besondere sich versencken / und dadurch alles unheilsam werden dürffte / zumahl wann auswärtige Machten die Hände mit Gewalt darein zu schlagen nöthig finden sölten / wodurch denn zuerst die Ober- und Nieder Sächsischen folglich die benachbarte Reichs-Crayße / und endlich das gantze Teutsche Vaterland in sehr unglückseellige Zerrüttung / u. ehemahligen dergleichen bedaurens-würdigen Standt / wovon die traurige Merck- und Denck-Zeichen fast allgemein in allen Reichs-Landen / und bey deren Unterthanen auf den heutigen Tag noch vorhanden seynd / wiederum könnten gesetzet werden. Und nun Ihro Kayserl. Majest. in Ansehung und Betrachtung aller vorerwehnter der Sachen Beschaffenheit / besonders da sie nach Anleitung anfangs berührter nach und nach an Sie von Reichswegen erstatteter / und von Ihro allergnädigst genehmgehaltener patriotischen Gutachten / durch dero Ministros zu Braunschweig und anderswo alle Ihro möglichgewesene gütliche Mittel für die Herren Hertzoge zu Hollstein und Mecklenburg Durchl. Durchl. sowohl / als für den Herrn Graffen von Rantzau / und die im Nieder-Sächsischen Crayß gelegene Reichs-Städte / Lübeck / Bremen / Hamburg / und mehr andere

hart beschwerde Reichs-Stände zu Erlangung der Ruhe/ und allerseitigen Recht und billigmäßigen Befriedigung wegen unschuldig-erlittener Schäden in dem teutschen Kayserthum biß anhero mit großen Unkosten/ Sorgfallt und Mühe/ wohlmeynendlich vorgekehret/ selbige aber von gantzer Würckung nicht gewesen/ und ohngeachtet Sie solche noch immer anwenden/ und ferner ohnermüdet fortzuführen nicht aussetzen werden/ jedoch nach wie vor ein mehrers nicht fruchten dürffen/ also hätten allerhöchst dieselbe nicht umhin seyn können/ sondern sich gemüßiget geachtet/ den gantzen der Sachen bißherigen Verlauff der Löbl. Reichs-Versammlung zu dem Ende zueröffnen/ damit Chur-Fürsten und Stände den gegenwärtigen Zustand der Nordischen unglücklichen sehr verwirrten Händel/ und was daraus ferner für Unheil dem wertheßten Vaterland insgemein/ und vielen deßen getreuen Ständen ins besondere entstehen könte/ nun in unverweilte reiffe weitere Berathschlagung ziehen/ und Ihrer Kayserlichen Majestät durch ein getreues/ teutsch-patriotisches/ standhafftes und verläßliches Gutachten fordersamst eröffnen möchten/ welcher gestalten Sie vermeinen/ was dann jetzo und ferner mit gnugsamer Behörde in einer in die gemeinsame Wohlfarth des Vaterlandes/ und deßen jetzt und künftiger Ruhe so tieff umschlagender Sache/ ehe und bevor solche noch größere Gefährde des Reichs-Wohlstand/ deßen Rechte/ und eines jeden beson-

sondere Gebührnüß und Schutz unwiederbringlich nach sich ziehe / zu thun? mithin den vor Augenschwebenden jetzt und künfftigen Ubel Reichs-Satzungs-mäßig mit Vorsichtigkeit und Nachdruck zeitlich begegnet / und durch was für Mittel und Wege grösseres / von aus- und inwendig anscheinendes Unglück in dem Römischen Reich / unter anhoffenden göttlichen Beystand angewendet / bevorab aber der wahre Ruhestandt in denen der Gefahr am nechsten unterworffenen Reichs-Crayßen hergestellet / befestiget und erhalten / anbey auch denen dadurch beschädigten unpartheyischen Reichs-Ständen zu dem Ihrigen Reichs-Satzungs-Recht und billigmäßigen verholffen werden könne. Gestalten Ihr. Käyserl. Majest. nach Dero vor das teutsche Vaterland und alle dessen Ständte sammt und sonders tragenden ungefärbten / unpartheyischen Liebe ihres allerhöchsten Orthes allergnädigst gerne alles deroselben immer mögliches ferner vorzukehren / und mit beyzutragen gemeynet seyn. Die höchst-ansehnliche Käyserl. Principal-Commision verbleibet in übrigen deren Chur-Fürsten und Ständten vortrefflichen Räthen / Bottschafften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg den 17. Januar. des 1716. Jahres.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

21. Demnach auch der Herr Administrator, wie vorerwehnet, vornemlich darauf getrungen damit er in die gehabte Administration der Herzoglich Gottorffischen Lande wieder hergestellet würde; Ihr. Königliche Majestät in Dännemarck hingegen bedenckliche Ursachen hatten, warum sie solches nicht wohl zugeben könten, als liesen sie selbige durch dero Abgesandten bey dem Reiche in nachstehenden bekannt machen.

Dictatum Ratisbonæ d. 19. Mart. Anno 1716.

per Mogunt.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigten vortrefflichen Räthen / Bottschaffter und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch- und Wohl-gebohrne / Hoch-Edel gebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Vest und Hochgelahrte / Hoch- und vielgeehrte Herren.

Iner Hochlöblichen Reichs-Versammlung wird noch gutermassen errinnerlich seyn / was dieselbe in denen zwischen Ihr. Königl. Maj. zu Dännemarck- Norwegen / und dem gesamten Fürstl. Hauße Hollstein-Gottorff annoch obschwebenden Differenzien nach ferner derselben

reiffer

reiffer Uberlegung / vor ein abermahliges Reichs-Gutachten unterm 19. Julii letzt-abgewichenen Jahres / abgefaßet / in Krafft deßen / und der den 6. Novembr. darauf erfolgten Kayserl. allergnädigsten Ratification die Entscheidung solcher Streitigkeiten unter Ihrer Kayserl. Majest. allerhöchsten Mediation auf den Braunschweigischen Friedens-Congress, als Angehörigen / und zu der Handlungen expresse bestimmten Orth / verwiesen und fortgesetzet worden. Nun haben Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck um Ihre aufrichtig friedliebenden Intention zu bezeigen / nicht allein zu Anfang besagten Congresses zwey dero Plenipotentiarien mit gehörigen Vollmachten dahin gesendet / sondern auch den einen biß diese Stunde daselbst commeriren laßen / in Hoffnung / es würde sowohl die Kron Schweden / als das derselben in noch fürwährenden Nordischen Krieg mit offenbahren thätlichen Partheynehmung sich associiret und nach wieder beständig anhängende Fürstl. Hauß Gottorff / durch Ihrer Kayserl. Majest. wiederhohlte nachdrückliche Ermahnungen endlich bewogen worden sey / auch ihres Orts zur Beförderung dieses heylsamen Friedens-Werck gleichfals die Hand zureichen; waran es jedoch Schwedischer Seits zu dato gäntzlich / Hollstein Gottorfischer aber soweit gefehlet / daß zwar der Graf von Reventlau sich zu Braunschweig eingefunden / sobald aber Ihro Majestät der König in Schweden aus Morgenland wie-

der auf den teutschen Boden angelanget / ingedächter Graf eiligst repelliret / und dadurch alle Gelegenheit zu handeln vollends ausgeschlagen worden / wie dieses alles Reichs- und Welt-kündig ist. Als immittelst zu Ende vorigen Jahres die Sachen in Norden eine gantz andere Gestallt / als das Fürstl. Hauß Gottorff vielleicht vermuthet / gewonnen / und durch die Macht der Schwedischen Waffen nicht durchzudringen gewesen / hätte selbiges billig an den von Kayserl. Majestät und dem Reich vorlängst angewiesenen gehörigen Orth nach Braunschweig sich wieder wenden sollen: An deßen statt aber des Herrn Administratoris und Bischoffs zu Lübeck Hoch-Fürstl. Durchl. beliebet / durch ein Schreiben an Ihro Kayserl. Majest. unterm 31. Decembr. nuperi um restitution dero Bisthums brevissima manu ansuchung zuthun / welches Schreiben ferner an Dero allhiesigen Gesandtschafft mit zweyen den 17. Jan. dictirten Memorialen begleitet / und einer hochlöblichen Reichs-Versammlung in der Absicht communiciret worden / um damit an derselben über das in dieser und der Hollsteinischen Angelegenheit schon ertheilte erste und andere Reichs-Gutachten / noch ein drittes / einfolglich von Jahr zu Jahr ein neues / nach gleichsam vorgeschriebenen Gottorfischen Mäß und Ziel endlich eingerichtetes heraus zu bringen. Wie es aber in dieser zu wiederholtenmahlen von gesamten wohlbedächtlich abgehandelt und geschloßenen Sache gantz keines wei-

weitern Reichs-Gutachtens brauche / wird eine hochlöbl. Reichs-Versammlung von selbst / und aus obangeführten Notorischen Beschaffenheit mit dem Braunschweigischen Congress, zur genüge erkennen / daß da der an Kayserl. Majest. und dem Reich intendirte gute Endzweck daselbst noch zur Zeit nicht zuerreichen gewesen / niemand anders als des Fürstlichen Hauß Hollstein Gottorff selbst mit seinen hohen Alliirten daran Schuld trage / hiernechst aber auch in billige Consideration ziehen / wie die gantze Gottorfische Affaire mit der Schwedischen ja so genau und fest verknüpfet / daß eine von der andern unmöglich getrennet / und darin separative, noch anderswo füglich und mit gedeylichen Effect, als auf einen allgemeinen Friedens-Congress, tractiret und geschloßen werden könne / davon in specie des Herrn Administratoris und Bischoffs zu Lübeck Fürstliche Durchl. unter keinerley Protect sich entziehen mögen: Sintemahlen eben dieselbe die famose Convention mit Schweden wegen Einräumung der Vestung Tönningen zu unsäglichen Schaden Ihro Königliche Majestät zu Dännemarck / errichtet / und in derselben 8. Articul sich damahls schon aus dieser unjustificirlichen Demarche von selbst prognosticirten nunmehro eingetroffenen Zustandes halber / die Subsistentz biß zu Ende des Kriegs / von Schweden ausdrücklich stipuliret / also deren Abgang von selbiger Kron / bedungenermaßen / nun zu fordern haben. Wann indeßen das Hollstein und Lü-

Lübeckische Restitutions Gesuch bey einer hochlöblichen Reichs-Versammlung zu betreiben/immerhin generaliter auf die Constitutiones Imperii provociret/ und Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck abgenöthigtes gerechtes Verfahren gegen das gesamte Fürstliche Hauß Gottorff/ auf alle erdenckliche Art odiose vorzubilden/ unter andern ein Kaiserl. Commissions-Decret de Anno 1684. angezogen wird/ so mag man wohl nicht bedacht haben/ wie die heilsame Reichs-Constitutiones nur denen unschuldigen/ nicht aber klar convicirten derselben Ubertretteren/ und welche nach Anzeig des 5. Articuls obberührter Convention einen damahls noch neutralen Mitstandt des Reichs ansehnliche Land und Leute zu entziehen/ und sich selbige zum Lohn der Ungerechtigkeit zuzueignen/ höchst-straffbare Desseins geführet/ zustatten kommen/ das aus dem vorigen Seculo hervorgesuchte/ und bey gantz andern Zeiten und Umständen ergangene Commissions-Decret aber/ nach erfolgter derselben Veränderung anjetzo mehr wieder das Fürstl. Hauß/ als offt höchstgedachte Seine Königl. Majest. anzuführen wäre/ gleich dann auch die jetzt glorwürdigst-regierende Kayserl. Majest. nach dero allerhöchsten Erleuchtung/ den Unfug des Gegentheils allergerechtest eingesehen/ und Dero auf dem Braunschweigischen Congress befindlich Hochansehnlichen Gesandtschafft allergnädigst anbefohlen/ denen Holsteinern überall zuverstehen zugeben/ daß die Admini-

miniſtratores des jungen Printzens ſich in allen gegen die Röm. Kayſer und Reich nicht allerdings alſo aufgeführet hätten / daß Sie bey der für das Vaterland und das Hauß Hollſtein hängenden Liebe und Sorgfallt gantz unempfindlich seyn / und ihren der Adminiſtratoren willkührliges eigenſinniges gedachten Hauße ſchädlich Thun und Laßen endlich ſo platterdings überſehen / und ohngeahndet laßen würden und könnten / woferne man in denen bißherigen gefährlichen einem teutſchen Reichs-Fürſten und Adminiſtratori unanſtändigen unverantwortlichen Principiis fortgehen / ſich lieber auf fremdes grundloßes Verſprechen verlaſſen / und das Ubel im Reich ärger machen helfen / als einen friedlich billigen Vergleich ſtatt geben würde / wie die eigene -- der zu dem am 19. Jan. nechſthin dictirten Kayſerlichen Commiſſions-Decret gehörigen Beylag num. 50. lauten. Welchemnach Ihro Königl. Majeſt. zu Dännemarck an Ihrer Kayſerl. Majeſt. allergerechteſten Verfügung / und in Conformität errichteten letzteren ſtandhafften Reichs-Schluß ſich lediglich halten / des zuverſichtlichen Vertrauens / eine hochlöbliche Reichs-Verſammlung des gegenſeitigen unerheblichen Einwendens / auch gewöhnlicher ungegründeter Beſchuldigung ungeachtet / gleichfalls dabey feſt beharren / deme zufolge das geſamte Fürſtl. Hauß Hollſtein Gottorff zu dem Friedens-Congreſs ferner gehörig anweißen / Ihr.

aber die gebührende rechtl. Satisfaction wegen des von diesem Hauße erlittenen höchstempfindlichen Torts und Schaden/ nebst gnugsam zulänglichen Sicherheit / dergleichen ins künfftige nicht mehr zubesorgen zu haben / gerne gönnen/ und übrigens nach dero beywohnenden hocherleuchteten Vernunfft leicht ermeßen werde / daß / ehe und bevor solches geschehen / Seiner Königl. Majest. einige Restitution, als wodurch Sie nur einen offenbar abgesagten Feind sich selbst wieder in den Busen setzen würden / mit Fug und Billigkeit nicht zugemuthet werden könne. Welches alles in Nahmen und von wegen offthöchstermeldter Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck / Dero zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigter Gesandte geziemend vorstellen / und zu geneigter billigmäßiger Reflexion recommendiren sollen/ allerseits verharrende

Meiner Hoch- und vielgeehrten Herren

Regensburg den 17. Mart. 1716.

Dienstergebenster und bereitwilligster

M.B. von VValderſee.

22. Es ist wohl nicht ohne die Italiäner sagen nicht unrecht, vor einem versöhntem Feinde solle man sich hüten, welche Regel nicht nur im gemeinen Leben, sondern

dern

dern auch vornemlich in Staats-Sachen ihren guten Nutzen hat, und wohlbeobachtet werden muß. Denn nachdem wir Christen leider! so leben daß wir unsere Religion und Actiones nicht nach den Befehlen unsers Heylandes einrichten, sondern selbige nach denen Staats-Absichten zuschneiden; so müssen wir auch viele Reguln in acht nehmen, die freylich mit den Christenthum nicht allemahl wohl übereinstimmen wollen, unter welche obige nicht unbillig gehöret. Man muß aber obgemeldes der Italiäner Sprichwort nicht so allgemein und überhaupt annehmen, sondern erwegen, warum der versöhnte Feind unser Feind gewesen? Hernach, warum er unser Freund geworden? Und dann, aus was Ursachen auf die beschehene Versöhnung nicht viel getrauet werden könne. Denn bey einigen fallen sämmtlich diese Umstände weg. Bey etlichen nur einer oder der andre, bey andern hingegen müssen sie insgesammt wohl in Obacht genommen werden. Auf die versöhnte Feindschafft des verstorbenen Königs in Franckreich haben seine Benacht-

nachtbarte, und insonderheit die Teutschen nie bauen können, weil seine Feind- und Freundschafft nichts anders zum Grunde gehabt, als die Gräntzen seines Reichs nur immer weiter auszubreiten, und den Zweck seiner Herrschsucht zuerreichen, derowegen er sich mit ihnen nie aus einem andern Absehen ausgesöhnet, als nur ihr desto kräfftiger Feind werden zu können. Uberhaupt aber gehen die Feindschafften grosser Herrn gegeneinander aus lauter Staats-Principiis, daher auch ihre gestifftete Versöhnungen so wenig Bestand haben können, wie alles dieses aus der Historie mehrer dargethan, und dieser Locus Communis mit einer unendlichen Menge Beyspielen von da her erläutert werden könte.

Andere

Andere Abtheilung.

I.

DEr Zustand des Königreichs Schweden ist bereits im vorigen erwehnet worden, alhier hat man von selbem annoch ferner gedencken und zu dem Ende beygehenden Bericht mittheilen wollen.

Stockholm / vom 19. November.

Ihr. Majest. der verwittibten Königin 80. jähriger Geburths-Tag wurde am 3. dieses / und folgenden Tags deroselben Vermählungs-Gedächtnüß alhie in pompeuser Galla celebriret / und des Abends ein Ball mit Masquen in dem Reichs-Saal des Hofes gegeben: Alle auswärtige Ministri sowohl als die vornehmste Grossen waren daselbst genöthiget; jedoch wegen der Printzeßin Ulrica Schwangerschafft hatte man Befehl ertheilet mit keinen Masquen zuerscheinen. Des Erb-Printzen von Hessen-Cassel Durchl. verehrte Ihr. Majest. bey dieser Gelegenheit eine güldne Tobacks-Dose mit sehr schönen Diamanten besetzt. Den 6. lieff von Carlscrona Bericht ein / daß unsere Flotte wegen contrairen Windes in dasigen Haven zurück gekommen wäre / nachdem einige Schiffe von derselben durch Sturm schon ein ziemliches gelitten / auch das Admiral-Schiff ein Ancker kappen müssen. Seit dem hatten der

Gene-

General-Lieutenant Lieve und der Major Buddenbroock Brieffe von Sr. Königl. Majest. aus Stralsund empfangen/ in welchen Se. Majest. das wiederauslauffen der Flotte und Vermehrung der Trouppen auf selbiger starck angedrungen. Hochgedachter Erb-Printz wird sobald die Wege zur Schlittenfarth einigermassen bequem / sich nach dem Norden dieses Reichs erheben / um als Generalissimus die Trouppen unter dem General Ahrnfeld daselbst und anderer Orthen / in hohen Augenschein zu nehmen. Der Graf von Meyerfeld/ welcher bereits einige Geld-Summen zum Dienst des Königs zu Gottenburg und anderer Orthen versammlet hat/wird zu solchem Ende hier täglich vermuthet.

2. Nachdem nun die bißher in Stralsund geängstiget gewesene Königl. Schwedische Majest. zu Carlscron angelanget, suchten sie sogleich alle Mittel herfür um wieder ihre Feinde solche Anstalt zu machen, darmit selbige in das Reich nicht weiter eindringen möchten. Sie hatten zwar willens gehabt bey dem vorgewesenen harten Froste über den zugefrornen Sund, einen Einfall in Seeland zu thun, allein es sey daß das Eiß entweder nicht hinlänglich truge, oder die Dänen allzugute Anstalten darwieder gemacht hatten, bliebe

bliebe solches nach. Es haben sonst einige der Schwed. Majest. als einen Staats-Fehler auslegen wollen, daß da sie gesehen, wie, nach gewonnenen Treffen vor Stralsund, Rügen, nebst gedachter Stadt ohnfehlbar verlohren gehen und das Volck zu Kriegs-Gefangen gemacht werden muste, sie nicht etliche tausend Mann genommen, selbige auf die Flotte geworffen, und darmit nach Pohlen zugesegelt, allwo sie nicht nur von den Malcontenten Pohlen einen grossen Anhang würden bekommen, und dadurch eine nachdrückliche Diversion gemachet, sondern auch der Krieg aus dero Landen wieder in erwehntes Pohlen transferiret haben: Doch es bleibet dahin gestellet was Seine Majest. bewogen dieses nicht zu thun, auch ob, weil sie selbiges unterlassen, ihm vor einem Staats-Fehler angerechnet werden könne.

3. Von dem Königreich Pohlen aber etwas weniges zugedencken, so sahe es in selbem abermahls sehr verwirret aus. Einem rasenden vermögen die allervernünfftigsten Vorstellungen nicht zurecht zu helffen, sondern ihm muß mit schlägen, Ket-

ten

ten und Banden Einhalt geschehen. Nicht anders verhält es sich mit einem Volcke welches sich zur Rebellion wieder sein rechtmäßiges Ober-Haupt verleiten lassen. Der Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste König Augustus hat zur Erhaltung der Pohlnischen Nation, weder seine geheiligte Persohn noch die Schätze und das Vermögen seiner getreuen Erb-Lande gespahret, gleichwohl achten viele unverständige Pohlen dieses alles vor nichts, sondern da sie demjenigen Volcke daß bißher ihr Beschützer und Erhalter gewesen, einige Erkänntlichkeit durch verstattung der Quartiere bezeugen sollen, haben sie vielmehr von daher Gelegenheit genommen an ihrer Treue Eydbrüchig zu werden, und diejenigen auf das Grausamste zu verfolgen, dem sie alle Liebe und Güte hätten erweisen sollen. Dieses Ubel thate sich erst in einigen eintzeln Woywodschafften herfür, es gienge aber nachher immer weiter, so gar daß sie zuletzt zu Tarnogrod in Hauffen zusammen kamen, und daselbst eine sogenannte Confœderation errichteten, auch zur Beschönigung ihrer bösen Sache ein

Mani-

Manifest ausgehen liessen, welches man, samt denen von einem aufrichtigen Sachsen darbey gefügten Wiederlegung, alhier gantz mit einrücken wollen.

MANIFEST

der Pohlnischen Respublic auf dem Tarnogrodischen Congress den - - Anno.

Puncta.	Antwort.
WAnn jemahls die unverrückte Treue unsers Volcks gegen ihre Könige und Herren / durch wichtige Ursachen hat können gezwungen werden / in Ermanglung fernerer Hegung ihrer Gedult / vor der gantzen Welt aufzutreten / und ihre Unschuld darzuthun / so geschah es gewiß vornemlich / da sie	MAn hat einen gewissen Zettel drucken und ausgehen lassen / und zwar unter dem Titel eines Manifestes der Polnischen Respublic auf den allgemeinen Tarnogrodischen Congress. Aber mit was Frechheit masset sie sich dieses Titels an? die Respublic bestehet nur aus dreyen Ständen / auſſer welchen nichts als eine falsche Respublic und rebellische Zusammenrottirung formirt wird. Fliessen dahero aus einem so bösen Grund lauter Boßheiten ja Missethaten.

1. auf solcher Stuffe ihres Untergangs stunde / auf die man sie als auf die äusserste zum kläglichen Verderben der Respublic gebracht hatte. Wer schliesset nicht daraus daß die Art unserer Freyheit recht wundersam sey? Da soviel Mittel vorhanden sind die Gesetze und Rechte zu schützen / so daß sie sich durch keine Gewalt unterdrücken läst / hat sie doch letzlich / wegen des Bandes der Liebe und Pflicht gegen den König / so viel und so grosse

2. Arten der Drangsalen ausgestanden / und dadurch gleichsam noch aus-

1. Es ist wahr daß die Polnische Nation auf der äussersten Stufe ihres Untergangs zum kläglichen Verderbender Respublic gestanden. Dann aus Lust zu innerlichen Verwirrungen und aus Trieb des Ehrgeitzes einiger unter ihnen / war ein Bruder wider den andern / ein Freund wider den andern / der Sohn wider den Vater So stunde es mit der Respublic, da unser Allerdurchlauchtigster König erwehlet wurde / da er der Respublic, welche zu ihrem eigenem Untergang auf war / eintzig und allein Rath verschaffte / und sie durch Beylegung der Uneinigkeiten von Verderben errettete.

2. Man macht viel Redens von den Arten der Drangsalen / damit

es

ausdrücklicher bewiesen / wie sie die Ehre haben wolle / und darthun könne das die Treue gegen unseren König müsse unverletzt erhalten werden / da über daß der Ausspruch der Gesetze selbst / uns in solchem äussersten Fall von aller Pflicht loßsprechen kan. Daß unsers Reichs Gedult / gleich von des Allerdurchl. Königs in Polen Augusti II. unsers allergnädigsten Herren Erhebung zum Polnischen Thron an / schon genugsam erwiesen worden / da allezeit unausgesetzt unser alter

3. Glücklicher Zustand sich geändert / alles darunter und darüber

es nur das Ansehen gewinne als hätte der König etwas zum Verderben der Respublic vorgenommen / da er doch alle Sorge und Mühe zur Erhaltung der Respublic angewandt / und der gantzen Welt kund ist was er zu ihrem Heyl und Wohlfart gethan. Ist nicht ein jeder in ruhiger Besitzung / seiner Güter und seines Rechts verblieben? wer kan einen Sachßen oder einen Ausländer von was Nation er sey / weisen / der sich in die Einkünffte / Bedienungen und Güter der Pohlen eingemenget wie zu der vorigen Könige Zeiten geschehen / und die sich in Pohlen nieder gelassene ausländische Familien bezeugen.

3. Der alte glückliche Zustand soll unter der Regierung des al-

ber gegangen / und der Staat in ein betrübtes Schauspiel verstellt worden kan niemand läugnen

lerdurchlauchtigsten geändert seyn. Wann er durch den Krieg für geändert gehalten wird / warum warten diejenige nicht / die in gegenwärtigen Krieg schaden gelitten / und sitzen still / biß der Friede gemacht wird. Ist aber die Rede von der vorigen Zeiten Glückseeligkeit / so war ja der Zustand der Polnischen Nation in vorigen Kriegen noch viel schlimmer.

Daß auf der einen Seite die Freyheit / auf der andern Königl. Majest. seyn soll / ist das Volck mit dem König eins worden. Aber aus der Freyheit des Volcks muß keine Freyheit böses zu thun werden / noch mit Hintansetzung des Gehorsams eine Aufruhr angehen / wann man nicht vermög eben

4. dieser Gesetze auch den

Kö-

König nicht mehr an etwas binden will. Und was könnte wohl erfolgen/wann aus eben diesen Grund der allerdurchlauchtigste König also verfahren/ und seiner Unterthanen Exempel folgen wollte?

4. Die Contributionen sind in Kriegs-Zeiten eine Last/ woraus offt sehr grosser Nutzen entstanden/ und hat man sich des Volcks Ungedult darüber nicht davon abhalten lassen.

Auf Regen folget Sonnenschein.

4. worinn so vielerley Elend eingeführt und ersonnen worden als ein Sachs Arten desselben hat vorstellen können. Das Ansehen der Gesetze hat dabey nunheimlich seinen Unwillen bezeugt/und geseufftzt weil es das im solchen Fall anvertraute Mittel des Vermögens nicht gebrauchen wollte; es legte seinem Mund ein Stillschweigen auf/und wollte sich der Freyheit zu reden nicht bedienen/ damit es nicht sein wiedriges Verhängnüß noch mehr reitzen möchte; es beredete sich seine

Zuflucht zum Suppli-
qven überreichen zuneh-
men und meinte eine ru-
heliebende Macht brin-
ge damit zuwege / was
sie mit Gewalt nicht
thun könne. Aber die-
ses richtete nicht viel
aus; weil ũter den Waf-
fen die Gesetze meistens
schweigen müssen. Und
je grössere / billigere und
wichtigere Klagen man
denen Abgeordneten
Deßwegen

5. Vorzutragen gab /
je hefftiger wütete man /
und legte ermeldte Pres-
sungen zur fernern Last
auf / indem in denen mit
Haß eingenommen Her-
tzen nichts als Begierde
zu Schaden herrschte.
Da auch

6. der verfluchte
Muthwill des ausländ-
dischen Kriegs-Volcks
ungescheut wieder die
unschuldige Respublic
rasete / und sie mit dem
Schwerd

5. Den Abgeordne-
ten seines Volcks / die
bißweilen unbescheiden
waren / hat der aller-
durchlauchtigste König
allezeit gehör gegeben /
und was zur Erleuchte-
rung des Volcks gesche-
hen können / gethan.

6. Daß das ausländ-
dische Kriegs-Volck im
Reich bleiben solle / ist
nicht nur aus Noth ge-
schehen / sondern auch
nach dem Gesetzen / das
ist

Schwerdt anzufallen vorhatte/ haben sie das/ was sie mit Gewaltthätigkeit gethan/ eine Nothwendigkeit geheissen. Wer sollte daher glauben können/ daß wir von diesen undanckbaren Trouppen dereinst einigen Danck zu erwarten hätten/

7. Welche nur denjenigen Muthwillen nicht ausgeübt/ wozu sie keine Lust hatten und die wir soviel Jahr als Freunde bey dem Schmauß unterhalten/ die fühlen wir jetzt nach abgenommener Larve der Freundschafft als unsere Feinde.

ist/ es ist durch den Königlichen Lublinischen Reichs-Tag durch die Sendomirische General-Confœderation und den Warschauischen grossen Rath gut geheissen worden.

7. Sie sagen es sey von der Armee keine Danckbarkeit zu hoffen. Was wollen sie für eine von ihr hoffen/ da sie ihr vielmehr zu allen Danck verbunden. Haben sie nicht für die Wohlfart der Respublic gestritten und ihr Leben und Blut zugesetzet. Was hat aber die Respublic hingegen den Soldaten gethan? wird nicht das Brod/ welches ihnen von vielen kümmerlich gegeben worden/ von den meisten noch/ biß jetzt zuge-

ben geweigert. Vielmehr können sich die Hülffs-Trouppen über die Undanckbarkeit beschweren. Sie sind wider die Schweden zu Hülf geruffen worden/ sie haben auch Hülffe geleistet / dafür haben sie eine Belohnung verdienet / und da sie ihnen nicht gegeben worden/ja gar das Brod hat wollen geweigert werden / hat man ihnen dasselbe nach Göttlichen und natürlichen Recht selbst zu suchen erlaubet.

8. Dann nachdem sie das gantze Reich ausgeplündert und verheert/ haben sie auch der geistlichen Gebäude nicht geschonet / und gantz Pohlen zu nichts anders gebraucht als nur immer allerley schwere und unerträgliche Contributionen mit gäntzlichen Untergang des

8. Die Klage über Beraubung Kirchen und Klöster ist falsch / massen unsere Soldaten dieselben vielmehr vor dem Untergang den ihnen die Schweden angedrohet / geschützt und unverletzt erhalten.

des Staats daraus zu-
ziehen

9. und 10. wie es ei-
nem jedem Officier einer
freyen Nation aufzule-
gen beliebt. Und dieses
geschah mit unerhörter
Grausamkeit / die ärger
war als andere Plagen /
und die man nach öffent-
licher Ankündigung des
Kriegs kaum unter
Feinden gesehen / hier a-
ber / welches desto mehr
zu bewundern / unter den
Unterthanen eines ge-
schah. Es hielte sie
keine Furcht vor gött-
lichen oder weltlichen
Gesetzen ab; es beweg-
te sie keine Würde und
Ansehnlichkeit der Per-
sohnen / es machte ihnen
die Unschuld keine
Scheu. Mit einem
Wort es war diesen ver-
heerenden Kriegs-
Volck kein Muthwill
zu viel; diese grosse und
alles verwüstende
Macht

9. und 10. Es ist
wahr / daß der Sächsi-
sche Soldat den Pol-
nischen Rechten nicht
unterworffen ist. Er kan
ihnen auch nicht unter-
worffen werden. Es ist
nirgends das Hülffs-
Volck den Gesetzen der-
jenigen unterworffen /
denen es zu Hülffe ge-
zogen. Ist es nicht ge-
nug daß die Missethaten
und Verbrechen nach
des verbrechenden Ge-
setzen gestrafft werden /
wie sie gewißlich allzeit
auf daß schärffste sind
gestraffet worden.

Macht führte sich nicht anders auf / als wann ein Gegen unsere Nation übelgesinnter Mensch gerathen hätte / man sollte auch den Schatten des Polnischen Volcks ausrotten Dann die von den Sachsen wider uns vorgenommene Unbarmhertzigkeit / gieng mit solchem Ungestüm auf unser Verderben loß / daß sie nicht den geringsten Verzug leiden kunten / und keine Unthat bey jeder Gelegenheit auszuüben versäumten.

11. Bald unterstunde man sich übermütiger Weise die Durchläuchtigen Herren des höchstseeligen und hoch zubetraurenden Königs in Pohlen Johannis des III. Printzen gefangen zu setzen; Bald gottloser Weise

12

11. Man hat in Gefangennehmung der Printzen des allerdurchlauchtigsten Königs Johannis höchstseeligen Angedenckens nach derselben Thun verfahren. Und warum hat die Republic, die seither so offt zusammen gekommen / nichts

nichts hiervon jemahls aufs Tapet gebracht. Ihre Kayserl. Majest. kam vielmehr diese Sache zu / welcher die Umstände ausführlich von diesem Handel bekannt sind.

12. Die Bischöffe anzuhalten / bald sich

12. Die Bischöffe hat man angehalten / weil sie sich nicht als Bischöffe aufgeführt. Man hat sie auch dem Päbstlichen Stuhl überliefert / damit der heilige Vatter sehen möge / ob das seine wahren Söhne sind / welche die geistliche Dinge hintansetzen und sich in fremde Händel gemenget. Und warum hat die Respublic gleichfalls hievon zu seiner Zeit nicht Meldung gethan ? Der Autor des Manifests beschuldigt dadurch nicht allein die Respublic sondern auch ihre Heiligkeit

den

den Pabst hierinnen einer Nachläßigkeit.

13. der Senatoren auſſer dem Reich ohne Schuld zu bemächtigen.

13. Der auſſer dem Reich im Gefängnüß lebende Senator, hat diese Art zu leben selbst erwehlet; weil er hoffe der König werde ihn begnaden / weil er vermerckte daß man ihn vor ein scharffes Gericht zu stellen vorhätte vor welches der König wollte daß er sich stellen sollte / und furchte es möchte dasselbe bald zur execution schreiten / ist er entflohen.

14. Die Gesetze hintan zu setzen

14. Man muß die Gesetze / von welchen hier solch Geschrey gemacht; wird / nahmhafft machen.

15. Den Staat über den Hauffen zu werffen:

15. Welches ist der Staat über welchen man klagt daß er über den Hauffen geworffen. Sind nicht alle Provintzen des Reichs bey einem so harten Krieg

noch unergäntzet geblieben.

16. Kriege und Alliantzen einzugehen ohne der Respublic Einwilligung.

17. In ihrem Nahmen Gesandschafften / ob sie gleich gantz nichts darum wuste / mit völliger Instruction ausser das Reich an allerley Höfe abgehen zu lassen.

16. und 17. Alliantzen zu machen und Gesandtschafften abgehen zu lassen komt den König als König in Pohlen und Chur-Fürsten in Sachsen zu. Der Allerdurchläucht. König hört nicht auf Chur-Fürst in Sachsen zu seyn. Die Frag bestehet aber nur darinnen / ob diese Gesandschafften und Bündnüsse der Respublic geschadet. Haben sie geschadet / so muß es bewiesen werden / und der König muß der Respublic deßwegen dafür stehen / sind sie aber nützlich / und vom König als Chur-Fürsten in Sachsen eingegangen worden / verdient er vielmehr Danck als Vorwurff. Als wann die Könige in Pohlen keine Alliantz ma-

machen dürfften / wann sie nur nicht zum Nachtheil und Ergäntzung der Respublic gemacht werden.

18. Die Bezahlung der Contributiones, da sie mit Gewaltthättigkeit von uns ausgepreßt worden / doch hernach als eine freywillige Erlegung unrechtmäßig auszudeuten.

18. Wann einige Contributionen nicht freywillig erlegt worden hat man sie auf andere zulängliche Weise eingefordert / man machts im Krieg nicht anders. Wer Krieg führen will muß sich auch nicht weigern / die Mittel / denselben zu führen herbey zu schaffen. Der Soldat muß zu leben haben / wann er fechten soll.

19. Den Adel in ihre Residenz zufallen / und daselbst Senatores und andere Personen von hohen Rang mit unerhörter Grausamkeit umzubringen. Unzehliche Unterdrückung und Elend in ein gantz freyes und mit Gesetz und Rech-

19. Welches sind dann die Edel-Höfe in welche man eingefallen und mit Fremden besetzt als derjenigen die in dieselbe geflohen und allen Vorrath zu nöthiger Unterhaltung der Soldaten mit sich dahin genommen. Lästere frech drein /

Rechten / versehenes Reich einzuführen.

20. So daß der Hunger / der in einem so fruchtbahren Königreich nie erhört worden so viel tausend mahl tausend Christliche Seelen zu fremden Völckern zugehen gezwungen oder noch einmahl soviel aus Mangel der Lebens-Mittel den Thieren zur Speise worden / welchem Plagen zu steuren und die alte Freyheit wider aufzurichten kein anderes Mittel allem Ansehen nach kunte gefunden (werden da die so offtmahl bey Ihrer Königl. Majest. fußfällig bittende Gedult / keine andere Linderung erhielte / als einen Hauffen leere Worte)

21. Daher als auch der General Baudis, in dem Lager bey der neuen Stadt

drein es bleibt immer was kleben.

20. Daß der Hunger und die Pest viel hingerissen / kan die Schuld daß sie umgekommen / und solche Verwüstung kommen unserer Armée von keinem der noch einem Funcken Verstands beygemessen werden. Da die Erhaltung / der Innwohner des Soldaten Vortheil mit ist.

21. Der Stillstand den der Herr General Baudis eingegangen / ist genau

Stadt Korczge unter den Capitulations-Puncten unserer Armee / die Ausführung aller Sächsischen Trouppen die sowohl im Felde stehen / als allenthalben im Reich und Groß-Hertzogthum Litthauen im Besatzung liegen innerhalb 14. Tagen versprochen / und vermittelst dieses seine Soldaten aus den Händen unserer siegenden Armee befragte hernach viel ein anders that als er sich in der Capitulation anheischig gemacht / muste man endlich

22. Zur Thätlichkeit schreiten / vermög der / von den Gesetzen gutgeheißenen in der äusserSten Noth ergriffenen Anschläge der Patritiorum.

genau gehalten worden / nicht als wann er ihn vorgeschlagen / sondern weil er von der andern Parthey begehrt worden. Den völligen Auszug aber unserer Armee kan weder der König noch die übrigen Stände allein eingehen / sondern es muß durch die gantze Respublic beschloßen seyn.

22. Man rufft / man müße zur Thätlichkeit schreiten; so müßen dañ auch wir dazu schreiten / Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Dann die so die Gesetze zuerst brechen / dörffen sich hernach nicht beschweren / wenn sie von andern auch

23.

23. Laßen unsere Wohnungen den unbändigen Feind zur Beute/ der uns ohne einige begangene Frechheit und Schuld mit Feuer und Schwerdt drohet/ wie neulich

24. Der General Flemming in seinen öffentlichen Ausschreiben gethan. Suchen dem zu Grund gehenden Königreich zu helffen/ und leben im Feld bißher ficher/ so lange als der unsern Zeiten erwünschte Friede nicht erfolgt. Thun hiemit kund vor dem höchsten Hertzenskündiger der Menschen/ und seinen heiligsten Stadthalter dem Apostolischen Stuhl unserm gnädigsten Herrn/ dessen väterliche Jurisdiction wir in geistlichen

auch nicht gehalten werden.

23. Wer sind die vornehmen Stände in diesem Hauffen/ die warhafftig vornehmen Stände/ die es mit dem Vaterlande gut meinen/ haben vor dergleichen Beginnen einen Abscheu.

24. Es ist wieder die Warheit was von den Drohungen des Feldmarschalls Grafen von Flemming gesagt wird. Er hat vielmehr in seinen öffentlichen Ausschreiben alle Sicherheit versprochen/ als der für das beste des gemeinen Wesens sorget.

Dingen völlig erkennen. Vor dem großmächtigsten und überwindlichsten Kayser und König / dessen Regierung allzeit gesegnet sey; vor seiner Catholischen und Allerchristlichsten Majestät und andern Durchl. und mächtigen Königreichen / Fürsten und Respublicen vornemlich vor seiner Zaarischen Majestät.

25. Und vor der gantzen Welt / daß unsere Stände unter keinem andern Zweck und Absicht sich vereinigt / als durch äußerste Noth gezwungen zur Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe Verfestigung unser aller Sicherheit / und der gantzen Respublic zum Friede zu verhelffen. Es soll keine Mißgunst diese unsere heilsame Anschläge verkehren und närrisch ausle-

25. Warum nimt man seine Zuflucht zu ausländischen Potentaten? Warum nicht zu unserer aus 3. Ständen bestehenden Respublic, warum geht man den rechtmäßigen Richter vorbey. Die Ausländischen Potentaten wißen auch das wahre von falschen gar wohl zu unterscheiden / und ist gewißlich unsers Königs Verfahren hierinn so gesetzmäßig und gerecht daß

legen / als wenn daraus gegen seine geheiligte Majestät unsern König August den II. unsern allergnädigsten Herrn übele Anschläge fließen möchten / sonderlich wegen Sicherheit seiner Persohn.

26. Wir sind ihm mit einem Eyd verbunden.

27. Der Sachsen Unrecht hat uns ein Recht gemacht / uns zusammen zu thun und auf Mittel zu dencken unsere natürliche Vertheidigung kund zu machen / weil man Gewalt mit Gewalt abhalten darf.

28. Da indeßen alle alte Tractaten und wo wir uns würcklich in Allianzen schrifftlich eingelaßen mit andern be-

daß er sich nicht weigern sollte / so es vonnöthen / die gantze Welt -- darüber urtheilen zu laßen.

26. Man muß lachen über diejenigen die vom Eyd reden womit sie dem König verbunden / da sie durch ihre Thaten allzeit wider diesen Eid verfahren.

27. Die Sachsen haben kein Unrecht oder Gewaltthätigkeit verübt / aber was die natürliche Vertheidigung anlangt / mußman sich den gewaffneten gewaffnet entgegen setzen.

28. Freylich sollen die schrifftlich verfaßten Allianzen mit den benachbarten Reichen stehen bleiben / dann wann unser

benachtbaren Königreichen und Potentaten in allen Puncten / und Clauseln unverletzt stehen bleiben: Ruffen derohalben die Allerheiligste Hand GOttes um Seegen an/ sie wolle unsere gerechte Sache nicht verlaßen.

29. Und bitten alle nebst dem heiligsten Stuhl oberwehnte Majestäten und Puissancen, zu welchen wir unsere öffentliche Gesandten abschicken werden / sie wollen uns doch in so erbärmlichen Zustand einer unschuldigen Respublic nicht allein billiges Mitleiden finden laßen/ sondern auch aus Christlichem Antrieb uns genugsame Hülffe leisten/ dem feindlichen Beginnen Einhalt zu thun. Daß der Feind nicht wei-

ser allergnädigster König denenselben nicht mehr als der Respublic nachgelebet/ in was Zustand wäre jetzund das Königreich Pohlen/ welche durch unsers Königs Sorgfalt/ in bloßer Absicht des Heils der Respublic, welche wenig auf ihr bestes gedacht/ sind gemacht worden.

29. Es würde auch dem Allerdurchläuchtigsten König nicht entgegen seyn wann ausländische Potentaten mögten zutretten und das verhindern was man zum Untergang der Respublic vornehmen könnte. Es erforderte auch das Interesse der Könige und Fürsten/ daß sie wieder die Rebellen im Nothfall dem aller Durchläuchtigsten König zu Hülffe kämen. Er würde auch die ausländische Mediation

nicht

welter so grausam verfahren müge / deren keiner noch diß freye Reich unterdrücken können.

Stanislaus Ledochowski S. C. M. G. C. R. P.
(L. S.)

nicht ausschlagen / wenn sie nur ohne Schaden des Königs und der Respublic geschehen könnte / und man für die gehabte Mühe nichts begehrete so der Respublic nachtheilig / sondern nur die Erleuchterung der Respublic und den Ruhm derselben geholffen zu haben / zum Zweck hätte.

Nachdem auf jeden Punct bemelden Manifests geantwortet / worden muß man hinzu thun. Daß des Allerdurchläuchtigsten Königs Gnad und Gerechtigkeit in seiner Regierung nichts so deutlich beweise als dieses Manifest, welches die Boßheit derer so es gemacht / gnugsam entdeckt und zugleich darthut / daß sie mehr eine ungezäumte Boßheit als Lands-Freyheit vertheidigen / auch ihr unrechtmäßiges Beginnen / und schändliches Verfahren bemänteln wollen / indem sie gleich den Nahmen der Respublic setzen und sich deßen anmaßen / da sie doch nichts als Zwiazek machen / und da sie wieder die Satzungen der Respublic handeln / können sie sich nicht einmahl mit dem Schatten der Respublic bedecken. Auf die Excesse worüber bemeldte Autores, die selbsten wieder die Gesetze Excesse begehen / sich beklagen / ist allbe-

allbereit geantwortet / doch ist noch beyzufügen / daß die Verbrecher bey der Armee so hefftig gestrafft worden / daß ihre Verkläger offt selbst um Milderung der Straffe gebeten. Und wann die Woywodschafften die Warheit bekennen wolten / würden sie nicht läugnen / daß die Cron Armee ihnen mehr Last verursachet als die Sächsische / daher sie auch sich zum öfftern erboten / sie wollten den Auxiliar-Trouppen mehr contribuiren als man von ihnen begehrte / man sollte nur die einheimische Soldaten abdancken.

Die Stiffter der jetzigen Unruhen suchen die Catholischen Fürsten zu bewegen / indem sie sich ungegründet einbilden / sie werden aus Religions Eifer gleich gefasst seyn ihren unbilligen Klagen Gehör zu geben. Es haben alle Catholische Fürsten Soldaten in Dienstē / die nicht allzeit gleicher Religion sind. Indem der Soldat nur zu Gehorsamen und nicht sich in Religions-Händel zu mischen da ist. Und welcher Catholischer ist wohl im Königreich von dem Hülfs-Trouppen verjagt worden. Wo sind die Kirchen / die andern Religions-Verwandten von der Sächsischen Armee aufgebauet worden.

Man rückt seiner Königl. Majest. die Gesandtschafften auf / die zum besten der Respublic an ausländische Printzen abgegangen / wofür man Seiner Königl. Majest. vielmehr dancken sollte.

Und wann etwan bißweilen ein Ausländer in ein Amt gekommen / ist es gewiß wegen Mangel

der

der Pohlen geschehen / die solchen Dienst entweder nicht annehmen kunten oder nicht wolten. Da sich die Minister der Cron selbst entschuldigten man könne nicht allezeit tüchtige Leute dazu finden. Dann die Studia worauf sich die meisten legen bestehen nur darinn / daß sie eine Oration ausarbeiten können / davon sie die Arbeit und Ehre offt denen P.P. Jesuiten oder einen Klechen zu dancken. So sind auch offt keine benöthigte Geld-Mittel da / wodurch etwas muß ausgerichtet werdē / daher komt es / daß die Gesandten offt wenig oder gar kein Geld mit bekommen / und wann sie dann das Ihrige dabey zugesetzt / müßen sie den Hof an den sie sind abgeschicket worden / endlich unverrichteter Sache und vor der Zeit verlaßen.

Diesen Mangel hat der König offt ersetzet zur Erhaltung der Ehre der Respublic, damit ihr Interesse dadurch keinen Schaden leiden möchte.

Er hat allezeit tüchtige Leute zu Staats-Sachen ausgelesen / denen er die benöthigten Kosten aus eigenen Mitteln zum großen Vortheil der Respublic verschafft / wie die That genugsam da ist.

Ich will nur von den König in Preußen sagen / der in die Nordische Allianz mitgetretten / wozu er nun durch solcher Leute Verrichtung zum grösten Vortheil der Respublic, weil die Hoffnung zum Frieden dadurch sich deutlich genähert veranlaßet worden.

Was gegenwärtigen Krieg und deßen Fortsetzung anlanget / ist allbereit zur Gnüge dargethan /

daß seine Königl. Majest. Gewißenswegen und zum besten seines Volcks verbunden gewesen/ wegen Sicherheit der Respublic an der Seite Vorsehung zu thun/ wo es am meisten vonnöthen war/ nemlich gegen Liefland. Man weiß daß niemand S. Königl. Majest. loßsprechen wollte/ daß er nicht dazu verbunden/ ob sie es gleich verlangte/ und daß er an glückticher Ausführung desselben durch seine eigene Unterthanen im Reich gehindert worden/ da unterdeßen der Krieg angekündet und durch oben angeführte Constitutiones approbirt worden.

Uberdas ist der gantzen Welt bekannt/ daß S. Königl. Majest. diesen Krieg glücklich auszuführen seine Erbländer erschöpfft/ den eigenen Schatz ausgelehrt/ viel Unterthanen aus Sachsen aufgeopffert/ und offt seine geheiligte Persohn zu allerhand Kriegs- und Unglücks-Fällen bloß gegeben/ zu keinem andern End als die Respublic unzergäntzet zu erhalten. Welches er auch würcklich erlangt/ indem kein Gesetz umgestoßen und nicht die geringste Provintz entzogen worden. Welche Gnade des Königs/ und welche Boßheit vieler aus dem Volck hingegen/ ist das! Warum erkennen sie so große Wohlthaten des Königs nicht mit danckbaren Hertzen? Es solten zum wenigsten die Urheber solcher Unruhe/ ihren jetzigen Lermen zu rechtfertigen der gantzen Welt zu beurtheilen darlegen.

1. Die Definition der Respublic.
2. Die Gesetze welche diese Respublic, gegeben

die

die Königl. Majest. und die Freyheit zu behaupten/und beweisen/ worinnen in Ansehung der Freyheit vom König hintangesetzt/ und worinnen sie/ in Ansehung der Königl. Majest. beobachtet worden.

Alsdann wird jederman erkennen / daß weder 3. oder 4. Woywodschafften der einigen Provintz Klein Pohlen die Respublic machen/noch der Herr Ledochowski derselben Hauptseyn/ noch jemand im Nahmen der Respublic etwas setzen und ordnen könne / wenn nicht alle Stände rechtmäßig zusammen beruffen und von denselben darein gewilliget worden.

Aber diesen sind die jetzigen Stiffter der Unruhe gantz entgegen.

1. Weil sie wider das Gesetz Rotten machen/ und denenselben/mit höchst-sträflichen Verwegen/den Nahmen der Respublic geben.
2. Nehmen zum liederlichen Vorwand/ sie wollen das Volck von der Last befreyen/ und überhäuffen sie mit neuen Lasten und Trübsalen.
3. Treiben durch unzuläßige Mittel / da sie keine Macht dazu haben auf Auxiliar-Troupen Ab- und Ausmarsch / welche von der Respublic zu Hülff geruffen sind/ welchen/ wann es von der Respublic ordentlich gesucht / S. Königliche Majestät wie sie es sonst schon gewilligt / nicht versagen würde.
4. Greiffen besagte Trouppen feindlich an / e-

ben

ben zu der Zeit da S. Königl. Majest. an Ausführung des grösten Theils derselben/ selbsten gedacht hatte. Und machen dadurch das zur Beschützung der Königlichen und der Respublic Rechte wider die Störer der gemeinen Ruhe nach dem Gesetz mehr Volck ins Land geführet wird.

5. Sie verhindern den Friedens-Schluß/ der Nechsten zu hoffen/und von der Respublic so verlanget worden.

6. Mit kurtzen/ sie sind der Wohlfarth der Respublic, beym Ausgang des Kriegs/ wie bey dem glücklichen Fortgang im Anfang desselben/entgegen.

Die Respublic mag derhalben wohl ihre Augen aufthun und die Thaten einiger ihrer Bürger untersuchen / sie wird sehen / daß von demselben zum Schaden des gemeinen Besten / Eigennutz und Ehrgeitz den Vortheil davon sucht. Es liegt eine Schlange darunter versteckt / welche merckt/ Daß ihr nur der König im Weg stehet / ihren Gifft auszubreiten / dem muß man bey Zeiten steuren / daß hernach die Hülfe nicht zu spat sey / wenn der Schaden durch Versäumnüß verzweiffelt büß worden.

Aber diese Leute werden nur mit Schaden klug. Rom ist nicht durch Ausländische Waffen/ sondern durch die Römischen/zu Grund gegangen.

4. Da also aller von Ihr. Majest. und denen ihnen getreu gebliebenen Pohlnischen

schen Magnaten gebrauchte Glimpff nichts verfangen wolte, so musten sie wieder diese Aufrührer dero Völcker zu Felde gehen lassen, und endlich die Schärffe anwenden, wiewohl sie dennoch die Milde allenthalben vorwalten liessen, daher sie auch dem General Bauditz Befehl gaben, zuzusehen, ob er durch Güte, die unbefugt schwürigen Gemüther, gewinnen könte, der auch durch seine Vorstellungen soviel würckete, daß, wie aus beykommenden zuersehen, sie einen Stillstand auf 14. Tage einwilligten, binnen welchen man an einem weitern gütlichen Vergleich arbeiten wolte.

Krackau vom 27. October.

Der General Pauditz hat die Pohlen mit seiner sonderlichen Leutseeligkeit und hohen Motiven dahin bewogen / daß sie ein Armistitium von 14. Tagen gewilliget / dabey hat er Gegentheils laut seinen Revers denen Deputirten von der Confödexirten Armee als Obristen Dannefeld und Major Menozysky nachfolgende Puncta / angelobet:

1. Wolle derselbe in Ansehung der prätendirten Evacuation, welche die Pohlen so scharff urgiren / an den Feld-Marschall Grafen von Flemming schreiben / und möglichsten Fleisses dahin trachten / damit der Republic und der sämtlichen Ritterschafft in allen Postulatis billige Satisfaction mö-

ge

ge geleistet werden. 2. Die Cathegorische Antwort auf diesen Punct wolle der Herr General in Zeit à 14. Tagen procuriren/ inzwischen aber Dero Trouppen scharffe Ordre ertheilen/ daß sie sich aller Feindseeligkeiten enthalten/ und die Confœderirte Woywodschafften und Trouppen unangetastet seyn lassen. 3. Die Garnison in Krackau soll von denen umligenden Adelichen Gütern keine Fourage oder Proviant eintreiben. 4. Denen Edelleuten soll es freystehen/ in und ausser der Stadt zu reisen/ und ihre Depositа abzuholen. 5. Solte auch jemanden von den Adel einiger Schade gewaltiger Weise zugefüget werden/ so woll der Herr General sothane in Instanti noch vor der eingeholeten Antwort aus Warschau möglichst ersetzen; bey sogestalten Sachen nun haben die Confœderirten 60. Pohlnische Fahnen nebst 600. Dragonnern in den Krackauischen und Sendomirischen gelassen/ und sind mit denen übrigen Trouppen nach Tornow marschieret. Es sollen auch gewisse Delegati von der Litthauischen Armee zu denen Unsrigen arriviret seyn/ mit Bericht/ wie sie auch gesonnen/ wenn sie sich mit einander conjungiret/ gewisse Deputirte an Ihro Königl. Majest. abzusenden/ und Selbe zuersuchen das die jüngst geschehene Repartition wegen der Sächsischen Subsistenze cassiret werden möchte.

5. Immittelst hatten vorher Ihr. Königl. Majest. nach Warschau einen Con-

gress

greſs ausgeſchrieben, auf welchen nachſtehende Puncta vornemlich in Berathſchlagung kamen.

Warſchau / vom 12. Auguſti.

Das Conſilium iſt hier bereits angegangen / und ſind dabey folgende Propoſitiones aufs Taper gebracht: 1. Man ſolle bedacht ſeyn / auf was Art und Weiſe des Königs von Preuſſen Majeſt. für Dero jetzige Conſiſtence, dabey ſie das Polniſche Intereſſe befordert / hinwieder contentiret werden möge. 2. Die Pohlniſche Fahnen welche nicht complet und rechtſchaffen montiret ſeyn / ſollen abgeſchaffet / und an deren Stelle 12000. Mann Sachſen der Kron-Armee incorporiret werden / welche ihre Dependentz / wie die andern Pohlniſche Trouppen / von der Kron haben ſollen. 3. Sollen die Woywodſchafften die fernere Unterhaltung für die Auxiliar-Trouppen herſchaffen / welche nicht eher abmarſchiren ſollen / biß der Krieg mit der Kron Schweden wird gehoben ſeyn.

Doch die unruhigen Pohlen, denen vielleicht einen Vergleich zu treffen kein Ernſt ſeyn mochte, fiengen nach verlauffenen Stillſtande an gegen die Sachſen nur deſto grauſamer zu werden, daher ſie auch ſelbige maſſacrirten, wo ſie deren habhafft

werden

werden kunten. Sie brachten zugleich die Cron-Armee auf ihre Seite, und giengen nunmehr mit Gewalt auf die Sachsen loß, weswegen auch Se. Königl. Majest. sich von Warschau nach Sachsen verfügeten. Diesem Unheil inzwischen zu stillen, ward der Herr General Flemming gegen die Malcontenten commandir, etder auch mit gutem Glück die Sächsische Waffen führete, wie aus angefügten zwen Relationen erhellet.

Journal, worinn dasjenige enthalten/ was sich bey der Königl. Poln. Armee unter Commando Sr. Excell. des Herrn Gen. Feld-Marschall Graf von Flemmings begeben / von 27. Nov. biß 3. Decembr. inclus.

Den 27. Nov. decampirten wir von Szyotowice / und kamen mit der Armee 3. Meilen von dannen zu Waithock zu stehen / bey welcher Gelegenheit unsere Husaren und Tartarn unterschiedliche Partheyen von denen Confoderirten oder Malcontenten verjagtē/und 1. Regiments-Quartier-Meister von dem Regiment des Palatini von Masovien / nebst einem andern Officier und etlichen Soldaten gefangen einbrachten. Selbigen Tag erhielte man Nachricht / daß die Armee der Malcontenten sich noch zu Gurnauw / zwischen Kielse und Bozagin / befinde / und daselbst durch einige

einige Militz aus Podolien und Ukraine verstärcket worden. Ferner / daß die Noblesse der andern Palatinate auff jenseits der Weichsel sich die Rechnung machten zu Tarnogrod zusammen zu kommen / um allda einen Marschall zu erwehlen. Den 28. brachen wir von Waithock auf / und postirten uns zu Boleszin / vierdthalbe Meile von dannen / mit dem Vorhaben / die Malcontenten zu attaquiren. Unterdessen fiel ein Detachement von 25. Compagnien unsere Bagage / als sie aus den Wald von Rzepin kam / an / allein Se. Excell. der Herr Gen. Feld-Marschall hatten / wegen Sicherheit unserer Bagage / so gute Messures genommen / daß der Feind mit Verlust von 12. Todten / unterschiedenen Bleßirten und 1. Gefangenen sich retiriren muste. Der Capitain Müller soutenirte in dieser Action die Unsrigen mit 24. Dragonnern und 12. Granadieren / und brachte / nach einem zwey stündigen Gefecht die Feinde in die Flucht / ehe die Arriere-Garde und die Pelotons von der Infanterie / welche in einer gewissen Distantz zwischen den Bagage-Wagens marschirten / wegen der Gebürge und bösen Wege herbey kommen konten. Indessen haben die Feinde nicht das geringste von gedachter Bagage erbeutet / ausser 30. Pferde / welche die Knechte ausunzeitiger Furcht ausgespannet / und mit selbigen davon geritten / auch darüber dem Feind in die Hände gefallen waren / wir haben auch in dieser Action nicht mehr als 1. Husaren / und 2. Gra-

nadi-

nadirer verlohren. Den 29. kam die Bagage bey der Armee zu Bolescin an / woselbst wir eine General Fouragirung hatten. Selbigen Tag erhielten wir Nachricht / daß der Feind von Gurnauw aufgebrochen sey / und nach Opatow marschierete / wohin wir gleichfalls zu gehen gesonnnen waren; eine von unsern ausgeschickten Partheyen kam mit etlichen Gefangenen zurück / welche alle einhellig aussagten / daß der Feind nach Opatow marschire. Eine feindliche Parthey fiel unsere Fouragirer vom Milkaulschen und Graf Mauritzen von Sachsen Regiment an / sie wurden aber mit Verlust von 12. Todten repoußiret / da hingegen wir nicht mehr als 2. Dragoner oder Reuter verlohren / nnd 1. Lieut. und 1. Cornet bleßirt worden. Den 30. brachen wir sehr früh wiederum mit der Armee auf / undgiengen auf 3. starcke Meilen vom vorigen Lager gegen Opatow zu / woselbst wir Nachricht bekamen / daß der Feind gleichfalls aufgebrochen sey / und Opatow. lincker Seits liegen lassen / den Marsch nach der Weichsel fortsetzend / daher man einige Partheyen ausschickte / um davon fernere Nachricht einzuziehen. Den 1. Dec. früh Morgens um 2. Uhr wurde adviret / daß der Feind sich zwischen Gurouw und Kurow 2. Meilen von Opatow gesetzt hätte / daher o Se. Excell. der Gen. Feld-Marschall mit dem Palatin von Culm und denen Generals Baudis und Seissan Kriegs-Rath hielten / worinne resolviret wurde / diesen Morgen um 4. Uhr auf-

aufzubrechen / um den Feind / wo es möglich / ehe er weiter marschire / zu erreichen / und damit man um soviel weniger im Marsch gehindert werden möge / ward beschlossen die Bagage in Opatow zu lassen. Weil es aber sehr finster war / ließ man nur die Infanterie vorangehen / ingleichen die wenige Artillerie unterm Herrn General Lieutenant Seissans / Se. Excell. der Herr Gen. Feld-Marschall aber folgten mit der Cavallerie beym Anbruch des Tages / und zwar mit solcher Geschwindigkeit / daß sie zu gesetzter Zeit sich mit der Infanterie conjungiren konten / um die gantze Armee in Ordre der Bataille zu stellen / und den Feind eine Schlacht zulieffern / weil man glaubte / der Feind würde jenseits dem Gebürge sich noch aufhalten. Allein diese Hoffnung ward zu nichte / weil eine ausgesandte Parthey die Nachricht brachte / daß der Feind / welcher von unsern Anmarsch Wind bekommen / um Mitternacht aufgebrochen / und sich nach Sendomir retiriret habe / daher resolviret wurde den Feind ferner zu verfolgen / so auch in solcher Geschwindigkeit geschahe / daß wir bereits um 3. Uhr zu Sendomir welches 4. starcke Meilen von Opatow entlegen / ankamen. Unterdessen vernahm man / daß der Feind sich bereits über die Weichsel retiriret hätte / so / daß unsere Tartarn nicht mehr als 100. Pferde disseits angetroffen / von welchen 20. Mann auf den Platz geblieben / und der Rest in die Weichsel gesprenget worden / von den Unsrigen waren 2. Mann

geblieben/und 4. bleßiret. In dieser Nacht campirte der Feind in grosser Unordnung gegen über der Stadt Sendomir. Allein den 2. dieses rangirten sie sich in 2. Linien jenseits der Wechsel. Diesen Tag ward eine General-Fouragierung vorgenommen / weil aber unsere Bagage noch zurück / so fand man nicht vor thunlich die Weichsel zu paßiren. Heute erwarten wir die Bagage / und man zweiffelt keinesweges / wir werden nechstens die Weichsel paßiren / und den Feind / falls er Stand hält / und nicht von neuen fliehet / zu attaquiren suchen.

Aus dem Lager bey Trzesnig / den 9. Decembr. 1715. Den 8. liessen Ihr. Excell. der Herr Gen. Feld-Marschall Graf von Flemming die Weichsel recognosciren / um ein Mittel auszufinden / auf was Art und Weise dieser Fluß am leichtesten zu paßiren sey / um den Feind zu attaquiren; ungeachtet nun hierbey sich viel Schwierigkeiten ereigneten / so resolvirten dieselben nach einer reiffen Uberlegung / dennoch an dem Orthe selbigen mit Fleiß zu paßiren / woselbst man remarqviret / daß der Feind paßiret war. Gleichwie nun die Infanterie zum ersten das Terrain gewinnen muste / um der Cavallerie Platz zu machen / so wurde der Herr General Lieut. Seissan ernennet / diese Attaque mit anszuführen. Anfänglich muste die Cavallerie die Infanterie hinter sich auf den Pferden nach der in dem Weichsel-Fluß liegenden Insul oder Sand-Banck überbringen / wohin

sich

sich Se. Excell. der Herr Gen. Feld-Marschall auch begaben / um das Terrain zu recognoscirẽ / und nachdem sie einen Platz auserseh̃en / woselbst man die Cavallerie postiren könte / liessen sie die erste Linie mit Fleiß übergehen. Der Herr General Baudis führte diese Linie / und die andere hatte Ordre / sich an dem Ufer des Flusses so lange aufzuhalten / biß die erstere Linie angefangen von der Sand-Banck der Infanterie zu folgen. Drey Regimenter zu Fuß wurden jedes in vier Troups getheilet / und die Grenadirer von diesen Regimentern formirten den 5. an der Fronte; alle diese Trouppen wurden in Colomnen formiret / und begaben sich sehr wohl geschloßen ins Wasser / so / daß theils biß an die Hüfften / theils biß an die Brust ins Wasser kamen. Der Feind war vor derselben so wohl in der Fronte als Flanque postiret / und feuerte von allen Ecken auf unsere Infanterie / wovon die Helffte im Wasser stund / allein dem ungeachtet bezeigte dieselbe eine unglaubliche Tapfferkeit / und marschirte unerschrocken biß 350. Schritt mit geschulderten Gewehr auf den Feind loß. Der Feind hatte auch eine Sand-Banck uns gegen über besetzt / welches die einige Passage war / wo wir übersetzen konten / er hatte auch ein Retrenchement hinter dieser Banck / vor welchen die Weichsel einen kleinen Graben macht / hieselbst waren ihre Dragonner abgestiegen / allein der Feind / welcher hinter der Sand-Banck postiret war / konte / ohngeachtet derselbe sowohl

aus Pistolen als Carabinern Feuer gegeben / unsere Infanterie dadurch nicht zurück halten / daß sie nicht allda Posto gefasset / und dadurch den Feind genöthiget / sich hinter sein erstes Retrenchement auf daß eilfertigste zu retiriren / woselbst wir grossen Widerstand vermutheten. Binnen der Zeit nun / daß unsere Infanterie mit starcken Schritten gegen die Uberschwemmung und das feindliche Retrenchement avancierete / begaben sich S. Excell. der Herr Gen. Feld-Marschall nebst den Palatin von Culm und Herrn General Baudis nebst der Cavallerie / welche weder den Degen zogen noch das Gewehr in die Hand nahmen / ins Wasser / um den Fluß zu paßiren. Da sie nun gegen den Feind avancirten / nahm derselbe auf das eiligste die Flucht / die Infanterie folgte zwar so viel möglich / allein es war kein Mittel daran zu kommen / weil sie gar zu geschwinde sich retirirten. Da man nun die Feinde eine kleine Meile verfolget / wolten Se. Excell. die Armee nicht ferner fatigiren lassen / sondern blieben allda stehen. Der Verlust erstreckt sich unser Seits nicht höher als auf 49. Todte und 67. Bleßirte.

Sie hatten sich auch des festen Orthes Zamosck bemächtiget / welche gewünschte Vortheile die aufgestandenen Pohlen dahin brachte daß sie auf einen Vergleich dachten / der auch in Rawa / nach harten streiten zum Stande kam / da indeß Ihr.

Königl.

Königl. Majest. in Pohlen zu Posen unversehens anlangten: Jedoch, statt daß erwehnter Vergleich seine gäntzliche Vollziehung hätte erreichen sollen, rissen die unruhigen Gemüther selben vielmehr gäntzlich wieder ein, von welchen allen in künfftigen Theile ausführlich vorkommen soll. Sonst lebten die Türcken auf denen Gräntzen noch ziemlich ruhig und hatte der Bassa zu Chocqin dem Pohlnischen Stadthalter zu Zwanier, die Eroberung der Vestung Neapoli di Romania in Morea, in nachstehenden Schreiben zuwißen gethan.

Demnach die Zuneigung unter Freunden durch die Correspondentz merckl ich vermehret werden kan: So habe mich auch vorjetzo dieses Mittels bedienen wollen/ meinem Hochgeehrten Herrn ein Zeugnüß meines affectionirten Gemüths vor Augen zu legen/ in ungezweiffelter Zuversicht/ es werde uns derselbe ferner gewogen verbleiben/ und sich zugleich über unsern Succeß hertzlich erfreuen. Es hat unser Groß-Vezier durch des höchsten Beystand denen Venetianern eine Haupt-Vestung als ein anderer Hannibal/ mit Minen gesprenget/ darauf das gesamte Kriegs-Volck in die Stadt postiret/ und solche mit stürmender Hand erobert. Ich hoffe/ daß diese Zeitung

tung meinen Hochgeehrten Herrn sonderlich concentiren werde / wie denn ich im Gegentheil von demselben die Communication des dort paßirenden erwarten werde / der nach Anwünschung eines vieljährigen Wohlergehens verbleibe ꝛc. ꝛc.

6. In dem grossen Rußischen Reiche war dessen großer Souverain bißher beschäfftiget gewesen, sowohl die Justiz als auch andere Sachen so einzurichten, wie solches zu dero Gloire und des Reichs Besten und Aufnahme gereichen möchte, weswegen sie, sothanen Zweck zu erreichen, zwey besondere Edicte ergehen liessen.

Das erste / welches schon in Petersburg Anno 1714. den 15. Jun. publiciret / betrifft die Jurisdiction, wornach als nach einer Richtschnur alle Sachen sollen debatiret werden. Und weilen nun in den Czaarischen Cantzeleyen indem gantzen Reiche / die so genannte Moschenie oder Corpus Juris in usu ist / zu demselben aber von Zeit zu Zeit andere Leges und Mandata gekommen: So ist Ihr. Czaarische Maj. als Summi Legislatoris, Meynung und Befehl deswegen / daß künfftighin alle Sachen in allen Herrschafften / nach der Moschenie sollen gerichtet und geschlichtet werden / nicht nach denen neuen Gesetzen und Mandaten, ausgenommen die Sachen und Articul / davon in der Moschenie gantz nichts enthalten / nicht zwar zur Veränderung / sondern tanqvam in supplemen-

mentum der Moschenie beybehalten werden / biß solches zusammen corrigiret und publiciret wird. Aber alle Mandata die nicht als Leges Universales gegeben / ingleichen die / so wieder die Moschenie lauffen und andere dergleichen / ob sie gleich mit dem Titul Special-Befehle ausgangen / so auch die so genannte Cabinets-Decreta, sollen alle abgeschafft seyn / und zum Behuff der Sachen nicht allegirt werden; auch sollen dergleichen general-Mandata von neuen durchaus nicht gemacht werden / und welche Sachen nach solchen Mandaten vor dem geschlichtet worden / die sollen auf eingegebenen Suppliqven nach geendigten Kriege geurtheilet und geschlichtet werden.

Das ander / welches Ihr. Czaarische Majest. in St. Petersburg den 28. Jan. 1715. publiciret / betrifft die Gage und Gerichts-Sportulen / welche die Gouverneurs, Vice-Gouverneurs ingleichen die Cantzley-Bedienten und Amtleute so über die Affaire gesetzet / von beyden Partheyen haben sollen. Ingleichen die Form der Administration und Bestellung der Aemter und Gerichten:

	an Geld /	an Korn.
Der Gouverneur soll haben	1200.	600.
Der Gouverneur in Petersburg doppelt so viel	2400.	1200.
Vice-Gouverneur in Petersburg	3000.	300
Die andern Vice Gouverneurs	600.	300.
Land-Richter Petersburg	600.	150.

	An Geld /	an Korn.
Land-Richter / / / sonsten	300.	150.
Ober-Proviant Meister	400.	150.
Obers Inspector	1200	- -
Commissarii in Petersburg	120.	60.
/ / anderswo	60.	30.
Proviant-Meister in Petersburg	180.	90.
/ / anderswo	60.	45.
Ein Amtmann im Gericht oder Amts-Richter	120.	60.
Gerichts-Amts-Schreiber / Secretarii in der Cantzley	60.	30.
Copisten	40.	20.
Junge Schreiber	15.	10.

In den conqvestirten Städten Narva / Revel / Wiburg / Schlüßelburg / soll es auch also gehalten werden. In den Gouvernements, da keine Garnisonen sind / sollen keine Commendanten seyn / sondern an deren Stadt Land-Räthe / nach Proportion der districte / Z. E. 5536. Höfe ꝛc.

Bey solchen Land-Räthen sollen zu debathirung der Sachen seyn / ein Commissarius Podjadschei zu 4. Reit-Knechte / zu 12.

Deren Gage soll folgende seyn:	Rb.	Korn.
Ein Land-Rath / /	120.	120.
Commissarius / /	60.	60.
Podjatschei oder Gerichts-Schreiber / Secretario dem Alten	30.	30.
Jungen	20.	20.
Reit-Knecht	12.	12.

Vor

Vor Papier / Holtz / Licht / und andern Ausgaben 100. Rubel. Was davon übrig mögen sie unter sich theilen nach Proportion ihrer Gage. Sonsten sollen sie nur von den Copien etwas Accidens nehmen / aber von andern Sachen nichts bey Verlust ihres Lebens. Die Frucht betreffend soll halb Rocken und halb Haber seyn / und von der Anzahl der Höfe genommen werden.

In den Städten / so an den andern angräntzenden (Ukian) Orten liegen / soll wegen der feindlichen Execution eine Garnison seyn von Land-Militz / ingleichen Commendanten, deren Gage gleich den Land-Räthen gesetzet worden. Von den Land-Räthen sollen allezeit 2. bey dem Gouverneur seyn / und alle 2. Monat alterniren; ohne ihnen können auch wohl Commissarii solches thun. Bey Endigung des Jahres sollen die Land-Räthe zu den Gouverneurs sich begeben / mit Vorlegung alles deßen / was passiret, auch Rechnung ablegen.

Diesemnach sollen die Gouverneurs nicht berechtiget seyn / in die Herrschafft oder Amt derer Land-Räthe / jemand zu Einforderung der Gelder oder sonsten zu schicken / ausgenommen den Fall / wenn der Land-Rath es versiehet oder ein Streit ist / zu welchem Ende die Land-Richter sollen abgeschicket werden. Uber die Gouverneur und Vice-Gouverneure Richter seyn. Die Bürger-Leute in allen und jeden Gouvernementen / sollen vor dem Land-Räthen nicht stehen / sondern

haben ihre Sachen bey den Bürgermeistern/ und hernach bey dem Gouverneur zu suchen; wieder die Bauren sollen sie bey den Land-Räthen supplíciren/ und die Bauren wieder die Bürger bey den Bürgermeistern ihre Klage vorbringen.

Wann beyderseits Obrigkeiten ihnen Unrecht thun/ sollen sie wieder dieselbe beym Gouverneur klagen.

Wenn appelliret wird/ und die Sache zuvor nicht recht abgethan/ soll von den Partheyen nichts genommen/ aber von den ersten ungerechten Richtern sollen die Gerichts-Unkosten genommen werden/ deren die Helffte in die Cantzley/ die andere den vorhanden seyenden rechten Richtern gegeben werden. Ist alles in den ersten Instantien recht gesprochen und Supplicant suppliciret frivole, calumnioſe und Lügenhafftig an ein Ober-Gericht/ so soll er wegen seiner Frechheit die Gerichts-Unkosten und Gebühren doppelt bezahlen.

Und wenn ein solcher wegen dieser Unkosten sich noch weiter unterstehet/ wieder die 2. unterschiedliche Bescheide und Urtheil zu beschweren und über Unrecht zu klagen/ soll solches dem Senat, darüber finaliter zuerkennen/ vorgelegt worden. Ist die Sache recht untersucht/ geurtheilet und geschlichtet worden/ so soll der Senat von einem solchen Verläumder und temerairen Appellanten die Gerichts-Unkosten doppelt nehmen laßen/ davon die eine Helffte/ (ausgenommen Poſchlin) den Richtern/ über welche er unbillig und ohne Fug

geklaget/ soll gegeben werden/ die andere aber den Richtern der 2. und 3. Instantien.

Befindet sichs aber/ daß das Gericht unrecht gesprochen/ sollen alle Unkosten und Sportulen/ so dem Schuldigen zu erkannt worden/ in duplo auf die Richter zur Straffe gelegt werden; damit also in Ansehung deßen hinführo/ weder die Richter unrecht zu richten/ noch die Supplicanten und Partheyen die Richter ohne Ursach und fundament zu blammiren/ sich nicht ferner unterstehen mögen.

7. Nebst dem hatten sie den ins Elend verwiesen gewesenen Admiral Creutz wieder zurück beruffen, wie solches nebst noch welchen andern Rußischen Vorfallenheiten, aus diesen erhellet.

Petersburg/ vom 9. Martii.

Es war den 22. passato/ als der Herr von Creutz aus seinem Exilio zu Casan allhier angelangt/ worauff er den 24. von Ihro Groß-Czaarischen Majestät sehr gnädig empfangen worden/ und haben ihn alle anwesende Ministri, wie auch die gantze Generalität und Admiralität bewillkommet. Ihr. Majest. gaben ihme in hoher Persohn seinen Degen/ und setzten ihn in alle seine vorige Ehren/ gaben ihme auch die gehabte Vice-Admiral-Stelle wieder. Der Vice-Gouverneur Kursakoff/ welcher ebenfals nach Syberien ins Elend verwiesen gewesen/ bleibet allhier/ und hat Hoffnung

nung / wiederum in Gnade zu kommen / und seine vorige Ehren-Stellen wieder zu erlangen. Endlich so dörffte sich die bißherige grosse Inquisition ohne einigen blutigen Aufftritt nechstens endigen.

8. Mit denen Kriegs-Rüstungen fuhren Ihr. Czaarische Majest. zwar fleißig fort, waren auch Willens gewesen, einen Einfall in Schweden zu thun, allein sowohl dero Unpäßlichkeit, die nachmahls durch unverhofftes Absterben des Czaarischen Cron-Printzens Allerdurchl. Gemahlin nicht wenig vermehret ward, samt welchen geheimen Staats-Ursachen verhindert, daß in den abgeflossenen 1715ten Jahre weiter nichts geschehen, als daß sie unter dem General Repnin, eine ansehnliche Armée nach Pohlen gehen ließen, die aus folgenden Regimentern bestunde.

Infanterie / zwey Regimenter Grenadiers / benanntlich Boutersky und Brologdrosky. Mousquetairs / 1. Regiment von Chermitoffsky. 1. Regiment von Smolenskow. 1. von Permesky. 1. von Narva. 1. Hentzel von Sasone. 1. Kyowsky. 1. Kostofsky. 1. de Nefsky. 1. de le Fort. 1. de Grenad. Schneyde. 1. Novogrosky. 1. Jeraslon. Summa 16. Regimenter Infanterie a 1200. Mann / machen 19400. Mann. Wozu noch kommen 4. Regimenter Dragonner / jedes

800.

800. Mann / machen 3200. Mann. Summa 22600 Mann.

Sonsten hatten Ihr. Czaarische Majest. denen bey der mit stürmender Hand eroberten Narvischen und bißhero in Moscau vertheilten gefangenen Bürgern nicht nur die Freyheit geschenckt / hinwiederum nach Hauß und Hoff zu kehren / sondern auch die Gnade gethan / die vormahls gepflogene Commercien nach Abgabe des gewöhnlichen Zolles zu verstatten; Und ob zwar Se. Majest. in Dero Erblanden das Regale von Toback und Saltz voraus behalten / so hatten sie doch aus sonderbahrer Milde und Gnade zu besserer Aufkunfft dieser neu-angehenden Handels-Leute ihnen die Ein- und Ausfuhr verstattet / auch zu Verrichtung ihres Gottes-Dienstes die Finnische Kirche vor der Stadt ihnen einräumen lassen.

9. Wieder aber auf die unruhigen Pohlen zukommen, so wurden dieselben gegen Ihr. Königl. Maj. und dero Armée immer mißvergnügter, weswegen sie sich hier und dar zusammen rotteten, auch unter den Grudzinski, und andern unruhigen Köpfen, etliche 1000. starck, zusammen kamen, und die Sächsische Trouppen allenthalben aufzusuchen sich bemüheten. Da nun allerhöchstgedachte Ihr. Majest. sahen, wie

alles

alles dieſes zu einer völligen Unruhe aus-
brechen wolte, als funden ſie ſich genöthi-
get, dero Macht gegen dieſe unruhige Köp-
fe ins Feld rücken zu laßen, welches auch
gute Würckung thate, und jene zwange
auf einen Vergleich zu dencken, wiewohl
ſolcher nicht zum Stande kam, ungeachtet,
die treugeſinneten Pohlen ſich groſſe Mü-
he gaben die Mißvergnügten zu geſundern
Gedancken zubringen. Weil dieſe Polni-
ſche Unruhe von großer Wichtigkeit, ja
leicht von ſchlimmer Folge ſeyn könte, zu
dem recht merckwürdig fält, daß zwey Rei-
che jetzo in Aufſtand wieder ihre Aller-
durchläuchtigſte Souveraine begriffen, die
deßen, am allerwenigſten Urſache haben,
ſintemahl beyde von ſolchen Printzen be-
zeptert werden, die an wenig Güte ihres
gleichen haben, als hat man von dem Pol-
niſchen Aufſtande allhier ein völlig Tage
Regiſter beybringen wollen, nicht zweif-
lend es werde dem Leſer ſolches um ſo lie-
ber fallen, je nöthiger es iſt dergleichen
Begebenheiten in den Geſchichten um-
ſtändlich zu wißen u. wir wünſchen ſolten,
von allen dergleichen Vorfallenheiten aus-
führliche Erzehlungen zu haben. Den

Den 27. Novembr. 1715. waren wir von Scyotowice aufgebrochen / und mit der Armee drey Meilen von dannen zu Waithoke zustehen gekommen/bey welcher Gelegenheit unsere Husaren und Tartarn unterschiedliche Partheyen von den Confœderirten verjagten / und ein Regiments / Quartier-Meister von dem Regiment des Palatins von Masovien, nebst einem andern Officier und etliche Soldaten / gefangen eingebracht.

Selbigen Tag erhielte man die Nachricht/ daß die Armee der Confœderirten noch zu Tarnow zwischen Kielse und Bozagin sich befinde / und daselbst durch einige Miliz aus Podolien und der Ukraine verstärcket worden; ferner / daß der Adel der andern Palatinaten jenseits der Weichsel sich die Rechnung machte / zu Tarnogrood zusammen zukommen / um allda einen Marschal zu erwehlen.

Den 28. dit. brachen wir von Waithoke auf/ und setzten uns zu Boleszin, vierdthalbe Meilen von dannen / mit dem Vorhaben / die Confœderirten anzugreiffen. Unterdeßen war eine Mannschafft von 25. Compagnien in unsere Pagage eingefallen/ als diese aus dem Wald von Rzepin hervor kame; allein der commandirende Feld-Marschall / Herr Graf von Flemming/ hatte / wegen Sicherheit unserer Bagage, so gute Messures genommen / daß die Confœderirte Mannschafft/mit Verlust 12. Todten / auch unterschiedliche verwundeten / und 1. Gefangenen sich wieder davon machen muste; Der Hauptmann Müller unterstützte

stützte bey diesem Gefecht die Unserigen mit 24. Dragonnern und 12. Granadiren, brachte auch nach einem 2. stündigen Scharmützel die Confœderirten in die Flucht / ehe der Nach-Troupp und die Pelotons des Fuß-Volcks / welche in einer gewißen Entfernung zwischen denen Bagage-Wägen marchirten, wegen des Gebürgs und üblen Wegs herbey kommen konnten; Indeßen hatten die Confœderirten nicht das geringste von gedachter Bagage erbeutet / außer 30. Pferde / welche die Knechte / aus unzeitiger Furcht ausgespannet / und mit selbigen davon geritten / auch darüber denen Confœderirten in die Hände gerathen waren; Wir hatten bey solchen Scharmützel mehr nicht als 1. Husarn / und 2. Granadiers verlohren.

Den 29. dito kame die Bagage bey der Armee zu Boleszin an / woselbst wir eine General-Fouragirung machten; selbigen Tag erhielten wir Nachricht / daß die Confœderirten von Tarnow aufgebrochen / und nach Opatow marchiret / dahin wir gleichfalls zuziehen gewillet waren; Es kam eine von unsern ausgeschickten Partheyen zurück mit etlichen gefangenen / welche alle einhlleig aussagten / daß die Confœderirten nach Opatow in Zug begriffen. Eine ihrer Partheyen gerieth auf unsere Furagirer von Milckauischen und des Grafen Moritz von Sachsen Regiment; sie wurde aber mit Verlust 12. Todten zurück gewiesen; dahingegen unser Seits nicht mehr als 2. Dragonner oder Reuter getödtet / und 1. Lieutenant, nebst 1. Cornet, verwundet wurde.

Den

Den 30. dito waren wir sehr früh wiederum mit unserer Armée aufgebrochen / und 3. starcke Meilen vom vorigen Lager gegen Opatow gerücket / daselbsten wir Nachricht erhielten / daß die Confœderirten gleichfalls aufgebrochen wären / und Opatow lincker Seits liegen gelaßen hätten / ihren March nach der Weichsel fortsetzend / dahero wir einige Partheyen ausgeschicket / um ferners Kundschafft davon einzuziehen.

Den 1. Decembr. heute um 2. Uhr früh / langte der Bericht ein / daß die Confœderirten sich zwischen Tarnow und Kürow 2. Meilen von Opatow / gesetzet hätten; dahero der Feld-Marschall mit dem Palatin von Culm und den Herrn Generalen Bauditz und Seißan / Kriegs-Rath gehalten / darinnen beschloßen wurde / diesen Morgen um 4. Uhr aufzubrechen / um die Confœderirten wenn es möglich / ehe sie weiter marchirten / zu erreichen / und damit man um soviel weniger im March gehindert werden möge / ware für rathsam geachtet / die Bagage in Oparow zu laßen; weil es aber noch sehr finster ware / ließe man nur das Fuß-Volck vorangehen / ingleichen die wenige Artillerie, und den Herrn General Seißan fortrücken; der Herr Feld-Marschall aber folgte mit der Reuterey beym Anbruch des Tages / und zwar in solcher Geschwindigkeit / daß sie zu bestimmter Zeit sich mit dem Fuß-Volck vereinbaren kunde / um die gantze Armée in Schlacht-Ordnung zu stellen / und denen Confœderir-

derirten eine Schlacht zu liefern / weilen man glaubte / es würden diese sich jenseits des Gebürge noch aufhalten; allein die Hoffnung ware verschwunden / maßen eine ausgeschickte Parthey die Nachricht brachte / daß offtgedachte Confœderirten / welche von unsern Anmarch Wind bekommen / um Mitternacht noch aufgebrochen wären / und nach Sendomir sich gezogen hätten; Dahero wurde beschloßen / die Weichenden ferners zu verfolgen / welches auch in solcher Behändigkeit geschahe / daß wir zu Sendomir, so 4. starcke Meilen von Opatow entlegen / schon um 3. Uhr angelangt waren; unterdeßen vernahme man / daß die Confœderirten sich bereits über die Weichsel so geschwinde gezogen hätten / daß unsere Tartarn nicht mehr / als 100. Pferde / noch dießeits angetroffen; von denen 30. Mann auf den Platz erlegt / und die übrigen in die Weichsel gesprengt hätten; deren Unserigen waren 2. Mann todt geblieben / und 4. verwundet worden. In dieser Nacht lagerten sich die Confœderirten in großer Unordnung; Allein

Den andern dito, stellten sie sich in 2. Linien jenseits der Weichsel; diesen Tag wurde eine General-Fouragirung vorgenommen / weilen aber unsere Bagage noch zurück ware / so fande man nicht vor thunlich die Weichsel zu passiren.

Den 3. dito. Wir erwarten heute die Bagage, um alsdenn die Weichsel auch zu passiren / und die Confœderirten / fals sie Stand halten / und nicht

wie /

wieder sich auf flüchtigen Fuß setzen sollten / daselbsten anzugreiffen; Inzwischen aber hatte man denen Regimentern von der Armée zu ihrer Unterhaltung die Pfarrereyen angewiesen; zu dem Herrn Palatin von Culm hatten die Confœderirten ein Tawariscz gesendet / um die Erlaubnüß zu bitten / ihre bey jüngster Paßirung der Weichsel Ertrunckene begraben zu dürffen.

Den 4. dito. Hat der commandirende Feld-Marschall / Herr Graf von Flemming / die Ordre ergehen laßen / daß alle diejenige / so sich auf der Fouragirung befinden den 7. dieses sich wieder im Lager stellen sollten.

Den 5. dito. brachte dem vorgemeldt-commandirenden Herrn Feld-Marschall ein Tawariscz vom Marschall derer zu Tarnow versammleten Confœderirten ein Schreiben. Abends hatte offtgedachter Herr Feld-Marschall die Oerter / woman durch die Weichsel kunte / auskundschaften laßen; man machte auch die Anstallten vor diejenigen Trouppen, welche bey Sendomir zurück verharren sollten / um diesen Paß die Zeit über zubewahren / unter welcher wir durch die Weichsel setzen würden; dem Regiment von Seißan / welches zu Opatow zurück stehen verblieben / ertheilte man den Befehl wiederum zu der Armée zu stoßen.

Den 6. dito schickte der Feld-Marschall / Herr Graff von Flemming / den General - Wacht-Meister / Herrn von Cassenau, an den Herrn

Kron-Groß-Feld-Herren; es wurde unterschiedlichen in Sendomir sich befindenden Studenten die Erlaubnüß gegeben/ daß sie sich über die Weichsel/ und sofort zu denen Ihrigen nach Hauß verfügen dürffen.

Ubrigens stehet die Armée der Confœderirten annoch jenseits des mehrgemeldten Flußes/ längst welchem sie eine Brust-Wehre aufgeworffen/ um sich vor unsern kleinen Geschütz bedeckt zu erhalten.

Den 7. dito. Heute war unsere Reuterey eine kleine Insul/ so mitten in der Weichsel gelegen/ gantz gemächlich passiret, dabey ein jeder Reuter einen Musquetier hinter sich sitzen gehabt; der Herr Feld-Marschall hatte hierauf die Insul in Augenschein genommen/ und befunden/ daß die Gegend zur Stellung der Reuterey in eine gute Ordnung gar bequem sey; die zurückgebliebene Mannschafft bekame dem Befehl noch so lang allda zu bleiben/ biß man den andern Arm per Weichsel auch passiret seyn wurde.

(Ein anders von ebē selbigen Dato.) Der General-Feld-Marschall Graf von Flemming/ welcher sich mit der Königl. Armee nahe bey Sendomir befindet/ hat dem General-Baudiz Ordre zugestellet/ daß er aufs eiligste mit denenjenigen Trouppen, welche bey Opatow stehen/ zu ihm stoße; die Reuterey aber hat er an dem Ufer der Weichsel beordert/ da inzwischen das Fuß-Volck diesen Fluß durchwadete/ worauf er den Feind angegriffen. Ungeachtet selbiger sich tapfer gewehret/ hat

er

er doch das Sächsische Feuer nicht vertragen können/ sondern die Flucht zu seinem Retrenchement genommen/ wohin er von den Sachsen verfolget worden; wobey diese 50. todte und 160. bleßirte bekommen/ bey der Weichsel aber sind 49. todt geblieben. Wieviel an Seiten der Confœderirten geblieben/ ist unbekandt/ weil sie auf der Flucht zerstreuet und getödtet worden. Die Sächsische Armée hat sich über Ranava nach Zamos gewendet/ um sich allda mit dem/ unter Commando des Printzen von Weissenfels stehenden Corpo, zu conjungiren.

Den 9. December. Es wäre zu wünschen gewessen/ daß die Confœderirten hinter ihrer Verschantzung/ welche sie am Gestade des Weichsel-Flußes aufgeworffen hatten/ festes Fußes stehen verblieben wären/ massen/ allem Ansehen nach/ wir die Confœderirten geschlagen/ und also denen Trübsalen dasiges Reichs eine Endschafft gemachet haben würden.

Den 10. dito. Der commandirende Königliche Feld-Marschall Herr Graf von Flemming/ hatte aufs neue sich mit seiner Armée bey der Dorffschafft Trzesnia gelagert/ welcher Orthwegen des voriger Zeiten alda geschloßenen Tractats genungsam bekannt ist/ und ist dasselbe einem bey denen Confœderirten dermahlen sich befindenden Senatoren zugehörig/ welches sie/ gleich wie noch ein anderes in selbiger Nachtbarschafft gelegenes Land-Guth/ das ihr Marschall in Bestand

hat / biß anhero verschonet / dergestalten / daß mittels der allda befindlichen Fourage, sammt deme / was man in dem Lager derer Confœderirten an Vorrath gefunden / unsere Armée biß daher / gleich wie auch

Den 11. 12. und 13. dito, in dem Lager gantz ruhig bliebe / ohne auf Fouragirung jemand auszuschicken. Aber

Den 14. dito machten wir eine grosse Fouragirung / auch hatte die gantze Armée Befehl sich mit Brod auf 8. Tage zuversehen; der General-Wachtmeister / Herr Wilsdorff / ein Obrist-Lieutenant und ein Wachtmeister wurde / samt etlichen Trouppen commandiret / unsere Fouragirer zu bedecken; Unsere Husaren und Tartarn besetzten unterschiedliche Posten / welche der Confœderirten Armée am nechsten gelegen waren;

Eben diesen Tag / gegen Abends / geriethe eine Parthey derer Confœderirten auf 100. Mann vom Regiment Seissan / die in einer Mühle unweit derer Confœderirten Lagers / sich gesetzt hatten; diese aber wehrten sich so tapfer / daß man ihnen eine Verstärckung von 80. Fußgängern zu Hülffe beybringen kunte / sodann machten sich der Confœderirten ihre bald wieder abseits / und verstreckten sich im nächst darbey gelegenen Walde.

Den 15. dito erhielten wir einen Uberläuffer / welcher alsobald aussagete / daß offterwehnte Confœderirte Parthey ungefehr 2000. Mann ausgemacht / so Befehl gehabt / auf unsere Fouragi-

ragirer los zugehen; Ubrigens befinde sich ihre völlige Armée auf dem Marsch geraden Wegs gegen uns anzurucken.

Diesen Tag hatte ein Cornet, welcher mit 20. Reutern vom Regiement von Züdenware hinaus geschickt worden/um Kundschafft einzuhohlen Bericht gegeben/ daß die Confœderirten auch einē Angriff gewagt/allein er hätte selbe abgewiesen/ darbey diese eine Towarsiz so auf dem Platz todt geblieben und etliche verwundete eingebüßet.

Unser commandirender Königl. Feld-Marschall/ Herr Graff von Flemming/ hatte einen hefftigen Catharr-Fluß bekommen/ so ihn im Zimmer zu bleiben verursachet/ so lange schon/als wir hier liegen; derselbe hatte verwichener Tage von unserm König einen Courier erhalten.

Den 16. dito schickte man einige Commandirte hinaus/ um dem Printz von Sachsen Weißenfels entgegen zugehen/ welcher allem Verhoffen nach/ bereits wird die Vieper passiret seyn um zu uns zu stoßen.

Diesen Tag/ gegen 10. Uhr/ Nachts/ erhielte man die Kundschafft/ daß die Confœderirten in zahlreicher Menge sich im nechstgelegenen Walde befanden/ dahero stellten wir uns in Verfassung/ dieselbe sehr wohl zu empfahen.

Den 17. dito. Heute sehr früh vernahme man auch/ daß die Confœderirten die Fouragirs des Herrn Palatin von Culm überfallen/ und bey 30. Gefangene von ihnen weggeführet; und will man

sagen/ es sey die Fahrläßigkeit derer Officierer daran Ursach / welche zuviel getrauet / und vor der Zeit überfallen worden; es sollen auch bey dem Weissenfelsischen Regiment 4. Mann todt geblieben seyn / hingegen hätten sie sieben Mann denen Confœderirten zu schanden gemacht / darunter zwey Towarsitz sich befunden. Sonsten wurden unterschiedliche Brieffschafften aufgefangen/ aus denen man vernommen / daß der Printz von Weißenfels die Vieper paßieret wäre / da wir doch hiervon noch bißhero keine Nachricht erhalten hatten.

Den 18. dito. Heute / vor Tags / war in der Stadt / in unserer Polacken Quartier ungefehr Feuer auskommen; der Herr Feld-Marschall Graf von Flemming aber / hat sofort dergestallt gute Ordre gestellet / daß nur ein Hauß / mit etlich wenigen Scheunen im Rauch aufgegangen;

Gegen den Abend commandirte man eine Parthey von 200. Mann zu Fuß/ um die Confœderirten von den nechsten Posten zu vertreiben / und in Wald zujagen / mithin in ihren Lager Lärmen zu machen / da immittelst die ausgewessene Fouragirer glücklich zurück gelanget waren.

Den 19. dito. Es lieffe die Nachricht heut ein / daß die Proviant-Wägen des Printzen von Sachsen-Weißenfels zu Lublin angelanget wären/ darauff der Herr Feld-Marschall dem Printzen geschrieben / daß er seinen March nach Turrobin beschleunigen sollte / um zu uns zu stoßen; Unsere

aus-

ausgeweßene Tartarn und Polnische Compagnien waren im Lager zurück gelanget / und hatten mitgebracht / daß die Confœderirten gegen Sinlavar marchiret seyen / welches auch eine Parthey von unsern Fuß-Volck bestättiget hatte; man wollte zwar / daß der Herr Feld-Marschall nach Radzinsky marchiren möchte; allein er begab sich

Den 28. dito nach Turrobin / daselbsten man vernommen / daß die Confœderirten nach Czarnostock gewichen wären; die Vor-Trouppen / unter Commando des Fürsten von Lubomirsky / hatten bey Einrückung in das Lager / einige mit Zweyback und Pöckelfleisch beladene Wägen / so einen Towarsiz von denen Confœderirten zugehöret unvermuthet hinweg genommen.

Diesen Tag wurden keine Fouragirer ausgeschicket / weiln man Heu nach Gnügen um diese Stadt gefunden hatte; die Bagage ware noch zurück geblieben / wegen der engen Wege / die man passiren müssen: Sonsten aber ware mehrmahlen ein Brand / und zwar im Quartier des Herrn Grafen von Sachsen entstanden / dadurch einige von deßen Pferden und zwey Häußer verlohren gegangen / der Schade würde größer gewesen seyn / wenn das Feuer von uns nicht wäre gleich gedämpfet worden; wie denn die wenige in ihren Häußern zurück gebliebene Bürger sich selber verwundern müßen / daß unsere Leute mit solcher Mühe das Feuer gelöschet / welche Mühe die

Polacken sich nicht genommen / sondern die ganze Stadt hätten verbrennen laßen.

Den 21. dito. Heute hat die Armée einen Rast-Tag gemacht / auch Leute zum Fouragiren ausgeschickt; die Bagage rückte Nachmittags im Lager ein / zu welcher Zeit auch ein Rittmeister mit 50. Pferden von dem Printzen von Sachsen-Weisenfels ankame / welcher / den Ort ernennet / wo dieser Hertzog sich postiret habe.

Den 22. dito, des Abends / hatte dahier im Lager / der Printz von Sachsen-Weißenfels sich selbsten eingefuuden / war aber gleich in der Nacht zu seiner Mannschafft / so er eine Meile zurück gelaßen / wieder abgegangen; nachdem derselbe die benöthigte Ordre von dem commandirenden Herrn Feld-Marschall empfangen.

Wir erhielten die Nachricht / daß die Confœderirten nachdem sie nach Szebrzezin marchiret / eine Brücke verheeret / und daß sie auf einem Damm sich postiret, um uns die Paßierung nach letztgemeldten Orth schwer zu machen / oder gar zu verwehren; ungeacht deßen hatte der commandirende Herr Feld-Marschall den Herrn General-Wachtmeister Filaine mit 400. Reutern / 200. Fußgängern und den Husaren dahin commandiret / um die Confœderirten von dem Damm hinwegzutreiben.

Den 23. dito. Heut war die Königl. Polnische Armée gegen Szebrzezin aufgebrochen; dabey die Vor-Trouppen beordert worden / ihren March, soviel

soviel möglich / zu beschleunigen / um im Fall der Noth / den Herrn General-Wachtmeister Filaine unterstützen zu können;

Dieser Herr General befande sich eine viertel Meile von besagter Stadt / und liese melden / daß er die Confœderirten sowohl von dem Damm / womit sie ihme die Paßierung verwehren wollen / als auch aus der Stadt selbsten vertrieben; dabey einige Gefangene / auch verschiedene Beute bekommen habe; mit dem Ersuchen / daß der Commandirende Herr Feld-Marschall ihme / Herrn General-Wachtmeister erlauben möchte / die Confœderirten ferners zu verfolgen / und von den 2. Büschen / hinter welche dieselbe sich gezogen und verstecket / ebenfalls hinweg zu jagen;

Der commandirende Herr Feld-Marschall / welcher biß daher mit Catharr / Colic und Fieber behafft gewesen / ließ / nebst den Vor-Trouppen auch noch eine Sqvadron voraus marchiren / mit Ordre an den Herrn Wachtmeister Filaine, die Confœderirten auch alldorten / jedoch mit aller Behutsamkeit / zu vertreiben und zu zerstreuen; alleine dieselbe hatten die Annährung unserer Leute nicht erwartet / sondern sich alsobald aus dem Staube gemacht.

Diesen Abend kame der Hertzog von Weißenfels / nachdem er das Fuß-Volck / auf Befehl des commandirenden Herrn Feld-Marschalls / zu Turrobin zurück gelaßen / darinnen man 30. Polacken / so in der Stadt noch angetroffen wurden / gefan-

gefangen/ mit der Reuterey im Lager an/ der etliche Wägen mit Proviant, Hungarischen Wein/ und 8. Tonnen Pulver/ zur Beute eingebracht/ auch bey den P. P. Franciscanern bey 800. Schefel Getreyde gefunden hatte/ davon gleich ein Theil/ um Brod für die Trouppen zu backen/ ausgegeben worden. Die Gefangene sagten aus/ daß ihr Marschall/ Gruzinsky, nach vielen Zwistigkeiten/ abgesetzet/ und an statt seiner/ ein sogenannter Brauch erwehlet worden.

Den 24. dito. Der Herr General-Wachtmeister/ Graf von Friesen/ kame mit dem bey Turrobin zurück gelaßenen Fuß-Volck im Lager auch heute an/ von dar man eine starcke Mannschafft auf Fouragiren ausgeschicket; Sonsten aber waren einige Leute von dem Regiment Seissan ohne Gewehr in ein Hauß unweit des Lagers gangen/ darinn sie von den Confœderirten überrumpelt/ theils getödtet/ und theils verwundet worden/ die selztere/ wenn sie davon kommen/ sollen aufgehencket werden/ weiln sie wieder Ordre sich aus dem Lager gemacht.

Den 25. dito. Heute waren wir gegen die Stadt Zamosc aufgebrochen/ vor welcher Stadt die Confœderirten ihr Lager aufgeschlagen/ aber dasselbe alsobald/ nach erhaltener Kundschafft von unserm Marsch/ wieder aufgehoben: Und die Bagage voran hinweg geschicket hatten/ mit hinterlaßung einiger starcken Nach-Trouppen/ so sich jedoch gleichfalls/ auf unsere Annäherung/ in

den

den Wald gezogen; man beorderte darauf einen Theil des Fuß-Volcks / um die Confœderirten aufzusuchen / von denen inzwischen einige Trompeter zu uns kamen / mit Ersuchung / Halt zumachen. Wir setzten ohngeacht deßen unsern Marsch fort / und passirten etliche Wasser / die herbeykommende Nacht aber verursachte soviel / daß wir endlich still stehen musten / wehrend solchem die Confœderirten Zeit genung gewonnen hatten / sich retiriren zu können; bey welcher Retirirung jedoch sie noch etliche Mann eingebüßet hatten / welche zum theil getödtet / und zum Theil verwundet worden.

Es kam diese Nacht abermahl bey dem commandirenden Herrn Feld-Marschall von den Confœderirten ein Trompeter an / welcher ebenfalls / Nahmens derer Palatinen von Podolien und Czernikow, um einen Waffen-Stillstand anhielte / unangesehen deßen aber rückte die Armée

Den 26. dito, unter Zamosc, daselbst alsbald / sowohl von der Confœderirten Armée, als von den Confœderirten Woywodschafften Deputirten anlangten / denen die Palatinen von Podolien und Czernikow selbsten folgten / und einen Entwurf von einem Waffen-Stillstand mitbrachten; weilen aber solcher dem commandirenden Herrn Feld-Marschall nicht anstunde / schickte derselbe jene mit einem andern / und zwar belieberigern Aufsatz wieder zurück; welchen sie nachdem von den Häuptern der Confœderirten Armée unterzeich-

zeichnet zurück brachten/ darauf ihnen der begehrte Waffen-Stillstand auf 3. Tage verwilliget worden.

Den 27. dito. Nachdem nun die Palatinen von Podolien und Czernikow gestern bey dem commandirenden Feld-Marschall in deßen Quartier um eine Unterredung auf heute früh/ um 9. Uhr/ angehalten/ als wolte sich dieser/ um veranlaßte Zeit/ bey denenselben in ihrer Wohnung einfinden; allein sie liesen sich höflich entschuldigen. Kurtz darauf machte der Palatin von Culm dem Herrn Feld-Marschall zu wißen/ mit denenselbigen geredet zu haben/ dabey sie sehr darauf getrungen/ damit doch die Sächsische Trouppen aus dem Polnischen Reich weggeführet werden möchten; er habe ihnen aber die Warheit ohne Hinterhaltung vorgetragen. Der commandirende Herr Feld-Marschall erwiederte: Man solle selbigen nichts im Weg legen/ ihre Gedancken platt heraus zu sagen: Ihro Königl. Polnische Majest. hätten die Gerechtsamkeit der Sache für sich/ welche zu behaupten/ der Herr Feld-Marschall schon/ wie es sich geziemet/ sich bearbeiten wollte; begehrte sodann ferners/ daß die Palatinats-Deputirten/ nebst denen von der Confœderirten Armée sämtlich der zu halten veranlaßten Unterredung beywohnen sollten/die zwey obbemeldte Herren Palatinen aber wollten nicht darein willigen. Es wurde ihnen sodann auf alle ihre vorgebrachte Beschwernüßen mit noch mehrerem Grun-

de/

de / als sie geglaubet und sich hätten einfallen lassen mögen / die Beantwortung zu vernehmen gegeben; der Herr Feld-Marschall stellte ihnen auch vor / den von den Confœderirten / Ihro Majest. dem König / zugefügten Frevel / wie auch / daß die überjetzige deren Sachen Beschaffenheit eingesändete Nachricht gantz nicht also im Wercke sich befänden;

Jene verlangten gleich Anfangs zu wißen / ob der commandirende Herr Feld-Marschall mit einer guten Vollmacht von Ihro Majestät versehen wäre? Darauf er auch hinwieder von selben zu wißen begehrte / ob sie wieder den König / oder wieder seine Armée die Waffen führten? Und / nachdem sie Antwot gaben / daß es allein wieder diese Armée angesehen wäre / hatte derselbe ihnen vermeldet / daß / wenn er solche Armée als Oberhaupt commandirte / so müsten sie damit / ohne ferners um eine Vollmacht anzufragen / sich begnügen laßen. Endlichen sagten sie / daß sie um Friede anzuhalten kommen wären / worauf der Feld-Marschall antwortete / er setze sich nicht darwieder; allein sie sollten auf zulängliche Mittel bedacht seyn / solchen Frieden zumachen. Sie gestunden / daß es ihre Schuldigkeit erforderte / Ihro Majestät dem König / vorhergängige Zufriedenheit für die Schäden zuerstatten / welche Derofelben von denen Confœderirten zugefüget worden / jedoch begehrten sie zugleich die Versicherung / daß die Sächsische Trouppen aus den Polnischen

Reich

Reich abgeführet / und die Zeit / wenn man solches thun wollte / benennet werden sollte. Die Antwort des Herrn Feld-Marschalls ware: Solches würde Ihro Majestät dem König / nicht schwer vorkommen / jedoch hätten die Unruhen dasiges Reichs bißhero daran die Verhinderniß gemacht / obwohlen Ihro Majestät ihm schon die Commission aufgetragen / mit gewißen Potentaten in Handlung zutretten / um einen Theil dero Trouppen selbigen zu überlaßen. Worauff vorgedachte Palatinen begehrten / der Feld-Marschal sollte schrifftlich und besiegelt des Königs Verlangen verfertigen laßen / nachdeme man über die Cantonirung deren beyderseitigen Trouppen sich würde vereiniget haben; Sie ersuchten auch den Herrn Feld-Marschall / den Waffen Stillstand länger zuerstrecken / so er ihnen auch vergünstiget / wofern man seinen Trouppen die benöthigte Unterhaltung ertheilen wollte. Unterdeßen begehrten sie / daß man keine Steuren einfordern sollte / sondern sie wollten die nothwendige Fourage und Brod für die Trouppen reichen laßen / welches vom Herrn Feld-Marschall auch angenommen; obwohlen zugleich ihnen angedeutet worden / daß solches denen Land-Innwohnern zu großer Last gereichen müße. Dergestalten nun seynd die vorläufige Artickeln zu einen Vergleich soviel als eingerichtet.

Es ereignete sich zwischen dem Feld-Marschall und den Herren Palatinen, als derer Confœderirten

ten ihren Deputirten / eine große Wortwechselung / aus Gelegenheit derer Königlichen Gerechtsamkeiten / und des Vaterlandes Freyheiten; wie nicht minder über die Ursach dasiges Krieges sowohl / als wegen Aufenthalt der Sächsischen Trouppen in Pohlen vieles gesprochen worden; allein der Herr Feld-Marschall hatte hinwiederum so wichtige Gründe denen Deputirten der Confœderirten vor Augen geleget / daß sie damit vergnügt seyn musten.

Den 28. dito. Nachdeme der Ordonnat von Zamosc der Königl. Armée bißher über tausend Verdrüßlichkeiten zugefüget / ungeachtet deßen / daß der Herr Feld-Marschall ihme durch Befreyung seiner Güter viele Höflichkeiten erwiesen; so ließe doch besagter Ordonnat nicht allein die gemeine Soldaten / sondern auch die Officiers selbst durch die Kälte lang abmatten / ehe er solchen den Eintritt in die Stadt erlaubet / um ihre Nothdurfft alldorten einzukauffen; nach deren Einlassung aber hatte derselbe solche gleichsam bewachen lassen.

Es kamen deshalben bey dem Herrn Feld-Marschall viele Klagen ein / welcher sagte: Daß sie sich bemühen möchten / durch die Fenster einzusteigen / wenn sie nicht durch die Thür hinein gehen könten; darauf 60. Officirer, davon die Helfte der Obrist-Lieutenant Reinhard / die andere Helffte der Obrist-Wachtmeister Dillbürger commandiret gehabt / der Wache an den Tho-

ren sich bemächtiget / welcher die Besatzung zwar so gleich zu Hülffe kam / und mit Stücken wie auch Musqueten auf die Unserige ein starckes Feuer gabe; allein / nachdem unser Fuß-Volck aus der Vorstadt / theils durch die Thore / und theils über die Wälle hineingedrungen / ist der Ort sogleich bemeistert worden. Der Commendant, der Platz-Major und einige andere Officiers, wie auch 30. Gemeine waren getödtet / und der gewesene Marschall derer Confœderirten, Gruzinsky, mit allen seinen Schrifften / gefangen; Unserseits aber ware kein Mann geblieben.

Den 29. dito. Bevor / als man wegen des andermahligen Stillstandes richtig war / hatten wir uns der Vestung Zamosc bemächtiget / welches folgendermaßen sich ereignet: Weiln die Bauren ihr Vieh mit sich in den Stadt-Graben-Zwinger geflüchtet / so stellte man eine Wacht nahe bey selbigen / um zu verhüten / daß diesem armen Volck kein Schade durch die Soldaten wiederfahren möchte; zumahlen der in Zamosc befindliche Herr Ordonnat verwilligte / daß man auch bey einen jeden Thor eine Wache von 30. Mann ausstellen dörffte / so die Unordnung abwenden sollten / welche vielleicht durch diejenige / die was einzukauffen / sich in die Stadt verfügen würden / könte verursachet werden; doch liess derselbe gleich die Wachen an denen Thoren verdoppeln / und schickte an die Palatinen sich zu beklagen / daß man den Platz geschloßen halte / obgleich das /

was

was geschehen/ mit seiner Bewilligung vorgenommen worden. Dieses des Ordonnats ungleiches Verfahren machte/ daß man 60. Officiers, unter den Vorwandt/ allerhand Nothwendigkeiten anzuschaffen/ in den Platz hinein brachte/ welche an einen bestimmten Ort darinnen zusammen kamen/ zum Theil mit den Degen in der Faust auf die äußerste Vor-Wache losgiengen/ und diese verjagende/ sich dero Gewehr bemächtigten/ theils auf die Thore der andern Seite zugleich eindrungen/ der Commendant, so hinzu geeilet ware/ hatte das Unglück/ gleich getödtet zu werden/und der Platz-Major bekam einen Degen-Stoß durch den Leib/und blieb auch auf der Stelle; die Haupt-Wacht in der Stadt stellte sich in Wehr-Stand / man zwunge sie aber das Gewehr abzulegen/ unterdeßen/ da solches in der Stadt vorgienge/ hatte der Herr General-Lieutenant Seissan/ und der Obrist Fitzner Mittel gefunden/ in den Platz zu kommen/ und ware das Fuß-Volck allda schon an die Hand gebracht. Man überstiege an unterschiedlichen Orten durch Leitern die Mauren/ jedoch wurden die Soldaten vom plündern ab- auch sonsten sehr gute Ordnung gehalten; wie denn solches eben zu thun das Flemmingische Regiment/ so heut in die Stadt zur Besatzung eingezogen/ scharffen Befehl empfangen.

Den 30. dito. Nachdeme der am 26. dieses verwilligte Stillstand zu Ende gegangen/ als hatte man solchen/ durch vermittelung der Palati-

nen von Podolien und Czernikow, noch auf 15. Tage/ von heut anzufangen / nemlich biß auf den 15. Jenner erstrecket / und dabey bedungen / daß die Königliche Armée aus dem Lande / welches rechter Seits / von Tomassow an biß gegen Sambor gelegen / die Confœderirte Armée aber aus dem Land / so lincker Seits / biß am Bug befindlich die Verpfleg- und Unterhaltung nehmen sollte / mit dem Beyfügen / daß die Plätze und feste Oerter / darinnen Besatzungen liegen / so lange der Stillstand dauret / beyderseits von niemanden beunruhiget werden sollen.

Der commandirende Herr Feld-Marschall hatte denen Herrn Palatinen erlaubt / etliche Gefangene Polacken / jedoch mit hinterlaßung ihrer Haabschafften / aus Zamosc mit sich zu führen; Ingleichen hatte man verschiedenen Polnischen Herren ihre Pferde wieder zugestellet.

Um nun einen gütlichen Vergleich zu treffen / ware der Platz Rava dazu bestimmet worden / alda Königlicher Seits der commandirende Feld-Marschall Herr Graf von Flemming / und der Herr Palatin von Culm / Confœderirter Seiten aber / vorgedachte Palatinen und einige andere Polacken erscheinen werden / welcher letztern Puncte zu Beylegung gegenwärtigen Krieges zum Vorschein kommen: Nemlichen es soll

1. Eine Deputation an Ihro Königliche Polnische Majestät erfolgen / von dem Primat des Königreichs und den gantzen Senat, um

dem

dem Volck / welches nicht gewust / was es gethan gnädigst zu verzeichen / und daſſelbe dieſer Vorbitte genießen zu laßen.

2. Es ſoll an Jhro Königl. Majeſt. eine beſondere Deputation von der Confœderirten Kron-Armée abgeſendet werden / um ſelbige allerunterthänigſt um Verzeihung / und Vergeßung alles deßen / was bißhero mißhandelt worden / zu erſuchen.

3. Es ſoll ebenfalls eine Deputation an höchſtermeldte Jhro Königl. Majeſtät von den Confœderirten Woywodſchafften abgehen / wodurch dieſe um Gnad und Verzeihung Fußfällig anflehen und inſtändigſt bitten müßen / einen Reichs-Tag anzuſtellen / darinnen ſowohl Jhro Majeſt. die Sicherheit verſchaffet werde / als auch der Respubliqve die gnugſame Vorſehung geſchehe.

4. Es ſollen die Beſatzungen / welche in die Städte und Feſtungen von klein-Pohlen / namentlich in Cracau / Sendomir und Zamosc, eingeführet werden / von ihren Woywodſchafften mit genugſamen Proviant und Futterage für Menſchen und Vieh / jedoch ohne Geld-Steuren / in dieſem Winter allein verſehen / aber keine Plätze mehr eingenommen / auch aus denen beſetzten keine Artillerie noch Kriegs-Gezeug abgeführet werden.

5. Es ſolle die übrige Sächſiſche Armée, ohne

Aufbürdung einiger Geld-Steuren / mittels eines schleunigen Marsches / geziemend / mit möglichen Unterhalt sich vergnügend / aus dem Polnischen Reiche abgeführet werden.

6. Es verspricht commandirender Herr Feld-Marschall / Ihro Majest. dem König dahin zu vermögen / daß dero Sächsische völlire Armee aus allen / sowohl des Königreichs / als auch des Groß-Hertzogthums Litthauen Landen / auf zukommendes Früh-Jahr / nemlich den letzten April, geführet werde.

7. Es sollen die Winter-Quartiere und Besoldungen / welche der Confœderirten Polnischen Kron-Armee rückständig und gebührend seyn / von dem Sächsischen Soldaten / sowohl in allen Polnischen Provintzien / als auch in Preußen / keine Verhinderung finden / hingegen die Kron-Armee, zu Vermeidung ferneren Verdrüßlichkeiten / nur diesen Winter hindurch in Klein Pohlen / und denen darzu gehörigen Woywodschafften stehen verbleiben.

8. Im übrigen Versprechen beyderseitige Theile eine durchgehends vollkommene Sicherheit.

Den 31. dito. Heute ware die Armee fortgerücket / und kame in der Gegend Kraznobrod an / allda selbe in dreyen Theilen contonirte.

Den 1. Jenner 1716, gienge die Armee weiter / und

und wurde das Haupt-Quartier zu Tomaſſow bezogen; man hatte die Fourage in den herum liegenden Dörffen genommen/ und allda die Troupen in dieſe Oerter verlegt.

Die Confœderirten hatten ſich auch auseinander begebeben/ um gleichfalls in unterſchiedlichen Orten zu cantoniren.

Den 2. dito. Verblieb die Armee allda/ und machte einen Raſt-Tag; indeßen ware man beſchafftiget in den bezogenen Oertern die Verpflegungs-Anweiß-Zettel einzurichten; wie inglei-
chen

Den 3. dito, die Armee abermahligen verbliebe/ ausgenommen ein Theil aus denen drey Theilen/ ſo das Quartier/ aus Mangel der nöthigen Fourage, verändern müßen.

Den 4. Jenner. Bey dem commandirenden Feld-Marſchall/ Herrn Grafen von Flemming/ waren Brieffe von denen Palatinen von Podolien und Czernikow eingelauffen; in welchen ſie ihr Verlangen äußerten/ daß man ihnen zuſtehen wollte/ auf den 6. dito erſt ſich in Rava einzufinden/ indeme doch der 3. dito zur Verſammlung feſtgeſtellet wäre.

Hochgedachter Herr Feld-Marſchall/ nachdem er ihnen bedeuten laßen/ daß ſolche Veränderung keine gute Würckung haben werde/ hatte doch darein gewilliget/ und verfügte ſich noch dieſen Tag in erwehnte Stadt/ welche zwiſchen uns denen Herren Vermittlern/ und denen Herren

Deputirten der gegenseitigen Parthey getheilet ware.

Unsere Armee befindet sich sowohl recht als lincker Hand unweit der Stadt Rava in den umliegenden Oertern zu cantonniren verlegt / welche auf Veranstaltung / so mehr erwehnter Herr Feld-Marschall vorgenommen hat / auf eine solche Weiße ausgetheilet liegt / daß sie sich wohl erholen / und dannoch innerhalb 24. Stunden zusammen ziehen kan; die Herrn Generalen Goltz und Baron von Blumenthal / welche zu Lemberg bald wären gefangen genommen worden / seynd wieder hiesiger Orten angelangt.

Den 5. dito. Heute bekame der Herr Feld-Marschall Nachricht / daß die Deputirten von den Palatinaten und der Confœderirten Armee bereits gestern zu Rava sich eingefunden. Es wurde zu ihnen geschickt / um sie zu begrüßen; desgleichen ihrer Seits auch die Bewillkommung abgestattet wurde: Der Herr Cron-Groß-Feld-Herr hatte heute bey den commandirenden Herrn Feld-Marschall eine sehr höfliche Beschickung / mit unterschiedlichen Erfrischungs-Sachen ablegen / und anbey ihme das Quartier zu Lemberg antragen laßen; da hingegen bemeldter Herr Feld-Marschall nicht ermangelte / allen diesen Höflichkeiten mit solcher Manier zu begegnen / daß der Herr Cron-Groß-Feld-Herr damit sehr wohl vergnügt war. Die Stadt Lemberg schickte an dem Herrn Feld-Marschall auch Erfrischungen / und anbey

wur-

wurde angesuchet / die Sicherheit gemeldter Stadt genießen zu laßen / als welche jederzeit Ihro Königl. Majestät getreu verblieben: Man sagte gedachter Stadt die Sicherheit zu / jedoch mit dem Bedieng daß man Friede machen solle.

Den 6. dito. Die Herren Deputirten waren heute den Herrn Feld-Marschall zu besuchen kommen / und bestunden ihre Höflichkeiten in Bedeutungen / daß sie großes Vertrauen zu beyderseits Interessirten setzten / sie würden sich im Zusammentrettungs-Ort vor denen Herrn Vermittlern einfinden. Der Herr Feld-Marschall erwiese ihnen hernach solches seiner Seits: Die Herrn Palatinen, welche die Vermittelung auf sich genommen / waren angekommen / und hatten / samt allen Herren Deputirten der Confœderirten / beym Herrn Feld-Marschall Mittags gespeiset.

Den 7. dito. Hatten sich die Herrn Deputirten abermahl bey dem Herrn Feld-Marschall eingefunden und demselben etliche Puncte überreichet; mittels deren sie erweisen wollten / daß sie Ursach gehabt / die Waffen wieder die Königl. Armee zu ergreiffen / und brachten zugleich vor / was sie von uns forderten.

Den 8. dito, begehrte der Herr Feld-Marschall eine Zusammenkunfft bey denen Herrn Vermittlern / welche auch ihren Fortgang hatte; und wurde berathschlaget / was über alle / die ihme eingereichte Puncte in Antwort zu ertheilen / da

man ihn auch zu einen Vermittler hatte erkieset. Der Herr Feld-Marschall hatte an denen Vollmachten der Polnischen Herren Deputirten etwas auszusetzen gefunden; diese Herren erkenneten selbst es auch / daß der Herr Feld-Marschall recht habe / versprachen demnach / daß sie die geschriebenen Wörter verändern wollten; welches aber der Herr Feld-Marschall nicht geschehen ließe.

Den 9. dito. Nachdeme des Cron-Groß-Feld-Herrns Frau Gemahlin ihre Ankunfft zu Dzievojeciezy, einem von Rava anderthalbe Meil entlegenen Orte dem Herrn Feld-Marschall zu wißen machen laßen / hatte dieser selbe besucht / und sie zum Herrn Palatin von Podolien, das Mittags-Mahl einzunehmen begleitet: Die Deputirten des Palatinats von Reußen begaben sich heute zu der Confœderirten Armee, um bey dieser das / was in den gehaltenen Unterredungen abgehandelt worden / kund zumachen / und fernere Ordre abzuhohlen.

Den 10. dito. Heute wurde eine große Abhandelung bey dem Herrn Feld-Marschall zwischen denen Vermittlern und Deputirten gegen Abend gehalten / darinnen man beyderseits gleichsam die Beschwernüßen vorbrachte / als ob man wieder den Waffen Stillstand sich vergangen hätte / annebens die Mittel ausfündig gemacht / damit dergleichen hinführo nicht mehr sich ereignen möchten.

Den 11. dito. Weilen die Deputirten des Reußischen

fischen Palatinats nicht waren zurück gekommen/ so erkundigten sich die Herren Palatinen/ ob es der Herr Feld-Marschall nicht für gut hielte/ daß aus ihnen einer zu denen Palatinaten sich verfügte; welches aber der Herr Feld-Marschall wieder rathen. Indeme jene dannoch darauf beharreten/ vermeldete derselbe diesen: Sie wären Meister/ und möchten es thun/ ohne ihm solches zuvermelden. Der Herr Feld-Marschall bekame Nachricht/ daß der Cron-Groß-Feld-Herr auf seinem Gut Dzievojeciezy angelanget/ und verfügte sich selben zu besuchen.

Den 12. dito. Gleich diesen Augenblick war der Herr General Seissan in des Herrn Feld-Marschalls Quartier angekommen; der Herr Cron-Groß-Feld-Herr/ deßen Frau Gemahlin/ der Herr Palatin von Mazovien, der von Lublin/ nebst etlichen andern Polnischen Herrn/ haben heute bey dem Herrn Feld-Marschall das Mittags Mahl eingenommen.

Den 13. dito, hielte man bey dem Herrn Feld-Marschall die Zusammentrettung/ nach welcher dieser sich nach Dzievojeciezy erhoben/ den Herrn Cron-Groß-Feld-Herrn zu besuchen/ bey deme derselbe auch zu Mittags gespeiset/ und Abends wieder zurück gelanget war; so dann Abends gegen 7. Uhr/ legte des Herrn Cron-Groß-Feld-Herrns seine Frau Gemahlin bey dem Herrn Feld-Marschall in seinen Quartier eine Besuchung ab. Der Herr Palatin von Czernikow war diesen Tag wieder zurück gekommen.

Den

Den 14. dito, wurde sowohl Morgens als Abends ein großer Congressus gehalten / auf welchem es soviel disputirens gesetzet / daß man an Fortsetzung der Conferencien, und an deren glücklichen Ausgang gezweiffelt; um desto mehr / weil der Herr General-Feld-Marschall / Graf von Flemming so gar großen Proviant verlanget / welcher in einem Jahre über 16. Millionen und etliche 100000. Tympfen betragen / und zwar nur allein in regard der Confœderirten Woywodschafften. Worüber die Herren Mediatores selbst Anfangs verstummet / endlich aber die Unmöglichkeit vorgeschützet. Da dann der Herr Graf von Flemming die Helffte nachgelaßen; welches die Herren Mediatores oberwehnten Commissarien, die sich in dem neben beygelegenen Zimmer befunden / hinterbracht / die an Fortsetzung weiterer Tractaten zu zweiffeln angefangen. Die Herren Mediatores aber wollten von dem angefangenem Wercke die Hand nicht abziehen; sondern kamen von neuen zusammen / und überlegten beederseits Theile Anforderungen gegen einander. Nachdem sie etliche Stunden darüber in Conferenz gewesen / ließen sie die Commissarios sowohl von denen Confœderirten Woywodschafften / als auch der Kron-Armee zu sich bitten / diese / wie sie die unveränderliche Nothdurfft / um ermeldten Proviant in natura zu lieffern verstanden / haben anfangs kaum einen Tympf von jeden Rauchfang vorwilligen wollen. Wie nun die Herrn Mediatores

tores wohl gesehen / daß das Sächsische Kriegs-Heer hierbey unmöglich bestehen könte / haben die Commissarii von jedem Rauchfang 12. Tympfen zugestanden / dabey einen Scheffel Haber und so viel Korn. Der Herr Feld-Marschall Graf von Flemming aber hat von 20. Tympfen von jedem Rauchfang / und zwar auf Art und Weise wie Anno 1661. nicht abweichen wollen; ingleichen von der Trennung der Confœderirten Woywod-schafften aber haben die Confœderation vertheitiget / und wollten hierüber vom zukommenden Reichs-Tage die Resolution erwarten. Und weilen die Zeit des Stillstandes den 15. dieses vorbey / als ist solcher auf 3. Tage / mit Einschließung des Samstages / verlängert worden / um die Tractaten zwischen den kriegenden Partheyen zu vollführen.

Den 15. dito, war abermahl Unterredung bey dem Herrn Feld-Marschall; nach welcher dieser sich zum Herrn Palatin von Czernikow begeben / und alldorten Mittags gespeiset: Der Kron-Groß-Feld-Herr besuchte heute früh den Feld-Marschall / und verbleibe hernach in seinem Quartier / das Mittags-Mahl einzunehmen / welchen der Herr Feld-Marschall zurück begleitet / und etwas bey ihm verweilet: Dann auch mit dem Herrn Palatin von Culm / und etlichen unsern Generalen eine Unterredung gepflogen hat. Obgedachter Cron-Groß-Feld-Herr begabe sich Abends wieder nach Dzievojeciezy, wo ebenfalls

noch

noch mit denen Palatinen von Podolien und Czernikow und dem Herrn Feld-Marschall / als Vermittlern eine Unterredung erfolgt war.

Von vorigen dato. Es setzte vieles disputiren über die beyderseits eingegebene Gravamina, denn wegen Abführung Ihro Königl. Majest. Auxiliar-Trouppen / und wegen Aufhebung der Contribuzionen, seynd an Seiten Ihro Majest. und dero Armee folgende Puncte zur Satisfaction verlanget worden:

1. Die Aufrichtung Ihro Königl. Majest. Cuirassier - Regiment.
2. Die Ergäntzung aller und jeden Schäden / die denen Regimentern zugefüget worden / nach der auszustellenden Liste und Berechnung.
3. Die wieder Zurückgabe der empfangenen Summen / und compensirung derselben / deren Empfang in verwichenen Sommer und Herbst beygeleget worden.
4. Die Gratificirung gegen die Auxiliar - Armee, sowohl dem General-Stab / auch alle und jede Officier / als die gemeinen Soldaten / um dadurch zu verhüten / das dieses Krieges-Heer / die Ihm zugefügte Injurien nicht selbst ahnden und rechen möge.
5. Die Auszahlung des rückständigen Solds an die Polnische und Tartarische Fahnen / welche in Gehorsam des Herrn Woywoden von Culm geblieben; und die Wahl des zukünfftigen Unterhalts derjenigen / welche sich vor andern in der Treu und Gehorsam aufführen werden.

6. Sa-

6. Satisfaction dem Herrn General-Major von Kadenak, durch extradirung des Herrn Wodzicki und anderer seiner Rathgeber / daß er sich an ihnen revangiren möge; mit Vorbehalt der alten Anforderungen dem Herrn Wodzicki / wegen der Saltz-Gruben / seiner geleisteten Dienste halber in den Zwiadzek, ohnbeschadet der öffentlichen Straffe.

7. Die zurück-Gabe der Stücken / und anderer Kriegs-Rüstungen / die bey Privatis gefunden / und Lieferung derselben / an Ort und Stelle / wo selbige genommen.

8. Die Loßlaßung unserer Gefangenen / und Auslieferung der Deserteurs von der Krackauischen Besatzung oder der Armee, ohne einige Ausnahme.

9. Die Auslieferung eines gewißen Officiers, wie nicht weniger etlicher Edelleute / welche sich als Straßen-Räuber und Mörder aufgeführet; die zurück-Gabe der Gelder / Mobilien und Schrifften / welche diese Strassen-Räuber / und ihr Anhang unterschiedenen Königlichen Hoff-Bedienten / sowohl selbst / als ihren Fuhren nach Breßlau und anderwärts / abgenommen / solche ermordet und beraubet; mit vorbehalt der getödteten Erben Satisfaction und ihres geraubten Gutes Restitution, und öffentlicher Straffe.

10. Es soll auch ins künfftige vorgebauet werden / daß

daß die Straßen Mörder und Räuber überall vertilget werden.

II. Satisfaction dem Vice-Instigatori Herrn Adam Derengowsky, in seinen rechtmäßigen Anforderungen/wegen zugefügter Schäden.

2. Ingleichen allen andern / welche rechtmäßige Forderungen anzeigen können.

Zweytens Ihr. Maj. Satisfaction betreffende.

1. Die zurück-Gabe und Aufhebung aller und jeden sowohl Original-als Vidimirten-Schrifften und Instrumenten, welche sowohl in den Lädgern / als auch Gerichts-Orten der Confœderirten / insonderheit auf dem Zwiadzek vorgebracht worden / sie seyn von der Kron-Armee, oder von den Woywodschafften insgemein/ oder auch von jedem besonders; nicht das allergeringste davon ausgeschloßen.

2. Die alsobaldige Zertrennung gegenwärtiger Confœderation, daß nemlich die Woywodschafften nacher Hauß / die Armee aber zum Gehorsam der Feld-Herren zurück kehren.

3. Daß die Woywodschafften gegenwärtige Confœderation verwerffen / durch rechtmäßige Actus, insonderheit / durch die von Ihro Maj. angeordnete Land-Täge; zuförderst durch Manutenirung der Sendomirischen General-Confœderation, biß der König und die Respubliqve solche aufheben mit neuer Beschwörung oberwehnten Sendomirischen Confœderation. Es

sol-

sollen auch aus berührten Land-Tägen an Ihro Königl. Majest. Bothen geschickt worden/ mit Abbitte des bishero passirten; auch soll dergleichen Submission die Confœderirte Kron-Armée an ihre Feld-Herren und Officierer, die sich das Zwiadzecks nicht theilhafftig gemacht/ thun.

4. Es sollen Gerichts-Bäncke bestellet werden durch Richter/ welche in der Sendomirischen Confœderation bestätiget/ auch entdecket und angezeiget werden die Häupter und Urheber/ welche den Adel und die Kron-Armée zur gegenwärtigen Confœderation verleitet/ mit den Marschällen/ Räthen und Ausgeschickten/ solche zu hegen und anzufrischen; auch so an auswärtige Potentien Deputirte sowohl des Königreichs/ als des Groß-Hertzogthums Litthaueus/ zu schicken/ Anlaß gegeben; alle diese nun sollen in denen Reichs-Tägen/ Berathschlagungen/ Land-Tägen/ und was dem anhängig/ keine Activität genießen/ biß die Gesetze über ihr Thun und laßen decidiret.

5. Es sollen abgedancket/ und mit vorerwehnter Straffe beleget werden/ alle Regimenter und Fahnen/ welche in den gegenwärtigen Zwiadzeck gedienet/ und der Discretion der Königl. Soldaten Preiß gegeben werden.

6. Es sollen alle Polnische Fahnen zertrennet werden/ welche sich im Zwiadzeck befunden/ und nur diejenigen beybehalten werden/ welche

bey solcher Verbindung nicht gegenwärtig gewesen. Sie sollen auch ihre Patente zurück geben und solche andern treu gebliebenen Obristen und Officiers eingehändiget werden. Die 4. Regimenter aber / welche dem Woywoden von Culm treugeblieben / sollen verstärcket werden.

Die Abstellung aller und jeder Prætensionen wegen rückständigen Soldes / an denen Trouppen des Zwiadzecks, und ein solches nicht alleine zu ihrer wohlverdienten Straffe / sondern auch zu Erleuchterung der Woywodschafften.

7. Alle Kriegs-Artickul sollen zur Execution gebracht werden; Es soll niemand Fahnen führen / welche solche Gesetze verbieten; die Autoritæt der Majest. soll beßer von der Armée beobachtet werden / als vor; ingleichen der gebührende Gehorsam denen Feld-Herren.

8. Da hingegen sollen die Gründe / woraus die Armée ihren schuldigen Sold zu erhalten hat / solcher Gestallt beschaffen seyn / daß sie sich deren zu erfreuen habe.

9. Es soll auch feste versprochen werden / dergleichen verbotene Verbindungen oder Zwiadzeck ins künfftige nicht mehr zu erregen; und werden die Herrn Mediatores hierzu hinlängliche Mittel und Gvarantirungen vorschlagen / damit alle Hoffnung zu dergleichen neuen Auffstand und Confœderirung benommen werde / und der von Gesetzen befreyete König mit allen

Kräff-

Kräfften wieder solche Ubertretter agiren möge.

10. Es sollen gut gethan werden alle denen Königlichen Oeconomien, Saltz-Gruben / Zöllen / und anderen Taffel-Einkünfften / welche durch die Gesetze der Respubliqve gestifftet / zugefügte Schäden.

11. Weilen die Confœderirten Woywodschafften / durch gegenwärtige Motus Ursache / daß mehrere Königl. Trouppen in Pohlen eingeführet / und mit Genehmhaltung der Feld-Herren einige Gegenden eingenommen; als sollen auch diese / ausser denen zuvor darin gestandenen / ihren vollkommenen Unterhalt / aus denen aufgestandenen Woywodschafften genießen / und zwar auf ein gantzes Jahr.

12. Es wird auch vorbehalten / daß im Fall die Confœderirte Woywodschafften ihre Contributiones, und die Confœderirte decretirte Gaben einfordern wolten und solten / auch den Auxiliar-Trouppen erlaubet seyn soll / gleiche Summen einzutreiben.

13. Und weilen mit solcher Undanckbarkeit gegen die Sachsen verfahren wird / und deren / der Republiqve, geleisteten Dienste nicht geachtet werden / auch sehr schimpflich seyn würde / wenn das Chur-Fürstenthum seine Länder zu Salvirung des Königreichs Pohlen aufopffern sollte; als sollten die Sächsische Verpfändete und veräußerte Landschafften herzugeschaffet / ingleichen

chen so unsägliche Summen / und viel tausend Menschen / so aus Sachsen / zum besten der Respubliqve Pohlen / verwendet und verlohren gegangen / gut gethan werden. Wie denn bey Ihro Königl. Majest. die Sachsen anhalten werden / daß sie nicht mehr in Pohlen dienen mögen.

14. Es soll Sicherheit verschaffet werden / sowohl der Majestät als der Republiqve wieder dergleichen Verknüpfung oder Zwiadzeck, und allem / was dem ähnlich; wie nicht weniger dem Volcke / wieder die Unterdrückung der Großen; wobey die Gleichheit des Adels genauer zu observiren / auch der Sicherheit der nacher Hauße kehrendē vorzusehen / deren gröster Theil entweder verführet / oder mit Gewalt gezwungen worden / sich denen Confœderirten zuzugesellen. Auch sollen die Auxiliar-Trouppen alle Sicherheit / bey ihren Verbleibungen und Beystande / wieder alle und jede Unterdrücker genießen.

15. Wenn solches alles geschehen / und obengedachte Satisfaction verschaffet / versichern Ihro Königl. Majest. daß Sie ohne alle Schwierigkeit / die Auxiliar-Trouppen hinaus führen werden; wenn es nur nicht via facti oder durch bißherige Drau- Worte und Gewaltthaten verlanget wird. Man glaubet auch wohl / daß wenn der Anfang gemachet werden sollte / die Sächsische Völcker / mit Proviant, Portions-

Wei-

Weiße zu versehen / und biß Monats August. künfftigen Jahres zu continuiren / der König sich geneigt bezeigen werde / solche vor erlangenden Frieden ausmarchiren zu laßen; jedoch mit dieser Bedingnüß / daß er an alle Lasten des Krieges nicht gebunden / und der Respubliqve davor zu rependiren nicht gehalten seyn wollte. Und weilen der Nahmen der Contributionen so gar verhast ist / so sollen die Auxiliar-Troupen mit Fourage und Proviant sich vergnügen / wovon aber niemand befreyet bleiben muß. Wodurch alle ihre Erleichterung finden / und zu dergleichen Auffstände / wie die bißherigen / nicht aufgefrischet werden.

Den 16. Jenner war der gröste Theil unserer Armée etwas weiter gerückt aus den Cantonirungs Quartieren / maßen in den um Rava gelegenen Oertern / die Fourage ermangelt. Der Cron-Groß-Feld-Herr war dahier / zu Rava, angelanget / und gastierte die Herrn Vermittler und Deputirten; deßelben Frau Gemahlin speisete Mittags bey dem Herrn Feld-Marschall.

Den 17. dito. War man den gantzen Tag beschäfftiget / den Frieden zu schließen / zumahlen die Zeit des Waffen-Stillstandes zu Ende lieffe; auch weilen der Herr Feld-Marschall sich verlauten ließ / keine Verlängerung mehr zugestatten. Man vergliche sich über einige Puncte / aber es wurde erst den 18. dito früh der Fried getroffen / und zu beyderseits Vergnügen unterzeichnet; deß-

sen vornehmste Puncte in folgenden Beruhen.

1. Der Herr Feld-Marschall / nachdem er gezeiget / daß Ihro Königl. Majest. Armée durch Gewalt sich nicht wollte aus dem Königreich begeben / hatte das Versprechen thun wollen; daß
2. Die Armée aus dem Reiche ziehen wollte / wenn man solches geziemender maßen ansuchen / anbey auch befinden würde / daß man derselbigen nicht mehr nöthig hätte / welches man anderst nicht / als auf einem Reichs-Tag thun könte;
3. Daß unterdeßen die Armée müste mit Verpflegungs-Mitteln versehen werden.
4. Er habe auch erweisen sollen / der König begehre nicht sein Volck zu verderben;
5. Noch weniger dasselbe durch Gewaltthätigkeit sondern durch Milde zu regieren.
6. Er habe sich auch nicht zum gehörigen Richter aufwerffen wollen / um denen Confœderirten zu schaffen / weichet aus eurer Confœderirung; nachdeme sie sich unter Eyd erkläret hatten / daß sie für / aber keinesweges wieder dem König wären; wie auch / daß sie sich wieder alle diejenigen setzen wollten / welche vielleicht / unter solchen Vorwand / einige wiedersinnige Absichten hegen möchten; derohalben wurde die Ausrückung der Trouppen / die auseinanderweichung derer Confœderirten beyderseits gegen einander versprochen: doch ward die Entschei-

scheidung deßen dem König und dem Land-Tag überlaßen.

Eben heute noch begabe sich der Herr Feld-Marschall nacher Zolkiew: Die zwey Palatinen giengen wieder nach Lemberg; den ein Theil derer Deputirten verfügten sich zu denen Confœderirten / und die übrigen nacher Zolkiew.

Den 19. dito. War man beschäfftiget unsere Trouppen auszuziehen.

Den 20. dito hatte sich der Herr Feld-Marschall / in Vergesellschafftung des Herrn Marqvis de Seissan, und derer Herren von Goltz und Blumenthal / nach Lemberg erhoben: Der Herr Kron-Groß-Feld-Herr schickte einen General-Wachtmeister / nebst einem Obristen / eine Meilwegs vor der Stadt / ein Compliment zu machen / wobey auch eine schöne Reuterey / so aus Edelleuten bestunde / entgegen rücken muste; so dann geschahe bey der Stadt der Empfang mit allerhand Ehren-Bezeugungen; es wurden zu dreymahlen die Stücke auf denen Wällen der Stadt losgebrennet; Es kam ein Wachtmeister mit commandirten Leuten entgegen / und hatte demselben samt dem bey sich habenden Gefolg / zu Mittags gastiret. Der Herr Feld-Marschall legte des Abends bey allen Herrn Senatoren, die sich in dasiger Stadt befanden / eine Besuchung ab.

Den 21. dito geschahe bey dem Herrn Feld-Marschall eine sehr lange Unterredung mit denen

Kron-Generalen, wie auch darzu gekommenen Senatoren: Der Herr Kron-Groß-Feld-Herr hielt auch demselben ein sehr herrliches Fest / und einen schönen Ball.

Den 27. dito, wurde bey dem Kron-Unter-Feld-Herren die Mittags-Mahlzeit eingenommen/und des Abends die Zeit bey dem Groß-Cron Feld-Herrn zugebracht; der Aufbruch geschahe noch in heutiger Nacht / nach Zolckiew, allda

Den 23. dito. in der frühe / die Ankunfft erfolgte.

Den 24. Jenner hatte der commandirende Feld-Marschall / Herr Graf von Flemming/ zu unterschiedlichenmahlen Befehl erhalten / um nacher Hoff sich zu verfügen; derohalben er den gantzen Tag beschäfftiget ware / für die Sächsische Armée die benöthigte Anstalten / sowohl zum Frieden als zum Krieg / einzurichten; und soll der Herr General-Bauditz in seiner Abweßenheit die Armée inzwischen commandiren. Eben heute bekam man Nachricht / daß die Marschallen der Confœderirten dem Groß-Feld-Herrn von Litthauen entgegen gegangen; andere aber vermeldeten / daß die Marschallen für ihre Personen tieffer sich in Wolhynien zurück begeben / und solle dieses die Ursach seyn / daß derjenige / welcher ihnen den Tractat überbracht / mit der Genehmhaltung dessen noch nicht zurück gelanget.

Den 25. dito. Heute hatten sich die unter dem Herrn Woywoden von Culm abgesondert stehende

de Trouppen unter Commando des Herrn General-Wacht-Meisters Casenau in die Winter-Quartier / nacher Preußen / auf den March begeben; Ubrigens war ein Gericht entstanden daß die Confœderirten oder Quaden, den Tractat unterschrieben hätten.

Den 26. dito, ware der Herr Feld-Marschall den gantzen Vormittag mit allen Generalen in Unterredung gewesen; Es kame des Groß-Feld-Herrn Frau-Gemahlin allhier an / und speißete zu Mittag bey dem Herrn Feld-Marschall / hatte auch den gantzen Nachmittag allda zugebracht.

Den 27. dito. kam Schreiben von denen Palatinen, oder Mediatoren, an den Herrn Feld-Marschall / diesem zu berichten / daß die Quaden den Tractat nicht unterschreiben wollen; worüber jene ihren Verdruß bezeugten / mit inständigster Bitte / daß der Herr Feld-Marschall seine Abreiße noch auf etliche Tage verschieben / und die Feindseeligkeiten ehender nicht anfangen laßen möge biß ein gewißer Edelmann / welchen sie bereits an die Quaden abgeschicket hatten / um ihnen ihren Unfug vorzustellen / wiederum zurück gelanget seyn würde.

Der Tractat war an sich selbst vor die Quaden oder Confœderirten sehr vortheilhafftig / und hat der Herr Feld-Marschall seinen Zweck erreichet / welcher vornemlich sein Absehen gehabt / um Sonnenklar zu wißen / daß Ihro Königliche Majestät mit Gelindigkeit zu regiren verlangten; dahero er

dafür gehaltē/ es seyen denen Quaden einige Vortheile zuzustehen/ damit ihnen destomehr Ihr Unrecht vor Augen gestellet würde/ im Fall sie sich daran nicht halten wollten.

Denen Herren Vermittlern oder Mediatoren ertheilte der Herr Feld-Marschall in Antwort: Daß er ihren Verlangen zu Liebe/ noch 2. Tage verweilen würde; und stellte in ihr Belieben/ ob sie sich anhero begeben wollten/ um mit ihme sich zu unterreden; worauf er abzureisen willens wäre/ weilen alle Anstalten schon gemacht/ entweder zum Kriege oder zum Frieden; also verursachte solche Zeitung ihme keinen Kummer mehr/ welcher nichts als seinen Leuten hiervon die Nachricht zugeben die Mühe nehmen müste.

Es hatte der Herr Feld-Marschall auch an die Herren Senatores geschrieben/ welche zu Reusch-Lemberg versammlet waren/ und aus ihrem Mittel die beyde Herrn Palatinen von Podolien und Czernikow erwehlet hatten/ um sich zwischen denen Sachsen und gemeldten Quaden, oder Confœderirten/ als Vermittlere/ aufzuführen/ und die Parthey wieder diejenige zu nehmen/ welche den feyerlich-gemachten und von denen Gevollmächtigten gut geheißenen Tractat, genehm zu halten/ einige Schwierigkeit machen würden.

Den 28. dito waren die Palatinen, als Mittlere/ zu Zolkiew angekommen; sie ersuchten den Herrn Feld-Marschall/ seinen Aufbruch aufzuschieben/ in Hoffnung/ daß die Genehmhaltung

von

von denen Confœderirten annoch einlauffen würde; weilen aber der Tag zur Abreiße bestimmet/ als vermeldtete er ihnen/ daß er den Original-Tractat den Herrn General-Bauditz in Händen hinterlaßen wollte/ welcher solchen/ im Fall die Confœderirten selbigen genehm halten/ jedoch ohne Verstattung das allermindeste darinnen zu verändern/ auswechseln würde.

Den 29. Jan. reisete der Herr Feld-Marschall Graf von Flemming gegen Abend von Zolkiew nach Krackau/ in Gesellschafft des Herrn Woywoden Ribinsky, und ließ seine gantze Equippage bey der Armée; sie schlieffen zu Krackau bey dem Kron-Schreiber.

Den 30. setzte der Herr Feld-Marschall seinen Weg fort.

Den 31. passirte er durch Jaroslau, allwo er zu Mittag bey dem General-Geschow speißete. Des Abends kam er zu Zeichow, eine dem Printzen Lubomirsky zugehörige Festung an. Er vernahm daß die Montaniards sich um Krackau befänden/ und daß 300. hiervon 30. von dem Regiment des General Bauditz angegriffen; der Capitain Leutenant Gebhard/ welcher diese commandirte/ hatte das Unglück/ verrätherischer Weise ermordet zu werden/ durch den Polnischen Commendanten Staroſta Roſſecki, welcher sich gestellet hatte/ als wolte er sich mit ihm/ als ein guter Freund/ unterreden. Der Fendrich aber von unsern Leuten übernahm sofort das Commando, fertigste die Polacken

lacken tapfer ab/ erschoß davon 24. und retirirte sich nach Krackau mit wenigem Verlust. Der Feld-Marschall setzte seinen Weg weiter fort/ durch Archenout, Tembelere, und Bochnia, und kam den 4. Febr. allererst zu Krackau an/ sonderlich wegen der bösen Wege/ welche durch das Aufthauen unbrauchbar gemacht worden: Dahero er auch seine Caroße zurück laßen muste/ welche im Eyse öffters zerbrochen. Er blieb 3. Tag zu Krackau/ um allda einige nöthige Anstalten zu machen. Er gab Ordre die Bergleute zu vertreiben/ um sich der Stadt und Schloßes von Sondez zu bemeistern/ dergleichen er mit Wisnicza gethan/ so dem Lubomirsky gehörig/ um des Landes zu bemeistern/ und die Confœderirten der Gegend des Gebürges in Zaume zuhalten. Er examinirte auch die Sache von der Königin Leib-Regiment, deßen Obrister sehr beschuldiget wurde/ und einen schweren Stand auszuhalten haben dürffte.

Den 8. Febr. begab sich der Herr Feld-Marschall von Krackau nach Warschau zu dem Könige. Er wollte durch Malagosch und Odrczewal passiren/ so die große Strasse/ und wo er Relais-Pferde hatte; 4. Meilen aber von Odrczewal führte ihm seine Tartarische Escorte zwey Towarschen von den Confœderirten zu/ von denen er verdaß nahm/ ein großes Theil von denen Ihr. ihm entgegen kämen/ nachdem sie eine Escorte, welche Ihr Excell. zu Odrczewal von 50. Pferden hatte geschla-

schlagen / und die Relais als Königliche Pferde weggenommen. Die Towarlischen gestunden selbst / das die Sachsen von Morgen biß auf den Abend sich gewehret / daß sie 60. von denen Polacken getödtet / und daß sie dieselben hätten verlassen müßen / im Fall sie nicht durch das Feuer / womit sie die Stadt an 4. Orten angezündet / gezwungen worden / sich zu ergeben. Dieses nun machte / daß der Herr Feld-Marschall einen andern Weg nehmen / und sich nach Petrikau wenden muste / um auf den ordinairen Post-Weg zu kommen; glaubende / daß man ihn allda nicht aufsuchen würde. Derowegen ließ er die Wagen und einen großen Theil seiner Escorte einen andern Weg nehmen / um dadurch den Feind aufzuhalten. Zwey Meil Wegs aber von Petrikau zu Wolbirez überfiel der Feind den Herrn Feld-Marschall / wie er die Pferde füttern ließ; er fand aber annoch Zeit / sich nach Petrikau in Gesellschafft des Herrn Palatin Ribinsky, und des Herrn General-Goltz / zu retiriren / da inzwischen die Tartarn als seine Wacht / sich als brafe Leute fast eine Stunde lang mit den Confœderirten schlugen / endlich auch der Menge weichen müßen / nachdem 2. von ihnen gefangen / und 17. getödtet worden; auch ward der Herr Buße / Kriegs-Secretarius welchen der Herr Feld-Marschall bey sich hatte / gefangen und beraubet / folgends aber losgelaßen. Weilen nun bey sogestalten Sachen der Herr Feld-Marschall zu Petrikau nicht sicher genung zu

seyn

seyn sich erachtete/ obschon allda das Tribunal gehalten wurde/ weil die Confœderirten wenig nach den Gesetzen fragen/ als begab er sich mit einen Priester/ in Geistlichen Habit/ alleine auf den Weg in einer Kaleße von zwey Pferden/ und kam durch dieses Mittel glücklich durch die Feinde. Einige hiervon/ die ihm unterwegs begegneten/ fragten ihn: Wo er herkäme/ und wohin er wollte? Er antwortete: daß er von Zierads käme/ und seiner Geschäffte halber nach Warschau gienge. Man fragte ihn weiter: Ob er zu Petrikau gewesen? Er antwortete: Nein/ wohl aber/ daß er vernommen/ daß allda Sachsen wären.

Den 13. kam der Herr General-Feld-Marschall ohne weitere Anfechtung zu Warschau an/ der König empfieng ihn sehr gnädig/ war sehr erfreuet/ daß er noch so glücklich entwischt/ und approcirte seine bey denen Rawischen Tractaten bezeugte Aufführung/ vor allen Dingen lobende/ daß er den Frieden dem Kriege vorgezogen; bestättigte auch durchgehends alles/ und schrieb an die Woywoden von Podolien und Czernichow, als Mediatores bey besagten Tractaten, denen er gleichfalls vor die/ der Respubiqve zum besten/ dießfalls angewendete Sorgfallt/ Danck abstattete.

Den 15. des Nachts reisete der Woywode Ribinsky von Petrikau mit seiner und des Feld-Marschalls Eqvippage ab/ und kame den 17. dieses zu Warschau an/ nachdem etwas unterwegens

den

den Raub-Vögeln in den Klauen hangen geblieben.

10. Welchergestalt sich sonst die Sächsischen Trouppen, des an den Ungarischen Gräntzen liegenden festen Schloßes, Idisniez, bemächtiget, mithin durch deßen Gewinnung von den völligen Gebürge Meister worden, ist aus folgenden Berichte zu ersehen.

Obschon die bißherige Unruhe in Pohlen gäntzlich geleget / und durch gewiße in Rawa geschloßene Tractaten debattiret war / so gehet solche doch wieder von neuen an / und hat sich der bekandte Grudzinsky einen Anhang von etlichen 100. Polen gemachet; in hiesiges Gebürge gesetzet / und thut auf denen Straßen allenthalben vielfältigen Schaden. Wie er denn auch am 10. passato den Capitain-Lieutenant Gebhardt von dem löblichen Bauditzischen Regiment / so mit 30. Pferden auf Execution aus commandiret gewesen / bey dem Städtgen Wisnice mit 400. Pferden attaqviret / und obgemeldten Lieutenant zwar bey dieser Affaire todt geschoßen; alleine der nach ihm commandirende Fendrich Brenckenhoff hat die Action dennoch standhafft verfolget / und die Pohlen etlichmahl repousiret, 30. Mann erleget / und von den Seinen weiter nichts als 4. Pferde und etliche Mann verlohren. Den 31. passato wurde der Herr Capitain von Nassau mit 60. Pferden dahin com-

commandiret, und als er die Pohlen angetroffen / hat er sie von dar völlig hinweg / und ins Gebürge gejaget / da die Pohlen wieder etliche Mann / wir aber niemand verlohren. Hierauf hat sich der Herr Capitain auch des dasigen Schloßes Wisnitz solchergestalt bemächtiget; als ihn der Herr Gubernator davon zum Eßen gebeten / gieng er mit etlichen Dragonnern dahin / und als er auf der Brücke gewesen / hat er ihm das gantze Commando nachkommen laßen / und mit dieser Art sich deßen bemächtiget ob es zwar mit Pacholckens besetzt gewesen. Es sind 70. Canonen, theils Metallene / theils eißerne / ingleichen Mortiers, und von Ammunition ein ziemlicher Vorrath / wie auch gute Ungarische Weine darinnen gefunden worden / womit der Herr Obrist-Lieutenant von Klingenberg Meister von dem gantzen Gebürge bleiben kan.

11. Nach diesen litten die Sachsen unter den Obristen Berner zu Wierische an der Schlesischen Gräntze einigen Schaden, da der Gniadovvsky mit einigen tausend Confœderirten, wie die aufgestandenen Pohlen sich nenneten, sie überfiele, sie bekamen aber Tags darauf als den 28. Febr. von den General-Major von Eckstedt wiederum derbe Schläge, wie den sonderlich in den Städtlein Schildberg deren etliche

100.

100. von den erbitterten Sachsen nieder-
gemacht worden. Immittelst waren
Ihr. Königl. Maj. in Pohlen zu War-
schau angelanget, von dar sie denen unru-
higen Gemüthern alle mögliche Friedens-
Vorschläge thun ließen, und wovon künf-
tighin mehrers gedacht werden soll, die aber
noch zur Zeit sehr wenig verfangen ha-
ben. Es ist wohl nicht ohne daß die aufge-
standenen Pohlen sich auf die große Zurü-
stung der Türcken verlaßen mögen, man
kan aber doch noch nicht sagen, ob selbige
mit der Polnischen Maj. brechen möchten,
geschehe dieses, wäre es vor die Christliche
Saaten gewiß sehr fatal, und konte sodann
gar leicht das Türckische Kriegs-Feuer jene
insgesamt angreiffen. Den daß das Tür-
ckische Reich dermahlen in einer solchen
Verfaßung stehe, als es kaum jemahls ge-
weßen vermag wohl nicht geläugnet zu
werden: Es kan auch niemand in den un-
erforschlichē Rathschluß Gottes sehen und
wißen was Er mit diesen erschröcklichen
Reiche vorhabe, ob deßen große Macht ei-
ner auf das höchste gestiegenen Raqvette
gleichen solle, die sodann ihrem Falle am

nächsten ist, oder ob Er um unserer Sünden willen verhängen wolle, daß gedachte Macht uns nachdrücklich züchtigen solle. Zwar dieses würde denen Christlichen Staaten eben kein großes Nachtheil bringen, wenn gleich die Türcken Rom plündern und zerstöhren sollten, denn dieser müste in der Politic sehr einfältig und unerfahrē seyn, der sich bereden laßen wolte, oder aber andere zu bereden suchen, als ob die Türcken in Italien festen Fuß zu setzen begehrten: Es ist dieses von denē Staats-Maximen des Türckischen Reichs dermaßen entfernet, daß sothanes Vorgeben kein Vernünftiger sich bereden laßen wird, dahero, falß sie ja nach Italien kämen, sie darinnen weiter nichts, als eine Ravage vornehmen, und insonderheit Rom und das Päbstliche zu zerstöhren suchen wurde, worzu sie aus Staats-Ursachen angetrieben werden. GOtt wende aber ab, daß die Türckischen Kräffte sich nicht wieder in Ungarn ausstrecken können, so dann wird die sämtliche Christenheit schon außer aller Gefahr sich befinden, es sey dann, wie vorgedacht, daß uns GOtt sonst züchtigen wolte, oder Er

mit

mit diesen Reiche etwas anders vorhätte.

12. Mit wenigen aber Ihr. Königl. Majest. in Schweden annoch zu gedencken den die vorgesetzte Kürtze will denen völligen Erzehlungen keinen Raum geben, so hatten selbige im Monat Februario einen Anschlag gefaßet, über den Sund nach Seeland über zugehen, weswegen auch schon alles bey händen war: Weil aber der Sund nicht recht zufrieren wolte, auch kurtz darauf ein unvermuthet Tau-Wetter einfiele; als muste dieses Vorhaben in soweit ausgestellet bleiben, worüber die Dännen nicht geringe Freude bezeugeten, und deswegen einen Danck-Tag anstelleten, gleich wie die Schwedische Majestät vorhero, wegen glücklicher Außführung ihres Vorhabens, einen Buß- und Fast-Tag gehalten, und darzu den Text aus dem 18. Ps. v. 36. biß 44. erkieset hatten. Es ist wahr, wäre dieser Anschlag glücklich abgelauffen, so würde, allen Vermuthen nach, der Nordische Krieg ein gantz ander Ansehen gewonnen haben, jedoch es scheinet, der Allerhöchste wolle den Ausgang deßelben auf eine solche Arth führen, daran vielleicht

kein Mensch gedacht, oder aber etwan dencken können. Indeßen hatten Ihr. Königl. Majest. in Dännemarck sich auch in sehr gute Verfaßung gesetzet, und aus Jütland und Holstein etliche tausend Mann in Eyl überkommen laßen, wie wohl, vorerwehnter maßen, das eingefallene Tau-Wetter, zu der Zernichtung des Schwedischen Vorhabens das meiste mit beytruge.

13. Da aber nun Ihr. Königl. Majestät in Schweden alhier nichts richten kunten, fielen sie auf einander Absehen, indem sie, wieder aller Menschen Vermuthen, mit einer Armee von 16. biß 18000. Mann, in das Dännische Norwegen einbrachen, mithin den Sitz des Krieges dorthin zu bringen sich bemüheten. Von diesem Einfall seind die Nachrichten bißher dermaßen verändерlich gelauffen, daß man vor beßer gehalten, von selbigen und deßen umständlicher Erzehlung, noch zur Zeit zu schweigen als mit falschen und erdichteten Berichten sich zu behelffen. Denn diejenigen die gut Schwedisch gesinnet haben bißher von nichts, als von lauter befechten grossen Victorien zu reden und zu schreiben gewust,

wuſt, die gleichwohl nirgends, als nur in ihrem Gehirne geſchehen: Die ſich hingegen vor den Gegentheil mit Freuden den Halß brechen ließen, haben ebenfals eine große Menge befochtene Vortheile daher erzehlet. Beyde Theile haben ihre unbedachtſame Affecten verrathen, mithin der geſcheuten Welt ſich dadurch zu einem gelächter ausgeſtellet, da doch gewiß, daß alle dieſe paſſionirten Gemüther weder von dem einen noch von dem andern der kriegenden Theile nicht tanti zu genieſen haben. So viel aber iſt eine umlaugbare Sache, daß Ihr. Königl. Majeſt. in Schweden ſich annoch in Norwegen befunden, auch aller gegenſeitigen Bemühungen ungeachtet ſich daſelbſt feſte geſetzet haben, ob aber die Dänniſche Macht ſie wiederum von dar vertreiben, auch die vorhabende Landung auf Schonen glücklich ablauffen werde, ſtehet zu erwarten, ſoll auch von ſelbigen und allen andern vorherigen, und nach dieſen ſich ereignenden Begebenheiten, in der künfftigen Fortſetzung ausführlich gedacht werden. Indeßen lautet recht lächerlich, wenn der Verfaßer der

Europäischen Fama in seinem 82. Theile vorgiebet es habe der Frantzösische Gesande sich beschweret, daß er mit dem Könige in Schweden deswegen nicht viel tractiren können, weil an seinem Hofe, und bey seiner Armee, alles Lateinisch geredet würde. Daß die Schwedischen Ministri und auch einige Generalen der Lateinischen Sprache unkündig seyn solten, wird zwar niemand zu behaupten begehren, daß selbige aber alles in solcher Sprache reden solten, wird sich auch kein Mensch weiß machen laßen. Es werden die Sachsen deßfals das beste Zeugnüß ablegen können. Ob an dem Schwedischen Hoffe unter den Officieren als die Schwedische Maj. sich in Sachsen befunden, nichts anders als lauter Latein geredet worden? Gewiß werden dieser Sprache jene sich nicht eher, als nur in äussersten Nothfall gebrauchet haben. Alleine solten den nun die Schwedischen Ministri und Generals so ungeschickt worden seyn, daß selbige kein Frantzösisch verstünden, da doch diese Sprache fast von der gantzen Welt adoriret wird? und solte dann

auch

auch der Frantzösische Abgesandte in dem Lateinischen so gar unerfahren seyn, daß er in selbigen nichts weder verstehen, noch reden könte? Und warum solte denn der König in Schweden, nebst seinen Ministren nicht lieber ihre Mutter-Sprache sich bedienen wollen? Also siehet man wie einfältig obgedachtes Vorgeben des Famisten heraus komme, welcher Mann, wenn er auf Schweden kommt, die Leges eines rechtschaffenen Historici ohne diß dermasen vergißt, daß seine Partheylichkeit auf allen Blättern zur Gnüge heraus leuchtet.

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zschackwitz, Johann Ehrenfried,

Historische Nachricht vom Nordischen Kriege wobey zugleich verschiedene Documenta und andere Piécen in Originali mitgetheilet werden

Bd.: [5]=vierdte Fortsetzung

Freistadt [i.e. Jena] 1717

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.bell.o.33(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11684202-3
VD18 15452638-001